

Bundesblatt

101. Jahrgang

Bern, den 15. Dezember 1949

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

5722

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer

(Vom 5. Dezember 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die erste vom Bundesrat einberufene diplomatische Konferenz von Genf genehmigte am 21. August 1864 die Genfer Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs. Die Schweiz ratifizierte am 1. Oktober des gleichen Jahres dieses Abkommen, dem schliesslich 92 Mächte beitraten.

Die Initiative, die Henri Dunant auf dem Schlachtfeld von Solferino ergriffen hatte, fand damit die Zustimmung der Regierungen und wurde Gegenstand eines internationalen Abkommens.

Der Bundesrat berief neuerdings diplomatische Konferenzen nach Genf, im Jahre 1906 und dann im Jahre 1929, um die Genfer Übereinkunft zu revidieren, und 1929 überdies, um ein Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, dessen Notwendigkeit ein Weltkonflikt erwiesen hatte, auszuarbeiten.

Im Jahre 1940 hätte eine Konferenz zusammentreten sollen, um die bestehenden Abkommen zu revidieren und vor allem, um ein neues auszuarbeiten, das für den Schutz der Zivilpersonen bestimmt gewesen wäre. Der Krieg verhinderte das Stattfinden der Konferenz. Die in Kraft stehenden Abkommen gestatteten Tausende von Leben zu retten; sie erwiesen sich aber gelegentlich als ungenügend und vor allem fehlte irgendein Schutz für die Zivilpersonen. Schon vor Schluss der Feindseligkeiten wurden die 1989 unterbrochenen Arbeiten wieder aufgenommen. Das Studium der neuen Abkommensentwürfe wurde weitergeführt, indem man den soeben gemachten Erfahrungen Rechnung trug: ehemalige Kriegsgefangene, Vertreter der Rotkreuzgesellschaften und anderer Hilfsorganisationen und Sachverständige der Regierungen arbeitete



zusammen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dessen traditionelle Rolle es ist, solche Abkommensentwürfe vorzubereiten.

Die vier in Genf fertig gestellten Texte wurden im August 1948 in Stockholm der siebzehnten internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vorgelegt, die sie mit einigen Abänderungen guthiess.

Die internationalen Rotkreuzkonferenzen vereinigen periodisch die Delegierten der nationalen Rotkreuzgesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie der Teilnehmerstaaten an den Genfer Abkommen von 1864, 1906 und 1929. Zahlreiche Beobachter werden zu diesen Konferenzen eingeladen. Die Rotkreuzgesellschaften und die Regierungen von 57 Staaten waren in Stockholm vertreten; von den osteuropäischen Staaten hingegen war kein Delegierter anwesend und das Vereinigte Königreich war nur durch Beobachter vertreten.

Schon seit dem Frühling 1947 nahm der schweizerische Bundesrat in Aussicht die diplomatische Konferenz zusammentreten zu lassen, welche diesen Abkommensentwürfen eine endgültige Form zu geben hatte. Am 11. Mai 1948 entschied er, sie auf Ende des Jahres oder zu Beginn des Jahres 1949 einzu-berufen. Am 20. September 1948 lud er siebenzig Regierungen ein, sich an der Konferenz vertreten zu lassen und schlug folgende Tagesordnung vor:

1. Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde;
2. Revision des zehnten Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg (dieses Geschäft wurde mit Zustimmung der holländischen Regierung auf die Tagesordnung gesetzt);
3. Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
4. Ausarbeitung eines neuen Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Die zu dieser diplomatischen Konferenz eingeladenen Staaten waren Vertragspartner aller oder des einen oder anderen der folgenden Abkommen:

Genfer Abkommen von 1864, 1906 und 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde;

Zweites Haager Abkommen von 1899 und zehntes Haager Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg; Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Das eidgenössische Politische Departement erstellte und verteilte die in französischer und englischer Sprache redigierten Arbeitsdokumente. In Zusammenarbeit mit dem Militärdepartement und der Bundeskanzlei schuf es das Sekretariat der Konferenz. Die Genfer Behörden liessen die «Salle du Conseil général», wo die Konferenz zu tagen hatte, vollständig einrichten. Ein vom Bunde gestelltes Kommissariat wurde mit allen in Genf zu besorgenden Vorbereitungsarbeiten beauftragt.

Die diplomatische Konferenz von Genf für den Schutz der Kriegsopfer wurde am 21. April 1949 feierlich von Herrn Bundesrat Petitpierre, Vorsteher des Politischen Departementes, eröffnet, der auf Vorschlag des holländischen Delegationschefs sofort mit Beifall zum Präsidenten der Konferenz gewählt wurde.

Beinahe alle Regierungen waren unserer Einladung gefolgt, zusammen mit zahlreichen internationalen Organisationen. Wir lassen hier das Verzeichnis folgen:

Delegationen (59)

Ägypten
 Äthiopien
 Afghanistan
 Albanien
 Argentinien
 Australien
 Belgien
 Bielorussische Sowjetrepublik*)
 Bolivien
 Brasilien
 Bulgarien
 Burma
 Chile
 China
 Columbien
 Costa Rica
 Cuba
 Dänemark
 Ecuador
 Finnland
 Frankreich
 Griechenland
 Guatemala
 Indien
 Iran
 Irländische Republik
 Israel
 Italien
 Kanada
 Libanon
 Liechtenstein
 Luxemburg

Mexiko
 Monaco
 Nicaragua
 Niederlande
 Norwegen
 Neuseeland
 Österreich
 Pakistan
 Peru
 Portugal
 Rumänien
 Salvador
 Schweden
 Schweiz
 Spanien
 Syrien
 Thailand
 Tschechoslowakei
 Türkei
 UdSSR
 Ukraine*)
 Ungarn
 Uruguay
 Vatikan
 Venezuela
 Vereinigtes Königreich
 Vereinigte Staaten von Amerika

Beobachter (12)

Dominikanische Republik
 Jugoslawien
 Polen
 Republik von San Marino*)

*) Auf Beschluss der Konferenz durch den Bundesrat eingeladen.

S. C. A. P. (Japan)
Organisation der Vereinigten
Nationen **)

Internationale Arbeitsorganisation **)

Weltgesundheitsorganisation **)

Internationale Flüchtlingsorgani-
sation **)

Weltnachrichtenverein **)

Weltpostverein **)

Zentralamt für den Internationalen
Eisenbahnverkehr **)

Experten (2)

Internationales Komitee vom Roten
Kreuz *)

Liga der Rotkreuzgesellschaften *)

*Regierungen, die keine Vertreter nach
Genf delegierten* (10)

Ceylon

Haiti

Honduras

Irak

Island

Panama

Paraguay

Philippinen

Transjordanien

Südafrikanische Union

Nach Bestellung ihres Bureaus und Annahme ihres Reglementes ver-
teilte die Konferenz die Arbeit unter verschiedene Kommissionen, die beauf-
tragt wurden, die endgültigen Entwürfe der vier neuen Abkommen auszu-
arbeiten, diese dann zu koordinieren und schliesslich redaktionell zu bereinigen.

Während dreieinhalb Monaten wurden 97 Plenarsitzungen, 172 Kom-
missionssitzungen und ungefähr 300 Sitzungen der Unterkommissionen ab-
gehalten, ohne diejenigen der zahlreichen Arbeitsgruppen miteinzurechnen.
Das Bureau vereinigte sich neunmal und die Delegationschefs viermal.

Vom 21. Juli an bereinigte die Konferenz in der Vollversammlung diese
Texte in letzter Lesung und stimmte ihnen am 11. August zu, ohne irgendwelche
Opposition und mit einer einzigen Enthaltung, für die beiden ersten Abkommen
(Kranke und Verwundete, Seekrieg), nämlich von Israel und mit zwei Ent-
haltungen bei der Abstimmung über das Abkommen zum Schutze der Zivil-
personen, nämlich von Israel und Burma.

Am 12. August 1949 unterzeichneten alle anwesenden Delegationen, 58 an
der Zahl, die Schlussakte der Konferenz, welcher vier Abkommensentwürfe
und eine Anzahl von Empfehlungen beigeheftet waren. Siebzehn Delegationen
unterzeichneten gleichzeitig die neuen Abkommen, nämlich: Österreich, Chile,
Columbien, Cuba, Dänemark, Ecuador, Guatemala, Liechtenstein, Monaco,
Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Peru, Syrien, Türkei, Uruguay und die Schweiz.
Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete die Ent-
würfe mit Ausnahme des Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen.

Die übrigen in Genf vertretenen Staaten können in gleicher Weise diese
Entwürfe während einer Frist von 6 Monaten unterzeichnen, d. h. bis zum

*) Auf Beschluss der Konferenz durch den Bundesrat eingeladen.

**) Einladung durch den Bundesrat und bestätigt durch die Konferenz.

12. Februar 1950. Die zehn Regierungen, die zur Konferenz eingeladen wurden, aber sich nicht vertreten liessen, haben die Möglichkeit unter den gleichen Bedingungen die Abkommensentwürfe zu unterzeichnen, die als Ersatz für die Abkommen bestimmt sind, denen sie seinerzeit beigetreten waren. Am 8. Dezember 1949 wird in Genf eine offizielle Unterzeichnungszereemonie stattfinden.

Die neuen Abkommen werden sechs Monate nach Hinterlegung von zwei Ratifikationsurkunden in Bern in Kraft treten; von diesem Zeitpunkt an werden sie für den Beitritt zur Verfügung stehen.

Zur Ehrung der Schweiz und Genfs und als Zeichen der Dankbarkeit für das Werk, das hier seit 85 Jahren zugunsten der Kriegsoffer durchgeführt wird, werden diese neuen Abkommen den Namen Genfs tragen und ihre Titel werden lauten:

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen;

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Wir halten es für dienlich, die wichtigsten Bestimmungen dieser Texte zu durchgehen.

Gemeinsame Bestimmungen

Die diplomatische Konferenz hat an den Anfang und an den Schluss der vier Abkommen Bestimmungen gesetzt, die als gemeinsame Bestimmungen bezeichnet werden, die allgemeine Fragen behandeln und deren Text in den vier Abkommen gleichlautend oder beinahe gleichlautend ist. Damit hat sie das gemeinsame Band hervorgehoben, das die vier Abkommen verbindet und das daraus ein Ganzes macht, dessen Teile sich gegenseitig ergänzen.

In den gemeinsamen Bestimmungen werden die Vorschriften, die schon in den Abkommen von 1929 enthalten waren, wieder aufgenommen, abgeändert oder ergänzt, namentlich die Artikel 25 bis 39 des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und die Artikel 82 bis 97 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Nachdem die Numerierung der gemeinsamen Artikel in den einzelnen Abkommen eine andere ist, dürfte es das einfachste sein, die Artikel des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde zu betrachten.

A. Allgemeine Bestimmungen

In Artikel 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Abkommen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen, mit anderen Worten: sie haben es selber anzuwenden und haben dafür zu sorgen, dass es von der Gesamtheit ihrer Bevölkerung angewendet wird.

Artikel 2 sieht vor, dass das Abkommen Anwendung findet im Falle eines bewaffneten Konfliktes zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten. Es ist nicht erforderlich, dass der Krieg erklärt wurde, noch dass das Bestehen des Kriegszustandes von allen am Konflikt beteiligten Vertragsstaaten anerkannt wird, noch dass alle am Konflikt beteiligten Vertragsstaaten durch das Abkommen gebunden sind.

Im letztgenannten Falle kann der nicht durch das Abkommen gebundene Staat erklären, dass er bereit sei, das Abkommen während des hängigen Konfliktes zu beachten, und wenn er es tatsächlich anwendet, sind die am Konflikt beteiligten Vertragsstaaten auch ihm gegenüber durch das Abkommen gebunden.

Artikel 2 sieht überdies vor, dass das Abkommen auch anwendbar ist im Falle einer vollständigen oder teilweisen Besetzung des Gebietes eines Vertragsstaates, selbst wenn dieser Besetzung keinerlei militärischer Widerstand geleistet wird.

Artikel 3 behandelt den Fall eines bewaffneten Konfliktes ohne zwischenstaatlichen Charakter (Bürgerkrieg, Kolonialkrieg usw.), der auf dem Gebiete eines Vertragsstaates ausbricht. Er stellt eine Reihe von humanitären Verpflichtungen für die Konfliktparteien auf, so, um den häufigsten Fall zu nennen, für die legitime Regierung auf der einen und die Partei der Rebellen auf der anderen Seite. Aber es ist auch ein Konflikt zwischen zwei Gruppen von Rebellen mit oder ohne Einnischung der Regierung zur Wiederherstellung der Ordnung denkbar. Die an einem solchen Konflikte Beteiligten haben einzig die in Artikel 3 aufgezählten Verpflichtungen einzuhalten, sie können sich aber durch besondere Vereinbarungen verpflichten, die übrigen Bestimmungen des Abkommens ganz oder teilweise zu beachten.

Mehrere Delegationen hätten gewünscht, dass die Bestimmungen des Abkommens oder wenigstens der grösste Teil davon in ganz bestimmt umschriebenen Fällen als anwendbar erklärt würden. Sie versuchten diese Möglichkeiten zu umschreiben, stiessen aber dabei auf erhebliche Schwierigkeiten und die von ihnen vorgelegten Texte wurden nicht angenommen. Andererseits waren einige Delegationen gegen jede Erwähnung von Konflikten ohne zwischenstaatlichen Charakter. Es wäre bedauerlich gewesen, wenn man ihrer Auffassung gefolgt wäre, denn Bürgerkriege sind oft ebenso grausam wie Kriege zwischen Staaten. Die fragliche Bestimmung, so bescheiden sie sich ausnimmt, bedeutet einen wichtigen Fortschritt im Sinne einer Humanisierung aller Formen von bewaffneten Konflikten. So unvollkommen auch die Lösung ist, muss Artikel 3 doch als eines der wertvollsten Ergebnisse der diplomatischen Konferenz gewertet werden.

Zwischen den Vertragsstaaten sind in dem Artikel 6 und in der Bestimmung des Abkommens, auf die er Bezug nimmt, spezielle Vereinbarungen vorgesehen. Durch diese Vereinbarungen dürfen die Rechte der durch das Abkommen geschützten Personen nicht präjudiziert werden. Die letzteren können gemäss Artikel 7 auf die Rechte die ihnen das Abkommen oder spezielle Vereinbarungen gewähren, nicht verzichten. Es ist in der Tat nötig, die einzelnen gelegentlich gegen die Schwäche der eigenen Regierung zu schützen und auf alle Fälle zu verhindern, dass die feindlichen Machthaber sich nicht dadurch den Pflichten des Genfer Abkommens entziehen können, dass sie diese Menschen unter Druck setzen.

Im Gebiete der Anwendung des Abkommens ist die Rolle der Schutzmacht besonders erweitert worden. Unter Schutzmacht ist die neutrale Macht zu verstehen, die angerufen wurde, um die Interessen eines Kriegführenden auf dem Gebiete eines anderen Kriegführenden wahrzunehmen.

Artikel 8, in Verbindung mit Artikel 11, verpflichtet die Schutzmacht ihre Hilfe zur Durchführung des Abkommens zu gewähren und die nötigen Kontrollen vorzunehmen. Bisher bestanden entsprechende Bestimmungen nur im Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Ihre Aufnahme in den drei anderen Abkommen kann dazu dienen, besonders heikle Aufgaben der Schutzmächte zu erleichtern. Im übrigen legen verschiedene Artikel fest, welche Rolle den Schutzmächten in gewissen besonderen Belangen zukommt.

Die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges haben indessen gezeigt, dass es nicht genügt, die Aufgaben und die Befugnisse der Schutzmächte genau zu umschreiben. Es ist in der Tat zu oft passiert, dass die durch das Abkommen geschützten Personen der Hilfe einer Schutzmacht entbehren mussten, sei es, dass der Staat, dem sie angehörten, keinen neutralen Staat anrufen konnte oder wollte, oder dass der neutrale Staat den verlangten Dienst nicht leisten wollte oder schliesslich, dass der Staat, in dessen Gewalt die geschützten Personen sich befanden, seine Zustimmung für die Einmischung einer Schutzmacht nicht erteilt hatte.

Die diplomatische Konferenz hat geprüft, wie man beim Fehlen einer Schutzmacht Ersatz bieten könne. Diese Prüfung führte zu ausgedehnten Debatten und endigten mit der Annahme des Artikels 10 und der Empfehlung Nr. 2.

Artikel 10 sieht zunächst vor, dass die Vertragsstaaten sich verständigen können, die durch das Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer besonderen Organisation anzuvertrauen. Eine derartige Verständigung kann zwischen allen Vertragsstaaten zustandekommen oder nur zwischen einigen von ihnen, und sie kann bestehen in der Gründung einer Organisation ad hoc oder in der Anrufung einer schon bestehenden Organisation. Ist keine Schutzmacht da, muss der Gewahrsamsstaat darüber wachen, dass die humanitären Aufgaben, die in den Abkommen vorgesehen sind, erfüllt

werden; er soll sich zu diesem Zweck an eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, wenden.

Die französische Delegation hatte vorgeschlagen, dass die Konferenz einen Schritt weitergehen solle, indem sie die ersten Anstalten zur Schaffung einer Organisation ad hoc treffe mit dem Namen Hohes internationales Komitee. Dieses Komitee solle sich zusammensetzen aus Persönlichkeiten aus etwa dreissig Staaten, die auf Grund der Dienste, die sie der Humanität geleistet haben, gewählt werden sollen. Die Konferenz fand jedoch, dass sie sich nicht über eine so komplexe und so neuartige Frage aussprechen könne; sie begnügte sich damit, in der Resolution Nr. 2 diese Frage einer eingehenden Prüfung zu empfehlen.

Wenn vom Abkommen geschützte Personen den Beistand einer Schutzmacht oder einer von den am Konflikt Beteiligten bezeichneten Organisation entbehren müssen, dann hat der Gewahrsamsstaat — die Macht, in deren Gewalt sich die geschützten Personen befinden — selbst das Nötige für den Ersatz des fehlenden Schutzes vorzukehren. Er hat sich zunächst an einen neutralen Staat oder an eine Organisation zu wenden, die von allen Vertragsstaaten oder von einigen von ihnen schon gegründet oder bezeichnet worden ist, damit dieser Staat oder diese Organisation in einem bevorstehenden Konflikt die Rolle der Schutzmacht übernimmt. Kann ein Schutz auf diese Weise nicht sichergestellt werden, so hat die Gewahrsamsmacht die Dienste einer humanitären Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu verlangen oder anzunehmen, wobei sich deren Tätigkeit aber auf die einer Schutzmacht zufallenden humanitären Aufgaben beschränkt, d. h. dass Aufgaben diplomatischer Natur ausgeschlossen sind.

B. Verfolgung von Verletzungen des Abkommens

Kapitel IX befasst sich mit der Verfolgung von Verletzungen des Abkommens. Die Bestimmungen von Artikel 49 bis 52 finden sich mit wenig Änderungen auch in den drei andern Abkommen. Artikel 49 auferlegt den Vertragsstaaten zwei Hauptpflichten, nämlich die Pflicht, Strafen für solche Personen festzusetzen, welche sich schwerer Verletzungen des Abkommens schuldig machen, und die weitere Pflicht, Personen, die einer solchen Verletzung beschuldigt werden, den Gerichten zu überweisen. Die schweren Verletzungen des Abkommens sind in Artikel 50 aufgezählt. Es handelt sich in der Hauptsache um die verschiedenen Formen unmenschlicher Behandlung. Artikel 52 sieht ein Untersuchungsverfahren vor. Wird dabei eine Verletzung des Abkommens festgestellt, so ist der Staat dafür verantwortlich, dass sie aufhört und unterdrückt wird.

C. Schlussbestimmungen

So wie am Anfang die allgemeinen Bestimmungen der vier Abkommen vereinheitlicht worden sind, sind auch die Schlussbestimmungen beinahe dieselben, so dass der Rahmen, in den jedes einzelne Abkommen gestellt ist, der gleiche bleibt.

In den Schlussbestimmungen wird der englische und der französische Text als authentisch erklärt. Das kann zu gewissen Auslegungsschwierigkeiten führen, weil man für die juristischen Begriffe und den Sinn eines Wortes der einen Sprache nicht immer den genau entsprechenden Ausdruck in der andern Sprache gefunden hat. Nötigenfalls werden aber die Konferenzakten, die anfangs 1950 veröffentlicht werden sollen, genügend Einzelheiten über die Verhandlungen enthalten, um endgültig den Sinn, in dem jede Bestimmung redigiert worden ist, ermitteln zu können.

Es werden dann die Formalitäten für die Unterzeichnung, die Ratifikation oder den Beitritt aufgezählt. Die bisherige Frist von sechs Monaten wurde beibehalten; sie gestattet einem Staate die mit dem Inkrafttreten des Abkommens erforderlich werdenden Massnahmen zu treffen und andererseits ist die Frist kurz genug, damit die Anwendung der humanitären Vorschriften nicht zu sehr verzögert wird.

In Kriegszeiten werden die Beitrittserklärungen sofort wirksam, während den Kündigungen bis zum Friedensschluss keine Wirkung zukommt. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Der schweizerische Bundesrat ist Geschäftsstelle für die neuen Genfer Abkommen: er verwahrt das Original und verschickt beglaubigte Abschriften davon an die interessierten Staaten; er lässt diese Texte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren, empfängt die Ratifikationsurkunden und die Beitritts- und Kündigungserklärungen, von deren Eingang in Bern er alle interessierten Staaten und die Organisation der Vereinten Nationen verständigt.

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde

Das Abkommen vom 12. August 1949 geht auf das älteste internationale humanitäre Abkommen zurück: auf die «Genfer Übereinkunft vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs», welche bereits im Jahre 1906 und hernach im Jahre 1929 revidiert wurde.

Die Übereinkunft hatte seit 1864 manche Bewährungsprobe zu bestehen. Ihre fundamentalen Grundsätze wurden jedesmal, ohne irgendwie erschüttert zu werden, neu bestätigt. Es galt jedoch, sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Dies war eine der Aufgaben der Genfer Konferenz von 1949, welche mit grösster Umsicht zu Werke ging. Sie wollte vor allem gewisse zu wenig klare Bestimmungen genauer umschreiben. Ausserdem wurden neue Bestimmungen eingeführt, um der durch die modernen Kampfmethoden geschaffenen Lage zu genügen.

Die am Abkommen von 1929 getroffenen Änderungen tragen den auf den Schlachtfeldern des letzten Weltkrieges und der vorangehenden mehr lokalen Konflikte gesammelten Erfahrungen Rechnung. Das neue Abkommen ist ein viel genaueres Instrument und dementsprechend auch umfangreicher ausge-

fallen als die früheren. Das Abkommen von 1929 zählte neununddreissig Artikel, während dasjenige von 1949 vierundsechzig Artikel und zwei Anhänge umfasst.

Die fundamentalen Grundsätze sind dieselben geblieben, womit die Konferenz von 1949 das Werk der Pioniere der ersten Übereinkunft von 1864 erneut geehrt hat. Welches sind nun diese Grundsätze? Vor allem einmal der Grundsatz absoluter Neutralität, der auf dem Schlachtfeld auf Verwundete und Kranke der Heere im Felde anwendbar ist. Ein Verwundeter, gleich welcher Staatsangehörigkeit, muss geschützt und geschont werden. Diese Neutralität der Verwundeten und Kranken zieht selbstverständlich die Neutralität jener Personen nach sich, die sie zu pflegen und ihnen zu helfen haben, nämlich der Ärzte, der Krankenschwestern, des ständigen Sanitätspersonals oder des Hilfspersonals, sowie der Feldprediger, die für geistlichen Beistand zu sorgen haben.

Die Pflegeorte, nämlich Militärlazarette und bewegliche Sanitätsformationen, stehen ebenfalls im Genuss dieser Schutzbestimmungen und dürfen daher unter keinen Umständen angegriffen werden. Sodann müssen die Transportmittel und das Material der beweglichen Sanitätsformationen immer für die Bedürfnisse der Verwundeten und Kranken reserviert bleiben.

Das neue Abkommen hat sich nicht einzig und allein darauf beschränkt, diese Grundsätze zu bestätigen, es hat vielmehr ihren Anwendungsbereich erweitert und folgende Neuerungen getroffen:

Artikel 4 umschreibt allgemein die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten. Diese haben sich mit zwei Kategorien von Personen zu befassen: mit dem Sanitäts- und Seelsorgepersonal einerseits, mit den Kranken und Verwundeten anderseits. Das ständige Sanitätspersonal nationaler Hilfsgesellschaften und neutraler Gesellschaften wird, wenn es auf neutrales Gebiet gerät, nicht zurückgehalten und kann zur Truppe der am Konflikt beteiligten Partei, der es angehört, zurückkehren. Dagegen muss das Sanitätshilfspersonal — wie Hilfskrankenträger oder Hilfskrankenwärter —, d. h. Personal, welches nicht ausschliesslich dem Heeressanitätsdienst angehört, bei seiner Ankunft auf neutralem Gebiet zurückgehalten werden.

Auf das Verhalten eines neutralen Staates gegenüber den auf sein Gebiet verbrachten Verwundeten und Kranken bleiben die Bestimmungen des V. Haager Abkommens von 1907 (Artikel 13 und 14 dieses Abkommens) anwendbar.

Kapitel II umschreibt, was unter Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde zu verstehen ist. Dieser Begriff ist durch die Aufnahme der in Artikel 4 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen erwähnten Kategorien beträchtlich erweitert worden. So sollen Verwundete und Kranke, die vor allem organisierten Widerstandsbewegungen angehören, in gleicher Weise wie die Angehörigen der bewaffneten Kräfte geschützt werden. Sie sollen jederzeit durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne irgendwelche Benachteiligung wegen des Geschlechtes, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Einstellung

oder aus irgendeinem andern derartigen Grunde. Das Abkommen von 1929 führte hier nur die Staatsangehörigkeit an. Die Erfahrungen im letzten Weltkonflikt haben jedoch die Staaten veranlasst, ihre Auffassung in dieser Frage genauer festzulegen, weshalb sie auch Wert darauf gelegt haben, diese Aufzählung einzuführen.

Wie nach dem Abkommen von 1929 werden die in die Hände der Gegenpartei fallenden Verwundeten und Kranken zu Kriegsgefangenen.

Das Verfahren zur Identifizierung von Verwundeten und Kranken wurde beträchtlich genauer gestaltet und vereinheitlicht. Bezügliche Auskünfte müssen immer durch Vermittlung der Schutzmacht und über die Zentralstelle für Kriegsgefangene erteilt werden. Die Beerdigung oder Einäscherung der Gefallenen wird ebenfalls genauer geregelt als im Jahre 1929.

Einwohner, die unaufgefordert Verwundete und Kranke, einschliesslich derjenigen von organisierten Widerstandsbewegungen, freiwillig bergen und pflegen, geniessen einen grösseren Schutz als unter dem Abkommen von 1929. Sie dürfen niemals wegen Pflege von feindlichen Verwundeten und Kranken behelligt werden.

Kapitel III umschreibt die Stellung der Sanitätsformationen und -anstalten. Wie oben bereits festgestellt, ist ihre Stellung im allgemeinen dieselbe geblieben wie im Jahre 1929. Eine neue Bestimmung bezieht sich jedoch auf die Lazarettschiffe mit Anspruch auf den Schutz des sogenannten Seekriegsabkommens; sie dürfen nicht vom Lande aus angegriffen werden (Artikel 20). Dieser Artikel wurde nach langen Verhandlungen aufgenommen, im Hinblick auf solche Länder, die dem Seekriegsabkommen nicht beigetreten sind und sich folglich auch nicht daran gebunden fühlen.

Ferner ist, als wichtigste Neuerung in diesem Kapitel, die Möglichkeit der Schaffung von Sanitätszonen und Sanitätsorten ausdrücklich vorgesehen. Hiefür wurde dem Abkommen ein Entwurf zu einer Vereinbarung beigelegt, und Artikel 23 des Abkommens empfiehlt den interessierten Parteien, die Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen. Es hält schwer, die betreffenden praktischen Auswirkungen vorauszusehen; doch handelt es sich hier um eine sehr interessante Neuerung. Sie findet sich auch im Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen wieder, und es ist zu hoffen, dass, sofern es die strategischen Verhältnisse gestatten, in diesen Zonen zahlreiche am Kampf nicht beteiligte Personen Schutz finden werden. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen auf jeden Fall den Nutzen dieser Zonen an der Front, um die Evakuierung der Bevölkerung und den Gefangenaustausch zu erleichtern.

Kapitel IV umfasst sämtliche Bestimmungen über das Sanitäts- und Seelsorgepersonal. Das Sanitätspersonal wird wie im Abkommen von 1929 in zwei Kategorien eingeteilt: in ständiges Sanitätspersonal und in Hilfspersonal. Im Abkommen von 1929 war auf dem Schlachtfeld nur das ständige Personal geschützt, während in demjenigen von 1949 das Hilfspersonal den gleichen Schutz geniesst, jedoch nur solange es sanitätsdienstliche Aufgaben erfüllt. Zu diesem Zweck hat es eine entfernbare weisse Armbinde mit dem roten Kreuz in der Mitte zu tragen.

Fällt das Personal in die Hände der Gegenpartei, so kann ein Teil des ständigen Personals zurückgehalten werden, soll aber nur zur Pflege der Verwundeten und Kranken und vorzugsweise derjenigen seiner eigenen Macht herangezogen werden. Das übrige ständige Personal muss heimgeschafft werden.

Das Hilfspersonal, welches im Abkommen von 1929 wie das ständige Personal heimgeschafft werden musste, wird nun im Abkommen von 1949 den Regeln des Völkerrechtes über die Kriegsgefangenen unterstellt.

Neben der Erkennungsmarke, die jeder Angehörige bewaffneter Kräfte auf sich tragen muss, wird das ständige Sanitätspersonal mit einer Identitätskarte versehen, entsprechend einem diesem Abkommen beigefügten Muster. Ausserdem trägt es jederzeit eine am linken Oberarm angebrachte, nicht entfernbare Armbinde.

Die Stellung des in Feindeshand gefallenen Sanitäts- und Seelsorgepersonals hat langen Beratungen gerufen. Seine Heimschaffung begegnet in der Tat zahlreichen Schwierigkeiten, wenn der Konflikt einmal allgemeinen Charakter angenommen hat. Einige Delegationen, die sich auf die Erfahrungen des letzten Krieges beriefen und andererseits wünschten, dass ihre Soldaten als Kriegsgefangene des Feindes so weit als möglich durch Personal ihrer Staatsangehörigkeit gepflegt werden, beantragten, dass dieses Personal als Kriegsgefangene gelten soll. Dies wäre eine praktische Lösung gewesen, würde aber dem Grundsatz widersprechen, wonach ein Arzt oder ein Feldprediger sich aller Hilfsbedürftigen anzunehmen habe, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und unbekümmert darum, ob es sich um Landsleute, Verbündete oder Feinde handelt. Die Militärärzte widersetzten sich heftig diesem Antrag, weil sie fanden, dass er den Charakter ihrer Aufgabe entstellen könnte. Andererseits verfügen kleinere Länder oft nicht über genügend Spezialisten, um auf das Heimschaffungsrecht verzichten zu können. Wenn das Sanitätspersonal der Gefahr der Gefangennahme ausgesetzt wäre, müssten spezielle Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, wodurch aber die Arbeit der Sanitätsformationen in vorderster Linie erschwert würde. Schliesslich wurde seine bisherige Stellung und der Grundsatz der Heimschaffung beibehalten. Diese Stellung des Sanitätspersonals und die für das zurückgehaltene Personal vorgesehenen Erleichterungen werden im Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen als Richtlinie für die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager erwähnt.

Kapitel V umfasst nur zwei Artikel: der eine handelt von der weiteren Verwendung des Materials beweglicher Sanitätsformationen, wenn diese in die Hände der Gegenpartei gefallen sind. Wie oben bereits festgehalten wurde, muss dieses Material weiterhin für die Pflege von Verwundeten und Kranken bestimmt bleiben. Der andere Artikel präzisiert, dass das bewegliche und unbewegliche Gut von Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens zukommen, als Privateigentum zu betrachten ist.

Kapitel VI sieht für den Transport von Verwundeten und Kranken einen ähnlichen Schutz vor wie für die beweglichen Sanitätsformationen. Fallen sie jedoch in Feindeshand, werden sie den Kriegsgesetzen unterstellt.

Zu wirksamerem Schutz ist für die Sanitätsluftfahrzeuge eine neue Kenntlichmachung vorgesehen. Sie haben auf den untern, obern und seitlichen Flächen das Zeichen des roten Kreuzes nebst den Landesfarben zu tragen und müssen überdies die Gegenpartei über Strecke, Höhe und Zeit des Fluges verständigen.

Kapitel VII gehört zu den Kapiteln, die die heftigsten Diskussionen ausgelöst haben: es umschreibt und regelt den Gebrauch des Schutzzeichens. Zu Ehren der Schweiz wurde das durch Umstellung der eidgenössischen Landesfarben gebildete Zeichen des roten Kreuzes als Wahr- und Schutzzeichen des Heeressanitätsdienstes beibehalten.

Indessen sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit der roten Sonne auf weissem Grund bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Zeichen ebenfalls im Sinne dieses Abkommens zugelassen (Artikel 38).

Die Delegation des Staates Israel schlug als viertes Zeichen den roten Davidstern vor, welches aber schliesslich in einer Plenarsitzung abgelehnt wurde. Dieses Zeichen wird, wie die israelitische Delegation versicherte, schon seit 20 Jahren von verschiedenen jüdischen Hilfsgesellschaften auf palästinensischem Gebiet verwendet; der Davidstern ist ausserdem ein Symbol, das schon im Alten Testament nachweisbar ist.

Wäre der rote Davidstern genehmigt worden, hätten verschiedene Staaten auf das Rotkreuz-Zeichen verzichtet und die Anerkennung eines ihrer nationalen Wahrzeichen beantragt. Dies hätte zu einer bedauerlichen Verwirrung geführt und überdies den Schutz, der im Zeichen des roten Kreuzes liegt, und zweifellos auch dessen Grundgedanken, geschwächt.

Die Konferenz hat gezeigt, dass es immer schwieriger wird, die ganze Welt zur Annahme des Rotkreuz-Zeichens zu bewegen. Die Staaten, die den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne als Zeichen verwenden, wollen nicht mehr darauf verzichten. Andere Staaten möchten das rote Kreuz durch ein vom religiösen Standpunkt aus absolut neutrales Zeichen ersetzen. Es wurde Antrag gestellt auf Annahme eines roten Kreises, eines roten Dreiecks (ein stilisiertes rotes Herz) oder einer roten Flamme. Die Delegationen haben sich jedoch mehrheitlich auch diesem Antrag widersetzt. Wäre er angenommen worden, so hätte dies zweifellos dazu beigetragen, all der Aufopferung und Hingabe, die sich im Zeichen des roten Kreuzes während einer glorreichen Vergangenheit offenbart haben, Abbruch zu tun.

Die Frage um das Zeichen ist damit schliesslich dieselbe geblieben wie nach der Regelung durch das Abkommen von 1929. Im Laufe der Beratungen wurde der Wunsch nach Vereinheitlichung ausgesprochen. In Anbetracht der verschiedenen Stellungnahmen dürfte es jedoch zur Stunde schwer ersichtlich sein, unter welchem Zeichen sich diese Vereinheitlichung vollziehen sollte.

Die Vorschriften von 1929 über den gesetzlichen Schutz des Rotkreuz-Zeichens und des Schweizerwappens sind in Artikel 53 wieder aufgenommen

worden, wobei dieser Schutz auch auf das Zeichen des roten Halbmondes und des roten Löwen mit roter Sonne ausgedehnt wurde. Dies wird eine Revision der Bestimmungen erfordern, die von den Mächten erlassen wurden, welche den Genfer Abkommen von 1906 und 1929 beigetreten sind.

Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See

Die beiden Haager Friedenskonferenzen vom Jahre 1899 und 1907 arbeiteten Abkommen aus über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Abkommen von 1864 und 1906 — die nur den Landkrieg zum Gegenstand hatten — auf den Seekrieg.

Die Bereiche der Genfer und Haager Abkommen waren noch nicht gut gegeneinander abgegrenzt. So berührte das im Jahre 1929 in Genf abgeschlossene Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ein Gebiet, das bisher dem Zusatzreglement zum IV. Haager Abkommen von 1907 vorbehalten war.

Dank der Zustimmung der holländischen Regierung konnte in Genf wiederum ein Haager Abkommen revidiert werden, so dass man heute von den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer sprechen kann, während das Kriegsrecht hauptsächlich in den Bereich der Haager Abkommen fällt.

Das X. Haager Abkommen, welches revidiert werden sollte, war über 40 Jahre alt und wurde im Jahre 1929 nicht abgeändert. Aus diesem Umstand ergaben sich gewisse Anachronismen, welche die Entwicklung des Seekrieges noch deutlicher hervortreten liess.

Im grossen und ganzen genügte es, dieses neue Abkommen dem Wortlaut des gleichzeitig revidierten sog. Verwundeten- und Kranken-Abkommens anzupassen, zu welchem es die Ergänzung für den Seekrieg bildet. Dadurch wurde die Arbeit wesentlich erleichtert. Die Grundsätze sind dieselben, weshalb wir uns hier mit der Erwähnung gewisser diesem Seekrieg-Abkommen eigenen Spezialfälle begnügen.

Zunächst fallen die Besatzungen von Handelsschiffen unter den Schutz des Abkommens, da beschlossen wurde, sie als Kriegsgefangene zu behandeln, wenn sie in Feindeshand fallen, und zwar deshalb, weil die Aufgaben der Handelsmarine im Kriegsfall in gewissem Sinne militärischen Charakter haben.

Die Evakuierung über Meer von Verwundeten, die sich in einer belagerten oder eingekreisten Zone befinden, sowie die Auslieferung von feindlichen Verwundeten, die an Bord eines neutralen Lazarettschiffes aufgegriffen werden, sind mit neuen Garantien versehen worden.

Die Lazarettschiffe, denen ein ganzer Abschnitt gewidmet ist, werden genauer definiert: es muss sich um eigentliche Schiffe handeln, sie müssen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe bringen, sie pflegen und transportieren können. Damit ist es möglich, sie von den Rettungsschiffen

zu unterscheiden. Damit diese Schiffe den Schutz des Abkommens geniessen, müssen überdies alle besonderen Merkmale den am Konflikt beteiligten Parteien zehn Tage vor dem Einsatz des Schiffes angezeigt werden. Ein Unterschied wird gemacht zwischen den militärischen Lazarettschiffen, die einzig und allein zu diesem Zweck erbaut und ausgerüstet sein müssen, und den Lazarettschiffen von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von Hilfsgesellschaften oder Privatpersonen neutraler Länder. Alle stehen vollständig unter dem Schutz des Abkommens.

Es ging auch darum, für Lazarettschiffe eine Mindesttonnage festzusetzen, um zu verhindern, dass Sanitätsboote unter dem Vorwand, ins Meer abgestürzte Flieger zu suchen, die feindlichen Küsten rekognoszieren. Beantragt wurde ein Minimum von 2000 Tonnen, aber wenn dies auch den am Ozean gelegenen Staaten passte, so konnten doch die Staaten, deren Häfen an kleineren Meeren liegen, mit diesem Antrag, der schliesslich fakultativen Charakter erhielt, nicht einiggehen. Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen sich bemühen, auf weite Entfernungen und auf hoher See nur Lazarettschiffe von mehr als 2000 Bruttotonnen einzusetzen (Artikel 26).

Die Rettungsboote der Lazarettschiffe sowie die von einem Staat oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften eingesetzten Küstenrettungsschiffe sind ebenfalls geschützt.

Die Lazarette auf Kriegsschiffen sollen soweit als möglich geschont werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien können auf allen geschützten Schiffen und Booten ein Durchsuchungsrecht ausüben. An Bord der Lazarettschiffe können neutrale Beobachter eingesetzt werden.

Die Kennzeichnung der Lazarettschiffe hat die Delegierten lange beschäftigt. Sie wurde Gegenstand ausführlicher Bestimmungen, da die Bedingungen, unter welchen Seeschlachten geliefert werden, und die Gefahren aus der Luft mehr denn je eine leichte und auf weite Entfernung mögliche Erkennbarkeit der Lazarettschiffe erfordern.

Die Artikel 39 und 40 betreffen die ausschliesslich für den Transport von Verwundeten eingesetzten Sanitätsluftfahrzeuge, die immer häufiger Verwendung finden. Ihre Stellung ist nahezu dieselbe wie die der Lazarettschiffe. Sie haben jeder Aufforderung zur Landung oder zum Niedergehen auf See Folge zu leisten. Nach erfolgter Kontrolle können sie den Flug mit ihren Insassen und ihrer Besatzung wieder aufnehmen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis ist ihnen das Überfliegen feindlichen Gebietes untersagt.

Sie können das Gebiet neutraler Mächte überfliegen, wobei diese jedoch für den Überflug gewisse Bedingungen stellen können.

Die unter Zustimmung der Ortsbehörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen vom neutralen Staat, sofern er mit den am Konflikt beteiligten Par-

teien keine gegenteilige Vereinbarung getroffen hat, und wenn es das internationale Recht erfordert, so bewacht werden, dass sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können.

Die letztgenannten Bestimmungen sind besonders für unser Land von Interesse, welches der Seekrieg sonst nicht direkt betrifft. Es muss in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass die vier neuen Genfer Abkommen ein Ganzes bilden und dass die Schweiz die in Genf revidierten Haager Abkommen ratifiziert hat.

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Das neue Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ist gegenüber seinem Vorgänger bedeutend erweitert worden. Neue Artikel wurden eingeführt, alte Artikel wurden verdeutlicht. Die Bedingungen des modernen Krieges, die Erfahrungen, welche die Gefangenen selbst, sowie die Mächte, in deren Gewalt sie sich befanden und die Schutzmächte gemacht haben, haben die Notwendigkeit erwiesen, das Gesetz für die Kriegsgefangenen zu modernisieren, zu vervollständigen und klarer zu gestalten.

Um eine Vorstellung von der Reichweite des neuen Abkommens zu erhalten, wollen wir es mit denjenigen von 1907 und 1929 vergleichen. Das Reglement betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Beilage zur gleichnamigen Übereinkunft abgeschlossen am 18. Oktober 1907 im Haag) enthielt ein Kapitel II über die Kriegsgefangenen mit 17 Artikeln. Das Abkommen vom 27. Juli 1929 zählte 97 Artikel und 3 Beilagen. Das vorliegende Abkommen umfasst 143 Artikel und 5 Beilagen.

Wir wollen kurz einige der wichtigsten Neuerungen betrachten.

Artikel 4 ist grundlegender Natur. Er umschreibt die Kategorie von Personen, die Anspruch haben auf die den Kriegsgefangenen vorbehaltene Behandlung und auf den Schutz der Abkommen. Dieser Artikel war Gegenstand einer langen und eingehenden Prüfung. Er umfasst zwei Absätze: der erste (A) betrifft alle die Personen, die im herkömmlichen Sinn als Kriegsgefangene betrachtet werden können, wenn sie in die Gewalt des Feindes fallen; der zweite Absatz (B) bezieht sich auf die Personen, die schon in der Gewalt des Feindes sind oder die unter die Gewalt einer neutralen Macht gelangen, wo man es aber, hauptsächlich aus praktischen Erwägungen, als angebracht erachtete, ihnen die Behandlung als Kriegsgefangene zu gewähren.

Eine der wichtigsten und der delikatesten Fragen, welche die Konferenz zu lösen hatte, war die der organisierten Widerstandsbewegungen. Die Formel, auf die man sich schliesslich einigte, gleicht die Widerstandsbewegungen den Milizen und Freiwilligenkorps an, «die nicht Teil der bewaffneten Macht sind». Man hat andererseits festgelegt, dass diese Milizen und Korps ausserhalb und innerhalb ihres eigenen Landes auftreten können, selbst wenn dieses besetzt ist. Auf diese Art sind die organisierten Widerstandsbewegungen jetzt den überlieferten Kategorien der im Haager Reglement aufgezählten Kriegführenden

angegeben. Dagegen ist es klar — und das Abkommen sagt dies in unmissverständlicher Weise —, dass die Widerstandskämpfer die Bedingungen des Reglementes erfüllen müssen, nämlich: das Vorhandensein eines verantwortlichen Vorgesetzten, eines erkennbaren Abzeichens, das offene Führen der Waffen und die Beachtung der Kriegsgesetze und Gebräuche. Diese Lösung weicht äusserlich etwas ab von derjenigen, die an den vorbereitenden Konferenzen geprüft worden war, wo man die militärischen Organisationen und die in besetztem Gebiet organisierten Widerstandsbewegungen in eine besondere Klasse einreichte, wodurch der Eindruck entstand, dass alle Widerstand Leistenden geschützt seien. Das ist aber nicht der Fall; es wäre gewiss wünschenswert, alle Patrioten beschützen zu können, aber keine Regierung einer Macht, die in den Fall kommen könnte, feindliches Land zu besetzen, wird zugeben, dass die getarnten Widerstandskämpfer bei ihrer Gefangennahme als Kriegsgefangene behandelt werden. Es ist deshalb die normale Lösung, die Widerstandskämpfer, die geschützt werden können, den überlieferten Kategorien der Kombattanten anzugleichen und von ihnen eine Organisation zu verlangen und das dauernde sichtbare Tragen eines erkennbaren Abzeichens und ihrer Waffen. Wenn dadurch auch vielleicht einige Hoffnungen enttäuscht werden sollten, so werden doch auch bedauerliche Zweideutigkeiten vermieden, was das Abkommen stärken und seine Anwendung vereinfachen wird.

Artikel 5 stellt den wichtigen Grundsatz der integralen Anwendung des Abkommens auf die im Artikel 4 genannten Personen auf, vom Zeitpunkte an, da sie in die Gewalt des Feindes fallen, bis zu ihrer Befreiung. Nach dem Wortlaut des gleichen Artikels kann einer Person ohne eine gründliche Prüfung ihres Falles die Wohltat des Abkommens nicht entzogen werden, wenn ihre Zugehörigkeit zu einer der Kategorien des Artikels 4 nicht sogleich offensichtlich ist.

Teil II (Artikel 12 bis 16) betrifft den allgemeinen Schutz der Kriegsgefangenen. Artikel 12 unterstreicht vor allem die Verantwortlichkeit des Gewahrsamsstaates für die Anwendung des Abkommens. Der gleiche Artikel regelt auch die Frage der Verantwortlichkeit im Falle einer Übergabe der Gefangenen von einer Macht an eine andere. Die andern Artikel dieses Titels enthalten die grossen Grundsätze, auf denen die Kommission aufgebaut ist: Verpflichtung, die Kriegsgefangenen immer mit Menschlichkeit zu behandeln; Verbot, ihnen gegenüber Repressalien zu ergreifen. Zum erstenmal wurden Spezialbestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen eingefügt.

Teil III trägt die Überschrift «Gefangenschaft» (Artikel 17—108). Wir können hier die beachtenswerten Änderungen in der Behandlung der Kriegsgefangenen nicht aufzählen. Es ist angezeigt, allgemein zu erwähnen, dass die Konferenz sich bemüht hat, einen möglichst weitgehenden humanitären Schutz mit den Notwendigkeiten des Krieges in Einklang zu bringen.

Erwähnen wir unter den interessanten Neuerungen, dass die Garantien für die Sicherheit der Kriegsgefangenen verstärkt wurde (Art. 23), im beson-

deren was die Unterbringung, die Meldung der geographischen Situation der Lager und die Erkenntlichmachung dieser Lager anbetrifft.

Die Bestimmungen über die Religionsausübung regeln dieses Gebiet in einer viel methodischeren und vollständigeren Weise als das Abkommen von 1929. Die Delegierten des Heiligen Stuhles und die Vertreter des ökumenischen Kirchenrates nahmen grossen Anteil an der vorgängigen Prüfung dieser Frage.

Die Bedingungen und Modalitäten der Gefangenentransporte wurden auf Grund der oft schmerzlichen Erfahrungen des letzten Krieges genau umschrieben. Besondere Vorsichtsmassnahmen müssen für die Fälle der Reise auf dem Meer oder auf dem Luftweg getroffen werden. Wenn die Front sich einem Gefangenenlager nähert und die Gefangenen, wenn sie weggeführt werden, grösseren Gefahren ausgesetzt sind, als wenn sie am Orte bleiben, dann sollen sie nicht weggeführt werden.

Alle Bestimmungen über die Arbeit wurden umgeändert und vervollständigt. Arbeitsbedingungen, die physischen Fähigkeiten der Gefangenen und ihre berufliche Vorbereitung, die Dauer der Arbeit unter Einschluss des Weges vom und zum Lager, die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsunfälle waren Gegenstand detaillierter Bestimmungen. Kein Gefangener kann gegen seinen Willen für ungesunde oder gefährliche Arbeiten verwendet werden. Eine ausgedehnte Diskussion entspann sich darüber, ob die Verwendung von Kriegsgefangenen für die Beseitigung von Minen oder ähnlichen Kriegsgerätschaften gestattet werden solle oder nicht. Schliesslich entschied die Konferenz die Entfernung von Minen zu verbieten, indem sie diese Tätigkeit einer gefährlichen Arbeit gleichstellte.

Ein ganz neuer Abschnitt ist den finanziellen Einkünften der Kriegsgefangenen gewidmet. Interessant ist, dass nach langen Debatten die Konferenz schliesslich auf Antrag der Delegation Grossbritanniens entschied, nicht den Goldwert zu erwähnen, sondern sich zu begnügen, Sold und Gehalt zu bestimmen mittels des Schweizerfrankens, der die nötigen Garantien biete, um als Wertgrundlage bei diesen Berechnungen zu dienen.

Erwähnen wir noch, dass die Konferenz, wenn sie auch am grossen im Haag aufgestellten Grundsatz, dass die Gefangenen der für die Militärpersonen der Gewahrsamsmacht geltenden Regelung unterstellt sind, nichts geändert hat, doch den Schutz derjenigen, die strafverfolgt oder verurteilt werden, wesentlich verstärken wollte. Dieses Kapitel wurde also erweitert und verdeutlicht, um den Beschuldigten ein Maximum an Garantien zu geben. Vor allem wurde die Tatsache betont, dass der Gefangene sich in einer besonderen Lage befindet, der Rechnung getragen werden muss, wenn er ein Gesetz verletzt, nachdem es unbillig wäre, zu verlangen, dass er die Gesetze und Verordnungen der Macht, die ihn verwahrt, mit der gleichen Genauigkeit beachte wie ein Angehöriger dieser Macht. Aus dem gleichen Grunde kann auch die Flucht oder der Fluchtversuch nur disziplinarische Strafen nach sich ziehen

und soll nicht als Schärferungsgrund gelten bei der Bestrafung einer Gesetzesverletzung, die während der Flucht begangen wurde. Gesetzesverletzungen, die nur das Ziel haben, die Flucht zu erleichtern und die nicht mit Gewaltakten gegen Personen verbunden waren, sollen nur disziplinarische Strafen zur Folge haben. Andererseits müssen die Gerichte, welche die Gefangenen zu beurteilen haben, die Garantie bieten für die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die Angeklagten sollen einen Verteidiger erhalten, die Schutzmacht soll über das Datum des Prozesses orientiert und das Urteil soll ihr mitgeteilt werden. Im Falle einer Verurteilung zum Tode steht ihr eine Frist von mindestens sechs Monaten zu, um zugunsten des Gefangenen intervenieren zu können.

Teil IV, «Ende der Gefangenschaft», umfasst die Artikel 102 bis 121. Dieser Teil gibt nicht Anlass zu besonderen Bemerkungen. Die Mehrzahl der Bestimmungen findet sich schon im Abkommen von 1929, sie sind aber beachtlich erweitert worden. In diesem Teil werden alle Fragen über die Heimtschaffung (während oder nach den Feindseligkeiten), die Hospitalisierung in einem neutralen Land, die Freilassung und den Tod der Kriegsgefangenen behandelt. Artikel 111 sieht vor, dass die Gewahrsamsmacht und die Macht, der die Kriegsgefangenen angehören, mit einer neutralen Macht Vereinbarungen treffen können, die gestatten, die Gefangenen im Gebiete dieser Macht bis zur Beendigung der Feindseligkeiten zu internieren.

Teil V (Artikel 122 bis 125) behandelt die Auskunftsbureaux und die Hilfsgesellschaften. Die Auskunftsbureaux müssen ohne Verzug alle Angaben über die Identität, die Gefangennahme, den Transport, die Verurteilungen, Krankheiten und Tod des Gefangenen erhalten, damit die Macht, der er angehört, und seine Familie ständig über sein Schicksal informiert werden. Um diese Arbeit zu erleichtern, sind Muster für Identitätskarten, Gefangennahmekarten, Korrespondenzkarte und Karten für Todesanzeigen erstellt worden und besondere Sorgfalt wurde aufgewendet, um den Austausch von Familiennachrichten sowie die Errichtung von rechtlichen Akten, die der Gefangene erstellen muss, zu erleichtern.

Die Rolle der Hilfsgesellschaften wurde anerkannt, und es sind Erleichterungen vorgesehen für den Besuch der Lager durch ihre Delegierten sowie für die Zustellung von Sendungen, die sie für die Gefangenen bestimmen.

Schliesslich ist Teil VI benannt «Vollzug des Abkommens». Er umfasst die Artikel 126 bis 148. Ausser den Artikeln 126 und 135 handelt es sich um Artikel, die allen vier Abkommen gemeinsam sind. Artikel 126 interessiert uns besonders, weil er das Recht der Vertreter der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz regelt, überall, wo sich Kriegsgefangene befinden, ihre Kontrolle frei ausüben zu können. Sie können sich ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten und können die Lager so oft und so lange besuchen, wie sie es wünschen. Die Besuche sollen nur verboten werden können auf Grund gebieterischer militärischer Notwendigkeiten und nur ausnahmsweise und vorübergehend.

Wir möchten schliesslich noch unterstreichen, dass die Bestimmungen über die Vorrechte der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz viel vollständiger und substantieller sind als im Abkommen von 1929. Die Aufgabe des letzteren wird erleichtert und seine Intervention kann, auch wenn sie von der Zustimmung der Regierungen abhängig bleibt, sich jetzt auf Abkommenstexte stützen, die der bedeutenden und wohlthätigen Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im letzten Krieg gespielt hat, gerecht werden. Seine Tätigkeit wird auf diese Art und Weise diejenige der Schutzmacht nutzbringend ergänzen können.

Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten

Dieses neue Abkommen enthält 159 Artikel und 3 Beilagen. Es ist in vier Teile eingeteilt: Teil I umschreibt das Anwendungsgebiet des Abkommens und die Rolle der Schutzmächte. Teil II stellt eine Gesamtheit von grundlegenden Bestimmungen dar, die ein weiteres Anwendungsgebiet haben als der Rest des Abkommens. Diese Bestimmungen schützen die Bevölkerung gegen gewisse Wirkungen des Krieges. Sie verpflichten die Vertragsparteien auch zur Rücksicht auf ihre eigenen Staatsangehörigen. Teil III umschreibt die rechtliche Stellung und die Behandlung der vom Abkommen beschützten Personen. Teil IV enthält die Schlussbestimmungen. In den Beilagen findet man den Entwurf einer Vereinbarung über die Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte, den Entwurf eines Reglementes über die für die Internierten bestimmte Kollektivhilfe, Muster für Internierungskarten und Korrespondenzbriefe und -karten für die Internierten.

Das Fehlen einer Präambel mag überraschen. Der vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes vorbereitete und von der XVII. internationalen Rotkreuzkonferenz abgeänderte Entwurf enthielt eine solche. Die in Genf vereinigten Delegationen konnten sich jedoch über den Text der Präambel nicht verständigen. Da dieser Text den Geist des Abkommens zu umschreiben hatte, sollte er nur einstimmig angenommen werden. Eine solche Einstimmigkeit konnte aber nicht erreicht werden, und die Delegationen hielten es für angezeigt, auf die Präambel zu verzichten.

Die wichtigsten Artikel des Abkommens ausser den gemeinsamen Bestimmungen, die wir am Anfang der Botschaft erläutert haben, sind die folgenden:

Artikel 4 umschreibt den Personenkreis, der durch das Abkommen geschützt wird. Alle Ausländer, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, sind geschützt, ausgenommen die Angehörigen neutraler Länder oder der Mitkriegführenden, die eine normale diplomatische Vertretung bei diesem Staate haben. In besetzten Gebieten sind alle Personen, die nicht Angehörige der Besetzungsmacht sind, durch das Abkommen geschützt, mit Ausnahme der Angehörigen von mitkriegführenden Staaten, die beim besetzenden Staat eine normale diplomatische Vertretung haben. Die Kon-

ferenz fand, wenn sie die Wohltaten des Abkommens auch den Neutralen und den Mitkriegführenden, die schon durch eine normale diplomatische Vertretung geschützt sind, gewähre, so ergäbe sich aus dieser doppelten Beschützung eine gewisse Konfusion. Sie hat jedoch den Schwierigkeiten Rechnung getragen, welchen die Neutralen im besetzten Gebiet begegnen könnten, und hat ihnen den Schutz des Abkommens angedeihen lassen, selbst für den Fall, dass ihre Regierung eine normale diplomatische Vertretung bei der Besetzungsmacht unterhält. Unter normaler diplomatischer Vertretung ist eine solche zu verstehen, die in der Lage ist, wie im Frieden zu funktionieren und mindestens einen akkreditierten diplomatischen Vertreter hat, der vom Minister des Auswärtigen empfangen wird.

Artikel 4 ist so gefasst, dass die Staatenlosen auch durch das Abkommen geschützt sind. Dagegen sind natürlich, wie dies übrigens auch für die andern drei Abkommen, von denen wir gesprochen haben, der Fall ist, die Angehörigen eines Staates, der selber das Abkommen nicht anwendet, nicht durch das Abkommen geschützt.

Artikel 5 bestimmt, dass geschützten Personen, die der Sponage oder Sabotage verdächtigt sind, gegebenenfalls die Rechte und Privilegien entzogen werden können, die ihnen das Abkommen einräumt. Dieser Artikel führte zu ausgiebigen Debatten. Verschiedene Delegationen fanden, dass er den willkürlichsten Massnahmen Tür und Tor öffne. Er vermindert zweifellos die Bedeutung des Abkommens. Dagegen wird er die Zustimmung solcher Regierungen erleichtern, die fürchten, dass feindliche Agenten den Schutz, der ihnen das Abkommen gewährt, missbrauchen könnten.

Artikel 6 bestimmt Beginn und Ende der Anwendung des Abkommens. Das Abkommen ist anwendbar im Falle eines Konfliktes und einer Besetzung. Einzelne seiner Bestimmungen sind jedoch nicht mehr anwendbar, wenn sich die Besetzung über die Zeit eines Jahres nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen erstreckt. Diese Bestimmungen legen der Besetzungsmacht Verpflichtungen auf (namentlich was die Verpflegung der Bevölkerung des besetzten Gebietes und die sanitären Massnahmen betrifft), die sich in Kriegszeiten rechtfertigen, aber die bei einer verlängerten Besetzung übertrieben sind, wenn die aktiven Feindseligkeiten aufgehört haben und die Besetzungsmacht allmählich die Leitung verschiedener Zweige der Verwaltung Behörden übergibt, die aus Bürgern der besetzten Macht zusammengesetzt sind.

Artikel 18 bis 26 bilden den Teil II, dessen Anwendungsgebiet viel ausgedehnter ist als dasjenige des übrigen Abkommens. Diese Artikel betreffen nicht nur geschützte Personen im Sinne von Artikel 4, aber auch die Gesamtheit der Bevölkerung der Staaten, die sich im Konflikt befinden, d. h. alle Personen, Zivil und Militär, ohne eine Benachteiligung wegen der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der politischen Überzeugung; sie verpflichten also die Konfliktparteien zur Rücksichtnahme auf ihre eigenen Staatsangehörigen, was durch die Tatsache gerechtfertigt wird, dass es sich

um humanitäre Regeln handelt, deren Anwendung allumfassend sein muss. Unter diesen Regeln erwähnen wir das Recht jeder Person zum Austausch von Familienneuigkeiten mit den nächsten Angehörigen, den Schutz, der den Zivilspitalern gewährt werden muss, und die Hilfe für die Kinder, Verwundeten und Kranken. Erwähnen wir noch Artikel 23, der Gegenstand langer Debatten war, an welchem die Delegationen der Seemächte aktiven Anteil nahmen. Dieser Artikel sieht einige Ausnahmen in der Blockade vor. Gewisse Produkte, unter anderen Medikamente und Sanitätsmaterial, können die Blockade passieren, selbst wenn sie für ein feindliches Land bestimmt sind. Der freie Durchgang ist jedoch nur unter bestimmten Bedingungen gestattet, die zum Ziele haben, zu verhindern, dass der Gegner militärische Vorteile daraus zieht.

Teil III ist der Hauptteil des Abkommens. Er umschreibt die Rechtsstellung und die Behandlung der geschützten Personen, die sich auf dem Gebiete einer Konfliktpartei oder in besetzten Gebieten befinden und enthält im übrigen die Bestimmungen über die Behandlung der Internierten.

Die Artikel 27 bis 34, die an der Spitze dieses Teiles stehen, sind sowohl anwendbar auf dem Gebiete eines am Konflikt beteiligten Staates als auch in besetztem Gebiete. Er enthält folgende wichtigste Bestimmungen: die Frauen werden respektiert und geschützt; Plünderung, Repressalien, Kollektivstrafen und das Nehmen von Geiseln sind verboten. Nach Artikel 32 verbieten sich die Vertragsstaaten ausdrücklich, die in ihrer Gewalt befindlichen geschützten Personen auszurotten. Über diesen Artikel wurde lange debattiert: mehrere Delegationen wollten ihm einen Text geben, der dahin hätte ausgelegt werden können, dass die Verwendung gewisser Kampfmittel, wie die Atombombe, verboten sei. Die Mehrheit der Delegationen fand, dass eine Bezugnahme auf die Kampfmittel über den Rahmen des Abkommens hinausgehe. Nach ihrer Auffassung gehörte die Regelung der Kampfmittel in das Gebiet des IV. Haager Abkommens (Abschnitt II der Gesetze und Gebräuche des Krieges) und anderer internationaler Vereinbarungen.

Die folgenden Artikel (35 bis 46) umschreiben die Behandlung der geschützten Personen, d. h. der Ausländer und der Staatenlosen, unter Vorbehalt der oben erwähnten Ausnahmen — die sich im Gebiete einer Konfliktpartei befinden. Der wesentliche Grundsatz ist in Artikel 38 ausgesprochen: die Ausländer und Staatenlosen sind im Frieden und im Krieg gleich zu behandeln. Immerhin können sie interniert werden oder es kann ihnen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen werden. Die Gewahrsamsmacht kann sie zur Arbeit zwingen, im gleichen Masse wie ihre eigenen Staatsangehörigen. Dieser Grundsatz enthält eine Beschränkung zugunsten der Angehörigen eines Feindstaates: diese können nicht zu Arbeiten gezwungen werden, die in direkter Beziehung mit der Führung der kriegerischen Operationen stehen. Verschiedene Delegationen waren der Ansicht, dass die Angehörigen neutraler Staaten in den Genuss der gleichen Regelung gelangen sollten. In der Tat ist es nicht normal, dass ein Staat einen neutralen Staatsangehörigen zwingen darf, für seine Kriegs-

industrie zu arbeiten. Die schweizerische Delegation verteidigte energisch diesen Standpunkt, doch gelang es ihr nicht, mit dieser Meinung durchzudringen, und die Konferenz beschloss, Ausnahmen nur für die geschützten Personen feindlicher Nationalität vorzusehen.

Im besetzten Gebiet schützt das Abkommen alle Personen, die nicht Angehörige der Besetzungsmacht sind, mit Ausnahme der Angehörigen von Mitkriegführenden, die eine normale diplomatische Vertretung bei der Besetzungsmacht haben. Die Artikel 47 bis 78 umschreiben den Umfang dieses Schutzes: Die geschützten Personen können nicht um die Rechte, die ihnen dieser Artikel einräumt, gebracht werden, nicht einmal durch eine Vereinbarung zwischen ihrer eigenen Behörde und der Besetzungsmacht.

Unter den Verpflichtungen der Besetzungsmacht erwähnen wir, dass sie verpflichtet ist, im ganzen Ausmasse ihrer Mittel, die Gesundheit und die Verpflegung der Bevölkerung des besetzten Gebietes sicherzustellen.

Verschiedene Artikel schränken die Rechte der Besetzungsmacht ein: diese kann keine geschützte Person zwingen, in ihren bewaffneten Kräften zu dienen. Jeder Druck und jede Propaganda, welche auf die Anwerbung von Freiwilligen gerichtet ist, ist verboten. Die Besetzungsmacht kann die geschützten Personen nur zu Arbeiten zwingen, die für die Bedürfnisse der Besetzungsmacht oder für öffentliche Dienste bestimmt sind, für die Versorgung, Unterkunft, Verkehr oder Gesundheit des besetzten Landes. Die Arbeit darf nur ausgeführt werden innerhalb des besetzten Gebietes, wo sich die fraglichen Personen befinden. Die geschützten Personen können nicht angehalten werden, eine Arbeit auszuführen, die sie verpflichtet, an militärischen Operationen teilzunehmen. Die Requisition von Arbeitskräften darf niemals in einer Mobilisation der Arbeiter enden, die einem militärischen oder halb-militärischen Regime unterstellt werden. Erwähnen wir schliesslich eine Bestimmung, die Missbräuchen, die im letzten Kriege passiert sind, begegnen will: es ist der Besetzungsmacht verboten, Wertgüter zu vernichten, wenn nicht wegen der militärischen Operationen ihre Vernichtung als absolut notwendig erscheint.

Die Artikel 64 bis 75 betreffen die Gesetzgebung und das Strafverfahren, das im besetzten Gebiete anzuwenden ist. Die Strafgesetzgebung des besetzten Landes bleibt in Kraft, in dem Masse, als sie keine Bedrohung der Sicherheit der Besetzungsmacht darstellt oder ein Hindernis zur Anwendung des Abkommens. Die Besetzungsmacht kann Strafbestimmungen aufstellen, die ihr die Anwendung des Abkommens erlauben oder die dazu dienen, ihre Sicherheit oder die Verwaltung des besetzten Landes zu garantieren. Diese Bestimmungen können die Todesstrafe nur in den Fällen vorsehen, wo diese schon in der vor der Besetzung geltenden Strafgesetzgebung vorgesehen war. Dieser Text war Gegenstand von Vorbehalten der Delegationen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, welche mit Nachdruck verlangt hatten, dass die Besetzungsmächte das Recht erhalten, in den besetzten Ländern die Todesstrafe einzuführen. Die Mehrheit der Delegationen glaubte sich

dieser Auffassung nicht anschliessen zu können. Auf keinen Fall soll die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden können, die im Augenblicke der Tat weniger als 18 Jahre alt ist. Eine Verurteilung kann nur ausgesprochen werden, wenn ihr ein ordentliches Verfahren vorausgegangen ist.

Die Vorschriften für die Behandlung der Internierten bilden den Abschnitt 4 des Teils III (Art. 79 bis 135). Diese Vorschriften weichen nicht stark von denjenigen über die Kriegsgefangenen ab. Ein Unterschied zwischen der Behandlung eines Kriegsgefangenen und eines Internierten verdient hervorgehoben zu werden: Kriegsgefangene, die nicht Offiziersrang haben, können zur Arbeit gezwungen werden, dagegen müssen Internierte nur arbeiten, wenn sie wollen.

Ausser den Schlussbestimmungen des Abkommens enthält Teil IV einen Artikel, der die Aufgabe hat, ein kitzliges juristisches Problem zu lösen: die Beziehungen zwischen diesen Abkommen und denjenigen vom Haag. Der Entwurf von Stockholm sah vor, dass das vorliegende Abkommen für die Sachgebiete, die es behandelt, das Haager Abkommen ersetzt. Die diplomatische Konferenz hat eine vorsichtiger Formuierung gefunden: nach dem Wortlaut von Artikel 154 ergänzt das vorliegende Abkommen die Abschnitte II und III des dem Haager Abkommen beigelegten Reglementes. Dieser Artikel sieht also keine Abgrenzung vor zwischen dem Abkommen von Genf und demjenigen vom Haag und begründet keinerlei Hierarchie. In einer so komplexen Frage wäre das gefährlich gewesen.

Schlussakte

Die Schlussakte der Diplomatischen Konferenz von Genf wurde unterzeichnet von allen in der Vollversammlung vom 12. August 1949 anwesenden Delegationen. Sie hat zum Ziel, die Echtheit der von der Konferenz ausgearbeiteten Texte zu beurkunden. Bei Behandlung der Schlussakte im engen Komitee wurde angeregt, den vier Konventionen, deren Text soeben festgelegt worden war, den Titel «Genfer Abkommen» zu geben. Diese Anregung wurde von der Konferenz einstimmig angenommen.

Die Schlussakte stellt ferner fest, dass die offizielle Übersetzung des Abkommens ins Spanische und Russische vom Bundesrat zu veranlassen ist. Dieser hat den Auftrag angenommen, um die Verbreitung der Genfer Abkommen zu erleichtern. Die Übersetzungen wurden in Zusammenarbeit mit den interessierten Ländern erstellt.

Empfehlungen

Ausser den Abkommen selbst hat die Konferenz elf Empfehlungen angenommen, die der Schlussakte angehängt sind. Die einen sind allgemein gehalten, andere betreffen Einzelfragen, die man nicht im Text der Abkommen behandeln konnte oder die zu ihrer Auslegung zu dienen haben. Sie begründen keine ausgesprochenen Verpflichtungen, aber weisen die Regierungen auf ge-

wisse Probleme hin und empfehlen ihnen deren Prüfung im gegebenen Zeitpunkt oder bekräftigen gewisse besonders wichtige Grundsätze.

Empfehlung 1

Die Konferenz empfiehlt, Streitigkeiten, die bei der Auslegung oder Anwendung der Abkommen entstehen, dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Wiederholt wurden Vorstösse unternommen, um die Anrufung dieser Gerichtsbarkeit in den Abkommen zu verankern; gleichwohl fand man es besser, dem Gerichtshof nicht eine Kompetenz zu übertragen, welche er unter Umständen gar nicht ausüben kann, weil es ihm schwer fallen könnte, sich in Kriegszeiten, also gerade in einem Zeitpunkte, wo die Abkommen anzuwenden sind, zu vereinigen oder ein Urteil zu fällen. Eine Empfehlung, wie die hier den Hohen Vertragsparteien unterbreitete, sollte genügen, um den Entscheid des Gerichtshofes anrufen zu können, wenn es die Umstände gestatten.

Empfehlung 2

Unter Hinweis auf die bedeutende Rolle, welche die Abkommen den Mächten einräumen, die den Schutz fremder Interessen wahrnehmen, und aus der Befürchtung heraus, dass es anlässlich eines Weltkrieges keine neutralen oder zum mindesten keine kriegsverschonten Länder mehr geben werde, die in der Lage wären, diese Mission zu erfüllen, wollten gewisse Delegationen dieser Gefahr durch die Errichtung eines Hohen internationalen Komitees begegnen, das die Schutzmächte hätte ersetzen können.

Dieser Gedanke schien noch nicht genügend gereift, um Gegenstand einer Bestimmung des Abkommens zu werden, wie dies zuerst vorgeschlagen worden war. Selbst wenn es möglich gewesen wäre, ein solches Komitee zu bilden, indem man sich an die paar Gelehrten, Philosophen, Schriftsteller und Wohltäter der Menschheit gewandt hätte, bei denen man damit hätte rechnen können, dass sie von allen an einem Weltkonflikt beteiligten Parteien akzeptiert würden, wären doch allzu viele materielle Fragen vor der Verwirklichung dieses Projektes zu lösen geblieben: wo wird das Komitee seinen Sitz haben, wie wird es mit den Regierungen verkehren, über welche finanzielle Mittel wird es verfügen, welche Unterhändler wird es zu allen im Krieg befindlichen Parteien senden? Das sind alles Fragen in grosser Zahl, die sich stellen und die die Konferenz zur Prüfung empfiehlt.

Die Schöpfer des Planes für ein Hohes internationales Komitee erklärten deutlich, dass sie die sehr grossen Verdienste, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz während des Krieges geleistet hat, voll anerkennen, dass das Rote Kreuz aber nur humanitäre Aufgaben erfüllen und deshalb eine Schutzmacht nicht voll ersetzen könne, die auch diplomatische und politische Kompetenzen habe.

Empfehlung 3

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird eingeladen, den Text für das Schema einer Vereinbarung auszuarbeiten, die bestimmt ist, das Zu-

standekommen von Abmachungen zwischen zwei an einem Konflikt beteiligten Parteien zu erleichtern — von Abkommen, in welchen festgesetzt wird, welcher Prozentsatz des gefangengenommenen Sanitätspersonals und der Feldprediger zurückbehalten werden darf, um die Gefangenen ihrer eigenen Nationalität zu betreuen, oder welche vorsehen, dass alle diese Personen freizulassen sind. Eine solche Massnahme war nötig, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass es sehr schwer war, während der Feindseligkeiten Vereinbarungen abzuschliessen.

Empfehlung 4

Die Konferenz stellte fest, dass während des letzten Konfliktes das Sanitätspersonal nicht immer mit Identitätskarten ausgerüstet war und dass sich daraus schwere Nachteile für viele seiner Angehörigen ergaben. Sie empfiehlt daher, das Sanitätspersonal schon im Frieden mit besonderen Identitätskarten auszurüsten.

Empfehlung 5

In der Verwendung des Roten Kreuzes sind viele Missbräuche vorgekommen. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, dass das Rote Kreuz und andere im Abkommen zur Verbesserung des Loses der Kranken und Verwundeten der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehene Schutzzeichen nur in den vom Abkommen gesetzten Grenzen verwendet werden.

Empfehlung 6

Die Konferenz empfiehlt den Vertragsparteien durch Sachverständige prüfen zu lassen, über welche Verständigungsmittel ein Spitalschiff verfügen müsse, um von feindlichen Schiffen und Flugzeugen erkannt und respektiert zu werden.

Empfehlung 7

Im Bestreben, den Spitalschiffen den grösstmöglichen Schutz angedeihen zu lassen, empfiehlt die Konferenz, dass diese jederzeit ihren Standort bekanntgeben.

Empfehlung 8

Die Genfer Abkommen haben die Aufgabe, die vom Kriege verursachten Leiden einzudämmen. Sie sind nur Linderungsmittel. Die Konferenz wünscht aufs wärmste, dass die Abkommen niemals angewendet werden müssen und dass die Völker für die Regelung ihrer Streitigkeiten auf den Krieg verzichten.

Empfehlung 9

Gewisse Mitteilungen, die ein Gefangener seiner Familie schicken will, sei es, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt, sei es, dass er sehr weit von seiner Familie weg ist, müssen telegraphisch weitergegeben werden. Das hat aber grosse Kosten zur Folge, die man bei Verwendung eines internationalen Kodes vermindern könnte. Die Konferenz ersucht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen solchen Kode auszuarbeiten.

Empfehlung 10

Die Konferenz hielt darauf, zu bestätigen, dass die Genfer Abkommen die rechtliche Stellung der an einem Konflikt Beteiligten in keiner Weise ändern können. Sie können auch keinen Einfluss haben auf die Bedingungen, unter denen eine dieser Parteien von einem nicht beteiligten Staat als kriegführend anerkannt wird.

Empfehlung 11

Alle Regierungen sollten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine regelmässige finanzielle Unterstützung gewähren, wenn sie wollen, dass es jederzeit bereit sei, die vielen Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Abkommen anvertrauen. Die Konferenz hat diese Notwendigkeit in der Hoffnung anerkannt, dass die Parteien sich verständigen werden, um ihm diese Unterstützung zu sichern.

Dies sind die Ergebnisse aus den Beratungen der diplomatischen Konferenz von Genf zum Schutze der Kriegsoffer, welche ihre Sitzungen vom 21. April bis 12. August 1949 abgehalten hat. Im Vergleich zu den heute in Kraft stehenden Abkommen, stellen die Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Texte einen deutlichen Fortschritt dar. Sie sind viel genauer und vollständiger als die früheren Texte; ihre Tragweite und ihr Anwendungsgebiet ist besser umschrieben worden. Sie wurden den Bedingungen des modernen Krieges angepasst. Der Schutz der Zivilpersonen vor allem bedeutet einen grossen Schritt vorwärts und füllt eine Lücke aus, die sich im Verlaufe der letzten Jahre schmerzlich fühlbar machte.

Die neuen Genfer Abkommen sind sicher weit davon entfernt, vollkommen zu sein. Sie enthalten vielleicht zu viele Vorbehalte und einschränkende Bedingungen. Das kommt davon her, dass man bei ihrer Ausarbeitung den unvermeidlichen Notwendigkeiten des Krieges Rechnung tragen musste, damit sie einen möglichst wirksamen Schutz gewähren. Es galt auch, oft weit auseinander liegende Gesichtspunkte unter einen Hut zu bringen. Wir glauben jedoch, dass sie einen wichtigen Beitrag zum internationalen Recht darstellen und dass sie auf Grund der Grundsätze, die sie hochhalten, sogar im Frieden einen segensreichen Einfluss ausüben werden.

Die Redaktion des Abkommens lässt gelegentlich zu wünschen übrig. Die neuen Bestimmungen sind in dieser Hinsicht denen von 1929 nicht gleichwertig. Das kommt daher, dass ihre Ausarbeitung oft langwierig und mühsam war, weil die verschiedenen Delegationen eine namhafte Zahl von Abänderungsanträgen einbrachten. Es war nicht immer möglich, diesen Anträgen verschiedenster Richtung Rechnung zu tragen, ohne dass der Stil darunter litt.

Man kann jedoch erklären, dass sich die diplomatische Konferenz der schwierigen Aufgabe, die ihr anvertraut worden war, in einer befriedigenden

Art und Weise erledigte. Die vertretenen Länder nahmen ganz allgemein sehr lebhaften Anteil daran, was deutlich zeigt, welche Kraft die humanitären Ideen, die die Genfer Konventionen beeinflussen, bewahrt haben. Darin wird der Wille bestätigt, den Krieg weniger grausam zu gestalten, indem man das Los seiner Opfer verbessert.

In seiner Ansprache anlässlich der Schlußsitzung hob Herr Oberstleutnant Hodgson, Chef der australischen Delegation und erster Vizepräsident der Konferenz, hervor, dass es sich um eine der seltenen internationalen Konferenzen gehandelt hätte, an der ein wirklicher Geist der Verständigung und Zusammenarbeit geherrscht hätte.

Wir halten darauf, hier die Sorgfalt ehrend zu erwähnen, mit welcher das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Entwürfe fertiggestellt hat, die der Konferenz als Beratungsgrundlage dienten. Damit wurde deren Arbeit sehr erleichtert.

Die Delegierten der diplomatischen Konferenz legten Wert darauf, vor dem Auseinandergehen einstimmig den Wunsch auszusprechen, dass es nicht notwendig werden möge, die Genfer Abkommen jemals anwenden zu müssen und dass die Völker darauf verzichten möchten, ihre Streitigkeiten mit Waffengewalt auszutragen. Mit unserer Einladung, diesen Abkommen Ihre Genehmigung zu erteilen, schliessen wir uns diesem Wunsche an, denn wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, dass die Menschheit eines Tages von der Geißel des Krieges befreit werde.

Die Abkommen können auf ein Jahr gekündigt werden; die Bundesversammlung kann also endgültig über ihre Genehmigung befinden, und wir ersuchen Sie daher, diesen vier am 12. August 1949 abgeschlossenen Abkommen zuzustimmen durch Annahme des beiliegenden Bundesbeschlusses.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. Dezember 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Beilagen :

1. Entwurf eines Bundesbeschlusses.
 2. Schlussakte unterzeichnet am 12. August 1949.
 3. Empfehlungen, die von der diplomatischen Konferenz von Genf zum Schutze der Kriegsoffer angenommen wurden.
 4. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde.
 5. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See.
 6. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.
 7. Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.
-

1210

(Entwurf)

Beilage 1

Bundesbeschluss
betreffend
**Genehmigung der Genfer Abkommen zum Schutze
der Kriegsoffer**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 1949,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Genf am 12. August 1949 abgeschlossenen und von der Schweiz am gleichen Tage unterzeichneten Abkommen zu ratifizieren, nämlich:

- das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde;
 - das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;
 - das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
 - das Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.
-

Schlussakte der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949

Die durch den schweizerischen Bundesrat einberufene Konferenz zur Revision

des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde,

des X. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg,

des am 27. Juli 1929 in Genf abgeschlossenen Abkommens betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen,

und zur Ausarbeitung

eines Abkommens betreffend den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten

hat in Genf vom 21. April bis zum 12. August 1949 auf der Grundlage der vier Abkommensentwürfe beraten, die von der in Stockholm zusammengetretenen XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz geprüft und angenommen worden waren.

Die Konferenz hat die nachstehenden Abkommenstexte festgesetzt:

- I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;
- II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;
- III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
- IV. Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Diese Abkommen, deren Texte in französischer und englischer Sprache ausgefertigt wurden, sind der vorliegenden Schlussakte beigelegt. Der schweizerische Bundesrat wird für die offizielle Übersetzung dieser Abkommen in spanischer und russischer Sprache besorgt sein.

Die Konferenz hat ausserdem 11 Empfehlungen angenommen, die gleichfalls der vorliegenden Akte beigelegt sind.

Zu Urkund dessen haben die durch ihre Regierungen gebührend beglaubigten Unterzeichneten die Schlussakte unterzeichnet.

Geschehen in Genf, den 12. August 1949, in französischer und englischer Sprache; das Original und die sie begleitenden Dokumente sollen in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden.

Empfehlungen

von der

diplomatischen Konferenz von Genf 1949

Empfehlung 1

Die Konferenz empfiehlt, die Hohen vertragschliessenden Parteien mögen sich bemühen, sich darüber zu verständigen, Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung der vorliegenden Abkommen, die nicht auf andere Weise beigelegt werden können, dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Empfehlung 2

In Anbetracht der Möglichkeit, dass nach Ausbruch eines internationalen Konfliktes gegebenen Falles Verhältnisse entstehen, unter denen es keine Schutzmacht gibt, mit deren Hilfe und unter deren Kontrolle die Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer zur Anwendung gelangen können;

in Anbetracht dessen, dass Artikel 10 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, Artikel 10 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, der Kranken und der Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, Artikel 10 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und Artikel 11 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vorsehen, dass die Hohen vertragschliessenden Parteien jederzeit übereinkommen können, die durch die erwähnten Abkommen den Schutzmächten überbundenen Aufgaben einem Organ anzuvertrauen, das jede Gewähr der Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet;

empfiehlt die Konferenz, sobald als möglich zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, ein internationales Organ zu schaffen, dem es im Falle des Fehlens einer Schutzmacht obliegen würde, die den Schutzmächten zustehenden Aufgaben auf dem Gebiete der Anwendung der Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer zu übernehmen.

Empfehlung 3

In Anbetracht dessen, dass es schwierig ist, während Feindseligkeiten Verträge abzuschliessen;

in Anbetracht dessen, dass Artikel 28 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der

bewaffneten Kräfte im Felde vorsieht, dass die am Konflikt beteiligten Parteien sich während der Feindseligkeiten über eine allfällige Ablösung des zurückgehaltenen Personals verständigen und das entsprechende Verfahren festlegen;

in Anbetracht dessen, dass Artikel 31 des gleichen Abkommens vorsieht, dass vom Beginn der Feindseligkeiten an die am Konflikt beteiligten Parteien durch besondere Vereinbarung den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenenzahl zurückzuhaltenden Personals sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen können;

ersucht die Konferenz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Text eines Musterabkommens betreffend die in den beiden oben erwähnten Artikeln aufgeworfenen Fragen auszuarbeiten und ihn den Hohen vertragsschliessenden Parteien zur Annahme zu unterbreiten.

Empfehlung 4

In Anbetracht dessen, dass Artikel 33 des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde betreffend die Identitätspapiere, die im Besitze des Sanitätspersonals sein sollen, im Laufe des zweiten Weltkrieges nur eine begrenzte Anwendung gefunden hat, und dass dadurch für viele Mitglieder dieses Personals schwere Nachteile entstanden sind,

spricht die Konferenz den Wunsch aus, die Staaten und die nationalen Rotkreuzgesellschaften möchten schon in Friedenszeiten alle geeigneten Massnahmen treffen, um das Sanitätspersonal mit den in Artikel 40 des neuen Abkommens vorgesehenen Abzeichen und Identitätskarten gebührend zu versehen.

Empfehlung 5

In Anbetracht dessen, dass bei der Anwendung des Rotkreuzzeichens zahlreiche Missbräuche vorgekommen sind,

spricht die Konferenz den Wunsch aus, dass die Staaten sorgfältig darüber wachen, dass das Rote Kreuz und die durch Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen nur in den Schranken der Genfer Abkommen Anwendung finden, damit ihr Ansehen und ihre hohe Bedeutung gewahrt werden.

Empfehlung 6

In Anbetracht dessen, dass das technische Studium der Verständigungsmittel zwischen Spitalschiffen einerseits und Kriegsschiffen und militärischen Flugzeugen andererseits von der Konferenz nicht erörtert werden konnte, da es über die ihr gesteckten Grenzen hinausging;

in Anbetracht dessen, dass diese Frage jedoch für die Spitalschiffe und die Wirksamkeit ihrer Verwendung von höchster Wichtigkeit ist;

spricht die Konferenz den Wunsch aus, die Hohen vertragschliessenden Parteien möchten in naher Zukunft eine Sachverständigenkommission beauftragen, die technische Verbesserung moderner Verständigungsmittel zwischen Spitalschiffen einerseits und Kriegsschiffen und militärischen Flugzeugen andererseits, sowie die Ausarbeitung internationaler Vorschriften zu prüfen, die die Benützung dieser Mittel in genauer Weise reglementieren würden; dies zum Zweck, den Spitalschiffen ein Höchstmass von Sicherheit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Empfehlung 7

Die Konferenz, vom Wunsche beseelt, den Spitalschiffen einen möglichst grossen Schutz zu gewährleisten, gibt der Hoffnung Ausdruck, alle Signatarmächte des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See möchten alle geeigneten Massnahmen treffen, damit die Spitalschiffe, soweit möglich, öfters und regelmässig Nachrichten über ihre Lage, ihre Richtung und ihre Fahrgeschwindigkeit verbreiten.

Empfehlung 8

Die Konferenz wünscht vor allen Völkern zu bekräftigen:

dass sie sich in ihren Arbeiten immer ausschliesslich von humanitären Beweggründen leiten liess, und deshalb den heiss empfundenen Wunsch ausspricht, die Regierungen möchten in Zukunft niemals in die Lage kommen, die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer anzuwenden;

dass es ihr lebhaftester Wunsch ist, dass die grossen und kleinen Mächte ihre Streitigkeiten stets gütlich auf dem Wege der Zusammenarbeit und der internationalen Verständigung beilegen, damit endgültig Friede auf Erden herrsche.

Empfehlung 9

Nachdem gemäss Artikel 71 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen diejenigen unter ihnen, die längere Zeit ohne Nachrichten von ihren Familien bleiben und denen es nicht möglich ist, auf normalem Wege Nachrichten zu erhalten oder solche zukommen zu lassen, sowie diejenigen, die durch sehr grosse Entfernungen von den Ihrigen getrennt sind, das Recht haben, Telegramme zu senden, deren Kosten ihnen auf ihren Rechnungen bei der Macht, in deren Händen sie sich befinden, belastet oder mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Geldbeträge bezahlt werden, eine Massnahme, die den Kriegsgefangenen auch in dringenden Fällen zugute kommen soll;

nachdem es zur Herabsetzung der oft sehr beträchtlichen Kosten dieser Telegramme notwendig wäre, ein System der Zusammenstellung solche Mitteilungen oder eine Serie kurzer typischer Mitteilungen über die Gesundheit des Gefangenen, diejenige seiner Familie, über Schul- und Finanzfragen usw., vorzusehen; Mitteilungen, die für den Gebrauch derjenigen Kriegsgefangenen, die sich in der in Abschnitt 1 erwähnten Lage befinden, verfasst und nummeriert werden könnten;

lädt die Konferenz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein, eine Reihe von Mitteilungstypen aufzustellen, die diesen Erfordernissen entsprechen, und sie den Hohen vertragschliessenden Parteien zur Annahme zu unterbreiten.

Empfehlung 10

Die Konferenz ist der Ansicht, dass die Bedingungen, unter denen eine Partei von den ausserhalb des Konflikts stehenden Mächten als kriegführender Staat anerkannt wird, durch das Völkerrecht bestimmt und durch die Genfer Abkommen nicht berührt werden.

Empfehlung 11

In Anbetracht dessen, dass die Genfer Abkommen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Verpflichtung auferlegen, sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen zur Erfüllung seiner humanitären Aufgaben bereit zu halten,

anerkennt die Konferenz die Notwendigkeit, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine regelmässige finanzielle Hilfe zu gewähren.

1216

ÜbersetzungBeilage 4

Genfer Abkommen

zur

Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde

Vom 12. August 1949

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen.

Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten in Kraft treten sollen, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen ganzer oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der am Konflikt beteiligten Mächte dem vorliegenden Abkommen nicht beigetreten ist, bleiben die ihm beigetretenen Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder jede andere Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede auf die Rasse, die Farbe, die Religion oder den Glauben, das Geschlecht, die Geburt oder das Vermögen oder auf irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
 - b. Festnahme von Geiseln;
 - c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - d. Verurteilungen und Exekutionen ohne vorhergehendes Verfahren eines ordentlich bestellten Gerichtshofes, welcher die von den Kulturvölkern als unentbehrlich anerkannten rechtlichen Garantien bietet.
2. Die Verwundeten und Kranken sollen gesammelt und gepflegt werden.

Eine unparteiliche humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich anderseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen sämtliche andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens oder von Teilen davon in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf den rechtlichen Status der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Artikel 4

Die neutralen Mächte wenden die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäss auf Verwundete und Kranke sowie auf das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der bewaffneten Kräfte der am Konflikt beteiligten Parteien an, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, ebenso auf die geborgenen Gefallenen.

Artikel 5

Auf geschützte Personen, die in die Hände der Gegenpartei gefallen sind, ist dieses Abkommen bis zu ihrer endgültigen Heimschaffung anwendbar.

Artikel 6

Ausserhalb der in den Artikeln 10, 15, 23, 28, 31, 36, 37 und 52 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, die sie besonders zu regeln wünschen. Eine besondere Vereinbarung darf weder die Lage der geschützten Verwundeten und Kranken sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seel-

sorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen, noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Die Verwundeten und Kranken sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie Anwendung findet, sofern in den oben genannten Vereinbarungen oder in späteren Vereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird oder durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien nicht vorteilhaftere Massnahmen zu ihren Gunsten ergriffen worden sind.

Artikel 7

Die Verwundeten und Kranken, sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen oder gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen verleihen.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen wird in Zusammenarbeit und unter Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie zu berücksichtigen, was zur Sicherheit des Staates, bei welchem sie ihre Aufgabe durchführen, unerlässlich ist. Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

Artikel 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere unparteiliche humanitäre Organisation unter Vorbehalt der Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten und Kranken sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überbundenen Aufgaben einer Organi-

sation anzuvertrauen, die alle Garantien der Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Wenn sich Verwundete und Kranke sowie Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr der Tätigkeit einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation erfreuen, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überbindet.

Sollte der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede von der in Frage kommenden Macht eingeladen oder sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellende Organisation soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen sich eine, wenn auch nur vorübergehend, der anderen oder deren Alliierten gegenüber infolge militärischer Ereignisse, besonders im Falle einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt sehen könnte.

Jedesmal, wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Artikel 11

In allen Fällen, wo sie es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen die Schutzmächte zur Beilegung des Streitpunktes ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der Verwundeten und Kranken sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen Behörden vorschlagen, unter Umständen auf einem

passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörenden oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die ersucht würde, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Kapitel II

Verwundete und Kranke

Artikel 12

Angehörige bewaffneter Kräfte und die übrigen im nachstehenden Artikel angeführten Personen, die verwundet oder krank sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden.

Sie sollen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne jede auf das Geschlecht, die Rasse, die Staatsangehörigkeit, die Religion, die politische Einstellung oder auf irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung. Streng verboten ist jeder Angriff auf Leib und Leben dieser Personen und besonders, sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Experimente vorzunehmen, sie mit Vorbedacht ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.

Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frauen sollen mit aller ihrem Geschlechte geschuldeten Rücksicht behandelt werden.

Die am Konflikt beteiligte Partei, die Verwundete oder Kranke dem Gegner zu überlassen genötigt ist, soll, soweit es die militärische Notwendigkeit gestattet, für ihre Pflege einen Teil ihres Sanitätspersonals und -materials zurücklassen.

Artikel 13

Dieses Abkommen findet auf Verwundete und Kranke folgender Kategorien Anwendung:

1. Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, ebenso Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die zu diesen bewaffneten Kräften gehören;
2. Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ausserhalb oder im Innern ihres eigenen Ge-

bietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschliesslich der organisierten Widerstandsbewegungen:

- a. an ihrer Spitze eine für seine Untergebenen verantwortliche Person haben;
 - b. ein bleibendes und auf eine gewisse Entfernung erkennbares Zeichen tragen;
 - c. die Waffen offen tragen;
 - d. sich bei ihren Operationen an die Gesetze und Gebräuche des Krieges halten;
3. Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen;
 4. Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Angehörige von Arbeitseinheiten oder der Soldatenfürsorge, sofern dieselben von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden;
 5. Besatzungsmitglieder, einschliesslich der Kapitäne, Steuermänner und Schiffsjungen der Handelsmarine sowie der Besatzungen der Zivilluftfahrt der am Konflikt beteiligten Parteien, welche auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts keine günstigere Behandlung geniessen;
 6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes von sich aus die Waffen gegen die Invasionstruppen ergreift, ohne vorher zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und sich an die Gesetze und Gebräuche des Krieges hält.

Artikel 14

Die in Feindeshand gefallenen Verwundeten und Kranken eines Kriegführenden werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12, zu Kriegsgefangenen und sind den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes über die Kriegsgefangenschaft unterworfen.

Artikel 15

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben jederzeit und besonders nach einer Kampfhandlung unverzüglich alle zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken aufzusuchen und zu bergen, sie gegen Beraubung und Misshandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern, und um die Gefallenen aufzusuchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Sooft es die Umstände gestatten, sollen ein Waffenstillstand, eine Unterbrechung des Feuers oder örtliche Abmachungen vereinbart werden, um die Bergung, den Austausch und den Abtransport der auf dem Schlachtfeld geliebten Verwundeten zu ermöglichen.

Ebenfalls können zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen vereinbart werden für die Evakuierung oder den Austausch von Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingekreisten Zone und für den Durchzug von Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie von Sanitätsmaterial nach dieser Zone.

Artikel 16

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der in ihre Hände gefallenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei festzuhalten. Diese Ermittlungen sollten wenn möglich folgendes enthalten:

- a. Angabe der Macht, welcher sie angehören;
- b. Einteilung oder Matrikelnummer;
- c. Familienname;
- d. den oder die Vornamen;
- e. Geburtsdatum;
- f. jede andere Angabe auf der Identitätskarte oder der Erkennungsmarke;
- g. Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h. Angaben über Verwundungen, Krankheit oder Todesursache.

Die oben erwähnten Angaben müssen so rasch als möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt werden, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht oder der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, der diese Personen angehören.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erstellen gehörig beglaubigte Todesurkunden oder Gefallenenlisten und lassen sich dieselben auf dem im obigen Absatz erwähnten Weg gegenseitig zukommen. Sie nehmen auch die Hälfte einer doppelten Erkennungsmarke, letztwillige Verfügungen und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke auf, sowie Geldbeträge und im allgemeinen alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von eigentlichem oder persönlichem Wert, und stellen sich diese durch Vermittlung derselben Stelle gegenseitig zu. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände sollen in versiegelten Paketen mit Angabe aller zur Ermittlung des gefallenen Besitzers notwendigen Einzelheiten sowie mit einer vollständigen Inhaltsangabe des Paketes verschickt werden.

Artikel 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien wachen darüber, dass der Beerdigung oder der Einäscherung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände gestatten,

einzelvorgenommen werden soll, eine sorgfältige und wenn möglich ärztliche Leichenschau vorangeht, um den Tod festzustellen, die Identität abzuklären und darüber Auskunft geben zu können. Die Hälfte der doppelten Erkennungs-marke oder, wenn diese nur einfach ist, die ganze, soll auf der Leiche bleiben.

Die Leichen dürfen nur dann eingäschert werden, wenn es zwingende hygienische Gründe oder die Religion der Gefallenen erfordern. Im Falle der Einäscherung sollen die betreffenden Umstände und Gründe auf der Todesurkunde oder der beglaubigten Gefallenenliste ausführlich vermerkt werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien wachen ferner darüber, dass die Gefallenen ehrenvoll und wenn möglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beerdigt werden und dass ihre Gräber geachtet und wenn möglich nach der Staatsangehörigkeit gruppiert, schicklich unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder auffindbar sind. Zu diesem Zwecke richten sie bei Beginn der Feindseligkeiten einen amtlichen Gräberdienst ein, um ein allfälliges Ausgraben zu ermöglichen und um, ohne Rücksicht auf die Anordnung der Gräber, die Identifikation der Leichen und ihre Überführung in die Heimat sicherzustellen. Dieselben Bestimmungen gelten für die Asche, die durch den Gräberdienst aufzubewahren ist, bis der Heimatstaat seine bezüglichen endgültigen Verfügungen bekanntgibt.

Sobald es die Umstände gestatten, spätestens aber nach Beendigung der Feindseligkeiten, tauschen diese Dienststellen durch Vermittlung der in Artikel 16, Absatz 2 erwähnten Auskunftsstelle die Listen aus mit den genauen Angaben über den Ort und die Bezeichnung der Gräber sowie über die darin beerdigten Gefallenen.

Artikel 18

Die Militärbehörde kann die mildtätige Hilfe der Einwohner in Anspruch nehmen, um unter ihrer Aufsicht Verwundete und Kranke freiwillig bergen und pflegen zu lassen, wobei sie den Personen, die ihrem Aufruf Folge leisten, den notwendigen Schutz sowie Erleichterungen gewährt. Wenn die Gegenpartei das betreffende Gebiet unter ihre Kontrolle bringt oder wieder bringen sollte, hat sie zugunsten der genannten Personen diesen Schutz und diese Erleichterungen beizubehalten.

Die Militärbehörde hat die Einwohner und die Hilfsgesellschaften auch in überfallenen oder besetzten Gebieten zu ermächtigen, unaufgefordert Verwundete oder Kranke gleich welcher Staatsangehörigkeit zu bergen und zu pflegen. Die Zivilbevölkerung hat diese Verwundeten und Kranken zu schonen und darf vor allem keinerlei Gewaltakte gegen sie ausüben.

Niemand darf jemals wegen Pflege von Verwundeten oder Kranken beeheligt oder verurteilt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels entheben die Besetzungsmacht nicht von ihren Pflichten, den Verwundeten und Kranken gesundheitliche und moralische Pflege zu gewähren.

Kapitel III

Sanitätsformationen und -anstalten

Artikel 19

Die stehenden Sanitätsanstalten und die beweglichen Sanitätsformationen des Sanitätsdienstes dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sind durch die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zu schonen und zu schützen. Fallen sie in die Hände der Gegenpartei, können sie ihre Tätigkeit so lange fortsetzen, als die Gewahrsamsmacht nicht selber die für die in diesen Anstalten und Formationen befindlichen Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sicherstellt.

Die zuständigen Behörden wachen darüber, dass die obenerwähnten Sanitätsanstalten und -formationen sich nach Möglichkeit an solchen Stellen befinden, wo sie durch allfällige Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können.

Artikel 20

Lazarettsschiffe, mit Anspruch auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, dürfen nicht vom Land aus angegriffen werden.

Artikel 21

Der den stehenden Sanitätsanstalten und beweglichen Sanitätsformationen des Sanitätsdienstes gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn diese ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben dazu benützt werden, dem Feinde Schaden zuzufügen. Der Schutz darf jedoch erst dann aufhören, wenn eine Mahnung, die in allen geeigneten Fällen eine vernünftige Frist ansetzt, wirkungslos geblieben ist.

Artikel 22

Eine Sanitätsformation oder -anstalt geht des durch Artikel 19 gewährten Schutzes nicht verlustig:

1. wenn das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;
2. wenn in Ermangelung bewaffneten eigenen Personals die Formation oder die Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen oder von einem Geleite geschützt wird;
3. wenn sich in der Formation oder in der Anstalt tragbare Waffen und Munition vorfinden, die den Verwundeten oder Kranken abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;

4. wenn sich Personal und Material des Veterinärdienstes in der Formation oder der Anstalt befinden, ohne integrierender Bestandteil davon zu sein;
5. wenn sich die humanitäre Tätigkeit der Sanitätsformationen und -anstalten oder ihres Personals auf verwundete oder kranke Zivilpersonen ausdehnt.

Artikel 23

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und, nach Eröffnung der Feindseligkeiten, die am Konflikt beteiligten Parteien auf ihrem eigenen und nötigenfalls im besetzten Gebiet Sanitätszonen und -orte errichten, um die Verwundeten und Kranken sowie das mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragte Personal gegen die Kriegseinwirkungen zu schützen.

Zu Beginn eines Konfliktes und im Verlaufe desselben können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen über die Anerkennung der errichteten Sanitätszonen und -orte treffen. Zu diesem Zweck können sie die in dem diesem Abkommen beigeschlossenen Vereinbarungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen in Kraft setzen und allfällig von ihnen als nötig erachtete Abänderungen anbringen.

Um die Errichtung und Anerkennung dieser Sanitätszonen und -orte zu erleichtern, sind die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eingeladen, ihre guten Dienste zu leisten.

Kapitel IV

Das Sanitätspersonal

Artikel 24

Das ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal, das ausschliesslich für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten verwendete Personal sowie die den bewaffneten Kräften zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen.

Artikel 25

Militärpersonen, die besonders ausgebildet wurden, um gegebenenfalls als Hilfskrankenwärter oder Hilfskrankenträger zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Behandlung von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden, sind ebenfalls zu schonen und zu schützen, wenn sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf den Feind stossen oder in seine Hände fallen.

Artikel 26

Den in Artikel 24 erwähnten Personen wird das Personal der von ihrer Regierung anerkannten und zugelassenen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das für dieselben Aufgaben wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass das Personal dieser Gesellschaften den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt ist.

Die Hohen Vertragsparteien teilen sich gegenseitig, sei es schon in Friedenszeiten, sei es bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften mit, die sie ermächtigt haben, unter ihrer Verantwortung den offiziellen Heeressanitätsdienst zu unterstützen.

Artikel 27

Eine anerkannte Hilfsgesellschaft eines neutralen Staates darf einer am Konflikt beteiligten Partei nur dann mit ihrem Personal und ihren Sanitätsformationen Hilfe leisten, wenn ihre Regierung und die am Konflikt beteiligte Partei selbst sie hierzu ermächtigt haben. Dieses Personal und diese Formationen werden unter die Aufsicht dieser am Konflikt beteiligten Partei gestellt.

Die neutrale Regierung setzt die Gegenpartei desjenigen Staates, der die Hilfe annimmt, von dieser Ermächtigung in Kenntnis. Die am Konflikt beteiligte Partei, welche diese Hilfe angenommen hat, ist gehalten, bevor sie von dem Anerbieten Gebrauch macht, die Gegenpartei davon zu benachrichtigen.

Unter keinen Umständen darf diese Hilfe als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.

Die Angehörigen des in Absatz 1 erwähnten Personals müssen vor dem Verlassen ihres neutralen Heimatstaates mit den in Artikel 40 vorgesehenen Identitätsausweisen versehen sein.

Artikel 28

Fallen die in den Artikeln 24 und 26 bezeichneten Personen in die Hände der Gegenpartei, dürfen sie nur soweit zurückgehalten werden, als es der gesundheitliche Zustand, die seelischen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen erfordern.

Die so zurückgehaltenen Personen sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Sie stehen jedoch zum mindesten im Genuss sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie setzen im Rahmen der Militärgesetze und -vorschriften der Gewahrsamsmacht und unter der Leitung derer zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem Berufsgewissen ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen und vor allem derjenigen ihrer eigenen bewaffneten Kräfte fort. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit sollen ihnen ferner folgende Erleichterungen zustehen:

- a. Sie sind berechtigt, periodisch die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsdetachementen oder in ausserhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, zu besuchen. Die Gewahrsamsbehörde hat ihnen zu diesem Zweck die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen.
- b. In jedem Lager soll der grad- und rangälteste Militärarzt gegenüber den militärischen Behörden für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich sein. Zu diesem Zweck verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über das Rangverhältnis ihres Sanitätspersonals, einschliesslich desjenigen der in Artikel 26 erwähnten Gesellschaften. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen sollen dieser Arzt sowie die Feldprediger direkt an die zuständigen Lagerbehörden gelangen können. Diese haben ihnen alle für die Erledigung dieser Fragen notwendigen Erleichterungen zu gewähren.
- c. Obwohl das zurückgehaltene Personal der betreffenden Lagerdisziplin unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlaufe der Feindseligkeiten sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine allfällige Ablösung des zurückgehaltenen Personals verständigen und das entsprechende Verfahren festlegen.

Keine der vorgängigen Bestimmungen enthebt die Gewahrsamsmacht von den Pflichten, die ihr in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen obliegen.

Artikel 29

Fallen die in Artikel 25 bezeichneten Personen in Feindeshand, so sind sie als Kriegsgefangene zu betrachten, aber soweit als notwendig für den Sanitätsdienst zu verwenden.

Artikel 30

Angehörige des Personals, die nach den Bestimmungen von Artikel 28 nicht unbedingt zurückgehalten werden müssen, werden an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgeschickt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Verhältnisse es gestatten.

Bis zu ihrer Rücksendung sind sie nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Sie stehen jedoch zum mindesten im Genuss sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie setzen ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fort und sollen vor allem für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei verwendet werden, der sie angehören.

Bei ihrer Rückkehr nehmen sie die Effekten, persönliche Gegenstände, Wertsachen sowie Instrumente, die ihnen gehören, mit.

Artikel 31

Die Auswahl der nach Artikel 30 an die am Konflikt beteiligte Partei zurückzusendenden Personen soll, ohne jede Rücksicht auf Rasse, Religion oder politische Einstellung, vorzugsweise nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Gefangennahme und nach ihrem Gesundheitszustand getroffen werden.

Vom Beginn der Feindseligkeiten an können die am Konflikt beteiligten Parteien durch besondere Vereinbarung den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenzahl zurückzuhaltenden Personals und dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen.

Artikel 32

Fallen die in Artikel 27 bezeichneten Personen in die Hände der Gegenpartei, so dürfen sie nicht zurückgehalten werden.

Gegenteilige Vereinbarungen vorbehalten, sind sie berechtigt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Verhältnisse es gestatten, in ihr Land zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, in das Gebiet der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Dienst sie standen.

Bis zu ihrer Rückkehr setzen sie ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fort; sie sind vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei zu verwenden, in deren Dienst sie standen.

Bei ihrer Rückkehr nehmen sie die Effekten, persönliche Gegenstände und Wertsachen, Instrumente, Waffen und, wenn möglich, auch die Transportmittel, die ihnen gehören, mit.

Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren diesem Personal, solange es sich in ihrer Gewalt befindet, denselben Unterhalt, dieselbe Unterkunft, dieselben Bezüge und denselben Sold wie dem entsprechenden Personal ihrer Armee. Die Verpflegung soll auf jeden Fall quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Abwechslung für die Bewahrung eines normalen Gesundheitszustandes der Betroffenen genügen.

Kapitel V

Die Gebäude und das Sanitätsmaterial

Artikel 33

Fällt das Material der beweglichen Sanitätsformationen bewaffneter Kräfte in die Hände der Gegenpartei, so ist es weiterhin für die Pflege der Verwundeten und Kranken zu verwenden.

Die Gebäude, das Material und die Magazine der stehenden Sanitätsanstalten der bewaffneten Kräfte bleiben dem Kriegsrecht unterworfen, dürfen

aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind. Die Befehlshaber der Armeen im Felde können sie, wenn dringende militärische Gründe vorliegen, jedoch benutzen, sofern sie vorher die für das Wohl der dort gepflegten Kranken und Verwundeten notwendigen Massnahmen getroffen haben.

Das in diesem Artikel erwähnte Material und die Magazine dürfen nicht vorsätzlich zerstört werden.

Artikel 34

Das bewegliche und unbewegliche Gut der Hilfsgesellschaften, welchen die Vergünstigungen dieses Abkommens zustehen, ist als Privateigentum zu betrachten.

Das den Kriegführenden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zuerkannte Requisitionsrecht darf nur im Falle dringender Notwendigkeit und nach Sicherstellung des Schicksals der Verwundeten und Kranken ausgeübt werden.

Kapitel VI

Sanitätstransporte

Artikel 35

Transporte von Verwundeten und Kranken oder von Sanitätsmaterial sind in gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätsformationen zu schonen und zu schützen.

Fallen solche Transporte oder Fahrzeuge in die Hände der Gegenpartei, so unterliegen sie dem Kriegsrecht, vorausgesetzt, dass die am Konflikt beteiligte Partei, die sie gefangengenommen oder erbeutet hat, sich auf alle Fälle der mitgeführten Verwundeten und Kranken annimmt.

Das Zivilpersonal und alle requirierten Transportmittel unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

Artikel 36

Sanitätsluftfahrzeuge, d. h. ausschliesslich für die Evakuierung von Verwundeten und Kranken und zur Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge, sollen von den Kriegführenden nicht angegriffen, sondern geschont werden während solcher Flüge, die sie in der Höhe, zu den Stunden und auf der Flugroute ausführen, die von allen beteiligten Kriegführenden vereinbart wurden.

Sie sollen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 38 vorgesehene Schutzzeichen auf den untern, obern und seitlichen Flächen tragen. Sie sollen mit allen übrigen unter den Kriegführenden bei Beginn oder im

Verlaufe der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgerüstet sein.

Vorbehältlich anderer Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt.

Die Sanitätsluftfahrzeuge müssen jeder Aufforderung zum Landen Folge leisten. Im Falle einer so erzwungenen Landung kann das Luftfahrzeug nach einer allfälligen Kontrolle den Flug mit seinen Insassen wiederaufnehmen.

Im Falle einer zufälligen Landung auf feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiet werden die Verwundeten und Kranken sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges zu Kriegsgefangenen. Das Sanitätspersonal soll gemäss Artikel 24 und folgenden behandelt werden.

Artikel 37

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort im Notfall oder für einen Zwischenhalt landen. Sie haben vorher den neutralen Mächten den Durchflug über ihr Gebiet zu melden und jeder Aufforderung zur Landung Folge zu leisten. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur dann geschützt, wenn sie die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten eigens vereinbarten Höhen, Stunden und Flugrouten einhalten.

Die neutralen Mächte können jedoch für den Überflug von Sanitätsluftfahrzeugen über ihr Gebiet oder für deren Landung auf denselben Bedingungen stellen oder einschränkende Bestimmungen erlassen. Diese Bedingungen oder Einschränkungen sollen auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise angewendet werden.

Die unter Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken müssen vom neutralen Staat, wenn zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde und es das internationale Recht erfordert, so bewacht werden, dass sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Hospitalisierungs- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, welcher die Verwundeten und Kranken angehören.

Kapitel VII

Das Schutzzeichen

Artikel 38

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeressanitätsdienstes beibehalten.

Indessen sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grunde bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne dieses Abkommens ebenfalls zugelassen.

Artikel 39

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde führen Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material dieses Schutzzeichen.

Artikel 40

Das in Artikel 24 sowie in den Artikeln 26 und 27 bezeichnete Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine feuchtigkeitbeständige Binde mit dem Schutzzeichen, die von der Militärbehörde verabfolgt und gestempelt wird.

Dieses Personal trägt ausser der in Artikel 16 erwähnten Erkennungsmarke eine spezielle, mit dem Schutzzeichen versehene Identitätskarte auf sich. Diese Karte muss feuchtigkeitbeständig und dem Taschenformat angepasst sein. Sie soll in der Landessprache abgefasst sein und mindestens Name und Vorname, Geburtsdatum, Grad und Matrikelnummer des Inhabers enthalten. Sie gibt an, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz dieses Abkommens hat. Die Karte soll mit einer Photographie des Inhabers und ausserdem mit seiner Unterschrift oder seinem Fingerabdruck oder mit beidem versehen sein. Sie soll ferner den Trockenstempel der Militärbehörde tragen.

In jedem Heere sollen die Identitätskarten einheitlich und in den Heeren der Hohen Vertragsparteien soweit als möglich nach gleichem Muster gestaltet sein. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem Abkommen beigefügte Musterbeispiel halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten stellen sie sich gegenseitig das von ihnen verwendete Muster zu. Jede Identitätskarte soll wenn möglich in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines von der zuständigen Macht aufbewahrt wird.

In keinem Fall dürfen dem obenerwähnten Personal die Abzeichen oder die Identitätskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust derselben hat es Anspruch auf Duplikata der Karte oder auf Ersatz der Abzeichen.

Artikel 41

Das in Artikel 25 bezeichnete Personal trägt, jedoch nur während der Verrichtung sanitätsdienstlicher Aufgaben, eine weisse Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte. Die Armbinde soll von der Militärbehörde verabfolgt und gestempelt werden.

Die militärischen Identitätsausweise dieses Personals sollen alle Angaben enthalten über die sanitätsdienstliche Ausbildung des Inhabers, über den vorübergehenden Charakter seiner Tätigkeit und über das Recht zum Tragen der Armbinde.

Artikel 42

Das Flaggenabzeichen des vorliegenden Abkommens darf nur auf den durch das Abkommen geschützten Sanitätsformationen und -anstalten und nur mit Erlaubnis der Militärbehörde gehisst werden.

Bei den beweglichen Sanitätsformationen wie bei den stehenden Anstalten kann daneben die Nationalfahne der am Konflikt beteiligten Partei aufgezogen werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.

Jedoch hissen in Feindeshand gefallene Sanitätsformationen keine andere Flagge als die des Abkommens.

Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Massnahmen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, die Sanitätsformationen und -anstalten anzuzeigen, deutlich sichtbar zu machen und so die Möglichkeit jeden Angriffes auszuschalten.

Artikel 43

Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den in Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt wurden, einem Kriegführenden Hilfe zu leisten, haben neben der Flagge des vorliegenden Abkommens die Nationalfahne dieses Kriegführenden zu hissen, wenn dieser von dem ihm gemäss Artikel 42 zustehenden Recht Gebrauch macht.

Sofern die zuständige Militärbehörde nichts anderes verfügt, können sie unter allen Umständen, selbst wenn sie in die Hände der Gegenpartei fallen, ihre eigene Nationalfahne hissen.

Artikel 44

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde und die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» dürfen, ausgenommen in den in nachstehenden Absätzen dieses Artikels erwähnten Fällen, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutze der vom vorliegenden oder von den andern ähnlichen internationalen Abkommen geschützten Sanitätsformationen, Sanitätsanstalten, Personal und Material verwendet werden. Das gleiche gilt, was die in Artikel 38, Absatz 2 genannten Schutzzeichen betrifft, für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die übrigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften dürfen das Zeichen, das den Schutz dieses Abkommens gewährleistet, nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes verwenden.

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) dürfen ausserdem in Friedenszeiten gemäss der nationalen Gesetzgebung den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes für ihre übrige den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechende Tätigkeit verwenden. Wird diese Tätigkeit in Kriegszeiten fortgesetzt, muss das Zeichen so verwendet werden, dass nicht der Anschein erweckt

wird, als ob der Schutz des Abkommens wirksam sei; das Zeichen muss entsprechend kleiner sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden.

Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund zu verwenden.

Ausnahmsweise kann im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und mit ausdrücklicher Erlaubnis einer der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) das Schutzzeichen des Abkommens in Friedenszeiten verwendet werden, um Ambulanzfahrzeuge und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen.

Kapitel VIII

Vollzug des Abkommens

Artikel 45

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber, was die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und die nicht vorgesehenen Fälle betrifft, nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Abkommens zu verfahren.

Artikel 46

Vergeltungsmassnahmen gegen unter dem Schutz des Abkommens stehende Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude oder Material sind untersagt.

Artikel 47

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitmöglichstem Ausmass sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann, besonders die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldprediger.

Artikel 48

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich gegenseitig durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zustellen, die sie zur Gewährleistung seiner Anwendung unter Umständen erlassen.

Kapitel IX

Ahndung von Missbräuchen und Übertretungen

Artikel 49

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zum Erlass von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Handlung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung von Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen angeschuldigt sind. Sie sollen sie unbeschadet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Anklagen zu erheben hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um, abgesehen von den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen, auch allen andern den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zuwiderlaufenden Handlungen Einhalt zu gebieten.

Unter allen Umständen sollen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen, als die in Artikel 105 und im Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen vorgesehenen.

Artikel 50

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten Vergehen, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen werden: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwerwiegende Verletzung der körperlichen Integrität oder Beeinträchtigung der Gesundheit, sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Artikel 51

Eine Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund von Vergehen, wie sie im vorhergehenden Artikel vorgesehen sind, zufallen.

Artikel 52

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien dahin einigen, einen Schiedsrichter zu wählen, welcher über das zu befolgende Verfahren entscheiden wird.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Artikel 53

Der Gebrauch des Zeichens oder der Bezeichnung «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz», sowie von allen Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu nicht berechnete Privatpersonen oder öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist jederzeit untersagt, ohne Rücksicht auf den Zweck und auf den allfälligen früheren Zeitpunkt der Verwendung.

Im Hinblick auf die der Schweiz durch die Annahme der umgestellten eidgenössischen Landesfarben erwiesene Ehrung und auf die zwischen dem Schweizerwappen und dem Schutzzeichen des Abkommens mögliche Verwechslung ist der Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen, Gesellschaften und Firmen jederzeit verboten, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken, sei es zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstossenden Zweck oder unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

Die Hohen Vertragsparteien, die dem Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 nicht beitraten, können jedoch solchen, die bisher die in Absatz 1 erwähnten Zeichen, Bezeichnungen oder Marken verwendet haben, für deren Abschaffung eine äusserste Frist von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Abkommens einräumen, wobei während dieser Frist der Gebrauch zu Kriegszeiten nicht den Anschein erwecken darf, als ob der Schutz des Abkommens wirksam sei.

Das in Absatz 1 dieses Artikels erlassene Verbot ist, ohne Wirkung auf die durch frühere Gebraucher erworbenen Rechte, auch auf die in Artikel 38, Absatz 2 vorgesehenen Zeichen und Bezeichnungen anwendbar.

Artikel 54

Die Hohen Vertragsparteien, deren Gesetzgebung zuzeit nicht ausreichend sein sollte, werden die erforderlichen Massnahmen treffen, um die in Artikel 53 erwähnten Missbräuche jederzeit zu verhindern oder zu bestrafen.

Schlussbestimmungen

Artikel 55

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleicherweise rechtsgültig.

Der schweizerische Bundesrat wird offizielle Übersetzungen des Abkommens in die russische und spanische Sprache vornehmen lassen.

Artikel 56

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages tragen soll, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen aller Länder unterzeichnet werden, die an der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Länder, die an dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber an den Genfer Abkommen von 1864, 1906 oder 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beteiligt sind.

Artikel 57

Das vorliegende Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den schweizerischen Bundesrat den Regierungen aller Länder zugestellt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 58

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 59

Das gegenwärtige Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien die Abkommen vom 22. August 1864, vom 6. Juli 1906 und vom 27. Juli 1929.

Artikel 60

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen auch jedem Lande zum Beitritt offen, in dessen Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 61

Der Beitritt soll dem schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt und sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist, wirksam werden.

Der schweizerische Bundesrat teilt die Beitrittserklärungen den Regierungen aller Länder mit, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 62

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Situationen verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationen und abgegebenen Beitrittserklärungen von am Konflikt beteiligten Parteien unmittelbare Wirkung. Der schweizerische Bundesrat wird Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, so rasch als möglich bekanntgeben.

Artikel 63

Jeder Hohen Vertragspartei soll es freigestellt sein, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung ist dem schweizerischen Bundesrat schriftlich mitzuteilen, der sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien bekanntgibt.

Die Kündigung wird ein Jahr nach der Mitteilung an den schweizerischen Bundesrat wirksam. Immerhin wird die Kündigung durch eine Macht, die in einen Konflikt verwickelt ist, so lange unwirksam bleiben, als der Friede nicht wiederhergestellt ist, und auf alle Fälle solange, als die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehenden Aktionen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur für die Vertragspartei, die sie ausgesprochen hat. Sie hat keinerlei Einfluss auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien zu erfüllen gehalten sind gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts, so wie sich diese aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 64

Der schweizerische Bundesrat wird das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinigten Nationen eintragen lassen. Er wird das Sekretariat der Vereinigten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitrittserklärungen und Kündigungen, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält, in Kenntnis setzen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Ausfertigung. Das Original ist im Archiv der schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen. Der schweizerische Bundesrat wird jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine mit dem Abkommen übereinstimmende und beglaubigte Abschrift übermitteln.

Anhang I

Entwurf zu einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte

Artikel 1

Die Sanitätszonen sollen ausschliesslich den in Artikel 28 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde bezeichneten Personen zur Verfügung stehen, sowie dem mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragten Personal.

Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, sind jedoch berechtigt, dort zu bleiben.

Artikel 2

Personen, die sich in irgendeiner Eigenschaft in einer Sanitätszone befinden, dürfen weder innerhalb noch ausserhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den militärischen Operationen oder mit der Herstellung von Kriegsmaterial in direkter Beziehung steht.

Artikel 3

Die eine Sanitätszone errichtende Macht soll alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um allen Personen, die nicht berechtigt sind, sich dorthin zu begeben oder sich dort aufzuhalten, den Zutritt zu verwehren.

Artikel 4

Die Sanitätszonen haben folgenden Voraussetzungen zu genügen:

- a. sie dürfen nur einen geringen Teil jenes Gebietes ausmachen, welches unter der Aufsicht der Macht steht, die sie errichtet hat;
- b. sie dürfen im Verhältnis zum Aufnahmevermögen nur schwach bevölkert sein;
- c. sie müssen von jeglichem militärischen Objekt und von jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltung entfernt und frei sein;
- d. sie sollen sich nicht in Gebieten befinden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Bedeutung für die Kriegführung sein können.

Artikel 5

Die Sanitätszonen sind folgenden Verpflichtungen unterworfen:

- a. dort befindliche Verbindungswege und Transportmittel sollen nicht, auch nicht im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonen und -material benützt werden;
- b. sie sollen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

Artikel 6

Die Sanitätszonen sollen mit roten Kreuzen (roten Halbmonden, roten Löwen mit roten Sonnen) auf weissem Grund an der Peripherie und auf den Gebäuden gekennzeichnet werden.

Nachts kann dies auch mit einer geeigneten Beleuchtungsanlage geschehen.

Artikel 7

Schon zu Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten stellt jede Macht allen Hohen Vertragsparteien eine Liste der Sanitätszonen zu, die auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Gebiet errichtet sind. Sie benachrichtigt sie über jede im Verlaufe des Konfliktes neu errichtete Zone.

Sobald die Gegenpartei die oben erwähnte Anzeige erhalten hat, gilt die Zone als rechtmässig errichtet.

Wenn jedoch die Gegenpartei eine in dieser Vereinbarung gestellte Bedingung als offensichtlich nicht erfüllt betrachtet, kann sie die Anerkennung der Zone unter sofortiger Anzeige an die Partei, zu welcher die Zone gehört, verweigern oder ihre Anerkennung von dem in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollorgan abhängig machen.

Artikel 8

Jede Macht, die eine oder mehrere von der Gegenpartei errichtete Sanitätszonen anerkannt hat, ist berechtigt, eine Prüfung durch eine oder mehrere Spezialkommissionen darüber zu verlangen, ob die Zonen die in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder dieser Spezialkommissionen jederzeit freien Zutritt zu diesen Zonen und können dort sogar ständigen Wohnsitz nehmen. Für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen jede Erleichterung zu gewähren.

Artikel 9

Sollten die Spezialkommissionen irgendwelche Feststellungen machen, die den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderzulaufen scheinen, benachrichtigen sie hierüber sofort die Macht, zu welcher die Zone gehört, und setzen ihr für die bezügliche Abhilfe eine Frist von höchstens fünf Tagen; sie setzen auch die Macht, welche die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis.

Wenn nach Ablauf dieser Frist die Macht, welcher die Zone unterstellt ist, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet hat, kann die Gegenpartei erklären, dass sie sich hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden fühlt.

Artikel 10

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitätszonen und -orte errichtet hat, sowie die Gegenparteien, welchen deren Bestehen mitgeteilt wurde, bezeichnen die Personen, die den in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Spezialkommissionen angehören können, oder sie lassen diese durch neutrale Mächte bezeichnen.

Artikel 11

Die Sanitätszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sind jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien zu schützen und zu schonen.

Artikel 12

Wird ein Gebiet besetzt, müssen die dort befindlichen Sanitätszonen weiterhin geschont und als solche benützt werden.

Die Besetzungsmacht kann sie indessen anderweitig verwenden, sofern sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.

Artikel 13

Diese Vereinbarung ist auch auf jene Örtlichkeiten anwendbar, welche die Mächte zum gleichen Zweck wie die Sanitätszonen verwenden.



(Bleibt offen für die Angabe des Landes
und der Militärbehörde,
welche diese Karte ausstellen.)



Identitätskarte

für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Armeen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Grad:

Martikelnnummer:

Der Inhaber dieser Karte steht unter dem Schutz des Genfer Abkommens
vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und
Kranken der Heere im Felde in der Eigenschaft als

Ausstellungsdatum:

Kartennummer:

Rückseite

Photographie
des Inhabers

Unterschrift oder Fingerabdruck
oder beides

Trockenstempel
der ausstellenden
Militärbehörde

Höhe

Augen

Haare

Andere Kennzeichen:

.....

.....

.....

Genfer Abkommen

zur

Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See

Vom 12. August 1949

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des X. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen.

Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten in Kraft treten sollen, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen ganzer oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der am Konflikt beteiligten Mächte dem vorliegenden Abkommen nicht beigetreten ist, bleiben die ihm beigetretenen Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder jede andere Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede auf der Rasse, der Farbe, der Religion oder dem Glauben, dem Geschlecht, der Geburt oder dem Vermögen oder auf irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
 - b. Festnahme von Geiseln;
 - c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - d. Verurteilungen und Exekutionen ohne vorhergehendes Verfahren eines ordentlich bestellten Gerichtshofes, welcher die von den Kulturvölkern als unentbehrlich anerkannten rechtlichen Garantien bietet.
2. Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sollen gesammelt und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen sämtliche andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens oder von Teilen davon in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf den rechtlichen Status der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Artikel 4

Bei kriegerischen Operationen zwischen den Land- und Seestreitkräften der am Konflikt beteiligten Parteien sind die Bestimmungen dieses Abkommens nur auf die an Bord befindlichen Streitkräfte anwendbar.

Die an Land gesetzten Streitkräfte sind sofort dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde unterstellt.

Artikel 5

Die neutralen Mächte wenden die Bestimmungen dieses Abkommens sinn- gemäss auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie auf das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der bewaffneten Kräfte der am Konflikt beteiligten Parteien an, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, ebenso auf die geborgenen Gefallenen.

Artikel 6

Ausserhalb der in den Artikeln 10, 18, 31, 38, 39, 40, 48 und 53 ausdrück- lich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, die sie besonders zu regeln wünschen. Eine besondere Vereinbarung darf weder die Lage der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen oder der Angehörigen des Sanitäts- und Seel- sorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträch- tigen noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie Anwendung findet, sofern in den oben genannten Vereinbarungen oder in späteren Vereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird oder durch die eine oder andere der am Konflikt be- teiligten Parteien vorteilhaftere Massnahmen zu ihren Gunsten ergriffen worden sind.

Artikel 7

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch voll- ständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen oder gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Verein- barungen verleihen.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen wird in Zusammenarbeit und unter Auf- sicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie zu berücksichtigen, was zur Sicherheit

des Staates, bei welchem sie ihre Aufgabe durchführen, unerlässlich ist. Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

Artikel 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere unparteiliche humanitäre Organisation unter Vorbehalt der Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überbundenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien der Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Wenn sich Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr der Tätigkeit einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation erfreuen, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überbindet.

Sollte der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede von der in Frage kommenden Macht eingeladen oder sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellende Organisation soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen sich eine, wenn auch nur vorübergehend, der anderen oder deren Alliierten gegenüber infolge militärischer Ereignisse, besonders im Falle einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt sehen könnte.

Jedesmal, wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Artikel 11

In allen Fällen, wo sie es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen die Schutzmächte zur Beilegung des Streitpunktes ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen Behörden vorschlagen, unter Umständen auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die ersucht würde, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Kapitel II

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Artikel 12

Angehörige bewaffneter Kräfte und die übrigen in nachstehendem Artikel angeführten Personen, die sich zur See befinden und verwundet, krank oder schiffbrüchig sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden, wobei der Ausdruck «Schiffbruch» auf jede Art von Schiffbruch anwendbar ist, gleich unter welchen Umständen er sich ereignet, einschliesslich der Notlandung von Flugzeugen auf dem Meere oder deren Absturz in dasselbe.

Sie sollen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne auf dem Geschlecht, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Einstellung oder auf irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung. Streng verboten ist jeder Angriff auf Leib und Leben dieser Personen und besonders, sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Experimente vorzunehmen, sie mit Vorbedacht ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu bestimmten Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.

Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frauen sollen mit aller ihrem Geschlechte geschuldeten Rücksicht behandelt werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen findet auf Schiffbrüchige, Verwundete und Kranke zur See folgender Kategorien Anwendung:

1. Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, ebenso Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die zu diesen bewaffneten Kräften gehören;
2. Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ausserhalb oder im Innern ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschliesslich der organisierten Widerstandsbewegungen:
 - a. an ihrer Spitze eine für seine Untergebenen verantwortliche Person haben;
 - b. ein bleibendes und auf eine gewisse Entfernung erkennbares Zeichen tragen;
 - c. die Waffen offen tragen;
 - d. sich bei ihren Operationen an die Gesetze und Gebräuche des Krieges halten;
3. Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen;
4. Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Angehörige von Arbeitseinheiten oder der Soldatenfürsorge, sofern dieselben von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden;
5. Besatzungsmitglieder, einschliesslich der Kapitäne, Steuermänner und Schiffsjungen der Handelsmarine sowie der Besatzungen der Zivilluftfahrt der am Konflikt beteiligten Parteien, welche auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts keine günstigere Behandlung geniessen;
6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes von sich aus die Waffen gegen die Invasionstruppen ergreift, ohne vorher zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und sich an die Gesetze und Gebräuche des Krieges hält.

Artikel 14

Jedes Kriegsschiff einer kriegführenden Partei kann die Auslieferung von Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von

militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen von Hilfsgesellschaften oder privater Personen sowie von Handelsschiffen, Jachten und Booten gleich welcher Nationalität befinden, sofern der Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken dies gestattet und das Kriegsschiff über die für eine hinreichende Pflege nötigen Einrichtungen verfügt.

Artikel 15

Wenn Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord eines neutralen Kriegsschiffes oder eines neutralen Militärluftfahrzeuges genommen werden, ist dafür zu sorgen, dass sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können, sofern das Völkerrecht dies verlangt.

Artikel 16

Die in Feindeshand gefallenen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen eines Kriegführenden werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12, zu Kriegsgefangenen und sind den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes über die Kriegsgefangenschaft unterworfen. Es liegt im Ermessen des Gefangennehmenden, sie je nach Umständen festzuhalten oder sie nach einem Hafen seines Landes, nach einem neutralen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu geleiten. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges keinen Dienst mehr leisten.

Artikel 17

Die unter Zustimmung der Ortsbehörden in einem neutralen Hafen an Land gebrachten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen von der neutralen Macht, wenn zwischen ihr und den kriegführenden Mächten keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde und es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, dass sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können.

Die Hospitalisierungs- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, der die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen angehören.

Artikel 18

Nach jedem Kampfe haben die am Konflikt beteiligten Parteien unverzüglich alle zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und zu bergen, sie gegen Beraubung und Misshandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern, und um die Gefallenen aufzusuchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Sooft es die Umstände gestatten, sollen die am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen treffen für die Evakuierung zur See von Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingekreisten Zone und für den

Durchzug von Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie von Sanitätsmaterial nach dieser Zone.

Artikel 19

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der in ihre Hände gefallenen Schiffbrüchigen, Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei festzuhalten. Diese Ermittlungen sollten, wenn möglich, folgendes enthalten:

- a. Angabe der Macht, welcher sie angehören;
- b. Einteilung oder Matrikelnummer;
- c. Familienname;
- d. den oder die Vornamen;
- e. Geburtsdatum;
- f. jede andere Angabe auf der Identitätskarte oder der Erkennungsmarke;
- g. Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h. Angaben über Verwundungen, Krankheit oder Todesursache.

Die oben erwähnten Angaben müssen so rasch als möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt werden, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht oder der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, der diese Gefangenen angehören.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erstellen gehörig beglaubigte Todesurkunden oder Gefallenenlisten und lassen sich dieselben auf dem im obigen Absatz erwähnten Weg gegenseitig zukommen. Sie nehmen auch die Hälfte einer doppelten Erkennungsmarke oder, wenn diese einfach ist, die ganze, sowie letztwillige Verfügungen und andere für die Familien der Gefallenen wichtigen Schriftstücke auf sowie Geldbeträge und im allgemeinen alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von eigentlichem oder persönlichem Wert und stellen sich diese durch Vermittlung derselben Stelle gegenseitig zu. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände sollen in versiegelten Paketen mit Angabe aller zur Ermittlung des gefallenen Besitzers notwendigen Einzelheiten sowie mit einer vollständigen Inhaltsangabe des Paketes verschickt werden.

Artikel 20

Die am Konflikt beteiligten Parteien wachen darüber, dass der Versenkung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände gestatten, einzeln vorgenommen werden soll, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorangeht, um den Tod festzustellen, die Identität abzuklären und darüber Auskunft geben zu können. Werden doppelte Erkennungsmarken getragen, soll deren Hälfte an der Leiche bleiben.

Werden Gefallene an Land gebracht, sind die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde auf sie anwendbar.

Artikel 21

Die am Konflikt beteiligten Parteien können die mildtätige Hilfe der Kapitäne neutraler Handelsschiffe, Jachten oder Boote in Anspruch nehmen, um Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord zu nehmen und zu pflegen und um Gefallene zu bergen.

Die Schiffe jeder Art, welche dem Aufruf Folge leisten, sowie diejenigen, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufnehmen, sollen einen besondern Schutz sowie Erleichterungen für die Ausübung ihrer Hilfs-tätigkeit geniessen.

Sie dürfen auf keinen Fall wegen eines solchen Transportes weggenommen werden; sofern ihnen aber keine gegenteiligen Zusicherungen gemacht wurden, bleiben sie für allfällig begangene Neutralitätsverletzungen der Gefahr der Wegnahme ausgesetzt.

Kapitel III

Lazarettsschiffe

Artikel 22

Die militärischen Lazarettsschiffe, d. h. die Schiffe, die von den Mächten einzig und allein dazu erbaut und eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie zu pflegen und zu befördern, dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder weggenommen werden, sondern sind jederzeit zu schonen und zu schützen, sofern ihre Namen und ihre besonderen Merkmale zehn Tage vor ihrem Einsatz den am Konflikt beteiligten Parteien mitgeteilt wurden.

Unter den besonderen Merkmalen, die in der Anzeige anzuführen sind, sind die Bruttoregistertonnen, die Länge vom Heck zum Bug sowie die Anzahl der Masten und Schornsteine verstanden.

Artikel 23

An der Küste gelegene Anstalten mit Anspruch auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde dürfen nicht vom Meer aus angegriffen oder bombardiert werden.

Artikel 24

Die von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen eingesetzten Lazarettsschiffe geniessen den gleichen Schutz wie die militärischen Lazarettsschiffe und sind von der Wegnahme ausgeschlossen, wenn die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt hat und sofern die Bestimmungen von Artikel 22 über die Anzeige eingehalten wurden.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Artikel 25

Die von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen neutraler Länder eingesetzten Lazarettsschiffe sollen den gleichen Schutz geniessen wie die militärischen Lazarettsschiffe und sind von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern sie sich der Leitung einer am Konflikt beteiligten Partei mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung dieser Partei unterstellt haben und die Bestimmungen von Artikel 22 über die Anzeige eingehalten wurden.

Artikel 26

Der in den Artikeln 22, 24 und 25 vorgesehene Schutz erstreckt sich auf die Lazarettsschiffe aller Tonnagen und auf ihre Rettungsboote, wo immer sie tätig sind. Um jedoch eine grösstmögliche Bequemlichkeit und Sicherheit zu gewährleisten, sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, für die Beförderung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen auf weite Entfernungen und auf hoher See nur Lazarettsschiffe von mehr als 2000 Bruttotonnen einzusetzen.

Artikel 27

Unter den gleichen wie in den Artikeln 22 und 24 vorgesehenen Bedingungen sollen auch die von einem Staat oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften eingesetzten Küstenrettungsboote, soweit es die Erfordernisse der Operationen gestatten, geschont und geschützt werden.

Dasselbe soll soweit möglich auch für die feststehenden Küstenanlagen gelten, die ausschliesslich von diesen Booten für ihre humanitäre Tätigkeit benützt werden.

Artikel 28

Findet an Bord von Kriegsschiffen ein Kampf statt, sollen die Lazarette nach Möglichkeit geachtet und geschont werden. Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke notwendig sind. Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle dringender militärischer Notwendigkeit darüber verfügen, wenn er zuvor die Pflege der darin gepflegten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Artikel 29

Jedes Lazarettsschiff, das in einem in Feindeshand fallenden Hafen liegt, ist berechtigt, auszulaufen.

Artikel 30

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit Hilfe und Beistand gewähren.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, diese Schiffe und Boote zu keinerlei militärischen Zwecken zu benützen.

Diese Schiffe und Boote dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kämpfenden behindern.

Während des Kampfes und nach demselben handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Artikel 31

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben auf den in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffen und Booten das Kontroll- und Durchsuchungsrecht. Sie können die Hilfe dieser Schiffe und Boote ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen einen bestimmten Kurs vorschreiben, die Verwendung ihrer Funk- und aller andern Nachrichtengeräte regeln und sie auch bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände für eine Höchstdauer von sieben Tagen, vom Zeitpunkt des Anhaltens an gerechnet, zurückhalten.

Sie können vorübergehend einen Kommissar an Bord geben, der ausschliesslich für die Ausführung der gemäss den Bestimmungen vorgängigen Absatzes erteilten Befehle zu sorgen hat.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen soweit wie möglich die den Lazarettschiffen erteilten Befehle in einer für den Kapitän des Lazarettschiffes verständlichen Sprache in deren Bordtagebuch eintragen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien können einseitig oder durch eine besondere Vereinbarung an Bord ihrer Lazarettschiffe neutrale Beobachter geben, um die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens festzustellen.

Artikel 32

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote werden bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt.

Artikel 33

In Lazarettschiffe umgewandelte Handelsschiffe dürfen während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten keiner andern Bestimmung zugeführt werden.

Artikel 34

Der den Lazarettschiffen und Schiffslazaretten gebührende Schutz darf nur dann aufhören, wenn sie ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben dazu benützt werden, dem Feinde Schaden zuzufügen. Der Schutz darf jedoch erst

dann aufhören, wenn, wo es angezeigt ist, eine Warnung mit vernünftiger Fristansetzung wirkungslos geblieben ist.

Vor allem dürfen Lazarettschiffe für ihre Sendungen mit Funk- oder allen andern Nachrichtengeräten keinen Geheimkode besitzen oder verwenden.

Artikel 35.

Lazarettschiffe oder Schiffslazarette verlieren den ihnen gebührenden Schutz nicht:

1. wenn das Personal dieser Schiffe oder Lazarette bewaffnet ist und von seinen Waffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;
2. wenn sich an Bord Apparate befinden, die ausschliesslich für die Navigation oder die Nachrichtenübermittlung dienen;
3. wenn sich an Bord von Lazarettschiffen oder in Schiffslazaretten tragbare Waffen und Munition vorfinden, die den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;
4. wenn sich die humanitäre Tätigkeit der Lazarettschiffe und der Schiffslazarette oder ihres Personals auf verwundete, kranke oder schiffbrüchige Zivilpersonen ausdehnt;
5. wenn Lazarettschiffe mehr als gewöhnlich für sie notwendiges Material und Personal zu ausschliesslich sanitätsdienstlichen Zwecken befördern.

Kapitel IV

Sanitätspersonal

Artikel 36

Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal von Lazarettschiffen und deren Besatzung sollen geschont und geschützt werden; sie dürfen während ihrer Dienstzeit auf diesen Schiffen nicht gefangengenommen werden, ob Verwundete und Kranke an Bord sind oder nicht.

Artikel 37

Wenn das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal, das für ärztliche oder geistliche Betreuung der in den Artikeln 12 und 18 bezeichneten Personen bestimmt ist, in Feindeshand fällt, soll es geschont und geschützt werden; es kann seine Tätigkeit solange fortsetzen, als es die Pflege der Verwundeten und Kranken erfordert. Es muss zurückgeschickt werden, sobald der Oberbefehlshaber, in dessen Gewalt es sich befindet, es für zulässig erklärt. Beim Verlassen des Schiffes kann es sein persönliches Eigentum mit sich nehmen.

Wenn es sich jedoch wegen gesundheitlicher oder seelischer Bedürfnisse der Kriegsgefangenen als notwendig erweist, einen Teil dieses Personals zurückzubehalten, sollen alle Massnahmen getroffen werden, um es möglichst bald an Land zu setzen.

Bei seiner Landung soll das zurückgehaltene Personal den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde unterstellt werden.

Kapitel V

Sanitätstransporte

Artikel 38

Die zu diesem Zweck gecharterten Schiffe sind berechtigt, ausschliesslich für die Pflege der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte oder zur Verhütung von Krankheiten bestimmtes Material zu befördern, sofern ihre Fahrbedingungen der feindlichen Macht mitgeteilt und durch diese genehmigt wurden. Der feindlichen Macht bleibt das Recht vorbehalten, sie anzuhalten, aber nicht, sie wegzunehmen oder das mitgeführte Material zu beschlagnahmen.

Im Einverständnis mit den am Konflikt beteiligten Parteien können neutrale Beobachter zur Kontrolle des mitgeführten Materials an Bord gebracht werden. Zu diesem Zweck muss dieses Material leicht zugänglich sein.

Artikel 39

Sanitätsluftfahrzeuge, d. h. ausschliesslich für die Evakuation von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und zur Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge sollen von den am Konflikt beteiligten Parteien nicht angegriffen, sondern geschont werden während solcher Flüge, die sie in der Höhe, zu den Stunden und auf der Flugroute ausführen, die von allen am Konflikt beteiligten Parteien vereinbart wurden.

Sie sollen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 41 vorgesehene Schutzzeichen auf den untern, obern und seitlichen Flächen tragen. Sie sollen mit allen übrigen unter den am Konflikt beteiligten Parteien bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgerüstet sein.

Vorbehältlich anderer Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt.

Die Sanitätsluftfahrzeuge müssen jeder Aufforderung zum Landen oder Wassern Folge leisten. Im Falle einer so erzwungenen Landung oder Wassern kann das Luftfahrzeug nach einer allfälligen Kontrolle den Flug mit seinen Insassen wieder aufnehmen.

Im Falle einer zufälligen Landung oder Wassern auf feindlichem oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten, Kranken und Schiff-

brüchigen sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges zu Kriegsgefangenen. Das Sanitätspersonal soll gemäss Artikel 36 und 37 behandelt werden.

Artikel 40

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort im Notfall oder für einen Zwischenhalt landen oder wassern. Sie haben vorher den neutralen Mächten den Durchflug über ihr Gebiet zu melden und jeder Anforderung zur Landung oder Wassernung Folge zu leisten. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur dann geschützt, wenn sie die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten eigens vereinbarten Höhen, Stunden und Flugrouten einhalten.

Die neutralen Mächte können jedoch für den Überflug von Sanitätsluftfahrzeugen über ihr Gebiet oder für deren Landung auf demselben Bedingungen stellen oder einschränkende Bestimmungen erlassen. Diese Bedingungen oder Einschränkungen sollen auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise angewendet werden.

Die unter Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen vom neutralen Staat, wenn zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde und es das internationale Recht erfordert, so bewacht werden, dass sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Hospitalisierungs- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, welcher die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen angehören.

Kapitel VI

Schutzzeichen

Artikel 41

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörden führen Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material das Zeichen des Roten Kreuzes auf weissem Grund.

Indessen sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grunde bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Zeichen ebenfalls im Sinne dieses Abkommens zugelassen.

Artikel 42

Das in den Artikeln 36 und 37 bezeichnete Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine feuchtigkeitsbeständige Binde mit dem Schutzzeichen, die von der Militärbehörde verabfolgt und gestempelt wird.

Dieses Personal trägt ausser der in Artikel 19 erwähnten Erkennungsmarke eine spezielle mit dem Schutzzeichen versehene Identitätskarte auf sich. Diese

Karte muss feuchtigkeitsbeständig und dem Taschenformat angepasst sein. Sie soll in der Landessprache abgefasst sein und mindestens Name und Vorname, Geburtsdatum, Grad und Matrikelnummer des Inhabers enthalten. Sie gibt an, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz dieses Abkommens hat. Die Karte soll mit einer Photographie des Inhabers und ausserdem mit seiner Unterschrift oder seinem Fingerabdruck oder mit beidem versehen sein. Sie soll ferner den Trockenstempel der Militärbehörde tragen.

In jedem Heere sollen die Identitätskarten einheitlich und in den Heeren der Hohen Vertragsparteien soweit als möglich nach gleichem Muster gestaltet sein. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem Abkommen beigelegte Musterbeispiel halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten stellen sie sich gegenseitig das von ihnen verwendete Muster zu. Jede Identitätskarte soll, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines von der zuständigen Macht aufbewahrt wird.

In keinem Fall dürfen dem obenerwähnten Personal die Abzeichen oder die Identitätskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust derselben hat es Anspruch auf Duplikata der Karte oder auf Ersatz der Abzeichen.

Artikel 43

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote sollen auf folgende Weise gekennzeichnet sein:

- a. alle ihre äusseren Flächen sollen weiss sein;
- b. ein oder mehrere möglichst grosse dunkelrote Kreuze sollen auf beiden Seiten des Rumpfes sowie auf die horizontalen Flächen so aufgemalt sein, dass sie die beste Sicht vom Meere und aus der Luft gewährleisten.

Alle Lazarettschiffe machen sich kenntlich, indem sie ihre Landesflagge hissen und, wenn sie einem neutralen Staat angehören, ebenfalls die Flagge der am Konflikt beteiligten Partei, deren Leitung sie sich unterstellt haben. Eine weisse Flagge mit rotem Kreuz soll am Grossmast so hoch wie möglich gehisst werden.

Die Rettungsboote der Lazarettschiffe, die Küstenrettungsboote und alle vom Sanitätsdienst verwendeten kleinen Boote sollen weiss mit gut sichtbaren dunkelroten Kreuzen bemalt sein; ganz allgemein gilt für sie die oben für Lazarettschiffe vorgesehene Art der Erkennlichmachung.

Die oben erwähnten Schiffe und Boote, die sich bei Nacht und bei beschränkter Sicht den ihnen zustehenden Schutz sichern wollen, sollen im Einvernehmen mit der Macht, in deren Gewalt sie sich befinden, die nötigen Massnahmen treffen, um ihre Bemalung und ihre Schutzzeichen genügend erkenntlich zu machen.

Lazarettschiffe, die auf Grund von Artikel 31 vorübergehend vom Feind zurückgehalten werden, müssen die Flagge der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Dienst sie stehen oder deren Leitung sie sich unterstellt haben, einziehen.

Unter Vorbehalt der vorherigen Anzeige an alle interessierten am Konflikt beteiligten Parteien können die Küstenrettungsboote, die mit der Zustimmung der Besetzungsmacht ihre Tätigkeit von einem besetzten Stützpunkt aus fortsetzen, ermächtigt werden, neben der Rotkreuzflagge weiterhin ihre Landesflagge zu hissen, solange sie von ihrem Stützpunkt entfernt sind.

Alle Bestimmungen dieses Artikels über das Zeichen des Roten Kreuzes finden ebenfalls Anwendung auf die andern in Artikel 41 erwähnten Zeichen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen sich jederzeit bemühen, Vereinbarungen abzuschliessen zwecks Verwendung der modernsten ihnen zur Verfügung stehenden Methoden, die die Kenntlichmachung der in diesem Artikel erwähnten Schiffe und Boote erleichtern.

Artikel 44

Die in Artikel 43 vorgesehenen Schutzzeichen dürfen sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutze der darin erwähnten Schiffe verwendet werden, unter Vorbehalt der Fälle, die in einem andern internationalen Abkommen oder durch Vereinbarung zwischen allen interessierten am Konflikt beteiligten Parteien vorgesehen werden.

Artikel 45

Die Hohen Vertragsparteien, deren Gesetzgebung zurzeit nicht genügend ist, sollen die nötigen Massnahmen treffen, um jederzeit jeden Missbrauch der in Artikel 43 vorgesehenen Schutzzeichen zu verhindern und zu ahnden.

Kapitel VII

Vollzug des Abkommens

Artikel 46

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber, was die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und die nicht vorgesehenen Fälle betrifft, nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Abkommens zu verfahren.

Artikel 47

Vergeltungsmassnahmen gegen Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Personal, Schiffe oder Material, die unter dem Schutze des Abkommens stehen, sind untersagt.

Artikel 48

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann, besonders die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldprediger.

Artikel 49

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie allfällige Gesetze und Verordnungen zustellen, die sie erlassen, um seine Anwendung sicherzustellen.

Kapitel VIII

Ahnung von Missbräuchen und Übertretungen

Artikel 50

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zum Erlass von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Handlung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung von Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen angeschuldigt sind. Sie sollen sie unbeschadet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Anklagen zu erheben hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um, abgesehen von den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen, auch allen andern den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zuwiderlaufenden Handlungen Einhalt zu gebieten.

Unter allen Umständen sollen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen, als die in Artikel 105 und folgende des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen vorgesehenen.

Artikel 51

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten Vergehen, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen werden: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwerwiegende Verletzung der körperlichen Integrität oder Beeinträchtigung der Gesundheit sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Artikel 52

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund von Vergehen, wie sie im vorhergehenden Artikel vorgesehen sind, zufallen.

Artikel 53

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien dahin einigen, einen Schiedsrichter zu wählen, welcher über das zu befolgende Verfahren entscheiden wird.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Schlussbestimmungen

Artikel 54

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache gefasst. Beide Texte sind gleicherweise rechtsgültig.

Der schweizerische Bundesrat wird offizielle Übersetzungen des Abkommens in die russische und spanische Sprache vornehmen lassen.

Artikel 55

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages tragen soll, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen aller Länder unterzeichnet werden, die an der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Länder, die an dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber am X. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg oder an den Genfer Abkommen von 1864, 1906 oder 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beteiligt sind.

Artikel 56

Das vorliegende Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den schweizerischen Bundesrat den Regierungen aller Länder zugestellt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 57

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 58

Das gegenwärtige Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien das X. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg.

Artikel 59

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen auch jedem Lande zum Beitritt offen, in dessen Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 60

Der Beitritt soll dem schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt und sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist, wirksam werden.

Der schweizerische Bundesrat teilt die Beitrittserklärungen den Regierungen aller Länder mit, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 61

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 erwähnten Situationen verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationen und abgegebenen Beitrittserklärungen von am Konflikt beteiligten Parteien unmittelbare Wirkung. Der schweizerische Bundesrat wird Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, so rasch als möglich bekanntgeben.

Artikel 62

Jeder Hohen Vertragspartei soll es freigestellt sein, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung ist dem schweizerischen Bundesrat schriftlich mitzuteilen, der sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien bekanntgibt.

Die Kündigung wird ein Jahr nach der Mitteilung an den schweizerischen Bundesrat wirksam. Immerhin bleibt die Kündigung durch eine Macht, die in einen Konflikt verwickelt ist, so lange unwirksam, als der Friede nicht wiederhergestellt ist, und auf alle Fälle so lange, als die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehenden Aktionen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur für die Vertragspartei, die sie ausgesprochen hat. Sie hat keinerlei Einfluss auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, so wie sich diese aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 63

Der schweizerische Bundesrat wird das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen lassen. Er wird das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitrittserklärungen und Kündigungen, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält, in Kenntnis setzen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Ausfertigung. Das Original ist im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen. Der schweizerische Bundesrat wird jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine mit dem Abkommen übereinstimmende und beglaubigte Abschrift übermitteln.

Anhang

Vorderseite

+	(Bleibt offen für die Angabe des Landes und der Militärbehörde, welche diese Karte ausstellen.)	+
Identitätskarte		
für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der bewaffneten Kräfte zur See		
Name:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Grad:		
Matrikel-Nummer:		
Der Inhaber dieser Karte steht unter dem Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See in der Eigenschaft als		
Ausstellungsdatum	Kartenummer	
.....	

Rückseite

Photographie des Inhabers	Unterschrift oder Fingerabdruck oder beides	
Trockenstempel der ausstellenden Militärbehörde		
Höhe	Augen	Haare
.....		
Andere Kennzeichen:		
.....		
.....		

Genfer Abkommen

über

die Behandlung der Kriegsgefangenen

Vom 12. August 1949

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen versammelten Diplomatischen Konferenz vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen.

Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten in Kraft treten sollen, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen ganzer oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der am Konflikt beteiligten Mächte dem vorliegenden Abkommen nicht beigetreten ist, bleiben die ihm beigetretenen Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder jede andere Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede auf der Rasse, der Farbe, der Religion oder dem Glauben, dem Geschlecht, der Geburt oder dem Vermögen oder auf irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
 - b. Festnahme von Geiseln;
 - c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - d. Verurteilungen und Exekutionen ohne vorhergehendes Verfahren eines ordentlich bestellten Gerichtshofes, welcher die von den Kulturvölkern als unentbehrlich anerkannten rechtlichen Garantien bietet.
2. Die Verwundeten und Kranken sollen gesammelt und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen sämtliche andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens oder von Teilen davon in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf den rechtlichen Status der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Artikel 4

A. Als Kriegsgefangene im Sinne des vorliegenden Abkommens gelten die in die Gewalt des Feindes gefallenen Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehören:

1. Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, ebenso Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die zu diesen bewaffneten Kräften gehören;
2. Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ausserhalb oder im Innern ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschliesslich der organisierten Widerstandsbewegungen:
 - a. an ihrer Spitze eine für seine Untergebenen verantwortliche Person haben;

- b. ein bleibendes und auf eine gewisse Entfernung erkennbares Zeichen tragen;
 - c. die Waffen offen tragen;
 - d. sich bei ihren Operationen an die Gesetze und Gebräuche des Krieges halten;
3. Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen;
 4. Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Angehörige von Arbeitseinheiten oder der Soldatenfürsorge, sofern dieselben von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden. Diese sind gehalten, ihnen zu diesem Zweck eine dem beigefügten Muster entsprechende Identitätskarte auszuhändigen;
 5. Besatzungsmitglieder, einschliesslich der Kapitäne, Steuermänner und Schiffsjungen der Handelsmarine sowie der Besatzungen der Zivilluftfahrt der am Konflikt beteiligten Parteien, welche auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts keine günstigere Behandlung geniessen;
 6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes von sich aus die Waffen gegen die Invasionstruppen ergreift, ohne vorher zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und sich an die Gesetze und Gebräuche des Krieges hält.

B. Die gemäss dem vorliegenden Abkommen den Kriegsgefangenen zugesicherte Behandlung geniessen ebenfalls:

1. die Personen, die den bewaffneten Kräften des besetzten Landes angehören oder angehört haben, sofern die Besatzungsmacht es als nötig erachtet, sie auf Grund dieser Zugehörigkeit zu internieren, selbst wenn sie ursprünglich, während die Feindseligkeiten ausserhalb des besetzten Gebietes weitergingen, freigelassen hatte, namentlich nach einem missglückten Versuch, die eigenen, im Kampfe stehenden Streitkräfte wieder zu erreichen, oder wenn sie einer Aufforderung zur Internierung nicht Folge leisteten;
2. die Personen, die einer der im vorliegenden Artikel aufgezählten Kategorien angehören, die von neutralen oder nicht kriegführenden Staaten aufgenommen wurden und auf Grund des Völkerrechts interniert werden müssen, unter dem Vorbehalt jeder günstigeren Behandlung, die diese wünschen, ihnen zukommen zu lassen, und mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 8, 10, 15, 30, 5. Absatz, 58 bis inbegriffen 67, 92, 126 und, für den Fall, dass zwischen den Konfliktparteien und den beteiligten Neutralen oder nicht kriegführenden Macht diplomatische Beziehungen bestehen, auch der die Schutzmacht betreffenden Bestimmungen. Be-

stehen solche diplomatische Beziehungen, so sind die Konfliktparteien, denen diese Personen angehören, ermächtigt, diesen gegenüber die gemäss dem vorliegenden Abkommen den Schutzmächten zufallenden Funktionen auszuüben, ohne dass dadurch die von diesen Parteien auf Grund der diplomatischen oder konsularischen Gebräuche und Verträge ausgeübten Funktionen beeinträchtigt würden.

C. Die Bestimmungen dieses Artikels beeinträchtigen in keiner Weise die Rechtsstellung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie in Artikel 33 des vorliegenden Abkommens vorgesehen ist.

Artikel 5

Das vorliegende Abkommen findet auf die in Artikel 4 aufgeführten Personen Anwendung, sobald sie in die Gewalt des Feindes fallen und bis zu ihrer endgültigen Befreiung und Heimschaffung.

Wenn Zweifel bestehen, ob eine Person, die eine kriegerische Handlung begangen hat und in die Hand des Feindes gefallen ist, einer der in Artikel 4 aufgezählten Kategorien angehört, geniesst diese Person den Schutz des vorliegenden Abkommens, bis ihr Statut durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden ist.

Artikel 6

Ausserhalb der in den Artikeln 10, 23, 28, 33, 60, 65, 66, 67, 72, 73, 75, 109, 110, 118, 119, 122 und 132 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, die sie besonders zu regeln wünschen. Eine besondere Vereinbarung darf weder die Lage der Kriegsgefangenen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen, noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Die Kriegsgefangenen geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie Anwendung findet, sofern in den oben genannten Vereinbarungen oder in späteren Vereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird oder durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien nicht-vorteilhaftere Massnahmen zu ihren Gunsten ergriffen worden sind.

Artikel 7

Die Kriegsgefangenen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen oder gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen verleihen.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen wird in Zusammenarbeit und unter Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die

Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie zu berücksichtigen, was zur Sicherheit des Staates, bei welchem sie ihre Aufgabe durchführen, unerlässlich ist.

Artikel 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere unparteiliche humanitäre Organisation unter Vorbehalt der Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Kriegsgefangenen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überbundenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien der Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Wenn sich Kriegsgefangene aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr der Tätigkeit einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation erfreuen, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überbindet.

Sollte der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede von der in Frage kommenden Macht eingeladen oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellende Organisation soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen sich eine,

wenn auch nur vorübergehend, der anderen oder deren Alliierten gegenüber infolge militärischer Ereignisse, besonders im Falle einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt sehen könnte.

Jedesmal, wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Artikel 11

In allen Fällen, wo sie es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen die Schutzmächte zur Beilegung des Streitpunktes ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der Kriegsgefangenen verantwortlichen Behörden vorschlagen, unter Umständen auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörenden oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die ersucht würde, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Teil II

Allgemeiner Schutz der Kriegsgefangenen

Artikel 12

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, nicht jedoch der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangen genommen haben. Der Gewahrsamsstaat ist, unabhängig von etwa bestehenden persönlichen Verantwortlichkeiten, für die Behandlung der Kriegsgefangenen verantwortlich.

Die Kriegsgefangenen dürfen vom Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden, die dem Abkommen beigetreten ist, und dies nur, wenn sich der Gewahrsamsstaat vergewissert hat, dass die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Wenn Kriegsgefangene auf diese Weise übergeben werden, übernimmt die sie aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange sie ihr anvertraut sind.

Sollte diese Macht indessen die Bestimmungen des Abkommens nicht in allen wichtigen Punkten einhalten, so ergreift die Macht, die die Kriegsgefan-

genen übergeben hat, auf Anzeige der Schutzmacht hin wirksame Massnahmen, um diese Sachlage zu beheben, oder ersucht um Rückgabe der Kriegsgefangenen. Einem solchen Ersuchen muss stattgegeben werden.

Artikel 13

Die Kriegsgefangenen sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Jede unerlaubte Handlung oder Unterlassung seitens des Gewahrsamsstaates, die den Tod oder eine schwere Gesundheitsgefährdung eines in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist verboten und als schwere Verletzung des vorliegenden Abkommens zu betrachten. Insbesondere dürfen an den Kriegsgefangenen keine Körperverstümmelungen vorgenommen werden, noch dürfen sie irgendwelchen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen irgendwelcher Art unterzogen werden, die nicht durch die ärztliche Behandlung des betreffenden Kriegsgefangenen gerechtfertigt sind und nicht in seinem Interesse liegen.

Die Kriegsgefangenen müssen gleicherweise jederzeit geschützt werden, namentlich auch gegen Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen, gegen Beleidigungen und die öffentliche Neugier.

Repressalien gegenüber Kriegsgefangenen sind verboten.

Artikel 14

Die Kriegsgefangenen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre.

Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln und müssen auf jeden Fall die gleich günstige Behandlung erfahren wie die Männer.

Die Kriegsgefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie sie im Augenblick ihrer Gefangennahme bestand. Der Gewahrsamsstaat darf deren Ausübung auf seinem oder ausserhalb seines Gebietes nur insofern einschränken, als es die Gefangenschaft erfordert.

Artikel 15

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, den Kriegsgefangenen kostenlosen Unterhalt zu gewähren und ihnen kostenlos die ihrem Gesundheitszustande entsprechende ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen.

Artikel 16

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens hinsichtlich Grad und Geschlecht und vorbehaltlich der ihnen auf Grund ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters oder ihrer beruflichen Eignung zuteil werdenden Vergünstigungen sind alle Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat gleich zu behandeln, ohne jede auf Rasse, Staatszugehörigkeit, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung.

Teil III

Gefangenschaft

Abschnitt I

Beginn der Gefangenschaft

Artikel 17

Jeder Kriegsgefangene ist auf Befragen hin nur zur Nennung seines Namens, Vornamens und Grades, seines Geburtsdatums und der Matrikelnummer oder, wenn diese fehlt, einer andern gleichwertigen Angabe verpflichtet.

Handelt er wissentlich gegen diese Vorschrift, so setzt er sich einer Beschränkung der Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seines Grades oder seiner Kategorie zustehen, aus.

Jede der Konfliktparteien ist verpflichtet, allen Personen, die unter ihrer Hoheit stehen und die in Kriegsgefangenschaft geraten könnten, eine Identitätskarte auszuhändigen, auf der Name, Vorname und Grad, Matrikelnummer oder eine gleichwertige Angabe und das Geburtsdatum verzeichnet sind. Diese Identitätskarte kann auch mit der Unterschrift oder den Fingerabdrücken oder mit beidem sowie mit allen andern den Konfliktparteien für die Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte als wünschenswert erscheinenden Angaben versehen sein. Soweit möglich soll diese Karte 6,5×10 cm messen und in zwei Exemplaren ausgestellt werden. Der Kriegsgefangene hat diese Identitätskarte auf jedes Verlangen hin vorzuweisen; sie darf ihm jedoch keinesfalls abgenommen werden.

Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen die Kriegsgefangenen weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein Zwang auf sie ausgeübt werden. Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Kriegsgefangene, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes sich über ihre Person nicht auszuweisen vermögen, sind dem Sanitätsdienst zuzuweisen. Die Identität dieser Kriegsgefangenen soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln festgestellt werden.

Die Kriegsgefangenen sollen in einer für sie verständlichen Sprache e vernommen werden.

Artikel 18

Alle persönlichen Effekten und Gebrauchsgegenstände — ausser Waffen, Pferden, militärischer Ausrüstung und militärischer Dokumente — verbleiben, ebenso wie die Stahlhelme, die Gasmasken und alle andern zum persönlichen

Schutz dienenden Gegenstände, im Besitze der Kriegsgefangenen. Sämtliche Effekten und Gegenstände, die zur Bekleidung und Verpflegung dienen, verbleiben gleicherweise in ihrem Besitze, auch wenn sie zu ihrer offiziellen militärischen Ausrüstung gehören.

Die Kriegsgefangenen müssen stets im Besitze eines Identitätsausweises sein. Der Gewahrsamsstaat hat allen denen, die keinen Ausweis besitzen, einen solchen zu verschaffen.

Grad- und Staatsangehörigkeitsabzeichen, Dekorationen sowie Gegenstände, die hauptsächlich persönlichen oder Gefühlswert haben, dürfen den Kriegsgefangenen nicht abgenommen werden.

Geld, das die Kriegsgefangenen auf sich tragen, darf ihnen nur auf Befehl eines Offiziers abgenommen werden, und dies erst, nachdem die Geldbeträge und das Signalement des Besitzers in ein besonderes Register eingetragen worden sind und ihm eine detaillierte Quittung ausgehändigt wurde, auf der in gut lesbarer Schrift Name, Grad und Einheit des Ausstellers aufgeführt sind. Die Beträge in der Währung des Gewahrsamsstaates sowie diejenigen, die auf Verlangen des Kriegsgefangenen in diese Währung umgewechselt wurden, sind gemäss Artikel 64 auf das Konto des Kriegsgefangenen gutzuschreiben.

Wertgegenstände dürfen den Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat nur aus Gründen der Sicherheit weggenommen werden. In diesem Falle ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei der Abgabe des Bargeldes.

Diese Wertgegenstände sowie die abgenommenen Geldbeträge in jeder anderen Währung als derjenigen des Gewahrsamsstaates, deren Umwechslung vom Besitzer nicht verlangt worden war, sind vom Gewahrsamsstaat aufzubewahren und dem Kriegsgefangenen bei Beendigung der Gefangenschaft in ihrer ursprünglichen Form zurückzuerstatten.

Artikel 19

Die Kriegsgefangenen sollen nach ihrer Gefangennahme so bald wie möglich in ausserhalb der Kampfzone liegende Lager verbracht werden, wo sie sich ausser Gefahr befinden.

In der Gefahrenzone dürfen vorübergehend nur solche Gefangene zurückbehalten werden, die infolge ihrer Verwundungen oder Krankheiten bei der Überführung in ein Lager grössern Gefahren ausgesetzt wären als beim Verbleiben an Ort und Stelle.

Die Kriegsgefangenen sollen bis zu ihrer Evakuierung aus der Kampfzone nicht unnötig Gefahren ausgesetzt werden.

Artikel 20

Die Evakuierung der Kriegsgefangenen soll immer mit Menschlichkeit und unter ähnlichen Bedingungen wie die Verschiebungen der eigenen Truppen des Gewahrsamsstaates vollzogen werden.

Der Gewahrsamsstaat soll die zu evakuierenden Kriegsgefangenen mit Trinkwasser und Verpflegung in genügender Menge und mit der notwendigen Bekleidung und ärztlichen Pflege versehen; er soll ferner alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Sicherheit der Gefangenen während der Evakuierung zu gewährleisten, und so bald wie möglich die Liste der evakuierten Gefangenen erstellen.

Müssen die Kriegsgefangenen während der Evakuierung in Übergangslagern untergebracht werden, so soll ihr Aufenthalt in diesen Lagern so kurz wie möglich sein.

Abschnitt II

Internierung der Kriegsgefangenen

Kapitel I

Allgemeines

Artikel 21

Der Gewahrsamsstaat kann die Kriegsgefangenen internieren. Er kann sie verpflichten, sich nicht über eine gewisse Grenze vom Lager, in dem sie interniert sind, zu entfernen oder, wenn das Lager eingesäumt ist, nicht über diese Umzäunung hinauszugehen. Vorbehältlich der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens betreffend Straf- und disziplinarische Sanktionen, ist die Einschliessung oder Beschränkung auf einen bestimmten Raum nur als unerlässliche Massnahme zum Schutze ihrer Gesundheit zulässig, und zwar nur für solange, als die Umstände, die diese Massnahme nötig machten, andauern.

Die Kriegsgefangenen können auf Ehrenwort oder Versprechen teilweise oder ganz freigelassen werden, vorausgesetzt, dass die Gesetze ihres Landes dies gestatten. Diese Massnahme soll namentlich dort getroffen werden, wo sie zur Besserung des Gesundheitszustandes der Gefangenen beizutragen vermag. Es darf kein Gefangener gezwungen werden, seine Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen anzunehmen.

Bei der Eröffnung der Feindseligkeiten soll jede Konfliktpartei der Gegenpartei ihre Gesetze und Vorschriften bekanntgeben, welche ihren Angehörigen die Annahme der Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen gestatten oder verbieten. Die gemäss diesen Gesetzen und Vorschriften auf Ehrenwort oder Versprechen in Freiheit gesetzten Gefangenen sind bei ihrer persönlichen Ehre verpflichtet, die eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft einzuhalten und dies sowohl gegenüber der Macht, der sie angehören, als gegenüber dem Gewahrsamsstaat. In derartigen Fällen darf die Macht, der die Kriegsgefangenen angehören, keine Dienstleistung von ihnen verlangen oder annehmen, die gegen das eingegangene Ehrenwort oder Versprechen verstossen würde.

Artikel 22

Die Kriegsgefangenen dürfen nur in Gebäulichkeiten interniert werden, die auf dem Festlande liegen und jede mögliche Gewähr für Hygiene und Reinlichkeit bieten; ausgenommen besondere Fälle, wo dies in ihrem eigenen Interesse liegt, dürfen Kriegsgefangene nicht in Strafanstalten interniert werden.

In ungesunden Gegenden oder solchen, deren Klima für sie schädlich ist, sind internierte Kriegsgefangene sobald als möglich in Gegenden mit einem günstigeren Klima überzuführen.

Der Gewahrsamsstaat gruppiert die Kriegsgefangenen in den Lagern oder in Teilen derselben unter Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache und ihrer Gebräuche, unter dem Vorbehalt, dass diese Gefangenen nicht von den Kriegsgefangenen der gleichen bewaffneten Streitkräfte, in denen sie im Augenblick ihrer Gefangennahme dienten, getrennt werden, es sei denn, sie wären damit einverstanden.

Artikel 23

Kein Kriegsgefangener darf jemals wieder in ein Gebiet gebracht, oder dort zurückgehalten werden, wo er dem Feuer der Kampfzone ausgesetzt wäre; er darf auch nicht dazu verwendet werden, durch seine Anwesenheit gewisse Punkte oder Gebiete vor militärischen Operationen zu bewahren.

Die Kriegsgefangenen sollen in gleichem Masse wie die ortsansässige Zivilbevölkerung über Schutzräume gegen Fliegerangriffe und andere Kriegsgefahren verfügen; mit Ausnahme derjenigen, die am Schutz der Unterkunftsräume gegen diese Gefahren teilnehmen, sollen sie sich nach gegebenem Alarm so rasch wie möglich in die Schutzräume begeben können. Jede andere zugunsten der Bevölkerung getroffene Schutzmassnahme soll auch ihnen zugute kommen.

Die Gewahrsamsstaaten sollen sich durch Vermittlung der Schutzmächte alle nützlichen Angaben über die geographische Lage der Kriegsgefangenenlager gegenseitig zugehen lassen.

Wenn immer die militärischen Überlegungen es erlauben, sollen die Kriegsgefangenenlager am Tag so mit den beiden Buchstaben PG oder PW gekennzeichnet sein, damit sie aus der Luft deutlich erkannt werden können. Immerhin ist es den betreffenden Mächten unbenommen, sich über ein anderes Mittel der Kennzeichnung zu einigen. Einzig die Kriegsgefangenenlager dürfen auf diese Weise gekennzeichnet sein.

Artikel 24

Die ständigen Transit- und Aussonderungslager sind unter ähnlichen Bedingungen einzurichten wie die im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen, und den Kriegsgefangenen soll darin die gleiche Behandlung wie in den andern Lagern zukommen.

Kapitel II

Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Kriegsgefangenen

Artikel 25

Die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen sollen ebenso günstig sein wie diejenigen der im gleichen Gebiete untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich namentlich auch auf die Schlafräume der Kriegsgefangenen, sowohl hinsichtlich der Gesamtfläche und des minimalen Luftraumes als auch hinsichtlich der Einrichtung und des Bettzeuges mit Einschluss der Decken.

Die sowohl für die persönliche wie für die gemeinschaftliche Benützung dienenden Räume sollen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und, namentlich von der Abenddämmerung an bis zum Lichterlöschen, genügend geheizt und beleuchtet sein. Gegen Feuersgefahr sind alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

In allen Lagern, in denen gleichzeitig weibliche und männliche Gefangene untergebracht sind, sind für sie getrennte Schlafräume vorzusehen.

Artikel 26

Die tägliche Grundration von Nahrungsmitteln soll in Menge, Güte und Abwechslung ausreichend sein, um einen guten Gesundheitszustand der Gefangenen zu gewährleisten und um Gewichtsverluste und Mangelerscheinungen zu verhindern. Den Ernährungsgewohnheiten der Gefangenen soll Rechnung getragen werden.

Der Gewahrsamsstaat liefert den arbeitenden Kriegsgefangenen die zur Verrichtung der Arbeit, zu der sie verwendet werden, notwendige Zusatznahrung.

Trinkwasser soll den Kriegsgefangenen in genügender Menge geliefert werden. Tabakgenuss ist gestattet.

Die Kriegsgefangenen sollen soviel wie möglich für die Zubereitung der Mahlzeiten herangezogen werden; sie können dazu in den Küchen verwendet werden. Überdies soll ihnen die Möglichkeit zur Zubereitung der Ergänzungsnahrung gegeben werden, über die sie verfügen.

Als Essräume und als Messen sind zweckmässige Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche kollektiven Disziplinarmassnahmen auf dem Gebiete der Ernährung sind verboten.

Artikel 27

Kleider, Wäsche und Schuhwerk sind den Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat in genügender Menge zu liefern, wobei dem Klima der Gegend, in der sich die Gefangenen aufhalten, Rechnung zu tragen ist. Die durch den Gewahrsamsstaat den feindlichen Armeen abgenommenen Uniformen sind, wenn sie den klimatischen Verhältnissen entsprechen, für die Bekleidung der Kriegsgefangenen zu verwenden.

Der Gewahrsamsstaat soll für der periodischen Ersatz und die Ausbesserung dieser Effekten besorgt sein. Ferner sollen arbeitende Kriegsgefangene überall da, wo die Art der Arbeit dies verlangt, geeignete Arbeitskleider erhalten.

Artikel 28

In allen Lagern sind Kantinen einzurichten, bei denen sich die Kriegsgefangenen Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Seife und Tabak zu Preisen, die keinesfalls jene des lokalen Handels übersteigen dürfen, beschaffen können.

Die Überschüsse dieser Kantinen sind zugunsten der Kriegsgefangenen zu verwenden; zu diesem Zwecke wird ein besonderer Fonds geschaffen. Dem Vertrauensmann steht das Recht zu, bei der Verwaltung der Kantine und des Fonds mitzuwirken.

Bei der Auflösung eines Lagers wird der aus dem Spezialfonds verbleibende Überschuss einer internationalen humanitären Organisation übergeben, um zugunsten von Kriegsgefangenen derselben Nationalität wie die, die zur Schaffung des Fonds beigetragen haben, verwendet zu werden. Im Falle einer allgemeinen Heimschaffung werden diese Überschüsse, falls zwischen den beteiligten Parteien keine gegenteiligen Abmachungen getroffen worden sind, vom Gewahrsamsstaat aufbewahrt.

Kapitel III

Gesundheitspflege und ärztliche Hilfe

Artikel 29

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle nötigen hygienischen Massnahmen zu treffen, um die Reinlichkeit und Zuträglichkeit der Lager zu gewährleisten und um Epidemien vorzubeugen.

Den Kriegsgefangenen sollen tags und nachts sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und die dauernd sauber zu halten sind. In den Lagern, in denen sich auch weibliche Gefangene aufhalten, sollen diese über besondere sanitäre Einrichtungen verfügen.

Ausserdem, und unbeschadet der in den Lagern vorhandenen Bäder und Duschen, soll den Kriegsgefangenen für die tägliche körperliche Reinigung und

zur Besorgung ihrer Wäsche genügend Wasser und Seife abgegeben werden; die hierfür nötigen Einrichtungen und Erleichterungen sowie die notwendige Zeit sind zur Verfügung zu stellen.

Artikel 80

Jedes Lager soll einen geeigneten Krankenraum aufweisen, wo die Kriegsgefangenen die Pflege mit entsprechender Diät erhalten können, derer sie bedürfen. Für die von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken sollen gegebenenfalls Absonderungsräume reserviert werden.

Kriegsgefangene, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Spitalpflege nötig macht, sind von allen militärischen oder zivilen Anstalten, die für eine entsprechende Behandlung geeignet sind, aufzunehmen, selbst wenn die Heimschaffung der Gefangenen für die nächste Zeit vorgesehen ist. Für die Behandlung der Invaliden, vor allem der Blinden, sowie für ihre Umschulung bis zum Zeitpunkt ihrer Heimschaffung sind besondere Erleichterungen zu gewähren.

Die Kriegsgefangenen sollen vorzugsweise durch medizinisches Personal der Macht, der sie angehören, wenn möglich durch eigene Landsleute, behandelt werden.

Die Kriegsgefangenen dürfen nicht daran gehindert werden, sich den ärztlichen Behörden zur Untersuchung zu stellen. Die Behörden des Gewahrsamsstaates haben jedem Gefangenen auf Verlangen eine amtliche Erklärung auszuhändigen, die die Art seiner Verwundung oder seiner Krankheit, die Dauer und die Art der Behandlung angibt. Ein Doppel dieser Erklärung ist der Kriegsgefangenenzentrale zu überweisen.

Die Kosten der Behandlung, inbegriffen die Kosten aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Kriegsgefangenen benötigten Apparate, namentlich künstliche Zähne und andere Prothesen sowie Brillen, gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

Artikel 81

Mindestens einmal monatlich sollen die Kriegsgefangenen einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden, die die Kontrolle und die Registrierung des Gewichtes jedes Kriegsgefangenen umfasst. Sie soll dem allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustand sowie der Aufdeckung von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Tuberkulose, Malaria und Geschlechtskrankheiten, gelten. Dazu sollen die wirksamsten zur Verfügung stehenden Methoden zur Anwendung kommen, zum Beispiel die serienmässige, periodische Radiographie auf Mikrofilm für die frühzeitige Erfassung von Tuberkulosefällen.

Artikel 32

Kriegsgefangene, die, ohne beim Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte Dienst geleistet zu haben, Ärzte, Zahnärzte, Pfleger oder Pflegerinnen sind, können vom Gewahrsamsstaat zur Ausübung ihrer sanitätsdienstlichen Funktionen, im Interesse ihrer der gleichen Macht angehörenden Mitgefangenen, zugezogen werden. Sie bleiben in diesem Falle weiterhin Kriegsgefangene, sind jedoch gleich zu behandeln wie das vom Gewahrsamsstaat zurückgehaltene Sanitätspersonal. Sie sind von jeder andern Arbeit, die ihnen gemäss Artikel 49 übertragen werden könnte, befreit.

Kapitel IV

Zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenes
Sanitäts- und Seelsorgepersonal

Artikel 33

Die vom Gewahrsamsstaat zum Zwecke der Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenen Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Es stehen ihnen indessen mindestens alle durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen und der Schutz desselben zu; auch werden ihnen alle nötigen Erleichterungen gewährt, um den Kriegsgefangenen ärztliche Pflege und geistlichen Beistand geben zu können.

Sie setzen im Rahmen der Militärgesetze und -vorschriften des Gewahrsamsstaates und unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem Berufsgewissen ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen und vor allem derjenigen ihrer eigenen bewaffneten Kräfte fort. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit sollen ihnen ferner folgende Erleichterungen zustehen:

- a. Sie sind berechtigt, periodisch die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsdetachementen oder in ausserhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, zu besuchen. Die Gewahrsamsbehörde hat ihnen zu diesem Zweck die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen.
- b. In jedem Lager soll der grad- und rangälteste Militärarzt gegenüber den militärischen Behörden für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich sein. Zu diesem Zweck verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über das Rangverhältnis ihres Sanitätspersonals, einschliesslich desjenigen der in Artikel 26 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde erwähnten Gesellschaften. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen sollen dieser Arzt sowie die Feldprediger direkt an die zuständigen Lagerbehörden gelangen können. Diese haben ihnen alle für die Erledigung dieser Fragen notwendigen Erleichterungen zu gewähren.

c. Obwohl das zurückgehaltene Personal der betreffenden Lagerdisziplin unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlaufe der Feindseligkeiten sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine allfällige Ablösung des zurückgehaltenen Personals verständigen und das entsprechende Verfahren festlegen.

Keine der vorgängigen Bestimmungen enthebt die Gewahrsamsmacht von den Pflichten, die ihr in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen obliegen.

Kapitel V

Religion, körperliche und geistige Betätigung

Artikel 34

Den Kriegsgefangenen soll in der Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses, unter Einschluss der Teilnahme an Gottesdiensten, volle Freiheit gewährt werden, vorausgesetzt, dass sie die Ordnungsvorschriften der Militärbehörde befolgen.

Für die Abhaltung der Gottesdienste sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

Artikel 35

Den in die Hände der feindlichen Macht gefallenem Feldpredigern, die zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgeblieben sind oder zurückgehalten wurden, ist es gestattet, diesen ihre geistliche Hilfe zukommen zu lassen und ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen im Einklang mit ihrem religiösen Gewissen frei auszuüben. Sie sollen verteilt werden auf die verschiedenen Lager und Arbeitsdetachements, wo sich den gleichen Streitkräften angehörende Kriegsgefangene befinden, die die gleiche Sprache sprechen oder sich zum gleichen Glauben bekennen. Es sollen ihnen die nötigen Erleichterungen gewährt werden; insbesondere sind ihnen die in Artikel 33 vorgesehenen Transportmittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die ausserhalb ihres Lagers sich aufhaltenden Kriegsgefangenen besuchen können. Sie sollen, unter Vorbehalt der Zensur, zur Ausübung ihres religiösen Amtes volle Freiheit in der Korrespondenz mit den kirchlichen Behörden des Gewahrsamsstaates und den internationalen religiösen Organisationen geniessen. Die zu diesem Zwecke versandten Briefe und Karten stehen ausserhalb des in Artikel 71 vorgesehenen Kontingentes.

Artikel 36

Diejenigen Kriegsgefangenen, die geistlichen Standes sind, ohne in der eigenen Armee Feldprediger gewesen zu sein, sollen, gleich welcher Religion sie angehören, ermächtigt werden, ihr geistliches Amt unter ihren Glaubens-

genossen voll auszuüben. Sie sind zu diesem Zweck gleich zu behandeln wie die durch den Gewahrsamsstaat zurückgehaltenen Feldprediger. Sie dürfen zu keiner andern Arbeit herangezogen werden.

Artikel 37

Steht den Kriegsgefangenen kein zurückgehaltener Feldprediger oder kein kriegsgefangener Geistlicher ihres Glaubens zur Verfügung, so soll auf Verlangen der betreffenden Kriegsgefangenen ein Geistlicher ihres Bekenntnisses oder, wenn dies vom konfessionellen Standpunkt aus möglich ist, ein Geistlicher eines ähnlichen Bekenntnisses oder ein befähigter Laie zur Ausübung des geistlichen Amtes bezeichnet werden. Diese der Zustimmung des Gewahrsamsstaates unterliegende Ernennung soll im Einvernehmen mit der Gemeinschaft der betreffenden Kriegsgefangenen und, wo es nötig ist, mit der Zustimmung der lokalen geistlichen Behörde der gleichen Konfession erfolgen. Die so ernannte Person hat sich an alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der militärischen Sicherheit erlassenen Vorschriften zu halten.

Artikel 38

Der Gewahrsamsstaat soll unter Achtung der persönlichen Vorliebe der einzelnen Gefangenen die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung geltende Tätigkeit der Kriegsgefangenen fördern; er soll die nötigen Massnahmen ergreifen, um deren Ausübung zu gewährleisten, indem er ihnen passende Räume sowie die nötige Ausrüstung zur Verfügung stellt.

Den Kriegsgefangenen soll die Möglichkeit zu körperlichen Übungen, inbegriffen Sport und Spiele, und zum Aufenthalt im Freien geboten werden. Zu diesem Zwecke sind in allen Lagern ausreichende offene Plätze zur Verfügung zu stellen.

Kapitel VI

Disziplin

Artikel 39

Jedes Kriegsgefangenenlager soll der direkten Befehlsgewalt eines den regulären Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden, verantwortlichen Offiziers unterstellt werden. Dieser Offizier soll im Besitze des vorliegenden Abkommens sein, hat darüber zu wachen, dass dessen Bestimmungen dem unter seinem Befehl stehenden Personal bekannt sind, und ist, unter der Kontrolle seiner Regierung, für dessen Anwendung verantwortlich.

Mit Ausnahme der Offiziere schulden die Kriegsgefangenen allen Offizieren des Gewahrsamsstaates den Gruss und die in den Reglementen der eigenen Armee vorgesehenen Ehrenbezeugungen.

Die kriegsgefangenen Offiziere haben nur die Offiziere höhern Grades des Gewahrsamsstaates zu grüssen; auf jeden Fall schulden sie dem Lagerkommandanten, ohne Rücksicht auf dessen Grad, den Gruss.

Artikel 40

Das Tragen der Grad- und Nationalitätenabzeichen sowie der Dekorationen ist gestattet.

Artikel 41

In jedem Lager soll der in der Sprache der Kriegsgefangenen abgefasste Text des vorliegenden Abkommens und seiner Anhänge sowie alle in Artikel 6 vorgesehenen besondern Abkommen an einer Stelle angeschlagen werden, wo sie von sämtlichen Gefangenen eingesehen werden können. Auf Verlangen ist er denjenigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, vom angeschlagenen Text Kenntnis zu nehmen, bekanntzugeben.

Vorschriften, Befehle, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art hinsichtlich des Verhaltens der Kriegsgefangenen sind diesen in einer für sie verständlichen Sprache bekanntzugeben; sie sind gemäss den oben vorgesehenen Bestimmungen anzuschlagen, und dem Vertrauensmann sind weitere Exemplare davon auszuhändigen. Alle persönlich an die Gefangenen gerichteten Befehle und Kommandierungen sind gleichfalls in einer für sie verständlichen Sprache zu erteilen.

Artikel 42

Der Waffengebrauch gegen Kriegsgefangene, besonders gegen solche, die flüchten oder zu flüchten versuchen, soll nur ein äusserstes Mittel bilden, und stets sollen ihm den Umständen entsprechende Warnungen vorangehen.

Kapitel VII

Grade der Kriegsgefangenen

Artikel 43

Bei der Eröffnung der Feindseligkeiten geben sich die Konfliktparteien gegenseitig die Titel und Grade aller in Artikel 4 des vorliegenden Abkommens aufgeführten Personen bekannt, um die übereinstimmende Behandlung Gefangener gleichen Grades zu gewährleisten; werden Titel oder Grade erst nachträglich geschaffen, bilden sie Gegenstand einer gleichen Bekanntgabe.

Der Gewahrsamsstaat anerkennt die an Kriegsgefangenen vorgenommenen Beförderungen im Grad, die ihm von der Macht, der diese Gefangenen angehören, in aller Form bekanntgegeben werden.

Artikel 44

Die kriegsgefangenen Offiziere und die ihnen Gleichgestellten sind mit der ihrem Rang und ihrem Alter zukommenden Rücksicht zu behandeln.

Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes in den Offizierslagern sollen kriegsgefangene Soldaten der gleichen bewaffneten Kräfte, die möglichst die gleiche

Sprache wie die Offiziere sprechen, in ausreichender, dem Dienstgrad der Offiziere und der ihnen Gleichgestellten entsprechender Zahl abkommandiert werden; sie können zu keiner andern Arbeit zugezogen werden.

Hinsichtlich der Verpflegung ist die Selbstverwaltung durch die Offiziere in jeder Weise zu fördern.

Artikel 45

Alle übrigen Kriegsgefangenen und die ihnen Gleichgestellten sind mit ihrem Rang und ihrem Alter zukommenden Rücksicht zu behandeln.

Hinsichtlich der Verpflegung ist die Selbstverwaltung durch die Kriegsgefangenen in jeder Weise zu fördern.

Kapitel VIII

Überführung der Kriegsgefangenen in ein anderes Lager

Artikel 46

Der Gewahrsamsstaat soll beim Entschluss über eine Überführung von Kriegsgefangenen auf deren Interesse Rücksicht nehmen und dabei namentlich ein Anwachsen der Schwierigkeiten für ihre Heimschaffung vermeiden.

Die Überführung der Kriegsgefangenen soll immer mit Menschlichkeit und unter nicht minder günstigen Bedingungen als die Verlegungen der Truppen des Gewahrsamsstaates vollzogen werden. Auf die klimatischen Verhältnisse, an die die Kriegsgefangenen gewohnt sind, ist immer Rücksicht zu nehmen; die Bedingungen der Überführung sollen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Der Gewahrsamsstaat soll die Kriegsgefangenen während der Überführung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln in genügender Menge zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes sowie mit Bekleidung, Unterkunft und der notwendigen ärztlichen Pflege versehen. Ferner soll er alle Vorsichtsmassnahmen treffen, namentlich für den Fall einer Meer- oder Luftreise, um ihre Sicherheit während der Überführung zu gewährleisten, und vor der Abreise eine vollständige Liste der übergeführten Gefangenen aufstellen.

Artikel 47

Kranke oder verwundete Kriegsgefangene sollen nicht übergeführt werden, wenn die Reise ihre Gesundheit beeinträchtigen könnte; es sei denn, ihre Sicherheit verlange es gebieterisch.

Nähert sich die Front einem Lager, so darf die Entfernung der Kriegsgefangenen dieses Lagers nur vorgenommen werden, wenn dies unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen geschehen kann oder sie grössere Gefahren durch den Verbleib auf dem Platze in Kauf zu nehmen hätten, als dies bei einer Versetzung der Fall wäre.

Artikel 48

In Überführungsfällen sollen die Kriegsgefangenen offiziell von ihrer Abreise und ihrer neuen Postadresse in Kenntnis gesetzt werden. Diese Anzeige soll ihnen so frühzeitig gemacht werden, dass sie ihr Gepäck vorbereiten und ihre Familien benachrichtigen können.

Sie sollen ermächtigt sein, ihre persönlichen Effekten, ihre Briefschaften und die an sie gerichteten Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Überführung es erfordern, auf das beschränkt werden, was der Kriegsgefangene vernünftigerweise tragen kann, keinesfalls jedoch darf das erlaubte Gewicht 25 Kilogramm überschreiten.

Die Briefschaften und Pakete, die an ihren ehemaligen Internierungsort adressiert sind, sollen ihnen ohne Verzug nachgeschickt werden. Der Kommandant des Internierungsortes soll gemeinsam mit dem Vertrauensmann die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Überführung der den Internierten gemeinschaftlich gehörenden Güter und des Gepäcks in die Wege zu leiten, das die Internierten infolge einer auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels verordneten Beschränkung nicht mit sich führen dürfen.

Die Kosten der Überführung gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

Abschnitt III

Arbeit der Kriegsgefangenen

Artikel 49

Der Gewahrsamsstaat kann die gesunden Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Geschlechtes, ihres Ranges sowie ihrer körperlichen Fähigkeiten und namentlich auch mit Rücksicht auf die Erhaltung ihres körperlichen und moralischen Gesundheitszustandes zu Arbeiten heranziehen.

Die Unteroffiziere dürfen nur zu Aufsichtsdiensten herangezogen werden. Diejenigen, die nicht dazu benötigt werden, können um eine andere ihnen zusagende Arbeit nachsuchen, die ihnen nach Möglichkeit verschafft werden soll.

Suchen Offiziere und ihnen Gleichgestellte um ihnen zusagende Arbeit nach, soll sie ihnen nach Möglichkeit verschafft werden. Auf keinen Fall können sie jedoch zur Arbeit gezwungen werden.

Artikel 50

Ausser den Arbeiten, die mit der Verwaltung, der Einrichtung und dem Unterhalt ihres Lagers in Zusammenhang stehen, dürfen die Kriegsgefangenen nur zu Arbeiten angehalten werden, die unter eine der nachfolgend angeführten Kategorien fallen:

a. Landwirtschaft;

b. Industrien, die sich mit der Erzeugung oder Ausbeutung von Rohstoffen befassen; Fabrikationsindustrien, mit Ausnahme der metallur-

gischen, der chemischen und der Maschinenindustrie; öffentliche Arbeiten und Bauarbeiten, sofern sie nicht militärischen Charakter oder eine militärische Bestimmung haben;

- c. Transport und Güterverwaltung, ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung;
- d. kommerzielle oder künstlerische Betätigung;
- e. Hausdienst;
- f. öffentliche Dienste ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung.

Im Falle einer Verletzung dieser vorgenannten Bestimmungen steht den Kriegsgefangenen gemäss Artikel 78 ihr Recht zu, Beschwerde zu führen.

Artikel 51

Den Kriegsgefangenen sollen zufriedenstellende Arbeitsbedingungen geboten werden, insbesondere hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Material; diese Bedingungen dürfen nicht schlechter sein als diejenigen, die den Angehörigen des Gewahrsamsstaates für gleiche Arbeit zugestanden werden; dabei sind die klimatischen Verhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Gewahrsamsstaat, für den die Kriegsgefangenen Arbeit leisten, wacht darüber, dass in den Gebieten, wo diese Gefangenen arbeiten, die Landesgesetze über den Arbeitsschutz und insbesondere die Vorschriften über die Sicherheit der Arbeiter innegehalten werden.

Die Kriegsgefangenen sollen ausgebildet und mit Schutzmitteln versehen werden, die der ihnen zugewiesenen Arbeit angepasst sind und den für die Angehörigen des Gewahrsamsstaates vorgesehenen entsprechen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 52 dürfen die Kriegsgefangenen den normalen Risiken, die bei Zivilarbeiten eingegangen werden müssen, ausgesetzt werden.

Auf keinen Fall dürfen die Arbeitsbedingungen durch Disziplinarmassnahmen verschärft werden.

Artikel 52

Kein Kriegsgefangener darf für ungesunde oder gefährliche Arbeiten verwendet werden, ausser er melde sich freiwillig.

Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten herangezogen werden, die für einen Angehörigen der Wehrmacht des Gewahrsamsstaates als erniedrigend angesehen werden könnten.

Das Entfernen von Minen oder anderer ähnlicher Einrichtungen ist als gefährliche Arbeit zu betrachten.

Artikel 53

Die tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen, inbegriffen Hin- und Rückweg, soll nicht übermässig ausgedehnt werden und auf keinen Fall die Arbeits-

zeit übersteigen, die für einen dem Gewahrsamsstaate angehörenden und für die gleiche Arbeit verwendeten Zivilarbeiter in der Gegend vorgesehen ist.

Den Kriegsgefangenen muss nach halber Tagesarbeit eine Ruhepause von mindestens einer Stunde Dauer eingeräumt werden; ist die für die Arbeiter des Gewahrsamsstaates vorgesehene Ruhepause von längerer Dauer, so gilt dies auch für die Kriegsgefangenen. Ausserdem ist ihnen wöchentlich eine zusammenhängende 24stündige Ruhezeit zu gewähren, die vorzugsweise auf den Sonntag oder auf den in ihrem Heimatlande üblichen Ruhetag zu verlegen ist. Im weitern soll jedem Kriegsgefangenen, der während eines ganzen Jahres gearbeitet hat, eine zusammenhängende achttägige Ruhezeit eingeräumt werden, für den ihm die Arbeitsentschädigung auszuzahlen ist.

Kommen Arbeitsmethoden wie Akkordarbeit in Frage, so darf die Arbeitszeit nicht übermässig ausgedehnt werden.

Artikel 54

Die den Kriegsgefangenen zustehende Arbeitsentschädigung wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 62 des vorliegenden Abkommens bestimmt.

Den Kriegsgefangenen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder die während oder infolge ihrer Arbeit erkrankt sind, ist jegliche ihrem Zustande entsprechende Pflege zu gewähren. Ausserdem hat ihnen der Gewahrsamsstaat ein ärztliches Zeugnis auszuhändigen, mit dem sie gegenüber der Macht, der sie angehören, ihre Rechte geltend machen können; ein Doppel dieses Zeugnisses ist durch den Gewahrsamsstaat der in Artikel 123 vorgesehenen Kriegsgefangenenzentrale zu übermitteln.

Artikel 55

Die Kriegsgefangenen sind hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit periodisch, mindestens einmal pro Monat, einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Bei dieser Kontrolle ist insbesondere die Natur der Arbeiten, zu denen die Kriegsgefangenen herangezogen werden, zu berücksichtigen.

Glaubt ein Kriegsgefangener nicht mehr arbeitsfähig zu sein, ist er berechtigt, sich den ärztlichen Behörden seines Lagers zur Untersuchung zu stellen; die Ärzte können Kriegsgefangene, die ihrer Ansicht nach nicht mehr arbeitsfähig sind, für Arbeitsbefreiung empfehlen.

Artikel 56

Die Arbeitsdetachemente sollen gleich organisiert und verwaltet werden wie die Gefangenenlager.

Jedes Arbeitsdetachment verbleibt unter der Kontrolle eines Kriegsgefangenenlagers und hängt in administrativer Hinsicht weiter von ihm ab. Die Militärbehörden und der Lagerkommandant sind unter der Kontrolle ihrer Regierung dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in den Arbeitsdetachementen beachtet werden.

Der Lagerkommandant hat ein stets nachgeführtes Verzeichnis der seinem Lager unterstellten Arbeitsdetachemente zu führen und den das Lager besuchenden Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer Kriegsgefangenen-Hilfsorganisationen zu übergeben.

Artikel 57

Die Behandlung der Kriegsgefangenen, die für Privatpersonen arbeiten, soll, selbst wenn diese letztern für die Bewachung und den Schutz die Verantwortung tragen, mindestens der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Behandlung entsprechen; der Gewahrsamsstaat, die militärischen Behörden und der Kommandant des Lagers, zu dem diese Gefangenen gehören, tragen die gesamte Verantwortung für den Unterhalt, die Pflege, die Behandlung und die Ausrichtung der Arbeitsentschädigung dieser Kriegsgefangenen.

Diese Kriegsgefangenen haben das Recht, mit den Vertrauensleuten der Lager, denen sie unterstellt sind, in Verbindung zu bleiben.

Abschnitt IV

Geldmittel der Kriegsgefangenen

Artikel 58

Der Gewahrsamsstaat kann bei Beginn der Feindseligkeiten und in Erwartung einer entsprechenden Regelung mit der Schutzmacht, den Höchstbetrag der Bargeldmittel oder ähnlicher Zahlungsmittel, den die Kriegsgefangenen auf sich tragen dürfen, festlegen. Die rechtmässig sich in ihrem Besitz befindenden, ihnen abgenommenen oder zurückbehaltenen Mehrbeträge sowie die von ihnen hinterlegten Geldbeträge sind ihrem Konto gutzuschreiben und dürfen ohne ihre Einwilligung nicht in eine andere Währung umgewechselt werden.

Sind die Kriegsgefangenen ermächtigt, ausserhalb des Lagers gegen Barentschädigung Käufe zu tätigen oder Dienstleistungen entgegenzunehmen, so sind diese Zahlungen durch die Kriegsgefangenen selbst vorzunehmen oder durch die Lagerverwaltung, die sie zu Lasten der Gefangenen verbucht. Der Gewahrsamsstaat erlässt die nötigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Artikel 59

Die gemäss Artikel 18 den Kriegsgefangenen bei ihrer Gefangennahme abgenommenen Geldbeträge in der Währung des Gewahrsamsstaates werden entsprechend den Bestimmungen von Artikel 64 dieses Abschnittes den einzelnen Konten der Gefangenen gutgeschrieben.

Auch die den Kriegsgefangenen gleichzeitig abgenommenen und in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselten Beträge fremder Währungen sind ihnen gutzuschreiben.

Artikel 60

Der Gewahrsamsstaat zahlt den Kriegsgefangenen einen monatlichen Soldvorschuss aus, dessen Höhe, in Geld des Gewahrsamsstaates umgewandelt, folgenden Beträgen entspricht:

- Kategorie I: Kriegsgefangene unter dem Grade eines Wachtmeisters: acht Schweizer Franken;
- Kategorie II: Wachtmeister und andere Unteroffiziere oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Rang: zwölf Schweizer Franken;
- Kategorie III: Offiziere bis zum Hauptmannsgrad oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Rang: Fünfzig Schweizer Franken;
- Kategorie IV: Majore, Oberstleutnants, Obersten oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Rang: Sechzig Schweizer Franken;
- Kategorie V: Offiziere im Generalsrang oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Rang: Fünfundsechzig Schweizer Franken.

Immerhin ist es den Konfliktparteien freigestellt, die Höhe dieser den Kriegsgefangenen zustehenden Soldvorschüsse der oben angeführten Kategorien durch besondere Abkommen abzuändern.

Wenn ferner die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Beträge im Vergleich zu dem den Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates ausbezahlten Soldes zu hoch wären oder wenn sie aus irgendeinem andern Grunde diesem Staat ernsthafte Schwierigkeiten bereiten würden, wird er bis zum Abschluss eines besondern Abkommens über die Abänderung dieser Beträge mit der Macht, der die Kriegsgefangenen angehören:

- a. die im ersten Absatz vorgesehenen Beträge weiterhin auf die Konten der Kriegsgefangenen gutschreiben;
- b. die sich aus den Soldvorschüssen ergebenden Beträge, die er den Kriegsgefangenen für ihre persönliche Verwendung zur Verfügung stellt, vorübergehend auf ein vernünftiges Mass beschränken können; immerhin dürfen diese Beträge, was die Gefangenen der Kategorie I anbetrifft, keinesfalls niedriger sein als die den Angehörigen der eigenen Streitkräfte des Gewahrsamsstaates zukommenden Beträge.

Die Gründe einer solchen Beschränkung sind der Schutzmacht ohne Verzug bekanntzugeben.

Artikel 61

Der Gewahrsamsstaat soll Geldsendungen, die die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, diesen als Soldzulage zukommen lässt, annehmen unter der Bedingung, dass diese Beträge für jeden Gefangenen derselben Kategorie gleich hoch seien, dass sie sämtlichen dieser Macht angehörenden Gefangenen dieser Kategorie ausgerichtet werden und dass sie so bald wie möglich gemäss den Bestimmungen von Artikel 64 den persönlichen Konten der Gefangenen gutgeschrieben werden. Diese Soldzulagen befreien den Gewahrsamsstaat von keiner der ihm durch das vorliegende Abkommen überbundenen Pflichten.

Artikel 62

Die Kriegsgefangenen erhalten unmittelbar durch die Behörden des Gewahrsamsstaates eine angemessene Arbeitsentschädigung; die Höhe der Entschädigung wird durch diese Behörde festgesetzt, darf jedoch keinesfalls niedriger sein als ein Viertel eines Schweizer Frankens für den ganzen Arbeitstag. Der Gewahrsamsstaat gibt den Gefangenen durch Vermittlung der Schutzmacht der Macht, von der sie abhängen, die von ihm festgesetzte Höhe der täglichen Arbeitsentschädigungen bekannt.

Die Behörden des Gewahrsamsstaates lassen auch denjenigen Kriegsgefangenen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung, der innern Einrichtung oder dem Unterhalt des Lagers ständige Funktionen ausüben oder handwerkliche Arbeit leisten, eine Entschädigung ausrichten; desgleichen erhalten die Kriegsgefangenen, die zugunsten ihrer Kameraden geistliche oder ärztliche Funktionen ausüben, eine Arbeitsentschädigung.

Die Arbeitsentschädigung des Vertrauensmannes, seiner Gehilfen und allfälligen Berater wird dem aus den Überschüssen der Kantine geäufteten Fonds entnommen; die Höhe dieser Entschädigung wird vom Vertrauensmann festgesetzt und ist vom Lagerkommandanten zu genehmigen. Besteht ein derartiger Fonds nicht, so haben die Behörden des Gewahrsamsstaates diesen Gefangenen eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Artikel 63

Die Kriegsgefangenen sind berechtigt, Geldsendungen zu empfangen, die ihnen persönlich oder gemeinsam zugehen.

Jeder Kriegsgefangene kann über den Saldo seines im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Kontos verfügen innerhalb der vom Gewahrsamsstaat, der die verlangten Zahlungen vornehmen wird, festgelegten Grenzen. Unter Vorbehalt der vom Gewahrsamsstaat als wesentlich erachteten Einschränkungen finanzieller oder währungstechnischer Art können die Kriegsgefangenen für das Ausland bestimmte Zahlungen vornehmen. In diesen Fällen soll der Gewahrsamsstaat vor allem solche Zahlungen begünstigen, die die Gefangenen an Personen anweisen, für deren Unterhalt sie aufkommen.

Auf jeden Fall können die Kriegsgefangenen mit dem Einverständnis der Macht, von der sie abhängen, für ihr eigenes Land bestimmte Zahlungen entsprechend nachfolgendem Verfahren vornehmen lassen: der Gewahrsamsstaat lässt besagtem Staat durch Vermittlung der Schutzmacht eine Meldung zukommen, die alle nützlichen Angaben enthält über den Anweiser und den Empfänger sowie über die Höhe des auszahlenden Betrages, in der Währung des Gewahrsamsstaates ausgedrückt; diese Meldung ist vom betreffenden Kriegsgefangenen zu unterzeichnen und vom Lagerkommandanten gegenzuzeichnen. Der Gewahrsamsstaat belastet das Konto des Gefangenen mit diesem Betrag; die so belasteten Beträge sind durch ihn der Macht, der die Gefangenen angehören, gutzuschreiben.

Für die Anwendung vorgehender Bestimmungen wird der Gewahrsamsstaat mit Vorteil das in Anhang V des vorliegenden Abkommens enthaltene Muster-Reglement zu Rate ziehen.

Artikel 64

Der Gewahrsamsstaat führt für jeden Kriegsgefangenen ein Konto, das zum mindesten folgende Angaben enthalten soll:

1. die dem Gefangenen geschuldeten oder von ihm als Saldovorschuss, Arbeitsentschädigung oder auf Grund einer andern Forderung bezogenen Beträge; die dem Gefangenen abgenommenen Beträge in der Währung des Gewahrsamsstaates; die dem Gefangenen abgenommenen und auf sein Verlangen in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselten Beträge;
2. die dem Gefangenen in Bargeld oder analoger Form ausbezahlten Beträge; die auf seine Rechnung und Verlangen hin geleisteten Zahlungen; die gemäss Absatz 3 des vorgehenden Artikels transferierten Beträge.

Artikel 65

Alle für einen Kriegsgefangenen getätigten Buchungen sind durch ihn oder durch den in seinem Namen handelnden Vertrauensmann gegenzuzeichnen oder zu paraphieren.

Den Kriegsgefangenen soll zu jeder Zeit in vernünftigen Ausmasse die Möglichkeit gewährt werden, in ihr Konto Einsicht zu nehmen oder einen Auszug desselben zu erhalten; das Konto kann anlässlich von Lagerbesuchen auch durch die Vertreter der Schutzmacht geprüft werden.

Bei einer Überführung der Kriegsgefangenen in ein anderes Lager ist ihr persönliches Konto ebenfalls mitzuführen. Im Falle der Übergabe an einen andern Gewahrsamsstaat werden ihnen ihre nicht auf die Währung des Gewahrsamsstaates lautenden Beträge nachgesandt; für alle übrigen Guthaben wird ihnen eine Beglaubigung übergeben.

Die beteiligten Konfliktparteien können einen durch Vermittlung der Schutzmacht erfolgenden und zu bestimmten Zeitpunkten den gegenseitigen Austausch der Kontenauszüge der Kriegsgefangenen vereinbaren.

Artikel 66

Wird die Gefangenschaft durch Befreiung oder Heimschaffung des Kriegsgefangenen beendet, so hat ihm der Gewahrsamsstaat eine durch einen zuständigen Offizier unterzeichnete Bescheinigung über das Saldoguthaben auszuhändigen, das ihm bei Beendigung der Gefangenschaft noch zusteht. Andererseits lässt der Gewahrsamsstaat der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, durch Vermittlung der Schutzmacht Verzeichnisse zustellen, die alle Angaben über die Gefangenen enthalten, deren Gefangenschaft durch Heim-

schaftung, Befreiung, Flucht, Tod oder aus irgendeinem andern Grund ein Ende fand, und auf denen namentlich die ihnen zustehenden Saldoguthaben bescheinigt sind. Jedes einzelne Blatt dieser Verzeichnisse ist durch einen bevollmächtigten Vertreter des Gewahrsamsstaates zu beglaubigen.

Den beteiligten Mächten ist es freigestellt, die oben angeführten Bestimmungen durch besondere Abkommen ganz oder teilweise abzuändern.

Für die Abrechnung über das dem Kriegsgefangenen nach Beendigung der Gefangenschaft vom Gewahrsamsstaat geschuldete Saldoguthaben ist die Macht, von der er abhängt, verantwortlich.

Artikel 67

Die den Kriegsgefangenen gemäss Artikel 60 ausbezahlten Soldvorschüsse werden als von der Macht, von der sie abhängen, getätigt betrachtet; diese Soldvorschüsse sowie alle von dieser Macht auf Grund von Artikel 63, Absatz 3 und Artikel 68 ausgeführten Zahlungen bilden nach Beendigung der Feindseligkeiten Gegenstand von Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten.

Artikel 68

Jedes von einem Kriegsgefangenen wegen eines Arbeitsunfalles oder durch Arbeit verursachte Invalidität gestellte Schadenersatzbegehren ist der Macht, von der er abhängt, durch Vermittlung der Schutzmacht bekanntzugeben. In all diesen Fällen übergibt der Gewahrsamsstaat dem Kriegsgefangenen gemäss den Bestimmungen von Artikel 54 eine Erklärung, in der die Art der Verletzung oder der Invalidität, die Umstände, unter denen sich der Unfall ereignet hat, und die Angaben über die erhaltene ärztliche oder Spitalpflege bescheinigt sind. Diese Erklärung ist von einem verantwortlichen Offizier des Gewahrsamsstaates zu unterzeichnen und die ärztlichen Angaben von einem Arzte des Sanitätsdienstes als richtig zu beglaubigen.

Der Gewahrsamsstaat bringt der Macht, der die Kriegsgefangenen angehören, ebenfalls jede Schadenersatzforderung zur Kenntnis, die von einem Gefangenen erhoben werden hinsichtlich seiner persönlichen Effekten, der Geldbeträge oder Wertsachen, die ihm gemäss Artikel 18 abgenommen und anlässlich der Heimschaffung nicht zurückerstattet worden sind, sowie hinsichtlich eines Verlustes, den der Gefangene der Schuld des Gewahrsamsstaates oder eines seiner Funktionäre beimisst. Dagegen hat der Gewahrsamsstaat alle vom Gefangenen während der Gefangenschaft zum Gebrauch benötigten persönlichen Effekten auf seine Kosten zu ersetzen. Auf jeden Fall hat der Gewahrsamsstaat dem Gefangenen eine von einem verantwortlichen Offizier unterzeichnete Erklärung auszuhändigen, die alle nützlichen Angaben enthält über die Gründe, weshalb diese Effekten, Beträge oder Wertsachen ihm nicht zurückerstattet worden sind. Ein Doppel dieser Erklärung ist durch Vermittlung der in Artikel 123 vorgesehenen Kriegsgefangenenzentrale der Macht, der der Gefangene angehört, zuzustellen.

Abschnitt V

Beziehungen der Kriegsgefangenen zur Aussenwelt

Artikel 69

Sobald die Kriegsgefangenen unter seiner Gewalt stehen, soll der Gewahrsamsstaat ihnen durch Vermittlung der Schutzmacht der Macht, der sie angehören, die Massnahmen zur Kenntnis bringen, die zur Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes vorgesehen sind. Überdies soll er den Erwähnten vor jeder Änderung dieser Massnahmen Mitteilung machen.

Artikel 70

Unmittelbar nach seiner Gefangennahme, spätestens aber eine Woche nach seiner Ankunft in einem Lager, auch wenn es sich um ein Übergangslager handelt, sowie gleichfalls in Fällen von Krankheit oder Versetzung in ein Lazarett oder ein anderes Lager soll jeder Kriegsgefangene in die Lage versetzt werden, sich direkt an seine Familie und an die in Artikel 123 vorgesehene Zentralstelle mittels einer Karte zu wenden, die wenn möglich dem diesem Abkommen beigefügten Muster entspricht und sie von seiner Gefangenschaft, seiner Adresse und seinem Gesundheitszustand in Kenntnis zu setzen. Diese Karten sollen so rasch als möglich befördert und dürfen auf keine Weise zurückgehalten werden.

Artikel 71

Die Kriegsgefangenen sind ermächtigt, Karten und Briefe zu verschicken und zu empfangen. Erachtet es der Gewahrsamsstaat als nötig, diese Korrespondenz einzuschränken, soll er mindestens das Absenden von monatlich zwei Briefen und vier Postkarten gestatten (ohne die in Artikel 70 vorgesehenen Karten mitzuzählen); die, wenn immer möglich, den diesem Abkommen beigefügten Mustern entsprechen sollen. Andere Beschränkungen dürfen nur auferlegt werden, wenn die Schutzmacht, angesichts der Schwierigkeiten, die dem Gewahrsamsstaat in der Beschaffung einer genügenden Anzahl qualifizierter Übersetzer zur Erledigung der Zensuraufgaben erwachsen, alle Veranlassung hat, diese Beschränkungen als im Interesse der Gefangenen selbst zu erachten. Muss die an die Gefangenen gerichtete Korrespondenz eingeschränkt werden, kann dies nur durch Entscheid der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, angeordnet werden, möglichenfalls auf Wunsch des Gewahrsamsstaates. Diese Karten und Briefe sollen mit den schnellsten Mitteln, über die der Gewahrsamsstaat verfügt, befördert werden; sie dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Kriegsgefangenen, die sich seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie befinden oder nicht in der Lage sind, von ihr auf normalem Wege solche zu erhalten oder ihr zukommen zu lassen, sowie jenen, die durch be-

trächtliche Distanzen von den Ihren getrennt sind, soll gestattet werden, Telegramme zu senden, deren Kosten ihrem Konto beim Gewahrsamsstaat belastet oder mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Geld beglichen werden. Diese Vergünstigung steht ihnen ebenfalls in Notfällen zu.

In der Regel soll der Briefwechsel der Gefangenen in ihrer Muttersprache geführt werden. Die am Konflikt beteiligten Parteien können indessen Korrespondenzen auch in andern Sprachen zulassen.

Die Säcke mit der Post der Gefangenen sollen sorgfältig versiegelt, mit einer Aufschrift, die ihren Inhalt klar ersichtlich macht, versehen und an die Bestimmungspoststellen adressiert sein.

Artikel 72

Die Kriegsgefangenen sind berechtigt, durch die Post oder auf jede andere Weise individuelle und kollektive Sendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Kleider, Medikamente und Sachen enthalten, die zur Befriedigung ihrer religiösen und Studienbedürfnisse und der Freizeitbeschäftigung dienen, inbegriffen Bücher, religiöse Gegenstände, wissenschaftliche Ausrüstungen, Examenformulare, Musikinstrumente, Sportgeräte und Sachen, die den Gefangenen die Fortsetzung ihrer Studien oder eine künstlerische Betätigung erlauben.

Diese Sendungen können den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen befreien, die ihm das vorliegende Abkommen überbindet.

Die einzigen Einschränkungen, denen diese Sendungen unterliegen können, sind die von der Schutzmacht im Interesse der Kriegsgefangenen selbst vorgeschlagenen Einschränkungen oder die wegen der ausserordentlichen Beanspruchung der Transport- und Verbindungsmittel, allerdings nur die eigenen Sendungen betreffenden, durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder andere Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene veranlassten Einschränkungen.

Wenn nötig sollen die Modalitäten der Beförderung von individuellen und kollektiven Sendungen Gegenstand von besonderen Abmachungen zwischen den betreffenden Mächten sein, wodurch jedoch die rechtzeitige Verteilung solcher Hilfssendungen an die Kriegsgefangenen auf keinen Fall verzögert werden darf. Lebensmittel- und Kleidersendungen sollen keine Bücher enthalten. Ärztliche Hilfslieferungen sollen in der Regel in Kollektivpaketen versandt werden.

Artikel 73

Wenn besondere Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten über das beim Empfang und bei der Verteilung von Kollektivhilfssendungen zu befolgende Vorgehen fehlen, soll das dem vorliegenden Abkommen beigefügte Reglement betreffend kollektive Hilfssendungen angewendet werden.

Die oben erwähnten besondern Abmachungen dürfen auf keinen Fall den Anspruch der Vertrauensleute beschränken, die für die Kriegsgefangenen

bestimmten kollektiven Hilfssendungen in Empfang zu nehmen, sie zu verteilen und darüber im Interesse der Gefangenen zu verfügen.

Ebenso wenig dürfen diese Abmachungen das Recht der Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und jeder andern mit der Weiterleitung dieser kollektiven Sendungen beauftragten Hilfsorganisation beschränken, ihre Verteilung unter die Gefangenen zu überwachen.

Artikel 74

Alle für die Internierten bestimmten Hilfssendungen sind von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und andern Gebühren zu befreien.

Die Korrespondenz, die Hilfssendungen und die bewilligten Geldsendungen, die den Kriegsgefangenen zugestellt oder von ihnen auf dem Postweg entweder direkt oder durch Vermittlung der in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbureaux oder der in Artikel 123 vorgesehenen Kriegsgefangenenzentrale abgeschickt werden, sollen sowohl im Ursprungs- und Bestimmungs- als auch im Vermittlungsland von allen Postgebühren befreit sein.

Die Kosten für den Transport der für die Kriegsgefangenen bestimmten Hilfssendungen, die ihres Gewichtes oder irgendeines andern Grundes wegen nicht auf dem Postweg befördert werden können, fallen in allen im Herrschaftsbereich des Gewahrsamsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die andern dem Abkommen beigetretenen Mächte sollen für die Transportkosten auf ihren Gebieten aufkommen.

Wenn keine besondern Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten bestehen, fallen die aus dem Transport dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die durch die oben vorgesehenen Portofreiheiten nicht gedeckt sind, zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich, die Gebühren für von den Kriegsgefangenen aufgegebenen oder ihnen zugestellte Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermässigen.

Artikel 75

Sollten militärische Operationen die in Frage kommenden Mächte verhindern, die ihnen zufallenden Verpflichtungen für den Transport der in Artikel 70, 71, 72 und 77 vorgesehenen Sendungen zu erfüllen, so können die betreffenden Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere von den am Konflikt beteiligten Parteien anerkannte Organisation den Transport dieser Sendungen mit passenden Mitteln (Eisenbahnen, Lastwagen, Schiffen oder Flugzeugen usw.) gewährleisten. Zu diesem Zwecke bemühen sich die Hohen Vertragsparteien, ihnen diese Transportmittel zu verschaffen und sie zum Verkehr zuzulassen, insbesondere durch Gewährung der notwendigen Geleitbriefe.

Diese Transportmittel können ebenfalls verwendet werden zur Beförderung von:

- a. Briefschaften, Listen und Berichten, die zwischen der im Artikel 128 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle und den in Artikel 122 vorgesehenen nationalen Bureaux ausgetauscht werden;
- b. Briefschaften und Berichten betreffend die Kriegsgefangenen, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder andern den Kriegsgefangenen Hilfe bringenden Organisation entweder mit ihren eigenen Delegierten oder mit den am Konflikt beteiligten Parteien ausgetauscht werden.

Diese Bestimmungen beschränken keinesfalls das Recht jeder am Konflikt beteiligten Partei, wenn sie es vorzieht, andere Transporte zu organisieren und Geleitbriefe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen abzugeben.

Wenn keine besonderen Vereinbarungen bestehen, sollen die aus der Verwendung dieser Transportmittel erwachsenden Kosten proportional von den am Konflikt beteiligten Parteien, deren Angehörigen diese Dienste zugute kommen, getragen werden.

Artikel 76

Die Zensur der an die Kriegsgefangenen gerichteten und von ihnen abgeschickten Briefschaften soll so rasch als möglich vorgenommen werden. Sie darf nur von den Absende- und den Empfangsstaaten durchgeführt werden, und zwar von jedem nur einmal.

Die Durchsicht der für die Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen darf nicht unter Bedingungen erfolgen, welche die darin enthaltenen Lebensmittel dem Verderb aussetzen, und muss, ausser wenn es sich um Schriftstücke oder Drucksachen handelt, in Gegenwart des Empfängers oder eines von diesem beauftragten Kameraden vorgenommen werden. Die Abgabe der individuellen oder kollektiven Sendungen an die Internierten darf nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verzögert werden.

Ein von einer am Konflikt beteiligten Partei aus militärischen oder politischen Gründen erlassenes Korrespondenzverbot darf nur vorübergehender Natur sein und soll so kurz als möglich befristet sein.

Artikel 77

Die Gewahrsamsstaaten sollen jede Erleichterung gewähren zur Weiterleitung — sei es durch Vermittlung der Schutzmacht oder der in Artikel 128 vorgesehenen Kriegsgefangenenzentralstelle — von Akten, Urkunden oder Dokumenten, insbesondere von Vollmachten und Testamenten, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen ausgehen.

In allen Fällen sollen die Gewahrsamsmächte den Kriegsgefangenen die Erstellung dieser Dokumente erleichtern; sie sollen ihnen namentlich die Konsultation eines Anwalts gestatten und das Nötige veranlassen, um die Echtheit ihrer Unterschrift beglaubigen zu lassen.

Abschnitt VI

Beziehungen der Kriegsgefangenen zu den Behörden.

Kapitel I

Klagen der Kriegsgefangenen über die Gefangenschaftsbedingungen

Artikel 78

Die Kriegsgefangenen sollen berechtigt sein, den militärischen Behörden, in deren Händen sie sich befinden, ihre Anliegen betreffend das Gefangenschaftsregime, dem sie unterstellt sind, vorzubringen.

Sie sollen ferner das Recht haben, sich unbeschränkt, entweder durch Vermittlung des Vertrauensmannes oder, wenn sie es für notwendig erachten, direkt, an die Vertreter der Schutzmächte zu wenden, um ihnen die Punkte zur Kenntnis zu bringen, über welche sie sich in bezug auf die Gefangenschaftsbedingungen zu beklagen haben.

Diese Anliegen und Klagen unterliegen keiner Beschränkung und sind dem in Artikel 71 genannten Korrespondenzkontingent nicht zuzuzählen. Sie sollen mit aller Beschleunigung weitergeleitet werden. Selbst wenn sie sich als unbegründet erweisen, dürfen sie nicht Anlass zu irgendeiner Bestrafung geben.

Die Vertrauensleute sollen den Vertretern der Schutzmacht periodische Berichte über die Lage in den Lagern und über die Bedürfnisse der Kriegsgefangenen zustellen können.

Kapitel II

Vertreter der Kriegsgefangenen

Artikel 79

An allen Orten, an denen sich Kriegsgefangene befinden, mit Ausnahme derjenigen, wo Offiziere sind, wählen die Gefangenen alle sechs Monate und gleicherweise bei Vakanzen in freier und geheimer Wahl Vertrauensleute, die beauftragt sind, sie bei den militärischen Behörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und allen andern Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene zu vertreten. Diese Vertrauensleute sind wiederwählbar.

In den Lagern der Offiziere und der ihnen Gleichgestellten oder in den gemischten Lagern wird der rangälteste kriegsgefangene Offizier des höchsten Grades als Vertrauensmann anerkannt. In den Offizierslagern wird er durch einen oder mehrere, von den Offizieren gewählte Berater unterstützt, in den gemischten Lagern werden diese Gehilfen unter den Kriegsgefangenen, die nicht Offiziere sind, ausgelesen und von diesen gewählt.

In die Arbeitslager für Kriegsgefangene sollen kriegsgefangene Offiziere der gleichen Nationalität versetzt werden, die die den Kriegsgefangenen obliegenden administrativen Aufgaben der Lager übernehmen. Im übrigen können diese Offiziere gemäss den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels zu Vertrauensleuten gewählt werden. In diesem Falle müssen die Gehilfen des Vertrauensmannes unter den Kriegsgefangenen, die nicht Offiziere sind, aus-
gesehen werden.

Jeder Vertrauensmann muss, bevor er seine Funktionen ausüben kann, vom Gewahrsamsstaat anerkannt werden. Widersetzt sich der Gewahrsamsstaat der Anerkennung eines durch seine Kameraden gewählten Kriegsgefangenen, so hat er der Schutzmacht die Gründe seiner Weigerung bekanntzugeben.

Auf jeden Fall soll der Vertrauensmann die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, die gleiche Sprache sprechen und dieselben Gebräuche pflegen wie die Kriegsgefangenen, die er vertritt. Auf diese Weise erhalten die nach Nationalität, Sprache und Gebräuche auf die verschiedenen Abteilungen eines Lagers verteilten Kriegsgefangenen für jede Abteilung einen eigenen Vertrauensmann, gemäss den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze.

Artikel 80

Die Vertrauensleute sollen zum körperlichen, moralischen und geistigen Wohlergehen der Kriegsgefangenen beitragen.

Namentlich wenn die Kriegsgefangenen beschliessen sollten, unter sich ein gegenseitiges Unterstützungssystem zu organisieren, soll diese Organisation unter der Kompetenz der Vertrauensleute stehen, ungeachtet der besondern Aufgaben, die ihnen durch andere Bestimmungen des vorliegenden Abkommens überbunden sind.

Die Vertrauensleute können ihrer Aufgaben wegen nicht für die von den Kriegsgefangenen begangenen Übertretungen verantwortlich gemacht werden.

Artikel 81

Die Vertrauensleute sollen nicht zu einer andern Arbeit gezwungen werden, wenn dies die Erfüllung ihrer Funktionen erschweren könnte.

Die Vertrauensleute können unter den Gefangenen die von ihnen benötigten Hilfskräfte bezeichnen. Alle materiellen Erleichterungen, zumal eine gewisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Besuche der Arbeitsgruppen, Empfangnahme von Hilfssendungen usw.) notwendige Freizügigkeit, sollen ihnen gewährt werden.

Die Vertrauensleute sind ermächtigt, die Räume zu besichtigen, in denen sich die Kriegsgefangenen aufhalten, und diese wiederum haben das Recht, ihren Vertrauensmann frei zu Rate zu ziehen.

Für ihre postalische und telegraphische Korrespondenz mit den Gewahrsamsbehörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten

Kreuz und ihren Delegierten, den gemischten Ärztekommisionen sowie mit den Organisationen, die den Kriegsgefangenen Hilfe leihen, soll den Vertrauensleuten gleicherweise jegliche Erleichterung gewährt werden. Die gleichen Erleichterungen sollen den Vertrauensleuten der Arbeitsgruppen für ihre Korrespondenz mit dem Vertrauensmann des Hauptlagers geniessen. Diese Briefschaften sollen weder beschränkt noch als Teil des in Artikel 71 erwähnten Kontingentes betrachtet werden.

Kein Vertrauensmann darf versetzt werden, ohne dass ihm die vernünftigerweise notwendige Zeit eingeräumt wurde, um seinen Nachfolger mit den laufenden Geschäften vertraut zu machen.

Im Falle einer Absetzung sind die Gründe, die zu diesem Entscheid geführt haben, der Schutzmacht bekanntzugeben.

Kapitel III

Straf- und Disziplinarmaßnahmen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 82

Die Kriegsgefangenen unterstehen den bei den Streitkräften des Gewahrsamsstaates geltenden Gesetzen, Vorschriften und allgemeinen Dienstbefehlen. Der Gewahrsamsstaat ist ermächtigt, hinsichtlich jedes Kriegsgefangenen, der sich eine Übertretung dieser Gesetze, Vorschriften und allgemeinen Dienstbefehle zuschulden kommen lässt, gerichtliche oder disziplinarische Massnahmen zu treffen. Hingegen ist keine Strafverfolgung oder Bestrafung, die den Bestimmungen dieses Kapitels entgegensteht, erlaubt.

Erklären Gesetze, Vorschriften oder allgemeine Dienstbefehle des Gewahrsamsstaates durch einen Kriegsgefangenen begangene Handlungen als strafbar, wenn die gleichen Handlungen nicht strafbar sind, sofern sie durch Angehörige der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates begangen werden, so dürfen diese Handlungen lediglich eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

Artikel 83

Handelt es sich darum, festzustellen, ob eine durch einen Kriegsgefangenen begangene Übertretung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so hat der Gewahrsamsstaat darüber zu wachen, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung dieser Frage grösste Nachsicht walten lassen und, wenn immer möglich, eher zu disziplinarischen Massnahmen als zu gerichtlicher Verfolgung greifen.

Artikel 84

Ein Kriegsgefangener darf nur vor ein Militärgericht gestellt werden, es sei denn, dass die Gesetze des Gewahrsamsstaates ausdrücklich die Zivilgerichte zur Aburteilung eines Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsams-

staates ermächtigen, der für die gleiche Übertretung wie die von einem Kriegsgefangenen begangene verfolgt wird.

Auf keinen Fall darf ein Kriegsgefangener vor irgendein Gericht gestellt werden, das nicht die allgemein anerkannten wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bietet und dessen Verfahren ihm im besondern nicht die in Artikel 105 vorgesehenen Rechte und Mittel der Verteidigung zusichert.

Artikel 85

Die Kriegsgefangenen, die auf Grund der Gesetze des Gewahrsamsstaates für Handlungen, die sie vor ihrer Gefangenennahme begangen haben, verfolgt werden, bleiben, auch wenn sie verurteilt werden, im Genusse der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen.

Artikel 86

Ein Kriegsgefangener darf nicht mehr als einmal für dieselbe Handlung oder wegen derselben Anklage bestraft werden.

Artikel 87

Die Kriegsgefangenen können von den Militärbehörden und den Gerichten des Gewahrsamsstaates nur mit solchen Strafen belegt werden, die für die gleichen Vergehen hinsichtlich der Angehörigen der Streitkräfte dieses Staates vorgesehen sind.

Bei der Strafzumessung sollen die Gerichte oder Behörden des Gewahrsamsstaates soweit als möglich die Tatsache in Berücksichtigung ziehen, dass der Angeklagte kein Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, ihm infolgedessen keine Treue schuldet und wegen Umständen, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen, sich in seiner Gewalt befindet. Diese Gerichte und Behörden können das für die dem Gefangenen vorgeworfene Übertretung vorgesehene Strafmass nach freiem Ermessen verringern. Sie sind zu diesem Zwecke nicht gebunden, das vorgeschriebene Strafminimum anzuwenden.

Sämtliche Kollektivstrafen für Vergehen Einzelner, sämtliche Körperstrafen, jedes Einsperren in Räume ohne Tageslicht und ganz allgemein jede Art von Folter und Grausamkeit sind verboten.

Im übrigen darf der Gewahrsamsstaat keinen Kriegsgefangenen seines Grades entheben oder am Tragen seiner Gradabzeichen hindern.

Artikel 88

Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die sich einer disziplinarischen oder gerichtlichen Strafe zu unterziehen haben, dürfen keiner strengern Behandlung unterworfen werden, als sie bei gleichem Dienstgrad hinsichtlich der gleichen Strafen für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen ist.

Die weiblichen Kriegsgefangenen sollen nicht strenger bestraft oder während ihrer Strafverbüßung nicht strenger behandelt werden als die für das gleiche Vergehen bestrafte, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörende Frauen.

Auf keinen Fall dürfen die weiblichen Gefangenen strenger bestraft oder während der Strafverbüßung strenger behandelt werden als ein für das gleiche Vergehen bestrafte, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörender Mann.

Kriegsgefangene, die eine disziplinarische oder gerichtliche Strafe verbüßt haben, sollen nicht anders behandelt werden als die übrigen Kriegsgefangenen.

II. Disziplinarstrafen

Artikel 89

Den Kriegsgefangenen können folgende Disziplinarstrafen auferlegt werden:

1. Busse bis zu 50 % des Soldvorschusses und der Arbeitsentschädigung, wie sie in Artikel 60 und 62 vorgesehen sind, und dies nur während einer Zeitspanne von höchstens dreissig Tagen;
2. Entzug von Vorteilen, welche über die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung hinausgehend gewährt wurden;
3. befohlener Arbeitsdienst von höchstens zwei Stunden täglich;
4. Arrest.

Die unter Ziffer 3 vorgesehene Strafe darf keinesfalls auf Offiziere angewendet werden.

Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, brutal oder der Gesundheit der Kriegsgefangenen abträglich sein.

Artikel 90

Die Dauer einer einzigen Strafe darf dreissig Tage nicht überschreiten. In Disziplinarfällen ist die von der Verhandlung oder der Verhängung der Strafe in Untersuchungshaft verbrachte Zeit von der ausgesprochenen Strafe abzuziehen.

Diese oben erwähnte Höchstdauer der Strafe von dreissig Tagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn ein Kriegsgefangener im Zeitpunkt der Behandlung seines Falles sich wegen verschiedener Disziplinarvergehen zu verantworten hätte, gleichgültig, ob diese Handlungen miteinander in Zusammenhang stehen oder nicht.

Die Vollziehung einer disziplinarischen Strafe soll spätestens einen Monat nach deren Verhängung erfolgen.

Für den Fall, dass über einen Kriegsgefangenen neuerdings eine Disziplinarstrafe verhängt werden muss, soll, sobald die Dauer der einen zehn Tage oder mehr beträgt, mindestens eine Zeitspanne von drei Tagen zwischen dem Vollzug jeder der Strafen liegen.

Artikel 91

Die Flucht eines Kriegsgefangenen wird als gelungen betrachtet, wenn:

1. er seine eigenen oder die Streitkräfte einer alliierten Macht erreichen konnte;
2. er das in der Gewalt des Gewahrsamsstaates oder einer mit ihm verbündeten Macht befindliche Gebiet hinter sich gelassen hat;
3. er ein der Macht, der er angehört, oder einer verbündeten Macht gehörendes, in den Territorialgewässern des Gewahrsamsstaates sich befindendes Schiff erreicht, vorausgesetzt, dass dieses Schiff nicht unter der Oberhoheit des Gewahrsamsstaates steht.

Kriegsgefangene, denen im Sinne dieses Artikels die Flucht gelungen ist, die aber neuerdings in Gefangenschaft geraten sind, dürfen wegen ihrer frühern Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 92

Ein Kriegsgefangener, der einen Fluchtversuch unternimmt und wieder aufgegriffen wird, bevor seine Flucht im Sinne von Artikel 91 gelungen ist, darf für diese Handlung, selbst im Wiederholungsfalle, lediglich disziplinarisch bestraft werden.

Der wieder aufgegriffene Gefangene ist den zuständigen militärischen Behörden so schnell wie möglich zu übergeben.

Ungeachtet von Artikel 88, Absatz 4, können wegen eines misslungenen Fluchtversuches bestrafte Kriegsgefangene einer besondern Aufsicht unterstellt werden, immerhin nur unter der Bedingung, dass diese Überwachung ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, in einem Gefangenenlager durchgeführt wird und keinen Entzug irgendeiner ihnen durch das vorliegende Abkommen gewährten Vergünstigung umfasst.

Artikel 93

Flucht oder Fluchtversuch, auch im Wiederholungsfalle, sollen nicht als erschwerende Umstände in Fällen betrachtet werden, in denen der Kriegsgefangene wegen eines während seiner Flucht oder Fluchtversuches begangenen Vergehens gerichtlich verfolgt wird.

Kriegsgefangene, die sich einzig und allein mit der Absicht, ihre Flucht zu erleichtern, eines Vergehens schuldig machen, ohne dabei gegen Personen Gewalt anzuwenden, wie etwa eines Vergehens gegen das öffentliche Eigentum, des Diebstahls ohne Bereicherungsabsicht, der Herstellung und Verwendung falscher Papiere, des Tragens von Zivilkleidern, dürfen, entsprechend dem in Artikel 88 aufgestellten Grundsatz, nur disziplinarisch bestraft werden.

Kriegsgefangene, die an einer Flucht oder an einem Fluchtversuch mitgewirkt haben, können deswegen ausschliesslich disziplinarisch bestraft werden.

Artikel 94

Wird ein geflüchteter Kriegsgefangener wieder eingebracht, so ist dies, vorausgesetzt, dass auch die Flucht gemeldet worden ist, in der in Artikel 122 vorgesehenen Weise der Macht, von der er abhängt, zu melden.

Artikel 95

Kriegsgefangene, die eines Verstosses gegen die Disziplin angeschuldigt sind, sollen bis zur Fällung des Entscheides nicht in Untersuchungshaft behalten werden, es sei denn, dass diese Massnahme auch für Angehörige der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates, die sich der gleichen Handlung schuldig gemacht haben, angewandt werde oder dass das höhere Interesse der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin im Lager dies verlange.

Für alle Kriegsgefangenen soll die Untersuchungshaft in Disziplinarfällen auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden und vierzehn Tage nicht überschreiten.

Die Bestimmungen der Artikel 97 und 98 dieses Kapitels sollen auf Kriegsgefangene angewendet werden, die sich wegen eines Disziplinarvergehens in Untersuchungshaft befinden.

Artikel 96

Handlungen, die einen Verstoss gegen die Disziplin darstellen, sind unverzüglich zu untersuchen.

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte und der höhern militärischen Behörden können Disziplinarstrafen nur durch einen Offizier, der in seiner Eigenschaft als Lagerkommandant mit der Disziplinarstrafgewalt ausgestattet ist, oder durch einen verantwortlichen Offizier, der ihn vertritt oder an den er seine Disziplinarstrafgewalt delegiert hat, verhängt werden.

Auf keinen Fall kann diese Disziplinarstrafgewalt auf einen Kriegsgefangenen übertragen oder durch einen Kriegsgefangenen ausgeübt werden.

Bevor eine Disziplinarstrafe verhängt wird, soll der angeklagte Kriegsgefangene genau über die Tatsachen ins Bild gesetzt werden, die ihm vorgeworfen werden. Er soll sein Verhalten erklären und sich verteidigen können. Er ist berechtigt, Zeugen einvernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers zu beanspruchen. Der getroffene Entscheid soll dem Kriegsgefangenen und dem Vertrauensmann bekanntgegeben werden.

Der Lagerkommandant hat ein Disziplinarstrafregister zu führen, das von Vertretern der Schutzmacht eingesehen werden kann.

Artikel 97

Auf keinen Fall dürfen Kriegsgefangene in Strafanstalten (Kerker, Zuchthäuser, Gefängnisse usw.) übergeführt werden, um dort Disziplinarstrafen zu verbüssen.

Die Örtlichkeiten, in denen Disziplinarstrafen zu verbüssen sind, sollen den in Artikel 25 vorgesehenen hygienischen Anforderungen entsprechen. Den die Strafe verbüssenden Kriegsgefangenen muss gemäss den Bestimmungen von Artikel 29 ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Offiziere und ihnen Gleichgestellte verbüssen ihre Strafen nicht in den gleichen Räumlichkeiten wie die Unteroffiziere und Soldaten.

Weibliche Kriegsgefangene, die eine Disziplinarstrafe verbüssen, sollen in von den Männerabteilungen getrennten Örtlichkeiten festgehalten und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt werden.

Artikel 98

Die ihre Disziplinarstrafe verbüssenden Kriegsgefangenen bleiben weiterhin im Genuss der ihnen auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zustehenden Rechte, insofern deren Anwendung nicht durch die Tatsache ihrer Haft selbst verunmöglicht wird. In keinem Fall dürfen ihnen die Vergünstigungen der Artikel 78 und 126 entzogen werden.

Den disziplinarisch bestraften Kriegsgefangenen können die ihnen auf Grund ihres Grades oder Ranges zustehenden Vorrechte nicht entzogen werden.

Disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene sollen sich täglich während mindestens zwei Stunden an der frischen Luft bewegen und aufhalten können.

Sie sollen die Möglichkeit haben, sich auf Verlangen bei der täglichen Arztvisite zu melden; sie sollen die durch ihren Gesundheitszustand bedingte Pflege erhalten und gegebenenfalls in das Krankenzimmer des Lagers oder in ein Spital verbracht werden.

Sie sollen die Erlaubnis haben, zu lesen und zu schreiben, Briefe abzuschicken und zu erhalten. Dagegen sollen ihnen Pakete und Geldsendungen erst nach Verbüssung der Strafe ausgehändigt werden; in der Zwischenzeit sollen diese dem Vertrauensmann anvertraut bleiben, der die in den Paketen befindlichen verderblichen Lebensmittel dem Krankenzimmer übergibt.

III. Gerichtliche Verfolgung

Artikel 99

Kein Kriegsgefangener darf für eine zur Zeit ihrer Begehung durch die geltende Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates oder das Völkerrecht nicht ausdrücklich verbotene Handlung verfolgt oder verurteilt werden.

Es dürfen weder moralische noch physische Druckmittel angewandt werden, um einen Kriegsgefangenen dazu zu bringen, sich der Handlungen, deren er angeklagt ist, schuldig zu bekennen.

Kein Kriegsgefangener darf verurteilt werden, ohne die Möglichkeit zu seiner Verteidigung und den Beistand eines geeigneten Verteidigers gehabt zu haben.

Artikel 100

Die Kriegsgefangenen und die Schutzmächte sind so früh wie möglich über die Vergehen, für die auf Grund der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates die Todesstrafe vorgesehen ist, in Kenntnis zu setzen.

Nachher kann ohne Einwilligung der Macht, von der die Gefangenen abhängen, kein Vergehen mehr der Todesstrafe unterstellt werden.

Die Todesstrafe kann gegen einen Kriegsgefangenen nur ausgesprochen werden, wenn gemäss Artikel 87, Absatz 2, das Gericht ganz besonders auf die Tatsache aufmerksam gemacht wurde, dass der Angeklagte nicht Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, ihm infolgedessen keine Treue schuldet und wegen Umständen, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen, sich in seiner Gewalt befindet.

Artikel 101

Ist gegen einen Kriegsgefangenen die Todesstrafe ausgesprochen worden, so darf das Urteil nicht vollstreckt werden vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten, vom Zeitpunkt an gerechnet, da die Schutzmacht an der angegebenen Adresse die in Artikel 107 vorgesehene ausführliche Mitteilung erhalten hat.

Artikel 102

Ein Urteil gegen einen Kriegsgefangenen kann nur dann rechtsgültig gefällt werden, wenn es durch die gleichen Gerichte und nach dem gleichen Verfahren, wie sie für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind, ausgesprochen worden ist, und im übrigen die Bestimmungen dieses Kapitels eingehalten wurden.

Artikel 103

Gerichtliche Untersuchungen gegen Kriegsgefangene sind so rasch durchzuführen, als die Umstände es gestatten, und zwar so, dass die Gerichtsverhandlung möglichst frühzeitig stattfinden kann. Ein Kriegsgefangener darf nur dann in Untersuchungshaft gehalten werden, wenn diese Massnahme in bezug auf die gleichen Vergehen auch für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen ist, oder es die nationale Sicherheit verlangt. Die Untersuchungshaft darf auf keinen Fall länger als drei Monate dauern.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist auf die gegen den Kriegsgefangenen verhängte Freiheitsstrafe anzurechnen; dies ist übrigens bereits bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen der Artikel 97 und 98 bleiben für die Kriegsgefangenen auch während der Untersuchungshaft in Geltung.

Artikel 104

In allen Fällen, in denen sich der Gewahrsamsstaat für die Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung eines Kriegsgefangenen entschieden hat, teilt er dies der Schutzmacht so schnell wie möglich, mindestens jedoch drei Wochen vor Verhandlungsbeginn, mit. Diese Zeitspanne von drei Wochen läuft erst vom Augenblick an, da die Schutzmacht an der von ihr dem Gewahrsamsstaat vorher bekanntgegebenen Adresse die Mitteilung erhalten hat.

Diese Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Grad, Matrikelnummer, Geburtsdatum und allfälliger Beruf des Kriegsgefangenen;
2. Ort der Internierung oder der Haft;
3. Darlegung des oder der Anklagepunkte unter Erwähnung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen;
4. das den Fall behandelnde Gericht sowie Datum und Ort der Eröffnung der Verhandlung.

Die gleiche Mitteilung ist dem Vertrauensmann des Kriegsgefangenen zugehen zu lassen.

Kann bei der Eröffnung der Verhandlungen der Beweis nicht erbracht werden, dass die Schutzmacht, der Kriegsgefangene selbst und sein Vertrauensmann die genannte Mitteilung nicht mindestens drei Wochen vor Verhandlungsbeginn empfangen haben, so können die Verhandlungen nicht stattfinden und sind zu vertagen.

Artikel 105

Dem Kriegsgefangenen steht das Recht zu, einen seiner kriegsgefangenen Kameraden zur Unterstützung beizuziehen, sich durch einen geeigneten Advokaten seiner Wahl verteidigen zu lassen, Zeugen vorladen zu lassen und, wenn nötig, die Dienste eines befähigten Dolmetschers zu beanspruchen. Der Gewahrsamsstaat hat ihn rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn von diesen Rechten in Kenntnis zu setzen.

Hat der Kriegsgefangene keinen eigenen Advokaten gewählt, so bestellt ihm die Schutzmacht einen solchen; dafür steht ihr mindestens eine Woche Zeit zur Verfügung. Auf Verlangen der Schutzmacht lässt ihr der Gewahrsamsstaat ein Verzeichnis für die Übernahme der Verteidigung geeigneter Personen zukommen. Für den Fall, dass weder der Kriegsgefangene noch die Schutzmacht einen Verteidiger gewählt haben, bezeichnet der Gewahrsamsstaat einen für die Verteidigung des Angeklagten geeigneten Advokaten.

Dem Verteidiger sind zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten mindestens zwei Wochen Zeit bis zur Eröffnung der Verhandlungen einzuräumen und die dazu nötigen Erleichterungen zu gewähren; namentlich soll er den Angeklagten unbehindert besuchen und ohne Zeugen mit ihm sprechen können. Er soll sich mit allen Entlastungszeugen, inbegriffen die Kriegsgefangenen, unterhalten können. Diese Erleichterungen sind ihm bis zum Ablauf der Rekursfristen zu gewähren.

Dem angeklagten Kriegsgefangenen sind die Anklageschrift sowie diejenigen Dokumente, die im allgemeinen den Angeklagten gemäss den bei den Streitkräften des Gewahrsamsstaates geltenden Gesetzen bekanntgegeben werden, in einer ihm verständlichen Sprache und rechtzeitig vor Verhandlungseröffnung zuzustellen. Seinem Verteidiger sind dieselben Dokumente unter den gleichen Bedingungen zuzustellen.

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, ausser wenn diese ausnahmsweise im Interesse der Staatssicherheit geheim geführt werden; in diesem Falle hat der Gewahrsamsstaat die Schutzmacht davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 106

Jeder Kriegsgefangene hat das Recht, unter den gleichen Bedingungen, die auch für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates gelten, gegen das gegen ihn ergangene Urteil Berufung einzureichen, oder Kassation oder Revision zu verlangen. Über seine ihm diesbezüglich zustehenden Rechte sowie über die zu deren Ausübung festgesetzten Fristen ist er voll und ganz aufzuklären.

Artikel 107

Jedes gegen einen Kriegsgefangenen ergangene Urteil sowie die Angabe, ob dem Gefangenen das Recht zur Berufung, zur Kassation oder zur Revision zusteht, ist der Schutzmacht unverzüglich in Form einer gedrängten Mitteilung bekanntzugeben. Diese Mitteilung ist auch dem betreffenden Vertrauensmann zuzustellen. Ist das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden, hat diese Mitteilung auch an den Kriegsgefangenen selbst zu ergehen, und zwar in einer ihm verständlichen Sprache. Im übrigen hat der Gewahrsamsstaat die Schutzmacht unverzüglich zu unterrichten, ob der Kriegsgefangene von seinen Rekursrechten Gebrauch machen will oder nicht.

Handelt es sich um ein endgültiges Urteil oder um ein durch die erste Instanz gefälltes Todesurteil, hat der Gewahrsamsstaat ferner der Schutzmacht sobald wie möglich eine ausführliche Mitteilung zu übermitteln, die folgende Angaben enthält:

1. den genauen Urteilstext;
2. einen zusammenfassenden Bericht hinsichtlich der Untersuchung und der Verhandlungen, der besonders die Elemente der Anklage und der Verteidigung hervorhebt;
3. die Angabe des Ortes, wo die Strafe gegebenenfalls zu verbüssen ist.

Die in den vorgehenden Absätzen genannten Mitteilungen sind vom Gewahrsamsstaat der Schutzmacht an die ihm vorher bekanntgegebene Adresse zuzustellen.

Artikel 108

Die auf Grund eines ordentlicherweise vollstreckbar gewordenen Urteils gegen einen Kriegsgefangenen gefällten Strafen sind in den gleichen Anstalten und unter den gleichen Bedingungen zu verbüssen, wie dies bei Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates der Fall ist. Diese Bedingungen sollen auf alle Fälle den Erfordernissen der Hygiene und der Menschlichkeit entsprechen.

Weibliche Kriegsgefangene, gegen die eine derartige Strafe ausgesprochen wird, sind in besondern, von denen der männlichen Gefangenen getrennten Räumen unterzubringen und von weiblichem Personal zu beaufsichtigen.

Auf jeden Fall gelten die in Artikel 78 und 126 vorgesehenen Bestimmungen weiterhin für die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Kriegsgefangenen. Es soll ihnen im übrigen gestattet sein, Briefschaften zu empfangen und zu versenden, monatlich mindestens ein Hilfspaket zu empfangen und regelmässige Bewegung im Freien zu pflegen; entsprechend ihrem Gesundheitszustand haben sie Anrecht auf die notwendige ärztliche Pflege, und auf Wunsch soll ihnen auch geistlicher Beistand gewährt werden. Ihnen auferlegte Strafen haben den Bestimmungen von Artikel 87, Absatz 3, zu entsprechen.

Teil IV

Beendigung der Gefangenschaft

Abschnitt I

Direkte Heimschaffung und Hospitalisierung in einem neutralen Lande

Artikel 109

Die Konfliktparteien sind unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels gehalten, die schwerkranken und schwerverwundeten Kriegsgefangenen, ohne Rücksicht auf Anzahl und Grad, und nachdem für ihre Transportfähigkeit gesorgt worden ist, gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 des nachfolgenden Artikels in ihre Heimat zurückzusenden.

Die Konfliktparteien haben sich während der Dauer der Feindseligkeiten, in Zusammenarbeit mit den in Frage stehenden neutralen Mächten, um die notwendigen Massnahmen zur Hospitalisierung der in Absatz 2 des nachfolgenden Artikels erwähnten verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen in neutralen Ländern zu bemühen; im übrigen können sie auch hinsichtlich gesunder, schon seit langer Zeit in Gefangenschaft stehender Kriegsgefangener, Vereinbarungen zwecks direkter Heimschaffung oder Internierung in neutralem Lande treffen.

Während der Feindseligkeiten kann kein in Absatz 1 dieses Artikels für die Heimschaffung vorgesehener kranker oder verwundeter Kriegsgefangener gegen seinen Willen heimgeschafft werden.

Artikel 110

Es sind direkt heimzuschaffen:

1. die unheilbar Verwundeten und Kranken, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen;
2. die Verwundeten und Kranken, für die nach ärztlicher Meinung im Verlaufe eines Jahres keine Heilung in Frage kommt, deren Zustand eine Behandlung erfordert und deren geistige oder körperliche Fähigkeiten beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen;
3. die geheilten Verwundeten und Kranken, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten dauernd und beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen.

Es können in neutralem Lande hospitalisiert werden:

1. die Verwundeten und Kranken, deren Heilung innerhalb eines Jahres seit der Verletzung oder dem Ausbruch der Krankheit angenommen werden darf, wenn die Behandlung in einem neutralen Lande eine sicherere und schnellere Heilung vorausschen lässt;
2. die Kriegsgefangenen, deren geistiger oder körperlicher Zustand nach ärztlicher Ansicht durch die Fortsetzung der Gefangenschaft ernstlich bedroht ist, bei denen jedoch durch die Hospitalisierung in neutralem Lande diese Bedrohung dahinfallen dürfte.

Die Bedingungen, welche die in einem neutralen Lande hospitalisierten Kriegsgefangenen erfüllen müssen, um heimgeschafft werden zu können, sind, wie auch ihr Statut, durch Vereinbarung unter den beteiligten Parteien zu regeln. Im allgemeinen sind diejenigen in einem neutralen Lande hospitalisierten Kriegsgefangenen heimzuschaffen, die folgenden Kategorien angehören:

1. diejenigen, deren Gesundheitszustand sich derart verschlimmert hat, dass die für die direkte Heimschaffung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
2. diejenigen, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten auch nach erfolgter Behandlung beträchtlich herabgemindert bleiben.

Mangels besonderer, zwischen den beteiligten Konfliktparteien getroffener Vereinbarungen über die Bestimmung der Invaliditäts- oder Krankheitsfälle, die die direkte Heimschaffung oder die Hospitalisierung in neutralem Lande zur Folge haben, sind diese Fälle gemäss der diesem Abkommen beiliegenden Musterabkommen über die direkte Heimschaffung und die Hospitalisierung in neutralem Lande und dem Reglement der gemischten ärztlichen Kommissionen zu bestimmen.

Artikel 111

Der Gewahrsamsstaat, die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, und eine von diesen beiden Mächten anerkannte neutrale Macht bemühen sich um den Abschluss von Vereinbarungen, die die Internierung von Kriegsgefangenen auf dem Gebiete der genannten neutralen Macht bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gestatten.

Artikel 112

Bei Beginn der Feindseligkeiten sind gemischte ärztliche Kommissionen zu bestellen, die die kranken und verletzten Gefangenen zu untersuchen und alle nützlichen Entscheidungen über sie zu treffen haben. Für die Bestellung, die Pflichten und die Tätigkeit dieser Kommissionen sind die Bestimmungen des diesem Abkommen beiliegenden Reglements massgebend.

Indessen können Gefangene, die nach Ansicht der ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates offenkundig als Schwerverletzte oder Schwerkranke zu betrachten sind, ohne Untersuchung durch eine gemischte ärztliche Kommission heimgeschafft werden.

Artikel 113

Ausser den durch die ärztlichen Behörden der Gewahrsamsmacht bezeichneten Kriegsgefangenen haben die verwundeten oder kranken Gefangenen, die einer der nachstehend aufgeführten Kategorien angehören, die Möglichkeit, sich von den im vorhergehenden Artikel genannten gemischten ärztlichen Kommissionen untersuchen zu lassen:

1. die durch einen Arzt ihres eigenen Landes oder einer mit ihm verbündeten Konfliktpartei, der als solcher im Lager tätig ist, vorgeschlagenen Verwundeten und Kranken;
2. die durch ihren Vertrauensmann vorgeschlagenen Verwundeten und Kranken;
3. die durch die Macht, von der sie abhängen, oder durch eine von dieser Macht anerkannten Hilfsorganisation für Kriegsgefangene vorgeschlagenen Verwundeten und Kranken.

Die Kriegsgefangenen, die keiner dieser drei Kategorien angehören, können sich diesen gemischten ärztlichen Kommissionen gleichwohl zur Untersuchung stellen, werden jedoch erst nach den Gefangenen besagter Kategorien untersucht.

Der Arzt ihres eigenen Landes und der Vertrauensmann, der sich zur Untersuchung der gemischten ärztlichen Kommission stellenden Kriegsgefangenen sind ermächtigt, dieser Untersuchung beizuwohnen.

Artikel 114

Kriegsgefangene, die einen Unfall erlitten haben, geniessen, ausser wenn es sich um eine Selbstverstümmelung handelt, die Vergünstigungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens betreffend die Heimtschaffung oder die allfällige Hospitalisierung in einem neutralen Lande.

Artikel 115

Kein disziplinarisch bestraffter Kriegsgefangener, der die für die Heimtschaffung oder die Hospitalisierung in einem neutralen Lande vorgesehenen Bedingungen erfüllt, darf zurückgehalten werden, weil er seine Strafe noch nicht verbüsst hat.

Die gerichtlich verfolgten oder verurteilten Kriegsgefangenen, die für die Heimschaffung oder die Hospitalisierung in einem neutralen Lande vorgesehen sind, können vor Beendigung des Verfahrens oder der Verbüßung der Strafe in den Genuss dieser Massnahmen gelangen, wenn der Gewahrsamsstaat seine Einwilligung dazu gibt.

Die Konfliktparteien geben sich gegenseitig die Namen derjenigen bekannt, die bis zur Beendigung des Verfahrens oder der Verbüßung der Strafe zurückbehalten werden.

Artikel 116

Die Kosten der Heimschaffung oder der Überführung in ein neutrales Land gehen von der Grenze des Gewahrsamsstaates an zu Lasten derjenigen Macht, von der diese Kriegsgefangenen abhängen.

Artikel 117

Kein Heimgeschaffter darf zu aktivem Militärdienst verwendet werden.

Abschnitt II

Freilassung und Heimschaffung der Kriegsgefangenen nach Beendigung der Feindseligkeiten

Artikel 118

Die Kriegsgefangenen sollen bei Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft werden.

Wenn das zwischen den Konfliktparteien abgeschlossene Abkommen zur Beendigung der Feindseligkeiten keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält oder kein solches Abkommen abgeschlossen wird, soll jeder Gewahrsamsstaat gemäss dem in Absatz 1 aufgestellten Grundsatz ohne Verzug selbst einen Heimschaffungsplan aufstellen und ausführen.

In beiden Fällen werden die getroffenen Massnahmen den Kriegsgefangenen zur Kenntnis gebracht.

Die Kosten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen sollen auf jeden Fall in billiger Weise zwischen der Gewahrsamsmacht und der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, geteilt werden. Für diese Verteilung sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

- a. wenn es sich um Nachbarstaaten handelt, übernimmt der Staat, von dem die Kriegsgefangenen abhängen, die Kosten der Heimschaffung von der Grenze des Gewahrsamsstaates an;
- b. wenn es sich nicht um Nachbarstaaten handelt, übernimmt der Gewahrsamsstaat die Transportkosten der Kriegsgefangenen auf seinem Gebiet, bis zu seiner Grenze oder bis zu seinem Einschiffungshafen, der dem Staat, von dem die Gefangenen abhängen, am nächsten liegt.

Was den Rest der Heimschaffungskosten betrifft, so sollen sich die beteiligten Mächte über eine gerechte Aufteilung einigen. Der Abschluss einer solchen Übereinkunft soll auf keinen Fall ein Grund zu einer auch noch so geringen Aufschiebung der Heimschaffung der Kriegsgefangenen sein.

Artikel 119

Die Heimschaffung soll unter ähnlichen Bedingungen, wie sie in den Artikeln 46 bis und mit 48 für die Verlegung von Kriegsgefangenen vorgesehen sind, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 118 sowie der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

Bei der Heimschaffung werden den Kriegsgefangenen die ihnen auf Grund von Artikel 18 abgenommenen Wertgegenstände und die Geldbeträge, die nicht in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselt wurden, zurückerstattet. Die Wertgegenstände und die Geldbeträge in ausländischer Währung, die aus irgendeinem Grund den Kriegsgefangenen bei ihrer Heimschaffung nicht zurückerstattet wurden, sollen dem in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbureau übergeben werden.

Die Kriegsgefangenen sollen ermächtigt sein, ihre persönlichen Effekten, ihre Briefschaften und die an sie gerichteten Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Heimschaffung es erfordern, auf das beschränkt werden, was der Gefangene vernünftigerweise tragen kann; auf jeden Fall ist jeder Kriegsgefangene berechtigt, mindestens 25 Kilogramm mitzunehmen.

Die andern persönlichen Effekten des heimgeschafften Kriegsgefangenen werden von der Gewahrsamsmacht aufbewahrt; diese lässt sie dem Gefangenen zukommen, sobald sie mit dem Staat, von dem er abhängt, ein Übereinkommen über die Art des Transportes und die Bezahlung der Transportkosten getroffen hat.

Die Kriegsgefangenen, gegen die wegen eines strafrechtlichen Verbrechens oder Vergehens eine Strafverfolgung eingeleitet ist, können bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und unter Umständen bis zur völligen Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Kriegsgefangene, die wegen eines strafrechtlichen Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind.

Die am Konflikt beteiligten Parteien geben sich gegenseitig die Namen der Kriegsgefangenen bekannt, die bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens oder bis zur Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Schaffung von Kommissionen vereinbaren, um verstreute Kriegsgefangene zu suchen und ihre möglichst rasche Heimschaffung zu gewährleisten.

Abschnitt III

Todesfälle von Kriegsgefangenen

Artikel 120

Die Testamente der Kriegsgefangenen sollen so aufgesetzt sein, dass sie den von der Gesetzgebung ihres Heimatstaates aufgestellten Gültigkeitsvorschriften entsprechen; diese Vorschriften sollen vom Heimatstaat dem Gewahrsamsstaat zur Kenntnis gebracht werden. Auf Verlangen des Kriegsgefangenen und auf jeden Fall nach seinem Tod wird das Testament unverzüglich der Schutzmacht übergeben und eine beglaubigte Abschrift davon der Zentralstelle für Kriegsgefangene zugestellt.

Die gemäss dem diesem Abkommen beiliegenden Muster erstellten Todesurkunden oder von einem verantwortlichen Offizier beglaubigten Listen aller während der Gefangenschaft verstorbenen Kriegsgefangenen sollen so rasch wie möglich dem in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbureau für Kriegsgefangene übermittelt werden. Die in Absatz 3 von Artikel 17 aufgezählten Angaben über die Identität, den Ort und das Datum des Todes, die Todesursache, den Ort und das Datum der Beerdigung sowie alle zur Auffindung der Gräber notwendigen Angaben müssen in diesen Urkunden oder Listen enthalten sein.

Vor der Beerdigung oder Einäscherung muss eine ärztliche Untersuchung der Leiche stattfinden, die den Tod feststellen, die Abfassung eines Berichtes ermöglichen und, wenn nötig, die Identität des Verstorbenen feststellen soll.

Die Gewahrsamsbehörden wachen darüber, dass in der Gefangenschaft verstorbene Kriegsgefangene mit allen Ehren, wenn möglich gemäss dem Ritus der Religion, der sie angehörten, bestattet und ihre Gräber geachtet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Wenn immer möglich sollen die verstorbenen Kriegsgefangenen, die der gleichen Macht angehörten, am gleichen Ort bestattet werden.

Die verstorbenen Kriegsgefangenen sollen einzeln begraben werden, sofern nicht ein Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder weil es die Religion des Verstorbenen verlangt oder auf seinen eigenen Wunsch hin kremiert werden. Im Falle einer Kremation soll diese Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt werden.

Damit die Gräber stets wieder aufgefunden werden können, sollen alle Auskünfte über die Bestattungen und die Gräber durch einen vom Gewahrsamsstaat geschaffenen Gräberdienst aufgezeichnet werden. Die Verzeichnisse der Gräber und die Auskünfte über die auf den Friedhöfen oder anderswo bestatteten Kriegsgefangenen sollen der Macht, von der diese Kriegsgefangenen abhängen, übermittelt werden. Wenn die Macht, in deren Gewalt ein Gebiet steht, diesem Abkommen beigetreten ist, hat sie für die Pflege der darin be-

findlichen Gräber und für die Eintragung jeder nachträglichen Überführung einer Leiche besorgt zu sein. Diese Bestimmungen beziehen sich ebenfalls auf die Asche, die vom Gräberdienst aufzubewahren ist, bis ihm der Heimatstaat des Verstorbenen seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

Artikel 121

Nach jedem Todesfall oder jeder schweren Verletzung eines Kriegsgefangenen, die durch eine Wache, einen andern Kriegsgefangenen oder irgend-eine andere Person verursacht wurde oder verursacht sein könnte, sowie nach allen Todesfällen, deren Ursache unbekannt ist, soll vom Gewahrsamsstaat unverzüglich eine offizielle Untersuchung eingeleitet werden.

Der Schutzmacht soll sofort Anzeige in dieser Angelegenheit gemacht werden. Die Aussagen jeglicher Zeugen, besonders von Kriegsgefangenen, sollen aufgenommen werden. Ein diese Aussagen enthaltender Bericht soll erstellt und der genannten Macht übermittelt werden.

Erweist die Untersuchung die Schuld einer oder mehrerer Personen, so soll der Gewahrsamsstaat alle Massnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der verantwortlichen Personen ergreifen.

Teil V

Auskunftsstellen und Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene

Artikel 122

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung soll jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein offizielles Auskunfts-bureau für die in ihrer Gewalt stehenden Kriegsgefangenen einrichten; die neutralen oder nicht kriegführenden Mächte handeln hinsichtlich der in ihr Gebiet aufgenommenen und einer der in Artikel 4 aufgeführten Kategorien angehörenden Personen in gleicher Weise. Die betreffende Macht hat, um ein wirksames Funktionieren des Auskunfts-bureaus zu gewährleisten, die Räumlichkeiten, das Material und das nötige Personal zu beschaffen. Es steht ihr frei, gemäss den im Abschnitt über die Arbeit der Kriegsgefangenen des vorliegenden Abkommens festgelegten Bedingungen Kriegsgefangene hierfür zu verwenden.

Jede der Konfliktparteien hat ihrem Auskunfts-bureau in kürzester Frist die im vierten, fünften und sechsten Abschnitt dieses Artikels erwähnten Auskünfte über jede feindliche, unter eine der in Artikel 4 aufgeführten Kategorien fallende und in ihrer Macht befindliche Person zu machen. Die neutralen oder nicht kriegführenden Mächte handeln hinsichtlich der diesen Kategorien zugehörenden Personen, die sie in ihr Gebiet aufgenommen haben, in gleicher Weise.

Das Auskunfts-bureau lässt diese Auskünfte durch Vermittlung der Schutz-mächte einerseits und der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle andererseits auf raschestem Wege den interessierten Mächten zukommen.

Diese Angaben sollen eine rasche Benachrichtigung der betreffenden Familien erlauben. Vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 17 sollen diese Auskünfte, soweit sie die Auskunftsstelle besitzt, für jeden Kriegsgefangenen Name, Vorname, Grad, Matrikelnummer, Ort und vollständiges Datum der Geburt, Macht, von der er abhängt, Vorname des Vaters und Name der Mutter, Name und Adresse der zu benachrichtigenden Person sowie die Adresse, unter der dem Gefangenen Briefschaften zugestellt werden können, enthalten.

Das Auskunftsbureau soll von den verschiedenen zuständigen Dienststellen die Angaben über Mutationen, Freilassung, Heimschaffung, Flucht, Hospitalisierung, Tod erhalten und sie auf die im dritten Absatz dieses Artikels vorgesehene Weise weiterleiten.

Gleicherweise sollen regelmässig und, wenn möglich, wöchentlich Auskünfte über den Gesundheitszustand schwerkranker oder schwerverletzter Kriegsgefangener weitergeleitet werden.

Das Auskunftsbureau ist ebenfalls mit der Beantwortung aller Anfragen über die Kriegsgefangenen, inbegriffen der in der Gefangenschaft Verstorbenen, zu beauftragen; um sich die fehlenden Auskünfte zu beschaffen, nimmt es die nötigen Erhebungen vor.

Alle schriftlichen Mitteilungen des Auskunftsbureaus sollen durch Unterschrift oder Siegel beglaubigt werden.

Das Auskunftsbureau ist ferner zu beauftragen, alle persönlichen Wertgegenstände, inbegriffen die Geldbeträge in anderer Währung als der des Gewährungsstaates, sowie die für die nächsten Angehörigen wichtigen Dokumente zu sammeln, die die Kriegsgefangenen anlässlich ihrer Heimschaffung, Freilassung, Flucht oder Tod zurückgelassen haben, und sie an die interessierten Mächte zu übermitteln. Diese Gegenstände sind vom Auskunftsbureau in versiegelten Paketen zu versenden; den Paketen sind Erklärungen, die genau die Identität der Person angeben, der die Gegenstände gehörten, sowie ein vollständiges Verzeichnis des Inhaltes beizulegen. Die übrigen persönlichen Effekten der in Frage stehenden Kriegsgefangenen sind gemäss den zwischen den betreffenden Konfliktparteien abgeschlossenen Vereinbarungen zurückzusenden.

Artikel 123

Eine zentrale Auskunftsstelle für Kriegsgefangene soll in einem neutralen Land geschaffen werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz soll den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation einer solchen Zentralstelle vorschlagen.

Diese Zentralstelle ist zu beauftragen, alle Auskünfte betreffend Kriegsgefangene, die sie auf offiziellem oder privatem Wege erhält, zu sammeln. Sie soll sie so rasch als möglich an das Herkunftsland der Kriegsgefangenen oder an die Macht, von der sie abhängen, weiterleiten. Von seiten der am Konflikt beteiligten Parteien soll diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen erhalten.

Die Hohen Vertragsparteien und im besondern jene, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Diese Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 125 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

Artikel 124

Die nationalen Auskunftsbureaus und die Zentralstelle sollen für alle Postübermittlungen Portofreiheit und alle in Artikel 74 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Taxfreiheit oder zumindest bedeutende Taxermässigungen für telegraphische Mitteilungen geniessen.

Artikel 125

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die sie für unerlässlich halten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Bedürfnis zu begegnen, sollen die Gewahrsamsstaaten religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den Kriegsgefangenen Hilfe bringenden Körperschaft gute Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle Erleichterungen gewähren, damit sie die Kriegsgefangenen besuchen, ihnen Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft verteilen oder ihnen bei der Gestaltung ihrer Freizeit innerhalb der Lager helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen begrenzen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet oder unter seiner Aufsicht auszuüben. Er darf es indessen nur dann, wenn eine solche Begrenzung die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle Kriegsgefangenen nicht behindert.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete soll jederzeit anerkannt und respektiert werden.

Im Augenblick der Übergabe von Hilfssendungen oder von obgenannten Zwecken dienenden Gegenständen an die Kriegsgefangenen oder mindestens innert kurzer Frist wird den Hilfsgesellschaften oder Organisationen für jede von ihnen abgeschickte Sendung eine vom Vertrauensmann unterzeichnete Quittung zugestellt. Gleichzeitig werden Quittungen für diese Sendungen von den Verwaltungsbehörden, die die Kriegsgefangenen überwachen, ausgestellt.

Teil VI

Vollzug des Abkommens

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 126

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sollen ermächtigt sein, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte; sie sollen zu allen von Kriegsgefangenen verwendeten Räumlichkeiten Zutritt haben. Sie sollen ebenfalls ermächtigt sein, sich an alle Abfahrts-, Durchfahrts- und Ankunftsorte von versetzten Kriegsgefangenen zu begeben. Sie sollen sich ohne Zeugen mit den Gefangenen und besonders mit ihrem Vertrauensmann unterhalten können, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers.

Den Vertretern oder Delegierten der Schutzmächte ist jede Freiheit betreffend die Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, zu lassen; Dauer und Zahl dieser Besuche dürfen nicht eingeschränkt werden. Diese Besuche dürfen nur aus dringenden militärischen Gründen und bloss ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden.

Die Gewahrsamsmacht und die Macht, der die Kriegsgefangenen angehören, können, unter Umständen übereinkommen, Mitbürger dieser Kriegsgefangenen zur Teilnahme an diesen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sollen die gleichen Vorteile geniessen. Die Bezeichnung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Gewalt sich die zu besuchenden Kriegsgefangenen befinden.

Artikel 127

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit ihrer Streitkräfte und der Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann.

Die militärischen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf Kriegsgefangene zu übernehmen haben, müssen den Text des Abkommens besitzen und über seine Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Artikel 128

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Ver-

mittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zustellen, die sie zur Gewährleistung seiner Anwendung unter Umständen erlassen.

Artikel 129

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zum Erlass von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Handlung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung von Personen verpflichtet, die der Begehung oder Erteilung eines Befehls zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen angeschuldigt sind. Sie sollen sie unbeschadet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Anklagen zu erheben hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um, abgesehen von den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen, auch allen andern den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zuwiderlaufenden Handlungen Einhalt zu gebieten.

Unter allen Umständen sollen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen, als die in Artikel 105 und folgende des vorliegenden Abkommens vorgesehenen.

Artikel 130

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten Vergehen, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen werden: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwerwiegende Verletzung der körperlichen Integrität oder Beeinträchtigung der Gesundheit, Nötigung eines Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in der Armee der feindlichen Macht oder Entzug des Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren.

Artikel 131

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund von Vergehen, wie sie im vorhergehenden Artikel vorgesehen sind, zufallen.

Artikel 182

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien dahin einigen, einen Schiedsrichter zu wählen, welcher über das zu befolgende Verfahren entscheiden wird.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Abschnitt II

Schlussbestimmungen

Artikel 183

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleicherweise rechtsgültig.

Der Schweizerische Bundesrat wird offizielle Übersetzungen des Abkommens in die russische und spanische Sprache vornehmen lassen.

Artikel 184

In den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien ersetzt das vorliegende Abkommen das Abkommen vom 27. Juli 1929.

Artikel 185

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, handle es sich um das vom 29. Juli 1899 oder das vom 18. Oktober 1907, und die dem vorliegenden Abkommen beitreten, ergänzt dieses letztere das Kapitel II des den erwähnten Haager Abkommen beigefügten Reglements.

Artikel 186

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages tragen soll, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen aller Länder unterzeichnet werden, die an der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Länder, die an dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber am Abkommen vom 27. Juli 1929 beteiligt sind.

Artikel 187

Das vorliegende Abkommen soll so bald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat den Regierungen aller Länder zugestellt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 138

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 139

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen auch jedem Lande zum Beitritt offen, in dessen Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 140

Der Beitritt soll dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt und sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist, wirksam werden.

Der Schweizerische Bundesrat teilt die Beitrittserklärungen den Regierungen aller Länder mit, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 141

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 erwähnten Situationen verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationen und abgegebenen Beitrittserklärungen von am Konflikt beteiligten Parteien unmittelbare Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat wird die Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, so rasch als möglich bekanntgeben.

Artikel 142

Jeder Hohen Vertragspartei soll es freigestellt sein, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung ist dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitzuteilen, der sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien bekanntgibt.

Die Kündigung wird ein Jahr nach der Mitteilung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Immerhin wird die Kündigung durch eine Macht, die in einen Konflikt verwickelt ist, so lange unwirksam bleiben, als der Friede nicht wiederhergestellt ist, und auf alle Fälle solange, als die mit der Freilassung

und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehenden Aktionen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur für die Vertragspartei, die sie ausgesprochen hat. Sie hat keinerlei Einfluss auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, so wie sich diese aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 14B

Der Schweizerische Bundesrat wird das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen lassen. Er wird das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritts-erklärungen und Kündigungen, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält, in Kenntnis setzen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Ausfertigung. Das Original ist im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen. Der Schweizerische Bundesrat wird jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine mit dem Abkommen übereinstimmende und beglaubigte Abschrift übermitteln.

Anhang I

Musterabkommen

über

**die direkte Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralem Land
von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen**

(Siehe Art. 110)

**I. Grundsätze der direkten Heimschaffung und Hospitalisierung
in neutralem Lande***A. Direkte Heimschaffung*

Es werden direkt heimgeschafft:

1. Alle Kriegsgefangenen mit nachfolgenden Gebrechen, die durch Gewalteinwirkung entstanden sind: Verlust einer Extremität, Lähmung, artikulare und andere Schwächen, mit dem Vorbehalt, dass eine Invalidität mit einem Mindestverlust einer Hand oder eines Fusses entsteht oder was einem Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichwertig ist.

Ohne einer grosszügigen Beurteilung vorzugreifen, werden folgende Fälle dem Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichgesetzt:

- a. Verlust der Hand, aller Finger oder Daumen und Zeigfinger einer Hand; Verlust des Fusses oder Verlust aller Zehen und Metatarsen eines Fusses;
- b. Ankylose, Knochendefekte, Narbenschwundungen, die die Bewegungsfähigkeit eines grossen Gelenkes oder aller Fingergelenke einer Hand aufhebt;
- c. Pseudarthrose an langen Röhrenknochen;
- d. Deformitäten, die von Frakturen oder andern Traumen herrühren und die eine bedenkliche Verminderung der Funktionsfähigkeit und Fähigkeit des Lastentragens herbeiführen.

2. Alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Zustand trotz Behandlung derart chronisch geworden ist, dass eine Erwägung einer Wiedereinstellung in die Armee innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Verletzung ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:

- a. Projektile im Herzen, auch wenn eine gemischte medizinische Kommission zur Zeit ihrer Untersuchung keine schweren Störungen feststellen konnte;
- b. Metallsplitter in der Hirnsubstanz oder in den Lungen, auch wenn die gemischte medizinische Kommission zur Zeit ihrer Untersuchung keine lokalen oder allgemeinen Erscheinungen feststellen kann;

- c. Osteomyelitis, deren Heilung noch unabsehbar ist im Verlauf des Jahres, das der Verletzung folgt, und die auf eine Ankylose eines Gelenkes oder andern Veränderungen hinausläuft; die einem Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichzusetzen sind;
- d. gelenkeröffnende und eitrige Verletzungen der grossen Gelenke;
- e. Verletzungen des Schädels mit Verlust oder Verlagerung von Knochengewebe;
- f. Verletzung oder Verbrennung des Gesichtes mit Defektbildung und funktionellen Störungen;
- g. Verletzungen des Rückenmarkes;
- h. Verletzung des peripheren Nervensystems, deren Folgen einen Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichzusetzen sind und deren Heilung mehr als ein Jahr nach der Verletzung erfordert, zum Beispiel Verletzung des Plexus brachialis oder lumbo-sakralis, des Nervus medianus oder ischiaticus, auch bei kombinierten Verletzungen des Nervus radialis und cubitalis oder Nervus peroneus und tibialis usw. Die isolierte Verletzung des Nervus radialis, cubitalis, peroneus oder tibialis berechtigt nicht zur Heimtschaffung, ausgenommen bei Kontrakturen oder schweren neurotrophischen Störungen;
- i. Verletzung des Urogenitalapparates, die dessen Funktion ernstlich gefährdet.

3. Alle kranken Kriegsgefangenen, deren Zustand trotz Behandlung derart chronisch geworden ist, dass die Erwägung einer Wiedereinstellung in die Armee innerhalb eines Jahres nach Krankheitsbeginn, ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:

- a. jede aktive Organtuberkulose, die nach ärztlicher Beurteilung durch Behandlung in neutralem Lande nicht mehr geheilt oder wenigstens deutlich gebessert werden kann;
- b. exsudative Pleuritis;
- c. schwere Erkrankungen des Respirationstraktus, nicht tuberkulöser Aetiologie, die voraussichtlich unheilbar sind, z. B.: schweres Lungenemphysem mit oder ohne Bronchitis; Asthma bronchiale *, chronische Bronchitis *, die sich über mehr als ein Jahr in der Gefangenschaft hinzieht; Bronchiectasen * usw.;
- d. schwere chronische Zirkulationsstörungen, z. B. Erkrankungen der Herzklappen und des Herzmuskels, die während der Gefangenschaft zu Dekompensationsercheinungen führen, auch wenn die gemischte medizinische Kommission zur Zeit ihrer Untersuchung keine Symptome mehr

*) Die Entscheidung der gemischten medizinischen Kommission wird sich vorwiegend auf die Beobachtungen der Militärärzte und der landeseigenen Ärzte der Kriegsgefangenen oder auf Gutachten von Spezialärzten der Gewahrsamsmacht stützen.

- feststellen kann; Erkrankungen des Pericards und der Gefässe usw. (Bürgersche Krankheit, Aneurisma der grossen Gefässe);
- e. chronische schwere Erkrankungen des Magen-Darmtraktes, z. B.: Ulcus des Magens und des Duodenums; Operationsfolgen nach chirurgischem Eingriff am Magen, der während der Gefangenschaft ausgeführt wurde; Gastritis, Enteritis oder chronische Colitis, die über ein Jahr andauern und einen schweren reduzierten Allgemeinzustand zur Folge haben; Leberzirrhose; chronische Cholezystopathie * usw.;
 - f. chronische Erkrankungen des Urogenitaltraktes, z. B.: chronische Nephritis mit nachfolgenden Störungen; Nephrektomie wegen Nierentuberkulose; chronische Pyelitis und chronische Zystitis; Hydro-nephrose oder Pyo-nephrose; schwere chronische Erkrankungen der weiblichen Genitalorgane; Schwangerschaft und geburtshilfliche Erkrankungen, wenn eine Hospitalisierung in einem neutralen Lande unmöglich ist, usw.;
 - g. schwere chronische Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems, z. B.: alle Psychosen und manifesten Psychoneurosen, sei es schwere Hysterie, schwere Gefangenen-Psychoneurose usw., die von einem Spezialisten festgestellt wurden *; jede Epilepsie, die durch einen Militärarzt festgestellt wird *; Hirngefässklerose; chronische Neuritis, die länger als ein Jahr andauert, usw.;
 - h. chronische schwere Erkrankungen des neuro-vegetativen Nervensystems mit Verminderung der geistigen und körperlichen Kraft, wägbarem Gewichtsverlust und allgemeiner Asthenie;
 - i. Blindheit beider Augen oder an einem Auge, wenn der Visus des andern Auges trotz Korrektur mit Brille geringer ist als 1,0; Verminderung der Sehschärfe, die nicht auf 0,5 korrigiert werden kann bei mindestens einem Auge *; die andern schweren Augenerkrankungen, wie z. B.: Glaucoma; Iritis; Choroiditis; Trachoma usw.;
 - k. die Störungen der Hörfähigkeit bis zu vollständiger einseitiger Taubheit, wenn das andere Ohr das gesprochene Wort auf einen Meter Distanz nicht mehr wahrnimmt *, usw.;
 - l. schwere Stoffwechselstörungen, z. B. Diabetes mellitus, der eine Insulin-Therapie verlangt, usw.;
 - m. schwere innersekretorische Störungen, z. B.: Hyper-Thyreoidose, Hypo-Thyreoidose, Addisonische Krankheit, Simmondssche Kachexie; Tetanie usw.;
 - n. schwere Erkrankungen der blutbildenden Organe;
 - o. schwere chronische Intoxikationen, z. B.: Bleivergiftung, Quecksilbervergiftung, Morphinismus, Kokainismus, Alkoholismus; Gasvergiftung und Strahlenschädigung usw.;
 - p. chronische Erkrankungen des Bewegungsapparates mit manifesten funktionellen Störungen; z. B.: Arthrosis deformans; primäre und sekundäre

*) Siehe Fussnote auf vorstehender Seite.

chronische Polyarthritiden mit akuten Schüben; Rheumatismus mit schweren klinischen Erscheinungen usw.;

- q. chronische schwere Hauterkrankungen, die jeder Behandlung trotzen;
- r. jeder maligne Tumor;
- s. schwere chronische Infektionskrankheiten, die über ein Jahr nach Beginn andauern, z. B.: Sumpffieber mit ausgesprochenen organischen Störungen; Amöben- und Bazillen-Dysenterie mit beträchtlichen Störungen; tertiäre therapieresistente Syphilis; Lepra, usw.;
- t. schwere Avitaminosen und schwere Inanition.

B. Hospitalisierung in neutralem Land

Es werden vorgesehen zur Hospitalisierung in neutralem Land:

1. alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Heilung in der Gefangenschaft unwahrscheinlich ist, die aber geheilt werden könnten oder deren Zustand beträchtlich gebessert werden könnte, wenn sie in einem neutralen Lande hospitalisiert würden;
2. die Kriegsgefangenen, die an irgendeiner Organtuberkulose erkrankt sind, deren Behandlung in einem neutralen Land wahrscheinlich eine Heilung oder wenigstens eine beträchtliche Besserung bringen würde. Ausgenommen sind vor der Gefangenschaft geheilte Primärtuberkulosen;
3. die Kriegsgefangenen, deren Krankheit eine Behandlung der Organe des Respirationstraktus, des Herz-Gefäßsystems, des Magen-Darmtraktus, des Nervensystems, des Sensoriums, des Urogenitalapparates, Haut- und Bewegungsapparates usw. verlangt und sicherlich bessere Resultate in einem neutralen Lande ergeben wird;
4. Kriegsgefangene, die in der Gefangenschaft nach einer nichttuberkulösen Nierenerkrankung eine Nephrektomie durchgemacht haben oder erkrankt sind an Osteomyelitis, die auf dem Wege der Besserung oder latent ist, oder an Diabetes mellitus, der keine Insulintherapie verlangt, usw.;
5. Kriegsgefangene, die an Neurosen erkrankt sind, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht wurden. Kriegsgefangene mit Gefangenschafts-Neurosen, die nach dreimonatiger Spitalbehandlung in neutralem Lande nicht geheilt sind oder die sich nach dieser Frist noch nicht auf dem Wege der Besserung befinden, sind in die Heimat zu evakuieren;
6. alle Kriegsgefangenen, die eine chronische Intoxikation erlitten haben (Gas, Metalle, Alkaloide usw.), bei welchen die Aussichten auf Heilung in neutralem Lande ausgesprochen günstig sind;
7. alle weiblichen Kriegsgefangenen, die schwanger sind oder Säuglinge und Kleinkinder haben.

Die Hospitalisierung in neutralem Lande ist ausgeschlossen:

1. in allen vollständig abgeklärten Fällen von Psychosen;
2. in allen Fällen von organischen und funktionellen unheilbaren Nerven-
erkrankungen;
3. in allen Fällen ansteckender Krankheiten, während der Periode der
Ansteckungsgefahr, wobei die Tuberkulose ausgenommen ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die oben festgelegten Bedingungen müssen allgemein so grosszügig als möglich ausgelegt und angewendet werden.

Die neuropathischen und psychopathischen Zustände, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht sind, wie auch die Fälle von Tuberkulose aller Grade sollen vor allem in grosszügiger Weise beurteilt werden. Die Kriegsgefangenen, die mehrere Verwundungen erlitten haben, von denen, einzeln betrachtet, keine die Heimschaffung rechtfertigt, sind in gleichem Sinne zu beurteilen; dabei ist dem durch die Zahl der Verletzungen bedingten psychischen Trauma Rechnung zu tragen.

2. Alle unanfechtbaren Fälle, die zu direkter Heimsendung berechtigen (Amputationen, totale Blindheit oder Taubheit, offene Lungentuberkulose, Geisteskrankheit, maligne Tumoren usw.) sind so rasch wie möglich zu untersuchen und die Kriegsgefangenen heimszusenden durch die Truppenärzte oder durch eine von der Gewahrsamsmacht bestimmte Kommission von Militärärzten.

3. Vor dem Kriege eingetretene Verwundungen und Erkrankungen, die sich nicht verschlimmert haben, wie auch Verwundungen, die eine Wiederaufnahme des Militärdienstes nicht verhindern, geben kein Anrecht auf direkte Heimschaffung.

4. Die vorliegenden Bestimmungen sollen von allen am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise ausgelegt und angewendet werden. Die interessierten Mächte und Behörden sollen den gemischten Ärztekommisionen alle nötigen Erleichterungen gewähren, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können.

5. Die unter Ziffer I erwähnten Beispiele stellen nur typische Fälle dar. Diejenigen, die nicht völlig mit diesen Bestimmungen übereinstimmen, sind im Sinne von Artikel 110 des vorliegenden Abkommens und der im vorliegenden Musterabkommen enthaltenen Grundsätze zu erledigen.

Anhang II

Vorschriften betreffend die gemischten ärztlichen Kommissionen

(Siehe Artikel 112)

Artikel 1

Die in Artikel 112 des Abkommens vorgesehenen gemischten ärztlichen Kommissionen werden aus drei Mitgliedern gebildet, von denen zwei einem neutralen Staate anzugehören haben, während das dritte vom Gewahrsamsstaat bezeichnet wird. Eines der neutralen Mitglieder führt den Vorsitz.

Artikel 2

Die beiden neutralen Mitglieder sind auf Verlangen des Gewahrsamsstaates, in Übereinstimmung mit der Schutzmacht, durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bestimmen. Sie können in ihrem Herkunftslande, in einem andern neutralen Lande oder im Gebiete des Gewahrsamsstaates Wohnsitz haben.

Artikel 3

Die neutralen Mitglieder sind durch die beteiligten Konfliktparteien zu bestätigen, welche ihre Bestätigung dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Schutzmacht zur Kenntnis bringen. Sobald diese Anzeige erfolgt ist, sind diese Mitglieder als tatsächlich ernannt zu betrachten.

Artikel 4

Zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder im Bedarfsfalle sind ebenfalls genügend Ersatzleute zu ernennen. Diese Ernennungen haben gleichzeitig mit denjenigen der ordentlichen Mitglieder zu erfolgen oder wenigstens so rasch als möglich.

Artikel 5

Sollte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sein, die neutralen Mitglieder zu ernennen, so wird dies die Schutzmacht besorgen.

Artikel 6

Wenn irgendwie möglich, sollte eines der beiden neutralen Mitglieder Chirurg, das andere ein allgemeiner Arzt sein.

Artikel 7

Die neutralen Mitglieder sind von den Konfliktparteien, die ihnen jede Erleichterung zur Erfüllung ihrer Aufgabe gewähren sollen, vollständig unabhängig.

Artikel 8

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz regelt zugleich mit den in Artikel 2 und 4 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Ernennungen, in

Übereinstimmung mit dem Gewahrsamsstaat, die Dienstbedingungen der Mitglieder.

Artikel 9

Sobald die neutralen Mitglieder anerkannt worden sind, sollen die gemischten ärztlichen Kommissionen so rasch wie möglich mit ihrer Arbeit beginnen, auf jeden Fall drei Monate nach dem Zeitpunkt der Anerkennung.

Artikel 10

Die gemischten ärztlichen Kommissionen untersuchen alle in Artikel 113 des Abkommens erwähnten Gefangenen. Sie schlagen die Heimschaffung, den Ausschluss von der Heimschaffung oder die Verschiebung auf eine spätere Untersuchung vor. Ihre Entscheidungen sind mit Stimmenmehrheit zu fällen.

Artikel 11

Die von der Kommission in jedem einzelnen Fall getroffenen Entscheidungen sind in dem der Untersuchung folgenden Monat der Gewahrsamsmacht, der Schutzmacht und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Kenntnis zu bringen. Die gemischte ärztliche Kommission setzt auch jeden bereits untersuchten Gefangenen vom getroffenen Entscheid in Kenntnis und händigt jedem für die Heimschaffung Vorgeschlagenen eine Bescheinigung entsprechend dem im Anhang des vorliegenden Abkommens enthaltenen Muster aus.

Artikel 12

Der Gewahrsamsstaat hat dafür zu sorgen, dass die von der gemischten ärztlichen Kommission getroffenen Entscheide innert einer Frist von drei Monaten seit Erhalt der ordnungsgemässen Mitteilung zur Ausführung gelangen.

Artikel 13

Ist in einem Lande, in welchem die Tätigkeit einer gemischten ärztlichen Kommission als notwendig erachtet wird, kein neutraler Arzt vorhanden, und ist es aus irgendeinem Grunde unmöglich, neutrale, in einem andern Lande wohnende Ärzte zu ernennen, so setzt der Gewahrsamsstaat im Einvernehmen mit der Schutzmacht eine ärztliche Kommission ein, der, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des vorliegenden Reglements, die gleichen Aufgaben zukommen wie einer gemischten ärztlichen Kommission.

Artikel 14

Die gemischten ärztlichen Kommissionen üben ihre Tätigkeit in Permanenz aus und haben jedes Gefangenenlager in Zeitabschnitten, die sechs Monate nicht übersteigen sollen, zu besuchen.

Anhang III

Reglementsentwurf betreffend kollektive Hilfe an Kriegsgefangene

(Siehe Artikel 73)

Artikel 1

Die Vertrauensleute sollen ermächtigt sein, Kollektivhilfssendungen, für welche sie verantwortlich sind, an alle administrativ ihrem Lager zugeteilten Kriegsgefangenen, einschliesslich der in Spitälern oder Gefängnissen und andern Strafanstalten befindlichen, zu verteilen.

Artikel 2

Die Verteilung der Kollektivhilfssendungen soll gemäss den Vorschriften der Spender und einem von den Vertrauensleuten aufgestellten Plan erfolgen. Die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen hingegen soll vorzugsweise im Einvernehmen mit den Chefärzten vorgenommen werden. Letztere können in Spitälern und Lazaretten von den genannten Vorschriften abgehen, sofern es die Bedürfnisse der Kranken erfordern. Innerhalb des so bezeichneten Rahmens soll die Verteilung stets auf gerechte Weise erfolgen.

Artikel 3

Um sowohl Qualität wie Quantität der erhaltenen Waren zu prüfen und in dieser Hinsicht detaillierte Berichte zuhanden der Spender abzufassen, sollen die Vertrauensleute oder ihre Stellvertreter ermächtigt sein, sich an die Ankunftsorte von Kollektivsendungen zu begeben, die in der Nähe ihres Lagers liegen.

Artikel 4

Den Vertrauensleuten sind alle Erleichterungen zu gewähren, damit sie überprüfen können, ob die Verteilung der Kollektivhilfssendungen in allen Unterabteilungen und von ihrem Lager abhängigen Örtlichkeiten in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgt.

Artikel 5

Die Vertrauensleute sollen ermächtigt sein, für Spender bestimmte, mit den kollektiven Hilfslieferungen (ihrer Verteilung, den Bedürfnissen und Mengen usw.) in Zusammenhang stehende Formulare und Fragebogen auszufüllen und durch die Vertrauensleute der Arbeitsgruppen oder die Chefärzte der Lazarette und Spitälern ausfüllen zu lassen. Diese Formulare und Fragebogen sollen den Spendern ohne Verzug ordnungsgemäss ausgefüllt übermittelt werden.

Artikel 6

Um eine geordnete Verteilung von kollektiven Hilfslieferungen an die Kriegsgefangenen ihres Lagers zu gewährleisten und gegebenenfalls die durch die Ankunft neuer Kriegsgefangenenkontingente hervorgerufenen Bedürfnisse zu befriedigen, sollen die Vertrauensleute ermächtigt sein, ausreichende Bestände von kollektiven Hilfslieferungen anzulegen und zu unterhalten. Zu diesem Zwecke sollen sie über passende Lagerhäuser verfügen. Jedes Lagerhaus ist mit zwei Schlössern zu versehen, wobei sich der Schlüssel des einen im Besitze des Vertrauensmannes und der andere im Besitze des Lagerkommandanten befindet.

Artikel 7

Für den Fall, dass Gemeinschaftssendungen Kleidungsstücke enthalten, soll jeder Kriegsgefangene das Anrecht auf mindestens eine vollständige Serie von Kleidungsstücken haben. Besitzt ein Kriegsgefangener mehr als eine vollständige Serie von Kleidungsstücken, so soll dem Vertrauensmann, um den Bedürfnissen der weniger gut mit Kleidungsstücken versehenen Gefangenen gerecht zu werden, das Recht zustehen, den am besten Versorgten die überschüssigen oder in mehr als einem Stück vorhandenen Bekleidungsstücke wegzunehmen. Indessen darf er ein zweites Paar Unterwäsche, Socken oder Schuhe nicht wegnehmen, es sei denn, es bestände keine andere Möglichkeit, um einen Kriegsgefangenen, der keines dieser Dinge besitzt, damit zu versehen.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere die Gewahrsamsstaaten sollen im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Versorgung der Bevölkerung alle Ankäufe erlauben, die auf ihrem Gebiete mit der Absicht getätigt werden, den Kriegsgefangenen kollektive Hilfe zu gewähren. Ebenfalls sollen sie die Übertragung von Guthaben und andere finanzielle, technische oder administrative Massnahmen erleichtern, die im Hinblick auf solche Ankäufe ergriffen werden.

Artikel 9

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen weder das Recht der Kriegsgefangenen, vor ihrer Ankunft in einem Lager oder im Verlaufe der Verlegung kollektive Hilfe zu erhalten, noch die Möglichkeit für die Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder andern, den Kriegsgefangenen Hilfe bringenden und mit der Beförderung dieser Hilfssendungen beauftragten Organisation, deren Verteilung unter die Empfänger mit andern von ihnen als gegeben erachteten Mitteln sicherzustellen.

Anhang IV
A. Identitätskarte

(siehe Artikel 4)

<p>Vorliegende Identitätskarte ist für Personen ausgestellt, die den Streitkräften von folgen, ohne ihnen unmittelbar anzugehören. Die Person, auf deren Name sie ausgestellt ist, hat sie jederzeit auf sich zu tragen. Füllt der Träger in Kräftegefangenschaft, übergibt er diese Karte unaufgefordert der Gewahrsamsbehörde zwecks seiner Identifizierung.</p>		<p>Fingerabdrücke (fakultativ) (rechter Zeigefinger)</p>		<p>Andere Identifizierungsmerkmale</p>
		<p>Fingerabdrücke (fakultativ) (linker Zeigefinger)</p>		
<p>(Stempel der Ausstellungsbehörde)</p>	<p>Blutgruppe</p>	<p>Religion</p>		<p>Körpergrösse</p>
	<p>Haare</p>	<p>Augen</p>	<p>Gewicht</p>	
<p>(Angaben über Land und militärische Behörde, die vorliegende Karte ausstellen)</p>				
<p>Identitätskarte</p>				
<p>für Personen, die den bewaffneten Streitkräften folgen</p>				
<p>Name</p>				
<p>Vorname</p>				
<p>Geburtsdatum und Geburtsort</p>				
<p>Folgt den bewaffneten Streitkräften als</p>				
<p>Datum der Ausstellung der Karte</p>		<p>Unterschrift des Trägers</p>		
<p>.....</p>				

Bemerkungen. — Diese Karte sollte vorzugsweise in zwei oder drei Sprachen, von denen eine international in Gebrauch steht, erstellt werden. Wirkliche Grösse der Karte, die sich längs der punktierten Linie falten lässt: 13×10 cm.

1328

Anhang IV
B. Gefangenschaftskarte

(siehe Artikel 70)

1. Vorderseite.

<u>Kriegsgefangenenpost</u>	Portofrei
Kriegsgefangenschaftskarte	
<p style="text-align: center;">Wichtig</p> <p>Diese Karte ist von jedem Gefangenen sofort nach erfolgter Gefangennahme und bei jeder Adressänderung, die infolge Versetzung in ein Spital oder in ein anderes Lager erfolgt, auszufüllen.</p> <p>Diese Karte steht in keinem Zusammenhang mit jener, die der Internierte seinen Angehörigen zu schreiben berechtigt ist.</p>	<p>ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSGEFANGENE</p> <p>INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ</p> <p style="text-align: right;"><u>GENF</u> (SCHWBIZ)</p>

2. Rückseite.

Deutlich und in grossen Buchstaben schreiben	1. Macht, der der Gefangene angehört
2. Name:	3. Vorname (auszuschreiben):
5. Geburtsdatum:	4. Vorname des Vaters:
7. Grad:	6. Geburtsort:
8. Matrikelnummer:	
9. Adresse der Familie:	
*10. In Gefangenschaft geraten am: (oder) Kommand von (Lager Nr., Spital etc.):	
*11. a) Guter Gesundheitszustand - b) Nicht verwundet - c) Geheilt - d) In Heilung begriffen - e) Krank - f) Leicht verwundet - g) Schwer verwundet.	
12. Meine gegenwärtige Adresse: Gefangenennummer	
Bezeichnung des Lagers	
13. Datum	14. Unterschrift
* Nicht Zutreffendes streichen - Den Angaben nichts beifügen - Siehe Erklärungen auf der Rückseite	

Bemerkungen. — Diese Karte sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, erstellt werden. Tatsächliche Masse: 15 × 10,5 cm.

Anhang IV
C. Karte und Brief für Korrespondenzen
(siehe Artikel 71)

1. Vorderseite

1. Karte

Kriegsgefangenenkorrespondenz	Portofrei
Postkarte	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Absender</p> <p>Name und Vorname</p> <p>Geburtsdatum und Geburtsort</p> <p>Gefangenen-Nummer</p> <p>Bezeichnung des Lagers</p> <p>Absendeland</p> </div>	<p>An</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Bestimmungsort</p> <p>.....</p> <hr style="border: 0.5px solid black;"/> <p>Strasse</p> <p style="text-align: right;">Land</p> <p>Departement oder Provinz</p>

2. Rückseite

	Datum
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Nur auf den Zeilen und sehr deutlich schreiben</p>	

Bemerkungen. -- Dieses Formular sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates erstellt werden. Tatsächliche Masse des Formulars: 15 × 10 cm.

Anhang IV

C. Karte und Brief für Korrespondenzen*(siehe Artikel 71)*

2. Brief

Kriegsgefangenenkorrespondenz	
Portofrei	
An
Bestimmungsort
Strasse
Land
Departement oder Provinz

Absender
Name und Vorname
Geburtsdatum und Geburtsort
Gefangenen-Nummer
Bezeichnung des Lagers
Absendeland

Bemerkungen. – Dieses Formular sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamstaates erstellt werden. Es ist längs der punktierten Linie zu falten; der obere Teil wird in die mit *** bezeichnete Spalte geschoben, und es entsteht so ein Briefumschlag. Die Rückseite, gleich wie diejenige der Postkarte mit Linien versehen (siehe Anhang IV C 1), ist für die Korrespondenz der Gefangenen bestimmt und ist für ungefähr 250 Worte bestimmt. Tatsächliche Masse des entfalteten Formulars: 29 × 15 cm.

Anhang IV

D. Todesurkunde

(siehe Artikel 120)

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Todesurkunde
	Macht, von der der Kriegsgefangene abhing
Name und Vorname	
Vorname des Vaters	
Geburtsort und Geburtsdatum	
Ort und Datum des Ablebens	
Grad und Matrikelnummer (gemäss den auf der Erkennungsmarke sich fin- denden Angaben)	
Adresse der Familie	
Wann und wo in Gefangenschaft gera- ten?	
Ursachen und Umstände des Todes	
Ort des Begräbnisses	
Ist das Grab gezeichnet und kann es später durch die Familie aufgefunden werden?	
Werden die persönlichen Effekten durch den Gewahrsamsstaat aufbewahrt oder sind sie gleichzeitig mit dieser Todesanzeige verschickt worden?	
Wenn verschickt, durch welche Stelle?	
Kann jemand, der dem Verstorbenen während der Krankheit oder in seinen letzten Momenten beistand (Arzt, Pfl- ger, Geistlicher, kriegsgefangener Ka- merad) hier oder auf einer Beilage eini- ge Einzelheiten hinsichtlich der letzten Momente und das Begräbnis geben?	
Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:	Unterschrift und Adresse zweier Zeugen:
.....

Bemerkungen. — Dieses Formular sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates erstellt werden. Tatsächliche Masse des Formulars: 21 × 30 cm.

*Anhang IV***E. Heimschaffungsbescheinigung***(siehe Anhang II, Artikel II)***Heimschaffungsbescheinigung**

Datum:

Lager:

Spital:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Grad:

Matrikelnummer:

Gefangenenummer:

Verwundung – Krankheit:

Entscheid der Kommission:

*Der Vorsitzende
der gemischten ärztlichen Kommission:*

A = Unmittelbare Heimschaffung

B = Hospitalisierung in neutralem Lande

NC = Neue Untersuchung durch die nächste Kommission

Anhang V

**Muster-Vorschriften betreffend die von den Kriegsgefangenen in
ihr eigenes Land überwiesenen Geldbeträge**

(siehe Artikel 63)

1. Die in Artikel 63, Absatz 3, angeführte Anzeige soll folgende Angaben enthalten:
 - a. die in Artikel 17 vorgesehene Matrikelnummer, Grad, Name und Vornamen des die Zahlung leistenden Kriegsgefangenen;
 - b. den Namen und die Adresse des Empfängers der Zahlung im Herkunftslande;
 - c. der auszahlende, in der Währung des Gewahrsamsstaates ausgedrückte Betrag.
 2. Diese Anzeige ist durch den Kriegsgefangenen zu unterzeichnen. Ist er des Schreibens nicht kundig, setzt er ein durch einen Zeugen bestätigtes Zeichen. Der Vertrauensmann gegenzeichnet diese Anzeige ebenfalls.
 3. Der Lagerkommandant legt dieser Anzeige eine Bescheinigung bei, wonach der Guthabensaldo des betreffenden Kriegsgefangenen nicht kleiner ist als der zu zahlende Betrag.
 4. Diese Anzeigen können auch in Form von Listen erstellt werden. Jedes Blatt dieser Listen ist durch den Vertrauensmann zu beglaubigen und vom Lagerkommandanten als mit den Angaben übereinstimmend zu bestätigen.
-

Genfer Abkommen
über
den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
(Vom 12. August 1949)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf zur Ausarbeitung eines Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten versammelten Diplomatischen Konferenz vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen.

Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten in Kraft treten sollen, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen ganzer oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der am Konflikt beteiligten Mächte dem vorliegenden Abkommen nicht beigetreten ist, bleiben die ihm beigetretenen Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede

der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder jede andere Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
 - b. Festnahme von Geiseln;
 - c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - d. Verurteilungen und Exekutionen ohne vorhergehendes Verfahren eines ordentlich bestellten Gerichtshofes, welcher die von den Kulturvölkern als unentbehrlich anerkannten rechtlichen Garantien bietet.
2. Die Verwundeten und Kranken sollen gesammelt und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen sämtliche andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens oder von Teilen davon in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf den rechtlichen Status der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Artikel 4

Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besetzungsmacht befinden, der sie nicht angehören.

Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden so lange nicht als geschützte Personen betrachtet, als der Staat, dem sie angehören, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.

Die Bestimmungen des zweiten Teils haben hingegen einen ausgedehnteren, im Artikel 13 umschriebenen Anwendungsbereich.

Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 für die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen geschützt sind, werden nicht als im Sinne des vorliegenden Abkommens geschützte Personen betrachtet.

Artikel 5

Wenn eine am Konflikt beteiligte Partei wichtige Gründe hat, anzunehmen, dass eine auf ihrem Gebiete befindliche und durch das vorliegende Abkommen geschützte Einzelperson unter dem gerechtfertigten Verdacht steht, eine der Sicherheit des Staates abträgliche Tätigkeit zu betreiben, oder wenn festgestellt ist, dass sie sich tatsächlich einer derartigen Tätigkeit widmet, kann sich die betreffende Person nicht auf durch das vorliegende Abkommen eingeräumte Rechte und Privilegien berufen, die, würden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abträglich wären.

Wenn in einem besetzten Gebiet eine durch das Abkommen geschützte Person als Spion oder Saboteur oder unter dem bestimmten Verdacht festgenommen wird, eine der Sicherheit der Besatzungsmacht abträgliche Tätigkeit zu betreiben, kann eine solche Person in Fällen, wo dies aus militärischen Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist, der Rechte auf Benützung der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Mittelungswege verlustig erklärt werden.

In jedem dieser Fälle sollen derartige Personen dennoch mit Menschlichkeit behandelt werden und im Falle einer gerichtlichen Verfolgung nicht des Anspruchs auf ein gerechtes und ordentliches Verfahren, wie es das vorliegende Abkommen vorsieht, verlustig erklärt werden. Sie sollen gleichfalls wieder in den vollen Besitz der Rechte und Privilegien einer durch das vorliegende Abkommen geschützten Person eingesetzt werden, sobald dies die Sicherheit des Staates oder der Besatzungsmacht irgendwie gestattet.

Artikel 6

Das vorliegende Abkommen gelangt von Anbeginn jedes Konflikts oder jeder Besetzung, wie sie im Artikel 2 erwähnt sind, zur Anwendung.

Auf dem Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien findet die Anwendung des Abkommens ihr Ende, wenn die militärischen Operationen vollständig abgeschlossen sind.

In besetzten Gebieten findet die Anwendung des vorliegenden Abkommens ein Jahr nach dem vollständigen Abschluss der militärischen Operationen ihr

Ende. Die Besatzungsmacht ist jedoch während der Dauer der Besetzung — insoweit als sie die Funktionen einer Regierung in dem in Frage stehenden Gebiet ausübt — durch die Bestimmungen der folgenden Artikel des vorliegenden Abkommens gebunden: 1 bis 12, 27, 29 bis 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61 bis 77 und 143.

Geschützte Personen, deren Befreiung, Heimschaffung oder Niederlassung nach diesen Fristen stattfindet, bleiben in der Zwischenzeit im Genusse des vorliegenden Abkommens.

Artikel 7

Ausserhalb der in den Artikeln 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 und 149 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, die sie besonders zu regeln wünschen. Eine besondere Vereinbarung darf weder die Lage der geschützten Personen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Geschützte Personen geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie Anwendung findet, sofern in den oben genannten Vereinbarungen oder in späteren Vereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird oder durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien nicht vorteilhaftere Massnahmen zu ihren Gunsten ergriffen worden sind.

Artikel 8

Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen oder gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen verleihen.

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen wird in Zusammenarbeit und unter Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie zu berücksichtigen, was zur Sicherheit des Staates, bei welchem sie ihre Aufgabe durchführen, unerlässlich ist.

Artikel 10

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere unparteiische humanitäre Organisation unter Vorbehalt der Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel 11

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überbundenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien der Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Wenn sich geschützte Personen aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr der Tätigkeit einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation erfreuen, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überbindet.

Sollte der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede von der in Frage kommenden Macht eingeladen oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellende Organisation soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen sich eine, wenn auch nur vorübergehend, der anderen oder deren Alliierten gegenüber in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt sehen könnte infolge militärischer Ereignisse, besonders im Falle einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes.

Jedesmal, wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich und werden angewendet auf Fälle von Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf besetztem Gebiete oder auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, bei welchem der Staat, dem sie angehören, keine normale diplomatische Vertretung unterhält.

Artikel 12

In allen Fällen, wo sie es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen die Schutzmächte zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, unter Umständen auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die ersucht würde, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Teil II

Allgemeiner Schutz der Bevölkerungen vor gewissen Kriegsfolgen

Artikel 13

Die Bestimmungen dieses Teiles beziehen sich auf die Gesamtheit der Bevölkerungen von Ländern, die in einen Konflikt verwickelt sind, ohne jedwede namentlich auf Rasse, Nationalität, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung, und zielen darauf ab, die durch den Krieg verursachten Leiden zu mildern.

Artikel 14

In Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und nach der Eröffnung von Feindseligkeiten die an einem Konflikt beteiligten Parteien auf ihrem eigenen und, wenn nötig, auf besetztem Gebiet Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte errichten, die so organisiert sind, dass Verwundete und Kranke, schwache und betagte Personen, Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter 7 Jahren Schutz vor den Folgen des Krieges finden.

Vom Ausbruch eines Konflikts an und im Verlaufe der Feindseligkeiten können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen zur Anerkennung der von ihnen gegebenenfalls errichteten Zonen und Örtlichkeiten treffen. Sie können zu diesem Zwecke die Bestimmungen in Kraft setzen, die im dem vorliegenden Abkommen beigefügten Entwurf zu einer Vereinbarung vorgesehen sind, indem sie allenfalls die für notwendig erachteten Änderungen vornehmen.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden aufgefordert, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

Artikel 15

Jede an einem Konflikt beteiligte Partei kann entweder direkt oder durch Vermittlung eines neutralen Staates oder einer humanitären Körperschaft der gegnerischen Partei vorschlagen, in den Kampfgebieten neutrale Zonen zu errichten, die dazu bestimmt sind, den folgenden Personen ohne jegliche Unterscheidung Schutz vor den Gefahren des Krieges zu gewähren:

- a. den Verwundeten und Kranken, Kombattanten und Nichtkombattanten;
- b. den Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und die sich während ihres Aufenthaltes in diesen Zonen keiner Arbeit militärischer Art widmen.

Sobald sich die am Konflikt beteiligten Parteien über die geographische Lage, die Verwaltung, Versorgung und Kontrolle der in Aussicht genommenen neutralen Zone verständigt haben, wird eine schriftliche und von den Vertretern der am Konflikt beteiligten Parteien unterzeichnete Vereinbarung getroffen. Diese Abmachung soll den Anfang und die Dauer der Neutralisation der Zone festsetzen.

Artikel 16

Die Verwundeten und Kranken, wie auch die Schwachen und die schwangeren Frauen sollen Gegenstand eines besondern Schutzes und besonderer Rücksichtnahme sein.

Soweit es die militärischen Erfordernisse erlauben, soll jede am Konflikt beteiligte Partei die Massnahmen fördern, die ergriffen werden, um die Toten und Verwundeten aufzufinden, den Schiffbrüchigen sowie andern einer ernsten Gefahr ausgesetzten Personen zu Hilfe zu eilen und sie vor Beraubung und schlechter Behandlung zu schützen.

Artikel 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen sich bemühen, örtlich begrenzte Übereinkünfte zur Evakuierung von Verwundeten, Kranken, Schwachen, Greisen, Kindern und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingekreisten Zone und zum Durchlass der Geistlichen aller Bekenntnisse sowie des Sanitätspersonals und -materials zu treffen, die sich auf dem Wege nach dieser Zone befinden.

Artikel 18

Zivilspitäler, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Schwachen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, dürfen unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen sein. Sie sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschont und geschützt werden.

Die an einem Konflikt beteiligten Staaten haben allen Zivilspitalern eine Urkunde auszustellen, die ihre Eigenschaft eines Zivilspitals bezeugt und fest-

stellt, dass die von ihnen benützten Gebäude nicht zu Zwecken gebraucht werden, welche sie im Sinne von Artikel 19 des Schutzes berauben könnten.

Die Zivilspitäler sollen, sofern sie vom Staate dazu ermächtigt sind, mittels des Schutzzeichens, wie es Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vorsieht, gekennzeichnet sein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die die Zivilspitäler kennzeichnenden Schutzzeichen den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen, damit auf diese Weise die Möglichkeit jeder Angriffshandlung ausgeschlossen wird.

Im Hinblick auf die Gefahren, denen Spitäler durch in der Nähe liegende militärische Ziele ausgesetzt sein könnten, ist es angezeigt, darüber zu wachen, dass sie soweit als möglich von solchen Zielen entfernt sind.

Artikel 19

Der den Zivilspitalern gebührende Schutz darf ihnen nur dann entzogen werden, wenn sie ausserhalb ihrer humanitären Pflichten dazu verwendet werden, um den Feind schädigende Handlungen zu begehen. Immerhin darf ihnen der Schutz erst entzogen werden, nachdem eine Warnung, die in allen Fällen, soweit zugänglich, eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Die Pflege von verwundeten oder kranken Militärpersonen oder die Aufbewahrung von Handwaffen und von Munition, die diesen Personen abgenommen und dem zuständigen Dienst noch nicht übergeben wurden, darf nicht als eine den Feind schädigende Handlung betrachtet werden.

Artikel 20

Das ordentliche und ausschliesslich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal, einschliesslich des mit der Ermittlung, der Rückschaffung, des Transportes und der Behandlung von zivilen Verwundeten und Kranken, von Schwachen und Wöchnerinnen sich befassenden, soll geschont und geschützt werden.

In besetzten Territorien und in Operationsgebieten soll sich das Personal mittels einer Identitätskarte kenntlich machen, die die Eigenschaft des Trägers bescheinigt und mit seiner Photographie und dem Stempel der verantwortlichen Behörde versehen ist, sowie mittels einer während der Dauer der Dienstleistung am linken Arm zu tragenden gestempelten und feuchtigkeitsbeständigen Armbinde. Diese Armbinde soll durch den Staat abgegeben und mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen sein.

Jedes andere den Zivilspitalern zum Betrieb oder zur Verwaltung beigegebene Personal soll geschont und geschützt werden und unter den im vor-

liegenden Artikel umschriebenen Bedingungen während seiner Dienstleistung das Recht auf Tragen der Armbinde haben, wie sie oben vorgesehen ist. Die Identitätskarte soll die Pflichten festhalten, die dem Träger überbunden sind.

Die Direktion jedes Zivilspitals hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zur Verfügung der zuständigen nationalen oder Besetzungsbehörden zu halten.

Artikel 21

Geleitete Fahrzeuge oder Spitalzüge zu Lande oder besonders ausgerüstete Schiffe zur See mit verwundeten und kranken Zivilpersonen, Schwachen und Wöchnerinnen sollen auf gleiche Weise geschont und geschützt werden wie die in Artikel 18 erwähnten Spitäler. Sie kennzeichnen sich, indem sie mit Ermächtigung des Staates das in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehene Schutzzeichen anbringen.

Artikel 22

Die ausschliesslich für den Transport von Verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Schwachen und Wöchnerinnen oder für den Transport von Sanitätspersonal und -material verwendeten Luftfahrzeuge dürfen nicht angegriffen, sondern sollen geschont werden, wenn sie in Höhen, zu Stunden und auf Routen fliegen, die durch eine Vereinbarung unter allen in Betracht fallenden am Konflikt beteiligten Parteien besonders festgelegt wurden.

Sie können mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen sein.

Wenn keine andere Abmachung besteht, ist die Überfliegung feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes verboten.

Diese Flugzeuge haben jedem Landebefehl Folge zu leisten. Im Falle einer so befohlenen Landung können das Flugzeug und seine Insassen den Flug nach einer allfälligen Untersuchung fortsetzen.

Artikel 23

Jede Vertragspartei soll allen Sendungen von Medikamenten und Sanitätsmaterial freien Durchlass gewähren, wie auch allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, die ausschliesslich für die Zivilbevölkerung einer andern Vertragspartei, selbst einer feindlichen, bestimmt sind. Auch allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, von Kleidern und von Stärkungsmitteln, die Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind, ist freier Durchlass zu gewähren.

Eine Vertragspartei ist nur dann verpflichtet, die im vorhergehenden Absatz erwähnten Sendungen ungehindert durchzulassen, wenn sie die Gewissheit besitzt, keinen triftigen Grund zur Befürchtung haben zu müssen:

- a. die Sendungen könnten ihrer Bestimmung entfremdet werden oder
- b. die Kontrolle könnte nicht wirksam sein oder
- c. der Feind könnte daraus einen offensichtlichen Vorteil für seine militärischen Anstrengungen und seine Wirtschaft ziehen, indem er diese Sendungen an die Stelle von Waren treten lässt, die er auf andere Weise hätte beschaffen oder herstellen müssen, oder indem er Material, Erzeugnisse und Dienste freimacht, die andernfalls zur Produktion von solchen Gütern benötigt würden.

Die Macht, die den Durchlass der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Güter gewährt, kann ihre Zustimmung von der Bedingung abhängig machen, dass die Verteilung an die Nutzniesser an Ort und Stelle von den Schutzmächten überwacht werde.

Diese Sendungen müssen so rasch als möglich befördert werden, und der Staat, der ihren ungehinderten Durchlass erlaubt, besitzt das Recht, die technischen Bedingungen festzusetzen, unter welchen dieser gewährt wird.

Artikel 24

Die am Konflikt beteiligten Parteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, damit infolge des Krieges verwaiste oder von ihren Familien getrennte Kinder unter 15 Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben und unter allen Umständen ihr Unterhalt, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung erleichtert werden. Letztere soll wenn möglich Personen der gleichen kulturellen Überlieferung anvertraut werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien begünstigen die Aufnahme dieser Kinder in neutralen Ländern während der Dauer des Konflikts und mit Zustimmung der allfälligen Schutzmacht sowie unter der Gewähr, dass die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze berücksichtigt werden.

Ausserdem bemühen sie sich, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder unter 12 Jahren durch das Tragen eines Identitätsschildes oder auf irgendeine andere Weise identifiziert werden können.

Artikel 25

Jede auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Partei oder auf einem von ihr besetzten Gebiete befindliche Person soll den Familienmitgliedern, wo immer sie sich befinden, Nachrichten streng persönlicher Natur geben und von ihnen erhalten können. Diese Briefschaften sind rasch und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu befördern.

Ist der Austausch der Familienkorrespondenz mit der normalen Post infolge der Verhältnisse schwierig oder unmöglich geworden, sollen sich die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien an einen neutralen Vermittler, wie die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle, wenden, um mit ihm die Mittel zu finden, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den besten Be-

dingungen zu gewährleisten, namentlich unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit Roter Sonne).

Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien es für nötig erachten, diese Familienkorrespondenz einzuschränken, können sie höchstens die Anwendung von einheitlichen Formularen vorschreiben, die 25 frei gewählte Wörter enthalten, und den Gebrauch dieser Formulare auf eine einmalige Sendung pro Monat begrenzen.

Artikel 26

Jede am Konflikt beteiligte Partei soll die Nachforschungen erleichtern, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich wenn möglich wieder zu vereinigen. Sie soll namentlich die Tätigkeit von Organisationen fördern, die sich dieser Aufgabe widmen, unter der Voraussetzung, dass sie von ihr anerkannt sind und sich den von ihr ergriffenen Sicherheitsmassnahmen fügen.

Teil III

Statut und Behandlung der geschützten Personen

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete

Artikel 27

Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und namentlich vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden.

Die Frauen sollen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden.

Abgesehen von den bezüglich des Gesundheitszustandes, des Alters und des Geschlechts getroffenen Vorkehrungen sollen die geschützten Personen von den am Konflikt beteiligten Parteien, in deren Händen sie sich befinden, mit der gleichen Rücksicht und ohne jede besonders auf Rasse, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung behandelt werden.

Immerhin können die am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf die geschützten Personen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die sich zufolge des Kriegszustandes als notwendig erweisen könnten.

Artikel 28

Die Anwesenheit einer geschützten Person darf nicht dazu benützt werden, um militärische Operationen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Artikel 29

Die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Hand sich die geschützten Personen befinden, ist verantwortlich für die Behandlung, die diese durch ihre Beauftragten erfahren, unbeschadet der individuellen Verantwortlichkeiten, die gegebenenfalls übernommen werden müssen.

Artikel 30

Die geschützten Personen sollen jede Erleichterung geniessen, um sich an die Schutzmächte, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, an die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit Roter Sonne) des Landes, in welchem sie sich befinden, zu wenden wie auch an jede andere Organisation, die ihnen behilflich sein könnte.

Diesen verschiedenen Organisationen soll zu diesem Zwecke innerhalb der durch militärische Erfordernisse oder Sicherheitserwägungen gezogenen Grenzen von den Behörden jede Erleichterung gewährt werden.

Ausser den Besuchen der Delegierten der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wie sie in Artikel 143 vorgesehen sind, sollen die Gewahrsamsstaaten oder Besetzungsmächte soweit als möglich die Besuche erleichtern, die Vertreter anderer Institutionen den geschützten Personen mit dem Ziel zu machen wünschen, diesen Personen geistig und materiell Hilfe zu bringen.

Artikel 31

Auf die geschützten Personen darf keinerlei physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden, namentlich nicht, um von ihnen oder Drittpersonen Auskünfte zu erlangen.

Artikel 32

Die Hohen Vertragsparteien verbieten sich ausdrücklich jede Massnahme, die körperliche Leiden oder den Tod der in ihren Händen befindlichen geschützten Personen zur Folge haben könnte. Dieses Verbot betrifft nicht nur Mord, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer Person gerechtfertigte Experimente, sondern auch alle andern Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Beamte oder Militärpersonen begangen werden.

Artikel 33

Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen wie auch jede Massnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind untersagt.

Plünderungen sind untersagt.

Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen und ihr Gut sind untersagt.

Artikel 34

Die Festnahme von Geiseln ist untersagt.

Abschnitt II

Ausländer auf dem Gebiet einer der am Konflikt beteiligten Parteien

Artikel 35

Jede geschützte Person, die zu Beginn oder im Verlaufe eines Konflikts das Gebiet zu verlassen wünscht, soll das Recht dazu haben, soweit ihre Ausreise den nationalen Interessen des Staates nicht zuwiderläuft. Über Ausreisegesuche solcher Personen soll in einem ordentlichen Verfahren befunden und der Entscheid so rasch als möglich getroffen werden. Zur Ausreise ermächtigte Personen dürfen sich mit dem notwendigen Reisegeld versehen und ein ausreichendes Mass von Effekten und persönlichen Gebrauchsgegenständen mit sich nehmen.

Die Personen, welchen die Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes versagt wurde, haben Anspruch auf raschestmögliche Wiedererwägung dieser Weigerung durch einen Gerichtshof oder einen zu diesem Zwecke vom Gewahrsamsstaat geschaffenen zuständigen Verwaltungsausschuss.

Auf Ersuchen soll den Vertretern der Schutzmacht, sofern keine Sicherheitsgründe entgegenstehen oder die Betroffenen Einwände erheben, mitgeteilt werden, aus welchen Gründen den Personen, die darum ersucht hatten, die Ermächtigung zum Verlassen des Gebietes verweigert wurde, und überdies so rasch als möglich die Namen aller jener, die sich in einem solchen Fall befinden.

Artikel 36

Die gemäss dem vorstehenden Artikel bewilligten Ausreisen sollen in bezug auf Sicherheit, Hygiene, Sauberkeit und Ernährung unter zufriedenstellenden Bedingungen vor sich gehen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten sollen vom Verlassen des Gebietes des Gewahrsamsstaates an zu Lasten des Bestimmungslandes oder, im Falle der Aufnahme in einem neutralen Land, zu Lasten der Macht fallen, der die Begünstigten angehören. Die praktische Durchführung dieser Reisen soll, wenn nötig, durch besondere Abmachungen unter den betroffenen Mächten geregelt werden.

Vorbehalten sind insbesondere Vereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien bezüglich Austausch und Heimtschaffung ihrer in die Hände des Feindes gefallenen Staatsangehörigen getroffen werden.

Artikel 37

Geschützte Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verbüssen, sollen während ihrer Gefangenschaft mit Menschlichkeit behandelt werden.

Sie können nach ihrer Freilassung gemäss den vorstehenden Artikeln um Verlassen des Gebietes nachsuchen.

Artikel 38

Mit Ausnahme der besondern Massnahmen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens getroffen werden können, vor allem der Artikel 27 und 41, sollen auf die Lage der geschützten Personen grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Auf jeden Fall sollen ihnen folgende Rechte gewährleistet sein:

1. sie sollen die individuellen und kollektiven Unterstützungen erhalten, die ihnen zugehen;
2. wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert, sollen sie ärztliche Behandlung und Spitalpflege im gleichen Ausmass erhalten wie die Angehörigen des betreffenden Staates;
3. sie sollen ihre Religion ausüben und den geistigen Beistand der Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses erhalten können;
4. wenn sie in einer den Kriegsgefahren besonders ausgesetzten Gegend wohnen, sollen sie im gleichen Ausmass wie die Angehörigen des betreffenden Staates ermächtigt sein, dieses Gebiet zu verlassen;
5. Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren sollen im gleichen Ausmass wie die Angehörigen des betreffenden Staates jede Art Vorzugsbehandlung geniessen.

Artikel 39

Geschützten Personen, die infolge des Konflikts ihren Broterwerb verloren haben, soll die Möglichkeit geboten werden, eine bezahlte Arbeit zu finden. Sie sollen zu diesem Zwecke, unter Vorbehalt der Sicherheitserwägungen und der Bestimmungen des Artikels 40, dieselben Vorteile geniessen wie die Angehörigen der Macht, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Wenn eine am Konflikt beteiligte Partei eine geschützte Person Kontrollmassnahmen unterwirft, die ihr den eigenen Unterhalt verunmöglichen, zumal wenn diese Person aus Gründen der Sicherheit keine bezahlte Arbeit zu angemessenen Bedingungen finden kann, soll die erwähnte am Konflikt beteiligte Partei für ihren Unterhalt und denjenigen der von ihr abhängigen Personen aufkommen.

Die geschützten Personen sollen in allen Fällen Beiträge aus ihrem Herkunftsland, von der Schutzmacht oder den in Artikel 30 erwähnten Wohltätigkeitsgesellschaften erhalten können.

Artikel 40

Geschützte Personen dürfen nur im gleichen Ausmass wie die Angehörigen der am Konflikt beteiligten Partei, auf deren Gebiet sie sich befinden, zur Arbeit gezwungen werden.

Wenn die geschützten Personen feindlicher Nationalität sind, dürfen sie nur zu Arbeiten gezwungen werden, die normalerweise zur Sicherstellung der Ernährung, der Unterbringung, der Bekleidung, des Transports und der Gesundheit menschlicher Wesen nötig sind und die nicht in direkter Beziehung mit der Führung der militärischen Operationen stehen.

In allen in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen sollen die zur Arbeit gezwungenen geschützten Personen die gleichen Arbeitsbedingungen und dieselben Schutzmassnahmen geniessen wie die einheimischen Arbeiter, namentlich was die Entlohnung, die Arbeitsdauer, die Ausrüstung, die Vorbereitung und die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betrifft.

Im Falle der Verletzung der oben erwähnten Vorschriften sind die geschützten Personen ermächtigt, entsprechend Artikel 30 ihr Beschwerderecht auszuüben.

Artikel 41

Erachtet die Macht, in deren Händen die geschützten Personen sich befinden, die im vorliegenden Abkommen erwähnten Kontrollmassnahmen als ungenügend, so bilden Zuweisung eines Zwangsaufenthalts oder Internierung gemäss den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 die strengsten Kontrollmassnahmen, zu welchen sie greifen darf.

Bei der Anwendung von Artikel 39, Absatz 2, auf Personen, die zur Aufgabe ihres gewöhnlichen Wohnsitzes gezwungen sind auf Grund eines Entschoides, der sie zu einem Zwangsaufenthalt an einem andern Orte nötigt, soll sich der Gewahrsamsstaat so peinlich als möglich an die Regeln für die Behandlung von Internierten (Teil III, Abschnitt IV, des vorliegenden Abkommens) halten.

Artikel 42

Die Internierung oder Zuweisung eines Zwangsaufenthalts darf geschützten Personen nur befohlen werden, wenn es die Sicherheit der Macht, in deren Händen sie sich befinden, absolut erfordert.

Wenn eine Person durch Vermittlung von Vertretern der Schutzmacht ihre freiwillige Internierung verlangt und ihre Lage dies erfordert, soll die Internierung durch die Macht vorgenommen werden, in deren Händen sie sich befindet.

Artikel 43

Jede geschützte Person, die interniert oder der ein Zwangsaufenthalt zugewiesen worden ist, hat ein Anrecht darauf, dass ein Gerichtshof oder ein zuständiger, zu diesem Zwecke vom Gewahrsamsstaat geschaffener Verwaltungsausschuss innert kürzester Frist die betreffende Entscheidung wiedererwägt. Wird die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts aufrechterhalten, soll das Gericht oder der Verwaltungsausschuss periodisch, zumindest zweimal jährlich, den Fall dieser Person prüfen im Hinblick auf eine Änderung des ersten Entscheidendes zu ihren Gunsten, falls es die Umstände erlauben.

Sofern sich die betreffenden geschützten Personen dem nicht widersetzen, soll der Gewahrsamsstaat die Namen der geschützten Personen, die interniert oder einem Zwangsaufenthalt unterworfen, und jener, die aus der Internierung oder dem Zwangsaufenthalt entlassen worden sind, so rasch als möglich zur Kenntnis der Schutzmacht bringen. Unter dem gleichen Vorbehalt sollen auch die Entscheidungen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Gerichtshöfe oder Verwaltungsausschüsse so rasch als möglich der Schutzmacht mitgeteilt werden.

Artikel 44

Bei der Anwendung der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Kontrollmassnahmen soll der Gewahrsamsstaat die Flüchtlinge, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regierung geniessen, nicht ausschliesslich auf Grund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat als feindliche Ausländer behandeln.

Artikel 45

Geschützte Personen dürfen nicht einer Macht übergeben werden, die dem Abkommen nicht beigetreten ist.

Diese Bestimmung darf jedoch der Heimschaffung von geschützten Personen oder ihrer Rückkehr in ihren Niederlassungsstaat nach dem Ende der Feindseligkeiten nicht im Wege stehen.

Geschützte Personen dürfen von einem Gewahrsamsstaat nur dann einer Macht übergeben werden, die dem Abkommen beigetreten ist, wenn er sich vergewissert hat, dass die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Wenn geschützte Personen auf diese Weise übergeben werden, übernimmt die sie aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange sie ihr anvertraut sind. Sollte diese Macht indessen die Bestimmungen des Abkommens nicht in allen wichtigen Punkten einhalten, so ergreift die Macht, die die geschützten Personen übergeben hat, auf Anzeige der Schutzmacht hin nichtsdestoweniger wirksame Massnahmen, um diese Sachlage zu ändern, oder ersucht um Rückgabe der geschützten Personen. Einem solchen Ersuchen muss stattgegeben werden.

Eine geschützte Person kann auf keinen Fall in ein Land übergeführt werden, wo sie fürchten muss, ihrer politischen und religiösen Überzeugungen wegen verfolgt zu werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels bilden kein Hindernis für die Auslieferung von geschützten Personen, die eines gemeinen Verbrechens angeklagt sind, auf Grund von Auslieferungsverträgen, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten abgeschlossen wurden.

Artikel 46

Sofern einschränkende Massnahmen in bezug auf geschützte Personen nicht bereits früher rückgängig gemacht worden sind, sollen sie nach Abschluss der Feindseligkeiten so rasch als möglich aufgehoben werden.

Einschränkende Massnahmen in bezug auf ihr Gut sollen nach Abschluss der Feindseligkeiten entsprechend der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates sobald als möglich aufgehoben werden.

Abschnitt III

Besetzte Gebiete

Artikel 47

Geschützte Personen, die sich in besetztem Gebiet befinden, sollen in keinem Falle und auf keine Weise des Genusses des vorliegenden Abkommens verlustig gehen, weder irgendeiner Veränderung wegen, die sich aus der Tatsache der Besetzung bei den Einrichtungen oder der Regierung des in Frage stehenden Gebietes ergeben könnte, noch auf Grund einer zwischen den Behörden des besetzten Gebietes und der Besetzungsmacht abgeschlossenen Vereinbarung, noch auf Grund der Einverleibung des ganzen oder eines Teils des besetzten Gebietes durch die Besetzungsmacht.

Artikel 48

Geschützte Personen, die nicht Staatsangehörige der Macht sind, deren Gebiet besetzt ist, können sich unter den in Artikel 35 vorgesehenen Bedingungen auf das Recht zum Verlassen des Gebietes berufen. Entscheidungen sollen auf Grund des Verfahrens getroffen werden, das die Besetzungsmacht entsprechend dem erwähnten Artikel aufzustellen hat.

Artikel 49

Zwangsweise Einzel- oder Massenumsiedlungen wie auch Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht an deren Beweggrund untersagt.

Immerhin kann die Besetzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe es erfordern. Solche Evakuierungen dürfen keinesfalls die Übersiedlungen von geschützten Personen in Gebiete ausserhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung liesse sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in der in Frage stehenden Gegend soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden.

Die Besetzungsmacht hat bei der Durchführung derartiger Umsiedlungen oder Evakuierungen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass angemessene Unterkunft für die Aufnahme der geschützten Personen vorgesehen wird, dass die Versetzung in bezug auf Sauberkeit, Hygiene, Sicherheit und Verpflegung unter befriedigenden Bedingungen durchgeführt und Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden.

Die Schutzmacht soll von Umsiedlungen und Evakuierungen verständigt werden, sobald sie stattgefunden haben.

Die Besetzungsmacht kann geschützte Personen nicht in einer besonders den Kriegsgefahren ausgesetzten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

Die Besetzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln.

Artikel 50

Die Besetzungsmacht soll in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden den geordneten Betrieb der Einrichtungen erleichtern, die zur Pflege und Erziehung der Kinder dienen.

Sie soll alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Identifizierung der Kinder und die Eintragung ihrer Familienzugehörigkeit zu erleichtern. Keinesfalls darf sie ihren Personalstand ändern noch sie in von ihr abhängige Formationen oder Organisationen einreihen.

Sollten die lokalen Einrichtungen unzulänglich sein, so hat die Besetzungsmacht die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Unterhalt und die Erziehung der Waisen und der von ihren Eltern im Kriege getrennten Kinder sicherzustellen. Dies soll wenn möglich durch Personen gleicher Nationalität, Sprache und Religion erfolgen, sofern nicht ein naher Verwandter oder Freund für sie sorgen kann.

Eine besondere Abteilung des auf Grund der Bestimmungen von Artikel 136 geschaffenen Bureaus ist beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen Kinder zu identifizieren, deren Identität ungewiss ist. Angaben, die man über ihre Eltern oder andere nahe Verwandte gegebenenfalls besitzt, sollen immer aufgezeichnet werden.

Die Besetzungsmacht soll die Anwendung irgendwelcher Vorzugsmassnahmen in bezug auf Ernährung, ärztliche Pflege und Schutz vor Kriegsfolgen nicht behindern, welche unter Umständen bereits vor der Besetzung zugunsten von Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren in Kraft standen.

Artikel 51

Die Besetzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, in ihren bewaffneten Kräften oder Hilfsdiensten zu dienen. Jeder Druck oder jede Propaganda, die auf freiwilligen Eintritt in die bewaffneten Kräfte oder Hilfsdienste abzielt, ist untersagt.

Sie kann geschützte Personen nur dann zur Arbeit anhalten, wenn sie über 18 Jahre alt sind und es sich lediglich um Arbeiten handelt, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besetzungsmacht oder für die öffentlichen Dienste, zur Ernährung, Unterbringung, Bekleidung, zum Transport oder Gesundheitswesen der Bevölkerung des besetzten Landes notwendig sind. Geschützte Personen dürfen nicht zu irgendwelcher Arbeit gezwungen werden, die sie verpflichtet würde, an den militärischen Operationen teilzunehmen. Die Besetzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, Einrichtungen, in denen sie Zwangsarbeit verrichten, zu bewachen.

Die Arbeit darf nur innerhalb des besetzten Gebietes geleistet werden, auf welchem die betreffenden Personen sich befinden. Jede solche Person soll soweit als möglich auf ihrem gewohnten Arbeitsplatz verwendet werden. Die Arbeit soll gerecht bezahlt und den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Arbeitenden angepasst sein. Die im besetzten Lande in Kraft stehende Gesetzgebung betreffend die Arbeitsbedingungen und Schutzmassnahmen, insbesondere in bezug auf Löhne, Arbeitsdauer, Ausrüstung, Vorbildung und Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ist auf die geschützten Personen anzuwenden, welche Arbeiten verrichten, von denen im vorliegenden Artikel die Rede ist.

In keinem Falle darf die Rekrutierung von Arbeitskräften zu einer Mobilisation von Arbeitern in Organisationen militärischen oder halb-militärischen Charakters führen.

Artikel 52

Kein Vertrag, kein Übereinkommen oder keine Vorschrift kann das Recht irgendeines freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeiters beeinträchtigen, sich, wo immer er sich befindet, an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um deren Intervention zu verlangen.

Alle Massnahmen, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu schaffen oder die Arbeitsmöglichkeiten der Arbeiter eines besetzten Gebietes zu beschränken, um sie auf diese Weise zur Arbeit für die Besetzungsmacht zu gewinnen, sind untersagt.

Artikel 53

Es ist der Besetzungsmacht untersagt, bewegliche oder unbewegliche Güter zu zerstören, die individuell oder kollektiv Privatpersonen, dem Staat oder öffentlichen Körperschaften, sozialen oder genossenschaftlichen Organisationen gehören, ausser in Fällen, wo solche Zerstörungen aus militärischen Gründen unerlässlich werden sollten.

Artikel 54

Es ist der Besetzungsmacht untersagt, das Statut der Beamten oder Behördenmitglieder des besetzten Gebietes zu ändern oder ihnen gegenüber Sanktionen oder irgendwelche Zwangsmassnahmen zu treffen oder sie zu benachteiligen, weil sie sich aus Gewissensgründen enthalten, ihre Funktionen zu erfüllen.

Dieses Verbot verhindert weder die Anwendung von Artikel 51, Absatz 2, noch berührt es das Recht der Besetzungsmacht, öffentliche Beamte von ihren Posten zu entheben.

Artikel 55

Die Besetzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen; insbesondere hat sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.

Die Besetzungsmacht darf keine im besetzten Gebiete befindlichen Lebensmittel, Waren oder medizinischen Ausrüstungen requirieren, es sei denn für die Besetzungstreitkräfte und -verwaltung, und auch dann nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung. Unter Vorbehalt der Bestimmungen anderer internationaler Abkommen hat die Besetzungsmacht die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine gerechte Entschädigung für die requirierten Güter ausgerichtet wird.

Die Schutzmächte können jederzeit ohne weiteres den Stand der Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten in den besetzten Gebieten untersuchen, unter Vorbehalt von vorübergehenden Beschränkungen, die aus zwingenden militärischen Gründen auferlegt werden könnten.

Artikel 56

Die Besetzungsmacht ist im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen für Spitalpflege und die Dienste für ärztliche Behandlung sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet sicherzustellen und weiterzuführen, insbesondere durch Einführung und Anwendung der notwendigen prophylaktischen und vorbeugenden Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und Epidemien. Das ärztliche Personal aller Kategorien ist ermächtigt, seine Aufgaben zu erfüllen.

Wenn neue Spitäler im besetzten Gebiet geschaffen werden und die zuständigen Organe des besetzten Staates ihre Funktionen nicht mehr erfüllen, sollen die Besetzungsbehörden die in Artikel 18 vorgesehene Anerkennung gewähren. Unter ähnlichen Umständen haben die Besetzungsbehörden ebenfalls das Spitalpersonal und die Transportfahrzeuge anzuerkennen, wie das in Artikel 20 und 21 vorgesehen ist.

Beim Erlass von Gesundheits- und Hygienemassnahmen sowie bei deren Inkraftsetzung soll die Besetzungsmacht die moralischen und ethischen Erfordernisse des besetzten Gebietes in Rechnung stellen.

Artikel 57

Die Besetzungsmacht darf Zivilspitäler nur vorübergehend und nur im Falle dringender Notwendigkeit requirieren, um verwundete und kranke Militärpersonen zu pflegen, und dann nur unter der Bedingung, dass in nützlicher Frist angemessene Massnahmen getroffen werden, um die Pflege und Behandlung der hospitalisierten Personen sicherzustellen und die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu befriedigen.

Das Material und die Vorräte der Zivilspitäler dürfen nicht requiriert werden, solange sie für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung notwendig sind.

Artikel 58

Die Besetzungsmacht soll den Geistlichen gestatten, den Mitgliedern ihrer religiösen Gemeinschaften geistige Hilfe zu leisten.

Die Besetzungsmacht soll ebenfalls Sendungen von Büchern und Gegenständen annehmen, die zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse notwendig sind, und deren Verteilung im besetzten Gebiet erleichtern.

Artikel 59

Wenn die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt ist, soll die Besetzungsmacht Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung gestatten und sie im vollen Umfange der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erleichtern.

Solche Hilfsaktionen, die entweder durch Staaten oder durch eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unternommen werden können, sollen insbesondere aus Lebensmittel-, Arznei- und Kleidungs- sendungen bestehen.

Alle Vertragsstaaten haben diesen Sendungen freien Durchlass zu gestatten und deren Schutz zu gewährleisten.

Die Macht, die den freien Durchlass von Sendungen gewährt, die für ein von einer feindlichen Partei besetztes Gebiet bestimmt sind, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu prüfen, ihren Durchlass nach vorgeschriebenen

Zeiten und Wegen zu regeln und von der Schutzmacht ausreichende Zusicherungen zu verlangen, dass diese Sendungen zur Hilfeleistung an die notleidende Bevölkerung bestimmt sind und nicht zugunsten der Besetzungsmacht verwendet werden.

Artikel 60

Die Hilfssendungen entbinden die Besetzungsmacht in keiner Weise von den ihr durch Artikel 55, 56 und 59 auferlegten Verpflichtungen. Sie kann die Hilfssendungen auf keine Weise für einen anderen als den vorbestimmten Zweck verwenden, ausgenommen in Fällen dringender Notwendigkeit, im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes und unter Zustimmung der Schutzmacht.

Artikel 61

Die Verteilung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Hilfssendungen soll in Zusammenarbeit mit der Schutzmacht und unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Diese Aufgabe kann, nach einem Übereinkommen zwischen Besetzungs- und Schutzmacht, auch an einen neutralen Staat, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder an irgendeine unparteiische humanitäre Organisation übertragen werden.

Solche Hilfssendungen sollen von allen Abgaben, Steuern oder Zöllen im besetzten Gebiete befreit sein, es sei denn, eine derartige Abgabe liege im Interesse der Wirtschaft des betreffenden Gebietes. Die Besetzungsmacht wird die rasche Verteilung dieser Sendungen erleichtern.

Alle Vertragsparteien sollen sich bemühen, den Transit und die unentgeltliche Beförderung dieser für besetzte Gebiete bestimmten Sendungen zu gestatten.

Artikel 62

Unter Vorbehalt von gebieterischen Sicherheitsgründen können auf besetztem Gebiet befindliche geschützte Personen individuelle an sie gerichtete Hilfssendungen empfangen.

Artikel 63

Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besetzungsmacht ausnahmsweise aus gebieterischen Sicherheitsgründen auferlegten Massnahmen:

- a. können die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit Roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie an den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die andern Hilfsgesellschaften sollen ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen können;
- b. darf die Besetzungsmacht nicht Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Die gleichen Regeln sollen auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht militärischen Charakters angewendet werden, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfsmitteln und durch Organisierung von Rettungsaktionen zu sichern.

Artikel 64

Die Strafgesetzgebung des besetzten Gebietes bleibt in Kraft, ausgenommen dort, wo sie durch die Besetzungsmacht ausser Kraft gesetzt oder suspendiert worden ist, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit dieser Macht oder ein Hindernis bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens darstellen würde. Unter Vorbehalt dieser letzten Überlegung und der Notwendigkeit, eine arbeitsfähige Justizverwaltung zu gewährleisten, sollen die Gerichte des besetzten Gebietes fortfahren, alle durch die erwähnte Gesetzgebung erfassten Vergehen zu behandeln.

Immerhin kann die Besetzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes Bestimmungen unterwerfen, die ihr unerlässlich erscheinen zur Erfüllung der ihr durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen, zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung des Gebietes und zur Gewährleistung der Sicherheit sowohl der Besetzungsmacht als auch der Mitglieder und des Eigentums der Besetzungstreitkräfte oder -verwaltung sowie der durch sie benützten Anstalten und Verbindungslinien.

Artikel 65

Die durch die Besetzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie publiziert und der Bevölkerung in ihrer Sprache zur Kenntnis gebracht worden sind. Sie können keine rückwirkende Kraft haben.

Artikel 66

Die Besetzungsmacht kann die Angeklagten im Falle einer Verletzung der von ihr kraft Artikel 64, Absatz 2, erlassenen Strafbestimmungen an ihre nichtpolitischen und ordentlich bestellten Militärgerichte überweisen, unter der Bedingung, dass diese im besetzten Gebiet tagen. Die Rekursgerichte sollen vorzugsweise in besetztem Gebiet tagen.

Artikel 67

Die Gerichte sollen nur Gesetzesbestimmungen anwenden, die vor der Begehung der strafbaren Handlung bestanden und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen stehen, insbesondere mit dem Prinzip, dass die Strafe der Schwere des Vergehens entspricht. Sie haben in Betracht zu ziehen, dass der Angeklagte kein Staatsangehöriger der Besetzungsmacht ist.

Artikel 68

Wenn eine geschützte Person eine strafbare Handlung begeht, die ausschliesslich den Zweck verfolgt, der Besetzungsmacht Schaden zuzufügen, und diese strafbare Handlung keinen Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Mitglieder der Besetzungstreitkräfte oder -behörden bildet, ferner weder eine ernste Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet noch dem Eigentum der Besetzungsmacht oder der Besetzungsbehörden, noch den durch sie benützten Einrichtungen wesentlichen Schaden zufügt, ist diese Person mit Internierung oder Gefängnis zu bestrafen, vorausgesetzt, dass die Dauer dieser Internierung oder Gefängnisstrafe der Schwere der begangenen strafbaren Handlung entspricht. Im weitern sollen Internierung oder Gefängnis für solche Vergehen die einzigen freiheitsentziehenden Massnahmen sein, die in bezug auf geschützte Personen getroffen werden können. Die in Artikel 66 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Gerichte können ohne weiteres die Gefängnisstrafe in eine Internierung von gleicher Dauer umwandeln.

Die von der Besetzungsmacht gemäss Artikel 64 und 65 in Kraft gesetzten Strafbestimmungen können die Todesstrafe für geschützte Personen nur dann vorsehen, wenn diese Personen der Spionage, schwerer Sabotageakte an militärischen Einrichtungen der Besetzungsmacht oder vorsätzlicher Vergehen schuldig befunden wurden, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben, und wenn die Todesstrafe in der Gesetzgebung des besetzten Gebietes, die bereits vor der Besetzung in Kraft stand, für solche Fälle vorgesehen war.

Die Todesstrafe kann gegen eine geschützte Person nur dann ausgesprochen werden, wenn die Aufmerksamkeit des Gerichtes besonders auf den Umstand gelenkt wurde, dass der Angeklagte, weil er der Besetzungsmacht nicht angehört, durch keinerlei Treueverpflichtung ihr gegenüber gebunden ist.

Keinesfalls darf die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden, die bei der Begehung der strafbaren Handlung weniger als 18 Jahre alt war.

Artikel 69

In allen Fällen soll einer angeklagten geschützten Person die Dauer der Untersuchungshaft von der Gefängnisstrafe abgezogen werden.

Artikel 70

Geschützte Personen dürfen von der Besetzungsmacht nicht verhaftet, verfolgt oder verurteilt werden wegen vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung derselben begangener Handlungen oder geäusselter Meinungen, Verstösse gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vorbehalten.

Angehörige der Besetzungsmacht, die vor Ausbruch des Konflikts im Gebiete des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, dürfen nicht verhaftet, verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiete deportiert werden, es sei

denn wegen nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangener Vergehen oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangener gemeinrechtlicher strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung auch in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.

Artikel 71

Die zuständigen Gerichte der Besetzungsmacht sollen kein Urteil ohne ein vorhergehendes ordentliches Verfahren fällen.

Jeder von der Besetzungsmacht Angeklagte soll ohne Verzug schriftlich, in einer ihm verständlichen Sprache, von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen eingehend in Kenntnis gesetzt und sein Fall so rasch als möglich vor Gericht gebracht werden. Die Schutzmacht soll von jedem durch die Besetzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Anklage zu einem Todesurteil oder zur Verhängung einer Gefängnisstrafe von zwei oder mehr Jahren führen könnte; sie kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren. Des weitern hat die Schutzmacht das Recht, auf Verlangen alle Auskünfte über derartige und alle anderen durch die Besetzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren zu erhalten.

Die Anzeige an die Schutzmacht, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen ist, soll unverzüglich erfolgen und in jedem Falle die Schutzmacht drei Wochen vor dem Zeitpunkt der ersten Verhandlung erreichen. Die Verhandlung kann nicht stattfinden, wenn nicht bei ihrer Eröffnung der Beweis erbracht wird, dass die Bestimmungen dieses Artikels restlos eingehalten wurden. Die Anzeige hat insbesondere Auskunft über folgende Punkte zu geben:

- a. Identität des Angeklagten;
- b. Wohnort oder Gewahrsamsort;
- c. Aufzählung des oder der Anklagepunkte (mit Erwähnung der Strafbestimmungen, auf die sie sich stützen);
- d. Angabe des Gerichtes, welches den Fall behandeln wird;
- e. Ort und Zeitpunkt der ersten Verhandlung.

Artikel 72

Jeder Angeklagte hat das Recht, die zu seiner Verteidigung notwendigen Beweismittel geltend zu machen. Insbesondere kann er Zeugen vernehmen lassen. Er hat Anspruch darauf, dass ihm ein geeigneter Anwalt seiner Wahl beisteht, der ihn ungehindert besuchen kann und sich aller Erleichterungen erfreut, die zur Vorbereitung der Verteidigung notwendig sind.

Falls der Angeklagte selbst keinen Verteidiger bezeichnet hat, wird ihm die Schutzmacht einen zur Verfügung stellen. Sollte der Angeschuldigte einer schweren Anklage gegenüberstehen und einer Schutzmacht entbehren, hat ihm die Besetzungsmacht unter Vorbehalt seiner Zustimmung einen Verteidiger zu bestellen.

Jeder Angeklagte soll, sofern er nicht von sich aus darauf verzichtet, sowohl während der Untersuchung als auch an der Gerichtssitzung von einem Dolmetscher unterstützt werden. Er soll den Dolmetscher jederzeit zurückweisen und dessen Ersetzung verlangen können.

Artikel 73

Jeder Verurteilte soll das Recht haben, diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, die durch die vom Gericht angewendete Gesetzgebung vorgesehen sind. Er soll restlos über sein Rekursrecht wie auch über die Rekursfristen aufgeklärt werden.

Das in diesem Abschnitt vorgesehene Strafverfahren soll, soweit anwendbar, auch bei Rekursen angewendet werden. Sieht die durch das Gericht angewendete Gesetzgebung keine Rekursmöglichkeiten vor, soll der Verurteilte das Recht haben, gegen das Urteil und die Verurteilung bei der zuständigen Behörde der Besetzungsmacht Berufung einzulegen.

Artikel 74

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, an der Sitzung jedes Gerichtshofes teilzunehmen, der über eine geschützte Person befindet, sofern nicht die Verhandlungen ausnahmsweise im Interesse der Sicherheit der Besetzungsmacht geheim gehalten werden müssen; in diesem Falle hat die Besetzungsmacht die Schutzmacht entsprechend zu verständigen. Ort und Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen sollen der Schutzmacht bekanntgegeben werden.

Alle Verurteilungen zum Tode oder zu Freiheitsstrafen von zwei oder mehr Jahren sollen unter Angabe der Gründe so rasch als möglich der Schutzmacht mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe soll Bezug nehmen auf die gemäss Artikel 71 erfolgte Anzeige und im Falle einer Freiheitsstrafe den Namen des Ortes enthalten, wo das Urteil vollzogen wird. Die übrigen Urteile sollen in den Gerichtsakten festgehalten und können durch Vertreter der Schutzmacht eingesehen werden. Im Falle einer Verurteilung zum Tode oder einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren beginnen die Rekursfristen erst in dem Augenblick zu laufen, in welchem die Schutzmacht vom Urteil in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel 75

In keinem Fall sollen zum Tode Verurteilte des Rechtes beraubt sein, ein Gnadengesuch einzureichen.

Keine Todesstrafe soll vollstreckt werden, bevor nicht eine Frist von wenigstens sechs Monaten abgelaufen ist. Diese Frist beginnt erst von dem Augenblick an zu laufen, in welchem die Schutzmacht die Mitteilung über das endgültige Urteil, das die Todesstrafe bestätigt, oder über den Entscheid, in welchem das Gnadengesuch abgewiesen wird, erhalten hat.

Dieser Aufschub der Todesstrafe von sechs Monaten kann in bestimmten Einzelfällen gekürzt werden, nämlich dann, wenn infolge einer schwierigen und kritischen Lage sich ergibt, dass die Sicherheit der Besetzungsmacht oder deren Streitkräfte einer organisierten Bedrohung ausgesetzt sind; der Schutzmacht ist jedoch eine derartige Kürzung der vorgesehenen Frist stets zur Kenntnis zu bringen. Es ist ihr genügend Zeit zu lassen, um bei den zuständigen Besetzungsbehörden wegen dieser Todesstrafen vorstellig zu werden.

Artikel 76

Eines Vergehens angeklagte geschützte Personen sollen im besetzten Gebiet gefangengehalten werden und dort, falls sie verurteilt werden, ihre Strafe verbüssen. Sie sollen wenn möglich von den anderen Gefangenen getrennt werden; die Bedingungen der Ernährung und Hygiene sollen genügen, um sie in einem guten Gesundheitszustand zu erhalten, und wenigstens den Bedingungen der Strafanstalten des besetzten Landes gleichkommen.

Sie sollen die ärztliche Betreuung erhalten, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Sie sollen ebenfalls das Recht haben, die geistliche Hilfe zu empfangen, um die sie gegebenenfalls ersuchen.

Frauen sollen in getrennten Räumlichkeiten untergebracht und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt werden.

Besondere Aufmerksamkeit soll der den Minderjährigen zukommenden Behandlung geschenkt werden.

Gefangengehaltene geschützte Personen sollen das Recht haben, den Besuch von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gemäss den Bestimmungen von Artikel 143 zu empfangen.

Ferner sollen sie berechtigt sein, monatlich wenigstens ein Lebensmittelpaket zu erhalten.

Artikel 77

Durch Gerichte im besetzten Gebiet angeklagte oder verurteilte geschützte Personen sollen beim Abschluss der Besetzung den Behörden des befreiten Gebietes mit den sie betreffenden Akten übergeben werden.

Artikel 78

Wenn die Besetzungsmacht es aus zwingenden Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, Sicherheitsmassnahmen in bezug auf geschützte Personen zu ergreifen, kann sie ihnen höchstens einen Zwangsaufenthalt auferlegen oder sie internieren.

Entscheide in bezug auf solche Zwangsaufenthalte oder Internierungen sollen in einem ordentlichen Verfahren getroffen werden, das durch die Besetzungsmacht Entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens

festzulegen ist. Dieses Verfahren hat für die betroffenen Personen das Rekursrecht vorzusehen. Rekurse sollen so rasch als möglich entschieden werden. Werden Entscheide aufrechterhalten, sollen sie einer periodischen, wenn möglich halbjährlichen Revision durch eine zuständige, von der erwähnten Macht bestellten Behörde unterzogen werden.

Geschützte Personen, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wird und die infolgedessen zum Verlassen ihres Wohnsitzes gezwungen sind, sollen in den vollen Genuss von Artikel 39 des vorliegenden Abkommens gelangen.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Behandlung von Internierten

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 79

Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen geschützte Personen nur gemäss den Bestimmungen der Artikel 41, 42, 43, 68 und 78 internieren.

Artikel 80

Die Internierten sollen ihre volle zivile Rechtspersönlichkeit behalten und die daraus erwachsenden Rechte in dem mit ihrem Statut als Internierte zu vereinbarenden Ausmass geltend machen können.

Artikel 81

Die am Konflikt beteiligten Parteien, die geschützte Personen internieren, sind gehalten, unentgeltlich für ihren Unterhalt aufzukommen und ihnen ebenfalls die ärztliche Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Von den Zulagen, Entlohnungen und Guthaben der Internierten darf zur Begleichung dieser Kosten keinerlei Abzug gemacht werden.

Der Gewahrsamsstaat soll für den Unterhalt der von den Internierten abhängigen Personen aufkommen, wenn sie ohne ausreichende Existenzmittel und unfähig sind, ihr Leben selbst zu verdienen.

Artikel 82

Der Gewahrsamsstaat soll die Internierten im Rahmen des Möglichen nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihren Gebräuchen gruppiert unterbringen. Die dem gleichen Lande angehörenden Internierten dürfen nicht lediglich wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache getrennt werden.

Während der ganzen Dauer ihrer Internierung sollen die Mitglieder derselben Familie und namentlich die Eltern und ihre Kinder am gleichen Internierungsort vereinigt werden, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Erfordernisse der Arbeit, Gesundheitsgründe oder die Anwendung der in Kapitel IX dieses Abschnitts vorgesehenen Bestimmungen eine vorübergehende Trennung notwendig machen. Die Internierten können verlangen, dass ihre in Freiheit gelassenen Kinder, die der elterlichen Überwachung ermangeln, mit ihnen interniert werden.

Wo immer möglich, sollen die internierten Mitglieder derselben Familie in den gleichen Räumen zusammen und von den übrigen Internierten getrennt untergebracht werden; die notwendigen Erleichterungen zur Führung eines Familienlebens sollen ihnen gewährt werden.

Kapitel II

Internierungsorte

Artikel 83

Der Gewahrsamsstaat darf die Internierungsorte nicht in Gegenden anlegen, die Kriegsgefahren besonders ausgesetzt sind.

Der Gewahrsamsstaat soll durch Vermittlung der Schutzmächte den feindlichen Mächten alle nützlichen Angaben über die geographische Lage der Internierungsorte machen.

Immer, wenn die militärischen Überlegungen es erlauben, sollen die Internierungslager so mit den Buchstaben IC gekennzeichnet sein, dass sie tagsüber aus der Luft deutlich erkannt werden können. Immerhin ist es den betreffenden Mächten unbenommen, sich über ein anderes Mittel zur Kennzeichnung zu einigen. Keine andere Örtlichkeit darf auf die gleiche Weise wie ein Internierungslager gekennzeichnet sein.

Artikel 84

Internierte sollen getrennt von Kriegsgefangenen und von der Freiheit aus irgendeinem anderen Grund beraubten Personen untergebracht und betreut werden.

Artikel 85

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle notwendigen und möglichen Massnahmen zu ergreifen, damit die geschützten Personen vom Beginn ihrer Internierung an in Gebäuden und Kantonnementen untergebracht werden, die jegliche Gewähr in bezug auf Hygiene und Sauberkeit sowie wirksamen Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Folgen des Krieges bieten. Auf keinen Fall dürfen permanente Internierungsorte in ungesunden Gegenden oder in Gebieten angelegt werden, deren Witterungsverhältnisse für die Internierten schädlich sein könnten. In allen Fällen, in denen sie vorübergehend in einer

ungesunden Gegend oder in einem Gebiet interniert werden, dessen Klima ihrer Gesundheit abträglich sein könnte, sollen die geschützten Personen so rasch, als es die Umstände erlauben, an einen zuträglicheren Internierungsort verbracht werden.

Die Räume sollen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und, namentlich von der Abenddämmerung an bis zum Lichterlöschen, genügend geheizt und beleuchtet sein. Die Schlafräume sollen ausreichend gross und gut gelüftet sein. Die Internierten sollen über passendes Bettzeug und Decken in genügender Zahl verfügen, wobei der Witterung und dem Alter, dem Geschlecht und dem Gesundheitszustand der Internierten Rechnung zu tragen ist.

Den Internierten sollen tags und nachts sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und dauernd sauber zu halten sind. Wasser und Seife für ihre tägliche Körperpflege und die Reinigung ihrer Wäsche sollen ihnen in genügender Menge zur Verfügung stehen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die notwendigen Einrichtungen und Erleichterungen zu gewähren. Ausserdem sollen sie über Duschen und Badeeinrichtungen verfügen. Für ihre Körperpflege und die Reinigungsarbeiten ist ihnen die nötige Zeit einzuräumen.

Wenn immer es nötig ist, ausnahmsweise und vorübergehend internierte Frauen, die nicht einer Familiengruppe angehören, zusammen mit Männern am gleichen Internierungsort unterzubringen, müssen sie unbedingt über besondere Schlafräume und sanitäre Einrichtungen verfügen.

Artikel 86

Der Gewahrsamsstaat soll den Internierten jeglicher Konfession die passenden Räume zur Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses zur Verfügung stellen.

Artikel 87

Sofern die Internierten nicht über ähnliche andere Erleichterungen verfügen, sollen an allen Internierungsorten Kantinen eingerichtet werden, damit sie in der Lage sind, sich zu Preisen, die keinesfalls jene des lokalen Handels übersteigen dürfen, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, einschliesslich Seife und Tabak, zu beschaffen, die dazu beitragen, ihr Wohlbefinden und ihren persönlichen Komfort zu steigern.

Überschüsse der Kantinen sollen auf einen besonderen Unterstützungsfonds überschrieben werden, welcher an jedem Internierungsort geschaffen und zum Nutzen der Internierten des betreffenden Internierungsortes verwaltet werden soll. Der in Artikel 102 vorgesehene Interniertenausschuss soll Anspruch auf Einblick in die Verwaltung der Kantine und dieses Fonds haben.

Sobald ein Internierungsort aufgelöst wird, soll das Guthaben des Unterstützungsfonds auf einen Unterstützungsfonds eines anderen Internierungsortes für Internierte der gleichen Nationalität oder, wenn ein solcher nicht

besteht, auf einen zentralen Unterstützungsfonds überschrieben werden, der zum Nutzen aller in der Hand des Gewahrsamsstaates verbleibenden Internierten verwaltet wird. Im Falle allgemeiner Freilassung sollen diese Guthaben durch den Gewahrsamsstaat aufbewahrt werden, sofern nicht eine Übereinkunft zwischen den betreffenden Mächten etwas anderes vorsieht.

Artikel 88

An allen Luftbombardementen und andern Kriegsgefahren ausgesetzten Internierungsorten sollen passende Schutzräume in genügender Zahl eingerichtet werden, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten. Im Falle eines Alarms sollen sich die Internierten so rasch als möglich dorthin begeben können, mit Ausnahme jener unter ihnen, die am Schutze ihrer Kantonemente gegen diese Gefahren teilnehmen. Jede zugunsten der Bevölkerung ergriffene Schutzmassnahme soll auch ihnen zugute kommen.

An den Internierungsorten sollen ausreichende Vorsichtsmassregeln gegen Feuergefahr getroffen werden.

Kapitel III

Ernährung und Bekleidung

Artikel 89

Die tägliche Nahrungszuteilung der Internierten soll in Menge, Güte und Abwechslung ausreichend sein, um einen normalen Gesundheitszustand zu gewährleisten und um Mangelerscheinungen zu verhindern. Den Ernährungsgewohnheiten des Internierten soll Rechnung getragen werden.

Überdies soll den Internierten die Möglichkeit zur Zubereitung der Ergänzungsnahrung gegeben werden, über die sie unter Umständen verfügen.

Trinkwasser soll ihnen in genügender Menge geliefert werden. Tabakgenuss ist gestattet.

Arbeitende Internierte sollen eine der Natur ihrer Arbeit entsprechende Zusatznahrung erhalten.

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen sowie Kinder unter 15 Jahren sollen eine ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Zusatznahrung erhalten.

Artikel 90

Den Internierten sind bei ihrer Festnahme alle Erleichterungen zu gewähren, um sich mit Kleidung, Schuhen und Leibwäsche auszustatten und sich auch späterhin nach Bedürfnis damit einzudecken. Wenn die Internierten nicht genügend der Witterung angepasste Kleider besitzen und sich auch nicht beschaffen können, sollen solche vom Gewahrsamsstaat unentgeltlich abgegeben werden.

Die den Internierten vom Gewahrsamsstaat gelieferten Kleider und die darauf angebrachten äusseren Kennzeichen dürfen nicht so beschaffen sein, dass sie die Internierten entehren oder der Lächerlichkeit preisgeben.

Die arbeitenden Internierten sollen einen Arbeitsanzug erhalten, einschliesslich passender Schutzkleider, wo immer die Art ihrer Arbeit dies erfordert.

Kapitel IV

Hygiene und ärztliche Betreuung

Artikel 91

Jeder Internierungsort soll einen unter der Autorität eines qualifizierten Arztes stehenden Krankenraum aufweisen, wo die Internierten die Pflege mit entsprechender Diät erhalten können, deren sie bedürftig sind. Den von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken sollen Absonderungsräume vorbehalten sein.

Schwangere Frauen und Internierte, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Spitalpflege nötig macht, sind in jedem für die Behandlung geeigneten Krankenhaus zuzulassen. Sie sollen dort keine schlechtere Pflege erhalten als die gewöhnliche Bevölkerung.

Die Internierten sollen vorzugsweise durch ärztliches Personal ihrer eigenen Nationalität behandelt werden.

Die Internierten dürfen nicht gehindert werden, sich den ärztlichen Behörden zur Untersuchung zu stellen. Die ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates übergeben auf Ersuchen jedem behandelten Internierten eine offizielle Erklärung, die die Natur seiner Krankheit oder seiner Verletzungen, die Dauer der Behandlung und die erhaltene Pflege bezeichnet. Ein Duplikat dieser Erklärung ist der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle zu übermitteln.

Die Behandlung wie auch die Überlassung aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Internierten benötigten Apparate, namentlich künstlicher Zähne und anderer Prothesen sowie Brillen, sind den Internierten unentgeltlich zu gewähren.

Artikel 92

Mindestens einmal monatlich sollen die Internierten einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Diese soll dem allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustand sowie der Aufdeckung von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Malaria, gelten. Sie soll namentlich auch die Kontrolle des Gewichts jedes Internierten und mindestens einmal jährlich eine Durchleuchtung umfassen.

Kapitel V

Religion, körperliche und geistige Betätigung

Artikel 93

Den Internierten soll in der Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses, unter Einschluss der Teilnahme an Gottesdiensten, volle Freiheit gewährt werden, vorausgesetzt, dass sie die Ordnungsvorschriften der Gewahrsamsbehörden befolgen.

Den internierten Geistlichen ist es gestattet, ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen uneingeschränkt auszuüben. Zu diesem Zwecke wacht der Gewahrsamsstaat darüber, dass sie gerecht unter die verschiedenen Internierungsorte verteilt werden, wo sich die gleiche Sprache sprechende und dem gleichen Bekenntnis angehörende Internierte aufhalten. Sind nicht genügend Geistliche vorhanden, sollen ihnen die notwendigen Erleichterungen, unter anderem die Benützung von Transportmitteln, gewährt werden, um sich von einem Internierungsort zum andern zu begeben. Sie sollen ermächtigt sein, die in Spitälern befindlichen Internierten zu besuchen. Die Geistlichen sollen zur Ausübung ihres Amtes volle Freiheit in der Korrespondenz mit den religiösen Behörden des Gewahrsamsstaates und, soweit möglich, mit den internationalen religiösen Organisationen ihres Glaubensbekenntnisses haben. Diese Korrespondenz soll nicht als Teil des in Artikel 107 erwähnten Kontingentes gelten, wohl aber den Bestimmungen des Artikels 112 unterstellt sein.

Sofern Internierte nicht über den Beistand von Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses verfügen oder deren Zahl nicht genügend ist, können die kirchlichen Ortsbehörden derselben Konfession, im Einverständnis mit dem Gewahrsamsstaat, einen Geistlichen des Bekenntnisses der betreffenden Internierten oder, wenn dies vom konfessionellen Gesichtspunkt aus möglich ist, einen Geistlichen eines ähnlichen Glaubensbekenntnisses oder einen befähigten Laien bezeichnen. Letzterer soll die Vorteile geniessen, die mit der übernommenen Funktion verbunden sind. Die so bezeichneten Personen haben alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der Sicherheit aufgestellten Vorschriften zu befolgen.

Artikel 94

Der Gewahrsamsstaat soll die geistige, erzieherische, sportliche sowie die der Erholung geltende Betätigung der Internierten fördern, wobei ihnen volle Freiheit zu lassen ist, daran teilzunehmen oder nicht. Er soll alle möglichen Massnahmen ergreifen, um diese Betätigung zu gewährleisten und den Internierten namentlich passende Räume zur Verfügung stellen.

Alle möglichen Erleichterungen sollen den Internierten gewährt werden, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Studien fortzuführen oder solche zu beginnen. Die Unterrichtung der Kinder und der heranwachsenden Jugend soll gewährleistet sein. Sie sollen Schulen entweder innerhalb oder ausserhalb des Internierungsortes besuchen können.

Den Internierten soll die Möglichkeit geboten werden, sich turnerischen Übungen, dem Sport und Spielen im Freien zu widmen. Zu diesem Zwecke sind an allen Internierungsorten ausreichende offene Plätze zur Verfügung zu stellen. Kindern und Jugendlichen sollen besondere Spielplätze vorbehalten sein.

Artikel 95

Der Gewahrsamsstaat soll Internierte nur auf ihren Wunsch hin als Arbeiter beschäftigen. Auf jeden Fall sind untersagt: die Verwendung, welche, einer nicht internierten geschützten Person auferlegt, eine Verletzung von Artikel 40 und 51 des vorliegenden Abkommens bedeuten würde, wie auch die Verwendung zu allen Arbeiten erniedrigender und entehrender Art.

Nach einer Arbeitsperiode von 6 Wochen sollen die Internierten die Arbeit jederzeit unter Beachtung einer achttägigen Meldefrist aufgeben können.

Diese Bestimmungen beschränken das Recht des Gewahrsamsstaates nicht, internierte Ärzte, Zahnärzte und andere Mitglieder des Sanitätspersonals zur Ausübung ihres Berufes zum Wohle ihrer Mitinternierten zu veranlassen; Internierte zu Verwaltungsarbeiten und zum Unterhalt des Internierungsortes heranzuziehen; diese Personen mit Küchen- und andern Hausarbeiten zu beauftragen; und schliesslich sie zu Arbeiten heranzuziehen, die dazu bestimmt sind, die Internierten vor Luftbombardementen und andern aus dem Kriege erwachsenden Gefahren zu schützen. Immerhin darf kein Internierter zur Ausübung von Arbeiten genötigt werden, zu welchen ein Arzt der Verwaltung ihn physisch unfähig erklärt hat.

Der Gewahrsamsstaat soll die volle Verantwortung für alle Arbeitsbedingungen, für die ärztliche Pflege, für die Anrichtung der Löhne und der Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten übernehmen. Die Arbeitsbedingungen wie auch die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sollen der nationalen Gesetzgebung und den Gepflogenheiten entsprechen. Sie dürfen auf keinen Fall schlechter sein als jene, die für eine Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden. Die Löhne sollen in gerechter Weise durch Vereinbarung zwischen der Gewahrsamsmacht, den Internierten und gegebenenfalls andern Arbeitgebern festgesetzt werden, wobei der Verpflichtung des Gewahrsamsstaates Rechnung zu tragen ist, unentgeltlich zum Unterhalt des Internierten beizutragen und ihm gleichfalls die ärztliche Pflege, die sein Gesundheitszustand erfordert, angedeihen zu lassen. Die dauernd zu Arbeiten, wie sie in Absatz 3 umschrieben sind, herangezogenen Internierten sollen vom Gewahrsamsstaat eine gerechte Entlohnung erhalten; die Arbeitsbedingungen und die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sollen nicht schlechter sein als jene, die für eine Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden.

Artikel 96

Alle Arbeitsgruppen sollen einem einzigen Internierungsort unterstellt bleiben. Die zuständigen Behörden des Gewahrsamsstaates und der Kom-

mandant dieses Internierungsortes sollen für die Beobachtung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in den Arbeitsgruppen verantwortlich sein. Der Kommandant hat eine Liste der von ihm abhängigen Arbeitsgruppen auf den Tag nachzuführen und sie den Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder anderer humanitärer Organisationen, welche die Internierungsorte besuchen, zu übermitteln.

Kapitel VI

Persönlicher Besitz und Geldmittel

Artikel 97

Die Internierten sollen ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände und Effekten behalten können. Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw. wie auch die Wertgegenstände, die sie besitzen, können ihnen nur auf Grund bestehender Verfahrensvorschriften entzogen werden. In einem solchen Falle sollen ihnen detaillierte Quittungen ausgestellt werden.

Die Beträge sollen auf das Konto jedes Internierten, wie es in Artikel 98 vorgesehen ist, gutgeschrieben werden; sie dürfen nicht in eine andere Währung umgewechselt werden, sofern nicht die Gesetzgebung des Gebietes, wo ihr Eigentümer interniert ist, es erfordert oder der Internierte einer solchen Massnahme zustimmt.

Gegenstände, die vor allem persönlichen oder gefühlsmässigen Wert besitzen, dürfen ihnen nicht abgenommen werden.

Eine internierte Frau darf nur von einer Frau durchsucht werden.

Bei ihrer Freilassung oder ihrer Heimschaffung sollen die Internierten das Guthaben ihres gemäss Artikel 98 geführten Kontos in Geld erhalten. Alle Gegenstände, Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw., die ihnen allfällig während ihrer Internierung abgenommen wurden, mit Ausnahme jener Gegenstände oder Werte, die der Gewahrsamsstaat nach Massgabe seiner in Kraft befindlichen Gesetzgebung zurückbehält, sollen ihnen zurückerstattet werden. Falls so der Besitz eines Internierten auf Grund dieser Gesetzgebung zurückbehalten wird, soll der Betreffende eine detaillierte Bescheinigung erhalten.

Familien- und Identitätsdokumente im Besitze der Internierten können ihnen nur gegen Quittung abgenommen werden. Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Internierten ohne Identitätsausweis belassen werden. Wenn sie keinen solchen besitzen, sollen sie besondere Dokumente erhalten, die von den Gewahrsamsbehörden auszustellen sind und ihnen bis zum Abschluss der Internierung die Identitätsausweise ersetzen.

Die Internierten sollen eine gewisse Summe Geld in bar oder in Form von Gutscheinen auf sich tragen dürfen, um Einkäufe zu tätigen.

Artikel 98

Allen Internierten sollen regelmässig Beträge ausbezahlt werden, die sie in die Lage versetzen, Lebensmittel, Tabakwaren, Toilettenartikel usw. zu kaufen. Diese Auszahlungen können in Form von Krediten oder Einkaufsgutscheinen erfolgen.

Überdies können die Internierten Beiträge der Macht, der sie angehören, der Schutzmächte, der Organisationen, die ihnen gegebenenfalls Hilfe gewähren, oder ihrer Familien wie auch, entsprechend der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates, die Erträgnisse ihres Eigentums ausbezahlt erhalten. Die Höhe der vom Herkunftsstaat ausgerichteten Beiträge soll für jede Interniertenkategorie (Schwache, Kranke, schwangere Frauen usw.) die gleiche sein. Für die Festsetzung dieser Beiträge durch den Herkunftsstaat und die Ausrichtung durch den Gewahrsamsstaat dürfen nicht die in Artikel 27 des vorliegenden Abkommens untersagten Benachteiligungen die Grundlage bilden.

Für jeden Internierten unterhält der Gewahrsamsstaat ein ordentliches Konto, auf welchem die in diesem Artikel erwähnten Beträge, die durch den Internierten verdienten Löhne sowie die ihm gegebenenfalls zugehenden Geldsendungen gutgeschrieben werden. Auch die ihm abgenommenen Beträge, über die er auf Grund der in diesem Gebiete in Kraft befindlichen Gesetzgebung verfügen könnte, sollen auf sein Guthaben überwiesen werden. Dem Internierten soll jede Erleichterung gewährt werden, die mit der im betreffenden Gebiet in Kraft stehenden Gesetzgebung zu vereinbaren ist, um seiner Familie und von ihm wirtschaftlich abhängigen Personen Unterstützungsgelder zuzusenden. Er soll von diesem Konto die für seine persönlichen Ausgaben notwendigen Beträge innerhalb der vom Gewahrsamsstaat festgelegten Grenzen abheben können. Ferner sollen ihm jederzeit angemessene Erleichterungen gewährt werden, damit er Einblick in sein Konto nehmen und sich Auszüge davon beschaffen kann. Eine Abrechnung seines Kontos soll der Schutzmacht auf Ersuchen hin zur Kenntnis gebracht und vom Internierten im Falle seiner Versetzung mitgenommen werden.

Kapitel VII

Verwaltung und Disziplin

Artikel 99

Jeder Internierungsort ist unter die Autorität eines verantwortlichen Offiziers oder Beamten zu stellen, der den ordentlichen Militärstreitkräften des Gewahrsamsstaates, beziehungsweise seinem ordentlichen Verwaltungskörper zu entnehmen ist. Der den Internierungsort befehlige Offizier oder Beamte soll den Text des vorliegenden Abkommens in einer der Amtssprachen seines Landes besitzen und für dessen Anwendung verantwortlich sein. Das Überwachungspersonal soll von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sowie den zu seiner Anwendung erlassenen Vorschriften in Kenntnis gesetzt werden.

Der Text des vorliegenden Abkommens sowie die Texte der in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abkommen getroffenen besondern Abmachungen sollen innerhalb des Internierungsortes in einer von den Internierten verstandenen Sprache angeschlagen werden oder aber sich im Besitze des Interniertenausschusses befinden.

Vorschriften, Befehle, Ankündigungen und Warnungen jeder Art sollen den Internierten mitgeteilt und innerhalb der Internierungsorte in einer von ihnen verstandenen Sprache angeschlagen werden.

Auch alle an einzelne Internierte gerichteten Befehle und Anordnungen sollen in einer ihnen verständlichen Sprache erfolgen.

Artikel 100

Die Disziplin an den Internierungsorten muss mit den Grundsätzen der Menschlichkeit vereinbar sein und darf auf keinen Fall Vorschriften enthalten, die den Internierten ihrer Gesundheit abträgliche körperliche Ermüdung oder Schikanen physischer oder moralischer Art auferlegen. Tätowierungen oder Anbringung von Identifikationsmerkmalen oder Kennzeichen auf dem Körper sind untersagt.

Insbesondere untersagt sind andauerndes Stehenlassen oder verlängerte Appelle, körperliche Strafübungen, militärischer Drill und militärische Übungen sowie Nahrungseinschränkungen.

Artikel 101

Die Internierten sollen berechtigt sein, den Behörden, in deren Händen sie sich befinden, ihre Anliegen betreffend das Regime, dem sie unterstellt sind, vorzubringen.

Sie sollen ferner das Recht haben, sich unbeschränkt, entweder durch Vermittlung des Interniertenausschusses oder, wenn sie es für notwendig erachten, direkt, an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um ihnen die Punkte zur Kenntnis zu bringen, über welche sie sich in bezug auf die Internierungsbedingungen zu beklagen haben.

Diese Anliegen und Klagen sollen unverändert und mit aller Beschleunigung weitergeleitet werden. Selbst wenn sie sich als unbegründet erweisen, dürfen sie nicht Anlass zu irgendeiner Bestrafung geben.

Die Interniertenausschüsse sollen den Vertretern der Schutzmacht periodische Berichte über die Lage in den Internierungsorten und über die Bedürfnisse der Internierten zustellen können.

Artikel 102

An jedem Internierungsort sollen die Internierten halbjährlich und in geheimer Wahl die Mitglieder eines Ausschusses frei wählen können, der mit ihrer Vertretung bei den Behörden des Gewahrsamsstaates, bei den Schutzmächten, beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und bei jeder

andern ihnen möglicherweise Hilfe leihenden Organisation beauftragt ist. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind wieder wählbar.

Die gewählten Internierten sollen ihre Funktionen übernehmen, sobald ihre Wahl die Zustimmung der Gewahrsamsbehörden erhalten hat. Die Gründe für eine etwaige Weigerung oder Absetzung sollen den in Betracht kommenden Schutzmächten mitgeteilt werden.

Artikel 103

Die Interniertenausschüsse sollen zum körperlichen, moralischen und geistigen Wohlergehen der Internierten beitragen.

Namentlich wenn die Internierten beschliessen sollten, unter sich ein gegenseitiges Unterstützungssystem zu organisieren, soll diese Organisation unter der Kompetenz der Ausschüsse stehen, ungeachtet der besonderen Aufgaben, die ihnen durch andere Bestimmungen des vorliegenden Abkommens überbunden sind.

Artikel 104

Die Mitglieder des Interniertenausschusses sollen nicht zu einer andern Arbeit gezwungen werden, wenn dies die Erfüllung ihrer Funktionen erschweren könnte.

Die Ausschussmitglieder können unter den Internierten die von ihnen benötigten Hilfskräfte bezeichnen. Alle materiellen Erleichterungen, vor allem eine gewisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Besuche der Arbeitsgruppen, Inempfangnahme von Versorgungsgütern usw.) notwendige Freizügigkeit, sollen ihnen gewährt werden.

Für ihre postalische und telegraphische Korrespondenz mit den Gewahrsamsbehörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und ihren Delegierten sowie mit den Organisationen, die den Internierten Hilfe leihen, soll den Ausschussmitgliedern gleicherweise jegliche Erleichterung gewährt werden. Die gleichen Erleichterungen sollen Ausschussmitglieder in Arbeitsgruppen für ihre Korrespondenz mit ihrem Ausschuss am Hauptinterniertenort geniessen. Diese Briefschaften sollen weder beschränkt noch als Teil des in Artikel 107 erwähnten Kontingentes betrachtet werden.

Kein Ausschussmitglied darf versetzt werden, ohne dass ihm die vernünftigerweise notwendige Zeit eingeräumt wurde, um seinen Nachfolger mit den laufenden Geschäften vertraut zu machen.

Kapitel VIII

Beziehungen zur Aussenwelt

Artikel 105

Unmittelbar nach der Internierung von geschützten Personen sollen die Gewahrsamsstaaten jenen selbst, der Macht, der sie angehören, und der Schutzmacht die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Kapitels erlassenen Massnahmen zur Kenntnis bringen. Überdies sollen sie den Erwähnten von jeder Änderung dieser Massnahmen Mitteilung machen.

Artikel 106

Unmittelbar nach seiner Internierung, spätestens aber eine Woche nach seiner Ankunft am Internierungsort und auch in Fällen von Krankheit oder Versetzung an einen andern Internierungsort oder in ein Spital soll sich jeder Internierte direkt an seine Familie und an die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle wenden können und sie von seiner Internierung, seiner Adresse und seinem Gesundheitszustand in Kenntnis setzen mittels einer Karte, die, wenn möglich, dem diesem Abkommen beigefügten Muster entspricht. Diese Postkarten sollen so rasch als möglich befördert und dürfen auf keine Weise zurückgehalten werden.

Artikel 107

Die Internierten sollen ermächtigt sein, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen. Falls der Gewahrsamsstaat es für notwendig erachtet, die Zahl der von jedem Internierten abgesandten Briefe und Postkarten zu beschränken, darf ihre monatliche Anzahl nicht geringer sein als zwei Briefe und vier Postkarten, die soweit als möglich auf Grund des Musters abgefasst sind, das dem vorliegenden Abkommen beigefügt ist. Wenn die an Internierte gerichtete Korrespondenz beschränkt werden muss, darf eine solche Beschränkung nur von der Herkunftsmacht, gegebenenfalls auf Ersuchen des Gewahrsamsstaates, angeordnet werden. Diese Briefe und Postkarten sind in angemessener Frist zu befördern und dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Internierten, die sich seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie befinden oder nicht in der Lage sind, von ihr solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zugehen zu lassen, sowie jenen, die durch beträchtliche Distanzen von den Ihren getrennt sind, soll gestattet werden, gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren in dem Geld, über das sie verfügen, Telegramme zu senden. Auch im Falle anerkannter Dringlichkeit sollen sie in den Genuss einer solchen Massnahme gelangen.

In der Regel soll der Briefwechsel der Internierten in ihrer Muttersprache abgefasst sein. Die am Konflikt beteiligten Parteien können indessen Korrespondenzen auch in andern Sprachen zulassen.

Artikel 108

Die Internierten sollen ermächtigt sein, auf dem Postweg oder jede andere Weise individuelle und kollektive Sendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Kleider, Medikamente sowie für ihre religiösen Bedürfnisse, ihre Studien und ihre Zerstreungen bestimmte Bücher und Gegenstände enthalten. Diese Sendungen können den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen befreien, die ihm das vorliegende Abkommen überbindet.

Sollten militärische Gründe eine Begrenzung der Anzahl dieser Sendungen erforderlich machen, sind die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere, den Internierten Hilfe bringende Organisation, die gegebenenfalls mit der Weiterleitung dieser Sendungen beauftragt sind, gebührend davon zu verständigen.

Wenn nötig, sollen die Modalitäten der Beförderung von individuellen und kollektiven Sendungen Gegenstand von besondern Abmachungen zwischen den betreffenden Mächten sein, die jedoch den Empfang solcher Hilfssendungen durch die Internierten auf keinen Fall verzögern dürfen. Lebensmittel- und Kleidersendungen sollen keine Bücher enthalten. Ärztliche Hilfslieferungen sollen in der Regel in Kollektivpaketen versandt werden.

Artikel 109

Wenn besondere Abmachungen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über das beim Empfang und bei der Verteilung von Kollektivhilfsendungen zu befolgende Vorgehen fehlen, soll das dem vorliegenden Abkommen beigefügte Reglement betreffend kollektive Sendungen angewendet werden.

Die oben erwähnten besondern Abmachungen dürfen auf keinen Fall den Anspruch der Interniertenausschüsse beschränken, die für die Internierten bestimmten kollektiven Hilfssendungen in Empfang zu nehmen, sie zu verteilen und darüber im Interesse der Empfänger zu verfügen.

Ebensowenig dürfen sie das Recht der Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und jeder andern mit der Weiterleitung dieser kollektiven Sendungen beauftragten Hilfsorganisation beschränken, ihre Verteilung unter die Empfänger zu überwachen.

Artikel 110

Alle für die Internierten bestimmten Hilfssendungen sind von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und andern Gebühren zu befreien.

Einschliesslich der Hilfspakete und Geldsendungen aus andern Ländern sollen alle Sendungen, die den Internierten zugestellt oder von ihnen auf dem Postweg entweder direkt oder durch Vermittlung der in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbureaux oder der in Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle abgeschickt werden, sowohl im Ursprungs- und Bestimmungs- als auch im Vermittlungsland von allen Postgebühren befreit sein. Zu diesem Zwecke sollen insbesondere die im Weltpostvertrag von 1947 und in den Vereinbarungen der Weltpostunion zugunsten der in Lagern oder Zivilgefängnissen zurückgehaltenen Zivilpersonen feindlicher Nationalität vorgesehenen Ausnahmen auf die anderen unter dem Regime des vorliegenden Abkommens internierten geschützten Personen ausgedehnt werden. Länder, die an diesen Abmachungen nicht teilnehmen, sind gehalten, die vorgesehenen Gebührenerlasse unter den gleichen Bedingungen zu gewähren.

Die Kosten für den Transport der für die Internierten bestimmten Hilfssendungen, die ihres Gewichtes oder irgendeines andern Grundes wegen nicht auf dem Postweg befördert werden können, fallen in allen im Herrschaftsbereich des Gewahrsamsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die andern dem Abkommen beigetretenen Mächte sollen für die Transportkosten auf ihren Gebieten aufkommen.

Die aus dem Transport dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes nicht gedeckt sind, fallen zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, die Gebühren für von den Internierten aufzugebene oder ihnen zugestellte Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermässigen.

Artikel 111

Sollten militärische Operationen die in Frage kommenden Mächte verhindern, die ihnen zufallenden Verpflichtungen für den Transport der in Artikel 106, 107, 108 und 113 vorgesehenen Sendungen zu erfüllen, können die betreffenden Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere von den am Konflikt beteiligten Parteien anerkannten Organisation den Transport dieser Sendungen mit passenden Mitteln (Eisenbahnen, Lastwagen, Schiffen oder Flugzeugen usw.) gewährleisten. Zu diesem Zwecke bemühen sich die Hohen Vertragsparteien, ihnen diese Transportmittel zu verschaffen und sie zum Verkehr zuzulassen, insbesondere durch Gewährung der notwendigen Geleitbriefe.

Diese Transportmittel können ebenfalls verwendet werden zur Beförderung von:

- a. Briefschaften, Listen und Berichten, die zwischen der im Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle und den in Artikel 136 vorgesehenen nationalen Bureaux ausgetauscht werden;
- b. Briefschaften und die Internierten betreffenden Berichte, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder andern den Internierten Hilfe bringenden Organisation entweder mit ihrem eigenen Delegierten oder mit dem am Konflikt beteiligten Parteien ausgetauscht werden.

Diese Bestimmungen beschränken keinesfalls das Recht jeder am Konflikt beteiligten Partei, wenn sie es vorzieht, andere Transporte zu organisieren und Geleitbriefe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen abzugeben.

Die aus der Verwendung dieser Transportmittel erwachsenden Kosten sollen proportional der Wichtigkeit der Sendungen von den am Konflikt beteiligten Parteien, deren Angehörigen diese Dienste zugute kommen, getragen werden.

Artikel 112

Die Zensur der an die Internierten gerichteten und von ihnen abgeschickten Briefschaften soll so rasch als möglich vorgenommen werden.

Die Durchsicht der für die Internierten bestimmten Sendungen darf nicht unter Bedingungen erfolgen, welche die darin enthaltenen Lebensmittel dem Verderb aussetzen, und muss in Gegenwart des Empfängers oder eines von diesem beauftragten Kameraden vorgenommen werden. Die Abgabe der individuellen oder kollektiven Sendungen an die Internierten darf nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verzögert werden.

Ein von einer am Konflikt beteiligten Partei aus militärischen oder politischen Gründen erlassenes Korrespondenzverbot darf nur vorübergehender Natur sein und soll so kurz als möglich befristet sein.

Artikel 113

Die Gewahrsamsstaaten sollen jede angemessene Erleichterung zur Weiterleitung — sei es durch Vermittlung der Schutzmacht oder der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle oder durch andere erforderliche Mittel — von Testamenten, Vollmachten oder allen andern für die Internierten bestimmten oder von ihnen ausgehenden Dokumenten gewähren.

In allen Fällen sollen die Gewahrsamsmächte den Internierten die formgerechte Erstellung und die amtliche Beglaubigung dieser Dokumente erleichtern. Namentlich soll ihnen die Konsultation eines Anwalts gestattet sein.

Artikel 114

Der Gewahrsamsstaat soll den Internierten alle mit den Internierungsbedingungen und der in Kraft befindlichen Gesetzgebung zu vereinbarenden Erleichterungen zur Verwaltung ihres Eigentums gewähren. Er kann ihnen zu diesem Zwecke gestatten, den Unterkunftsart in dringenden Fällen, und wenn es die Umstände erlauben, zu verlassen.

Artikel 115

In allen Fällen, wo ein Internierter Partei in einem Prozess vor irgendeinem Gerichtshof ist, soll der Gewahrsamsstaat auf Ersuchen des Betreffenden den Gerichtshof von seiner Gefangenhaltung in Kenntnis setzen und innerhalb der rechtlichen Grenzen darüber wachen, dass alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, damit er seiner Internierung wegen keinerlei Nachteile in bezug auf die Vorbereitung und die Durchführung seines Prozesses oder die Vollziehung jeglichen vom Gerichtshof gefällten Urteils erleidet.

Artikel 116

Jeder Internierte soll ermächtigt sein, in regelmässigen Abständen und so oft als möglich Besuche, vor allem seiner nächsten Angehörigen, zu empfangen.

In dringlichen Fällen und soweit möglich, zumal in Todesfällen und bei ernstlichen Erkrankungen von Verwandten, soll dem Internierten gestattet sein, sich zu seiner Familie zu begeben.

Kapitel IX

Straf- und Disziplinarmaßnahmen

Artikel 117

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für Internierte, die während der Internierung ein Vergehen begehen, die in dem Gebiet, in dem sie sich befinden, in Kraft stehende Gesetzgebung weiter.

Erklären allgemeine Gesetze, Vorschriften oder Befehle von Internierten begangene Handlungen als strafbar, wenn die gleichen Handlungen nicht strafbar sind, sofern sie durch nicht internierte Personen begangen werden, dürfen diese Handlungen lediglich eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

Ein Internierter darf nicht mehr als einmal für dieselbe Handlung oder wegen derselben Anklage bestraft werden.

Artikel 118

Bei der Strafzumessung sollen die Gerichte oder Behörden soweit als möglich die Tatsache in Berücksichtigung ziehen, dass der Angeklagte kein Angehöriger der Gewahrsamsmacht ist. Es bleibt ihnen anheimgestellt, das Strafmass zu verringern, welches für das dem Internierten zur Last gelegte Vergehen vorgesehen ist. Sie sind zu diesem Zwecke nicht gebunden, das vorgeschriebene Strafminimum anzuwenden.

☛ Einkerkierungen in Räumen ohne Tageslicht und ganz allgemein alle Formen von Grausamkeit sind untersagt.

☛ Internierte, die eine Disziplinar- oder Gerichtsstrafe verbüsst haben, sollen nicht anders als die übrigen Internierten behandelt werden.

Die von einem Internierten ausgestandene Untersuchungshaft soll von jeder Freiheitsstrafe abgezogen werden, zu der er disziplinarisch oder gerichtlich verurteilt werden könnte.

Die Interniertenausschüsse sollen von allen gerichtlichen Verfahren und deren Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden, die gegen durch sie vertretene Internierte durchgeführt werden.

Artikel 119

Die auf Internierte anwendbaren Disziplinarstrafen sind die folgenden:

1. Busse bis zu 50 Prozent des in Artikel 95 vorgesehenen Lohnes, und zwar nur während einer Zeitspanne von höchstens 30 Tagen;
2. Entzug von Vorteilen, welche über die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung hinausgehend gewährt wurden;
3. Frondienst von höchstens zwei Stunden täglich, der im Interesse des Unterhalts des Internierungsortes geleistet wird;
4. Arrest.

Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, brutal oder der Gesundheit der Internierten abträglich sein; Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand sind zu berücksichtigen.

Die Dauer einer einzigen Strafe darf niemals ein Maximum von 80 aufeinanderfolgenden Tagen übersteigen, auch dann nicht, wenn ein Internierter im Zeitpunkt der Behandlung seines Falles sich wegen verschiedener Disziplinarvergehen zu verantworten hätte, gleichgültig, ob diese Handlungen miteinander in Zusammenhang stehen oder nicht.

Artikel 120

Auf der Flucht oder bei Fluchtversuchen wieder ergriffene Internierte sollen für diese Handlung, selbst im Wiederholungsfalle, lediglich disziplinarisch bestraft werden.

Ungeachtet von Artikel 118, Absatz 3, können Internierte, die wegen Flucht oder Fluchtversuches bestraft wurden, einer besonderen Aufsicht unterstellt werden, immerhin nur unter der Bedingung, dass diese Überwachung ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, an einem Internierungsort durchgeführt wird und keinen Entzug irgendeiner ihnen durch das vorliegende Abkommen gewährten Vergünstigung umfasst.

Internierte, die an einer Flucht oder an einem Fluchtversuch mitgewirkt haben, können deswegen ausschliesslich disziplinarisch bestraft werden.

Artikel 121

Flucht oder Fluchtversuch, auch im Wiederholungsfall, sollen nicht als erschwerende Umstände in Fällen betrachtet werden, in denen ein Internierter wegen eines während seiner Flucht begangenen Vergehens gerichtlich verurteilt wird.

Die am Konflikt beteiligten Parteien wachen darüber, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Frage, ob die durch einen Internierten begangene Verfehlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, Nachsicht walten lassen, zumal in bezug auf Handlungen, die mit einer Flucht oder einem Fluchtversuch im Zusammenhang stehen.

Artikel 122

Handlungen, die einen Verstoss gegen die Disziplin bedeuten, sollen unverzüglich untersucht werden. Dies gilt namentlich in Fällen von Flucht oder Fluchtversuchen. Wiederergriffene Internierte sollen so rasch als möglich den zuständigen Behörden übergeben werden.

Für alle Internierten soll die Untersuchungshaft in Disziplinarfällen auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden und 14 Tage nicht überschreiten; in allen Fällen soll ihre Dauer von der unter Umständen verhängten Freiheitsstrafe abgezogen werden.

Die Bestimmungen von Artikel 124 und 125 sollen auf Internierte angewendet werden, die sich wegen eines Disziplinarvergehens in Untersuchungshaft befinden.

Artikel 123

Unter Vorbehalt der Kompetenz der Gerichte und höheren Behörden können Disziplinarstrafen nur vom Kommandanten des Internierungsortes oder von einem verantwortlichen Offizier oder Beamten, an den er seine Disziplinarstrafgewalt delegiert hat, verhängt werden.

Bevor eine Disziplinarstrafe verhängt wird, soll der angeklagte Internierte genau über die Tatsachen ins Bild gesetzt werden, die ihm vorgeworfen werden. Es soll ihm gestattet werden, sein Verhalten zu rechtfertigen, sich zu verteidigen, Zeugen vernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers zu beanspruchen. Der Entscheid soll in Gegenwart des Angeklagten und eines Mitglieds des Interniertenausschusses gefällt werden.

Zwischen dem Disziplinarentscheid und seinem Vollzug darf nicht mehr als ein Monat verstreichen.

Erhält ein Internierter eine weitere Disziplinarstrafe, soll zwischen dem Vollzug jeder der Strafen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen, sobald eine von ihnen zehn Tage oder mehr dauert.

Der Kommandant des Interniertenortes hat ein Disziplinarstrafregister zu führen, das von Vertretern der Schutzmacht eingesehen werden kann.

Artikel 124

Auf keinen Fall dürfen Internierte in Strafanstalten (Kerker, Zuchthäuser, Gefängnisse) übergeführt werden, um dort Disziplinarstrafen zu verbüssen.

Die Örtlichkeiten, in welchen Disziplinarstrafen zu verbüssen sind, sollen den sanitären Anforderungen genügen und namentlich mit einer genügenden Lagerstatt versehen sein; den bestraften Internierten soll ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Internierte Frauen, die eine Disziplinarstrafe verbüssen, sollen in von den Männerabteilungen getrennten Örtlichkeiten festgehalten und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt werden.

Artikel 125

Disziplinarisch bestrafte Internierte sollen sich täglich während mindestens zwei Stunden an der frischen Luft bewegen und aufhalten können.

Sie sollen die Möglichkeit haben, sich auf Verlangen bei der täglichen Arztvisite zu melden; sie sollen die durch ihren Gesundheitszustand bedingte Pflege erhalten und gegebenenfalls ins Krankenzimmer des Internierungsortes oder in ein Spital evakuiert werden.

Sie sollen die Erlaubnis haben, zu lesen und zu schreiben, Briefe abzusenden und zu erhalten. Dagegen sollen ihnen Pakete und Geldsendungen erst nach

Verbüssung der Strafe ausgehändigt werden; in der Zwischenzeit sollen diese dem Interniertenenausschuss anvertraut bleiben, der die in den Paketen befindlichen verderblichen Lebensmittel dem Krankenzimmer übergibt.

Kein disziplinarisch bestraffter Internierter darf des Genusses der Bestimmungen von Artikel 107 und 148 beraubt werden.

Artikel 126

Die Artikel 71 bis und mit 76 sollen analogerweise auf Verfahren Anwendung finden, welche gegen Internierte durchgeführt werden, die sich auf dem eigenen Gebiete des Gewahrsamsstaates befinden.

Kapitel X

Überführung von Internierten

Artikel 127

Überführungen von Internierten sollen immer mit Menschlichkeit vollzogen werden. In der Regel sollen sie mit der Eisenbahn oder andern Transportmitteln und mindestens unter den gleichen Bedingungen stattfinden, deren die Truppen der Gewahrsamsmacht auf ihren Verschiebungen teilhaftig werden. Müssen derartige Überführungen ausnahmsweise zu Fuss durchgeführt werden, dürfen sie erst stattfinden, wenn der Gesundheitszustand der Internierten es erlaubt. Auf keinen Fall dürfen diese dadurch schweren Strapazen ausgesetzt sein.

Der Gewahrsamsstaat soll die Internierten während der Überführung mit Trinkwasser sowie mit Nahrungsmitteln in genügender Menge, Güte und Abwechslung versehen, um sie bei guter Gesundheit zu erhalten. Er soll ebenfalls für die notwendige Bekleidung, angemessenes Obdach und die erforderliche ärztliche Pflege besorgt sein. Ferner soll er alle Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Sicherheit der Internierten während der Überführung zu gewährleisten, und vor der Abreise eine vollständige Liste der übergeführten Internierten aufstellen.

Kranke, verwundete oder schwache Internierte sowie Wöchnerinnen sollen nicht übergeführt werden, wenn die Reise ihre Gesundheit beeinträchtigen könnte, es sei denn, ihre Sicherheit verlange es gebieterisch.

Nähert sich die Front dem Internierungsort, dürfen die dort befindlichen Internierten nur dann an einen andern Ort gebracht werden, wenn dies unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen geschehen kann oder wenn sie durch den Verbleib auf dem Platze grössere Gefahren in Kauf zu nehmen hätten, als dies bei einer Überführung der Fall wäre.

Beim Entscheid über die allfällige Überführung von Internierten soll der Gewahrsamsstaat die Interessen derselben berücksichtigen und insbesondere nichts unternehmen, was die Schwierigkeiten bei ihrer Heimschaffung oder ihrer Heimkehr in ihren Wohnort vergrössern könnte.

Artikel 128

In Überführungsfällen sollen die Internierten offiziell von ihrer Abreise und ihrer neuen Postadresse in Kenntnis gesetzt werden. Diese Anzeige soll ihnen so frühzeitig gemacht werden, dass sie ihr Gepäck vorbereiten und ihre Familien benachrichtigen können.

Sie sollen ermächtigt sein, ihre persönlichen Effekten, ihre Briefschaften und die an sie gerichteten Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Überführung es erfordern, beschränkt werden, doch keinesfalls auf weniger als 25 kg für jeden Internierten.

Die Briefschaften und Pakete, die an ihren ehemaligen Internierungsort adressiert sind, sollen ihnen ohne Verzug nachgeschickt werden.

Der Kommandant des Internierungsortes soll gemeinsam mit dem Interniertenausschuss die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Überführung der den Internierten gemeinschaftlich gehörenden Güter und des Gepäcks in die Wege zu leiten, das die Internierten infolge einer auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels verordneten Beschränkung nicht mit sich führen dürfen.

Kapitel XI

Todesfälle

Artikel 129

Die Internierten sollen ihre Testamente den verantwortlichen Behörden zur sichern Aufbewahrung übergeben können. Im Falle des Ablebens eines Internierten soll ein Testament ohne Verzug den durch ihn bezeichneten Personen zugestellt werden.

Der Tod eines Internierten muss durch einen Arzt festgestellt werden, und ein Totenschein soll die Todesursachen und die Umstände festhalten, unter welchen der Tod eintrat.

Entsprechend den auf dem Staatsgebiet des betreffenden Internierungsortes geltenden Vorschriften soll eine gebührend registrierte Todesurkunde erstellt und eine beglaubigte Abschrift davon ohne Verzug der Schutzmacht sowie der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle übermittelt werden.

Artikel 130

Die Gewahrsamsbehörden wachen darüber, dass in der Gefangenschaft verstorbene Internierte mit allen Ehren, wenn möglich gemäss dem Ritus der Religion, der sie angehörten, bestattet und ihre Gräber geachtet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können.

Die verstorbenen Internierten sollen einzeln begraben werden, sofern nicht ein Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Leichen

dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen, gemäss der Religion des Verstorbenen oder auf seinen eigenen Wunsch hin kremiert werden. Im Falle einer Kremation soll diese Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt werden. Die Asche soll von den Gewahrsamsbehörden sorgfältig aufbewahrt und den nahen Verwandten auf Verlangen hin so rasch als möglich ausgehändigt werden.

Sobald die Umstände es gestatten, spätestens aber bei der Beendigung der Feindseligkeiten, soll der Gewahrsamsstaat durch Vermittlung des in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbureaus den Mächten, denen die verstorbenen Internierten angehörten, Gräberlisten der verstorbenen Internierten übermitteln. Diese Listen sollen alle Einzelheiten enthalten, die zur Identifizierung der verstorbenen Internierten und zur Lokalisierung ihrer Gräber notwendig sind.

Artikel 131

Nach jedem Todesfall oder jeder schweren Verletzung eines Internierten, die durch eine Wache, einen andern Internierten oder irgendeine andere Person verursacht wurde oder verursacht sein könnte, sowie allen Todesfällen, deren Ursache unbekannt ist, soll vom Gewahrsamsstaat unverzüglich eine offizielle Untersuchung eingeleitet werden.

Der Schutzmacht soll darüber sofort Anzeige gemacht werden. Die Aussagen jeglicher Zeugen sollen aufgenommen werden. Ein diese Aussagen enthaltender Bericht soll erstellt und der genannten Macht übermittelt werden.

Erweist die Untersuchung die Schuld einer oder mehrerer Personen, soll der Gewahrsamsstaat alle Massnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der verantwortlichen Personen ergreifen.

Kapitel XII

Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern

Artikel 132

Jede internierte Person soll vom Gewahrsamsstaat freigelassen werden, sobald die Gründe, welche ihre Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen.

Ausserdem sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung gewisser Interniertenkategorien in neutralen Ländern, vorab von Kindern, schwangeren Frauen und Müttern mit Säuglingen und kleinen Kindern, Verwundeten und Kranken oder seit längerer Zeit festgehaltenen Internierten, zu treffen.

Artikel 133

Die Internierung soll nach Beendigung der Feindseligkeiten so rasch als möglich aufgehoben werden.

Immerhin können auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Partei befindliche Internierte, gegen die eine Strafverfolgung eingeleitet ist wegen eines Vergehens, das nicht ausschliesslich disziplinarische Massregelung nach sich zieht, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und unter Umständen bis zur völligen Verbüssung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Internierte, die vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung eines Gebietes sollen durch Übereinkunft zwischen dem Gewahrsamsstaat und den interessierten Mächten Kommissionen zur Suche von verstreuten Internierten eingesetzt werden.

Artikel 134

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich bemühen, bei Abschluss der Feindseligkeiten oder der Besetzung die Rückkehr aller Internierten an ihren letzten Wohnsitz zu gewährleisten oder ihre Heimschaffung zu erleichtern.

Artikel 135

Der Gewahrsamsstaat soll die Kosten für die Rückkehr der freigelassenen Internierten an die Orte, wo sie im Augenblick ihrer Internierung wohnten, oder, falls sie im Verlaufe einer Reise oder auf hoher See festgenommen wurden, jene für die Fortsetzung der Reise oder ihre Rückkehr an den Ausgangsort übernehmen.

Wenn der Gewahrsamsstaat die Bewilligung, auf seinem Gebiet zu wohnen, einem freigelassenen Internierten verweigert, der bereits vorher dort seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, soll er die Kosten für seine Heimschaffung übernehmen. Wenn hingegen der Internierte es vorzieht, auf eigene Verantwortung oder um der Regierung, welcher er Gehorsam schuldet, Folge zu leisten, in sein Land zurückzukehren, ist der Gewahrsamsstaat nicht verpflichtet, die Ausgaben ausserhalb seines Gebietes zu übernehmen. Er ist auch nicht verpflichtet, die Kosten für die Heimschaffung für einen Internierten, der auf eigenen Wunsch interniert wurde, zu tragen.

Werden Internierte gemäss Artikel 45 versetzt, sollen sich die übergebende und empfangende Macht über den Anteil der Kosten einigen, welche jede einzelne zu übernehmen hat.

Diese Bestimmungen sollen besondere Abmachungen nicht beeinträchtigen, die zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf den Austausch und die Heimschaffung ihrer in feindlicher Hand befindlichen Staatsangehörigen getroffen wurden.

Abschnitt V

Auskunftsbureaux und Zentralstelle

Artikel 136

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung soll jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein offizielles Auskunftsbureau einrichten, das beauftragt ist, Auskünfte über die in ihrem Herrschaftsbereich befindlichen geschützten Personen zu empfangen und weiterzugeben.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien soll dem genannten Bureau in kürzester Frist Mitteilungen über die Massnahmen zugehen lassen, die sie gegen irgendeine seit länger als zwei Wochen festgenommene, einem Zwangsaufenthalt unterworfenen oder internierte geschützte Person ergriffen hat. Überdies soll sie ihre verschiedenen zuständigen Dienststellen beauftragen, dem genannten Bureau umgehend Angaben über die Änderungen, in den Verhältnissen dieser geschützten Personen zu machen, wie Versetzungen, Freilassungen, Heimerschaffungen, Entweichungen, Hospitalisierungen, Geburten und Todesfälle.

Artikel 137

Das nationale Auskunftsbureau soll auf raschestem Wege und durch Vermittlung der Schutzmächte auf der einen und der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle auf der andern Seite der Macht, welcher die oben erwähnten Personen angehören, oder der Macht, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz hatten, Auskünfte über die geschützte Person zugehen lassen. Die Bureaux sollen ihrerseits auf alle Anfragen antworten, die ihnen in bezug auf geschützte Personen gestellt werden.

Die Auskunftsbureaux sollen die eine geschützte Person betreffenden Auskünfte weiterleiten, ausser wenn diese Weiterleitung der betreffenden Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Der Zentralstelle dürfen selbst in einem solchen Falle Auskünfte nicht verweigert werden; sie wird, von den Umständen verständigt, die in Artikel 140 bezeichneten notwendigen Vorsichtsmassregeln treffen.

Alle schriftlichen, von einem Bureau gemachten Mitteilungen sind durch Unterschrift oder Siegel zu beglaubigen.

Artikel 138

Die vom nationalen Auskunftsbureau erhaltenen und weitergegebenen Mitteilungen sollen so gehalten sein, dass sie die genaue Identifikation der geschützten Person und eine umgehende Benachrichtigung ihrer Familie erlauben. Für jede Person sollen sie mindestens den Familiennamen, die Vornamen, Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum, Nationalität, letzten Wohnsitz, besondere Merkmale, den Vornamen des Vaters, den Namen der Mutter, Zeit-

punkt und Ort der in bezug auf sie getroffenen Massnahmen wie auch den Ort, wo sie festgenommen wurde, die Adresse, unter welcher ihr Briefschaften zugestellt werden können, sowie den Namen und die Adresse der Person, welche benachrichtigt werden soll; enthalten.

Gleicherweise sollen regelmässig und, wenn möglich, wöchentlich Auskünfte über den Gesundheitszustand von schwerkranken oder schwer verletzten Internierten weitergeleitet werden.

Artikel 139

Das nationale Auskunfts-bureau ist ferner zu beauftragen, alle von den in Artikel 136 erwähnten geschützten Personen, namentlich anlässlich ihrer Heimschaffung, Freilassung, Entweichung oder ihres Todes, zurückgelassenen persönlichen Wertgegenstände zu sammeln und sie den in Frage kommenden Personen direkt oder, wenn nötig, durch Vermittlung der Zentralstelle zu übermitteln. Diese Gegenstände sollen vom Bureau in versiegelten Paketen versandt werden und von einer Erklärung über die genaue Identität der Person, der die Gegenstände gehören, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhalts begleitet sein. Empfang und Versand aller Wertgegenstände dieser Art sollen detailliert in die Register eingetragen werden.

Artikel 140

Für geschützte Personen, vorab Internierte, soll eine zentrale Auskunftsstelle in einem neutralen Land geschaffen werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz soll den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen. Sie kann mit der in Artikel 128 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Zentralstelle identisch sein.

Diese Zentralstelle ist zu beauftragen, alle Auskünfte der in Artikel 136 vorgesehenen Art, die sie auf offiziellem oder privatem Wege erhält, zu sammeln. Sie soll sie so rasch als möglich an das Herkunfts- oder Niederlassungsland der betreffenden Personen weiterleiten, ausgenommen in Fällen, wo diese Weiterleitung den von diesen Auskünften betroffenen Personen oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Von seiten der am Konflikt beteiligten Parteien soll diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen erhalten.

Die Hohen Vertragsparteien und im besondern jene, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 142 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

Artikel 141

Die nationalen Auskunftsbureaux und die Zentralstelle sollen für alle Postübermittlungen Portofreiheit und die in Artikel 110 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Taxfreiheit oder zumindest bedeutende Taxermässigungen für telegraphische Mitteilungen geniessen.

Teil IV

Vollzug des Abkommens

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Bedürfnis zu entsprechen, sollen sie religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaft gute Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, ihnen Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft verteilen oder ihnen bei der Gestaltung ihrer Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen begrenzen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet oder unter seiner Aufsicht auszuüben. Er darf es indessen nur dann, wenn eine solche Begrenzung die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete soll jederzeit anerkannt und respektiert werden.

Artikel 143

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sollen ermächtigt sein, sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte.

Sie sollen zu allen von geschützten Personen verwendeten Räumlichkeiten Zutritt haben und sich mit ihnen ohne Zeugen, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers, unterhalten können.

Solche Besuche dürfen nur aus dringenden militärischen Gründen und bloss ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. Häufigkeit und Dauer dürfen nicht begrenzt werden.

Den Vertretern oder Delegierten der Schutzmächte ist jede Freiheit betreffend die Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, zu lassen. Der Gewahrsams- oder Besetzungsstaat, die Schutzmacht und unter Umständen der Herkunftsstaat der zu besuchenden Personen können übereinkommen, Mitbürger von Internierten zur Teilnahme an diesen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sollen die gleichen Vorteile geniessen. Die Bezeichnung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Herrschaftsbereich die Gebiete liegen, wo sie ihre Pflichten zu erfüllen haben.

Artikel 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf geschützte Personen zu übernehmen haben, müssen den Text des Abkommens besitzen und über seine Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Artikel 145

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zustellen, die sie zur Gewährleistung seiner Anwendung unter Umständen erlassen.

Artikel 146

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zum Erlass von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Handlung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung von Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen angeschuldigt sind. Sie sollen sie unbeschadet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie

sie auch gemäss den in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Anklagen zu erheben hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um, abgesehen von den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen, auch allen andern den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zuwiderlaufenden Handlungen Einhaltung zu gebieten.

Unter allen Umständen sollen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen als die in Artikel 105 und folgende des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen.

Artikel 147

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten Vergehen, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen werden: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwerwiegende Verletzung der körperlichen Integrität oder Beeinträchtigung der Gesundheit, Deportation oder illegale Versetzung, illegale Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in der Armee der feindlichen Macht oder Entzug des Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, Festnahme von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Artikel 148

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund von Vergehen, wie sie im vorhergehenden Artikel vorgesehen sind, zufallen.

Artikel 149

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien dahin einigen, einen Schiedsrichter zu wählen, welcher über das zu befolgende Verfahren entscheiden wird.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Abschnitt II

Schlussbestimmungen

Artikel 150

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleicherweise rechtsgültig.

Der Schweizerische Bundesrat wird offizielle Übersetzungen des Abkommens in die russische und spanische Sprache vornehmen lassen.

Artikel 151

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages tragen soll, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen aller Länder unterzeichnet werden, die an der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren.

Artikel 152

Das vorliegende Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat den Regierungen aller Länder zugestellt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 153

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 154

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, handle es sich um das vom 29. Juli 1899 oder das vom 18. Oktober 1907, und die dem vorliegenden Abkommen beitreten, ergänzt dieses letztere die Abschnitte II und III des den erwähnten Haager Abkommen beigefügten Reglements.

Artikel 155

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen auch jedem Lande zum Beitritt offen, in dessen Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 156

Der Beitritt soll dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt und sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist, wirksam werden.

Der Schweizerische Bundesrat teilt die Beitrittserklärungen den Regierungen aller Länder mit, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 157

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 erwähnten Situationen verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationen und abgegebenen Beitrittserklärungen von am Konflikt beteiligten Parteien unmittelbare Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat wird Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, so rasch als möglich bekanntgeben.

Artikel 158

Jeder Hohen Vertragspartei soll es freigestellt sein, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung ist dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitzuteilen, der sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien bekanntgibt.

Die Kündigung wird ein Jahr nach der Mitteilung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Immerhin bleibt die Kündigung durch eine Macht, die in einen Konflikt verwickelt ist, solange unwirksam, als der Friede nicht wiederhergestellt ist, und auf alle Fälle solange, als die mit der Freilassung, Heimerschaffung und Wiederansiedlung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehenden Aktionen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur für die Vertragspartei, die sie ausgesprochen hat. Sie hat keinerlei Einfluss auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, so wie sich diese aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 159

Der Schweizerische Bundesrat wird das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen lassen. Er wird das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitrittserklärungen und Kündigungen, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält, in Kenntnis setzen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Ausfertigung. Das Original ist im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen. Der Schweizerische Bundesrat wird jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine mit dem Abkommen übereinstimmende und beglaubigte Abschrift übermitteln.

Anhang I

Entwurf zu einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte

Artikel 1

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen ausschliesslich den in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und in Artikel 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bezeichneten Personen zur Verfügung stehen sowie dem mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragten Personal.

Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, sind jedoch berechtigt, dort zu bleiben.

Artikel 2

Personen, die sich in irgendeiner Eigenschaft in einer Sanitäts- und Sicherheitszone befinden, dürfen weder innerhalb noch ausserhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den militärischen Operationen oder mit der Herstellung von Kriegsmaterial in direkter Beziehung steht.

Artikel 3

Die eine Sanitäts- und Sicherheitszone errichtende Macht soll alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um allen Personen, die nicht berechtigt sind, sich dorthin zu begeben oder sich dort aufzuhalten, den Zutritt zu verwehren.

Artikel 4

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen haben folgenden Voraussetzungen zu genügen:

- a. sie dürfen nur einen geringen Teil jenes Gebietes ausmachen, welches unter der Aufsicht der Macht steht, die sie errichtet hat;
- b. sie dürfen im Verhältnis zum Aufnahmevermögen nur schwach bevölkert sein;
- c. sie müssen von jeglichem militärischen Objekt und von jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltung entfernt und frei sein;
- d. sie sollen sich nicht in Gebieten befinden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Bedeutung für die Kriegführung sein können.

Artikel 5

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind folgenden Verpflichtungen unterworfen:

- a. dort befindliche Verbindungswege und Transportmittel sollen nicht, auch nicht im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonen und -material benützt werden;
- b. sie sollen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

Artikel 6

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen mittels roten Schrägbändern auf weissem Grund, die an den Umgrenzungen und auf den Gebäuden anzubringen sind, gekennzeichnet sein.

Die ausschliesslich für Verwundete und Kranke vorbehaltenen Zonen können mittels des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds, des Roten Löwen mit Roter Sonne) auf weissem Grund bezeichnet werden.

Nachts können sie ausserdem durch angemessene Beleuchtung hervorgehoben werden.

Artikel 7

Schon zu Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten stellt jede Macht allen Hohen Vertragsmächten eine Liste der Sanitäts- und Sicherheitszonen zu, die auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Gebiet errichtet sind. Sie benachrichtigt sie über jede im Verlaufe des Konflikts neu errichtete Zone.

Sobald die Gegenpartei die oben erwähnte Anzeige erhalten hat, gilt die Zone als rechtmässig errichtet.

Wenn jedoch die Gegenpartei eine in dieser Vereinbarung gestellte Bedingung als offensichtlich nicht erfüllt betrachtet, kann sie die Anerkennung der Zone unter sofortiger Anzeige an die Partei, zu welcher die Zone gehört, verweigern oder ihre Anerkennung von dem in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollorgan abhängig machen.

Artikel 8

Jede Macht, die eine oder mehrere von der Gegenpartei errichtete Sanitäts- und Sicherheitszonen anerkannt hat, ist berechtigt, eine Prüfung durch eine oder mehrere Spezialkommissionen darüber zu verlangen, ob die Zonen die in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder dieser Spezialkommissionen jederzeit freien Zutritt zu diesen Zonen und können dort sogar ständigen Wohnsitz nehmen. Für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen jede Erleichterung zu gewähren.

Artikel 9

Sollten die Spezialkommissionen irgendwelche Feststellungen machen, die den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderzulaufen scheinen, benachrichtigen sie hierüber sofort die Macht, zu welcher die Zone gehört, und setzen ihr für die bezügliche Abhilfe eine Frist von höchstens fünf Tagen; sie setzen auch die Macht, welche die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis.

Wenn nach Ablauf dieser Frist die Macht, welcher die Zone unterstellt ist, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet hat, kann die Gegenpartei erklären, dass sie sich hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden fühlt.

Artikel 10

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- und Sicherheitszonen errichtet hat, sowie die Gegenpartei, welcher deren Bestehen mitgeteilt wurde, bezeichnen die Personen, die den in Artikel 8 und 9 erwähnten Spezialkommissionen angehören können, oder sie lassen diese durch die Schutzmächte oder andere neutrale Mächte bezeichnen.

Artikel 11

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sind jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien zu schützen und zu schonen.

Artikel 12

Wird ein Gebiet besetzt, müssen die dort befindlichen Sanitäts- und Sicherheitszonen weiterhin geschont und als solche benützt werden.

Die Besetzungsmacht kann sie indessen anderweitig verwenden, sofern sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.

Artikel 13

Diese Vereinbarung ist auch auf jene Örtlichkeiten anwendbar, welche die Mächte zum gleichen Zweck wie die Sanitäts- und Sicherheitszonen verwenden.

Anhang II

Reglementsentwurf betreffend kollektive Hilfe an Zivilinternierte

Artikel 1

Die Interniertenausschüsse sollen ermächtigt sein, Kollektivhilfssendungen, für welche sie verantwortlich sind, an alle administrativ ihrem Internierungsort zugeteilten Internierten, einschliesslich der in Spitälern oder Gefängnissen und andern Strafanstalten befindlichen, zu verteilen.

Artikel 2

Die Verteilung der Kollektivhilfssendungen soll gemäss den Vorschriften der Spender und einem vom Interniertenausschuss aufgestellten Plan erfolgen. Die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen hingegen soll vorzugsweise im Einvernehmen mit den Chefarzten vorgenommen werden. Letztere können in Spitälern und Lazaretten von den genannten Vorschriften abgehen, sofern es die Bedürfnisse der Kranken erfordern. Innerhalb des so bezeichneten Rahmens soll die Verteilung stets auf gerechte Weise erfolgen.

Artikel 3

Um sowohl Qualität wie Quantität der erhaltenen Waren zu prüfen und in dieser Hinsicht detaillierte Berichte zuhanden der Spender abzufassen, sollen die Mitglieder der Interniertenausschüsse ermächtigt sein, sich an ihrem

Internierungsort nahegelegene Bahnhöfe und andere Ankunftsorte von Hilfssendungen zu begeben.

Artikel 4

Den Interniertenausschüssen sind alle Erleichterungen zu gewähren, damit sie überprüfen können, ob die Verteilung der Kollektivhilfssendungen in allen Unterabteilungen und von ihrem Internierungsort abhängigen Örtlichkeiten in Übereinstimmung mit ihren Instruktionen erfolgt.

Artikel 5

Die Interniertenausschüsse sollen ermächtigt sein, für Spender bestimmte, mit den kollektiven Hilfslieferungen in Zusammenhang stehende Formulare und Fragebogen (Verteilung, Bedürfnisse, Mengen usw.) auszufüllen und durch Mitglieder der Interniertenausschüsse in den Arbeitsgruppen oder die Chefärzte der Lazarette und Spitäler ausfüllen zu lassen. Diese Formulare und Fragebogen sollen den Spendern ohne Verzug gebührend ausgefüllt übermittelt werden.

Artikel 6

Um eine geordnete Verteilung von kollektiven Hilfslieferungen an die Internierten ihres Internierungsortes zu gewährleisten und gegebenenfalls die durch die Ankunft neuer Interniertenkontingente hervorgerufenen Bedürfnisse zu befriedigen, sollen die Interniertenausschüsse ermächtigt sein, ausreichende Lager von kollektiven Hilfslieferungen anzulegen und zu unterhalten. Zu diesem Zwecke sollen sie über passende Lagerhäuser verfügen. Jedes Lagerhaus ist mit zwei Schlössern zu versehen, wobei sich der Schlüssel des einen im Besitze des Interniertenausschusses und der andere im Besitze des Kommandanten des Internierungsortes befindet.

Artikel 7

Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere die Gewahrsamsstaaten sollen im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Versorgung der Bevölkerung alle Ankäufe erlauben, die auf ihrem Gebiete mit der Absicht getätigt werden, den Internierten kollektive Hilfe zu gewähren. Ebenfalls sollen sie die Übertragung von Guthaben und andere finanzielle, technische oder administrative Massnahmen erleichtern, die im Hinblick auf solche Ankäufe ergriffen werden.

Artikel 8

Die vorstehenden Bestimmungen schränken weder das Recht der Internierten ein, vor ihrer Ankunft an einem Internierungsort oder im Verlaufe der Verlegung kollektive Hilfe zu erhalten, noch beeinträchtigen sie für die Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder andern, den Internierten Hilfe bringenden und mit der Beförderung dieser Hilfssendungen beauftragten humanitären Organisationen die Möglichkeit, deren Verteilung unter die Empfänger mit allen von ihnen als gegeben erachteten Mitteln sicherzustellen.

Anhang III Internierungskarte

1. Vorderseite

ZIVILINTERNIERTENPOST	Portofrei
Postkarte	
<p style="text-align: center;">WICHTIG</p> <p>Diese Karte muss von jedem Internierten sofort nach seiner Internierung und jedesmal nach einer allfälligen Adressänderung infolge Versetzung an einen andern Internierungsort oder in ein Spital ausgefüllt werden.</p> <p>Diese Karte steht in keinem Zusammenhang mit jener, die der Internierte seinen Angehörigen zu schreiben berechtigt ist.</p>	<p>ZENTRALAUSKUNFTSSTELLE FÜR GESCHÜTZTE PERSONEN</p> <p>INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ</p>

2. Rückseite

Deutlich und in Blockbuchstaben schreiben — 1. Staatsangehörigkeit:		
2. Name:	3. Vornamen (ausschreiben):	4. Vorname des Vaters:
5. Geburtsdatum:	6. Geburtsort:	
7. Beruf:		
8. Adresse vor der Internierung:		
9. Adresse der Angehörigen:		
*10. Interniert am: (oder) Kommend von (Spital usw.)		
*11. Gesundheitszustand:		
12. Gegenwärtige Adresse:		14. Unterschrift:
18. Datum:		
* Nichtzutreffendes streichen — Keine weiteren Bemerkungen hinzufügen. — Siehe Erklärungen auf der Rückseite.		

(Ausmasse der Internierungskarte: 10×15 cm)

Anhang III (Fortsetzung)

Brief

ZIVILINTERNETENPOST

Portofrei

An

Strasse und Hausnummer

Bestimmungsort (*in Blockschrift*)

Provinz oder Departement

Land (*in Blockschrift*)

Internierungsadresse

Geburtsdatum und -ort

Name und Vornamen

Absender:

(Ausmasse des Briefes: 29x15 cm)

Anhang III (Fortsetzung)

Korrespondenzkarte

1. Vorderseite

ZIVILINTERNIERTENPOST		Portofrei
Postkarte		
Absender: Name und Vornamen Geburtsdatum und -ort Internierungsadresse	An	
	Strasse und Hausnummer	
	<u>Bestimmungsort</u> (<i>in Blockschrift</i>)	
	Provinz oder Departement	
	Land (<i>in Blockschrift</i>)	

2. Rückseite

Datum
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Nur auf die vorgezeichneten Linien und gut lesbar schreiben

(Ausmass der Korrespondenzkarte: 10×15 cm)